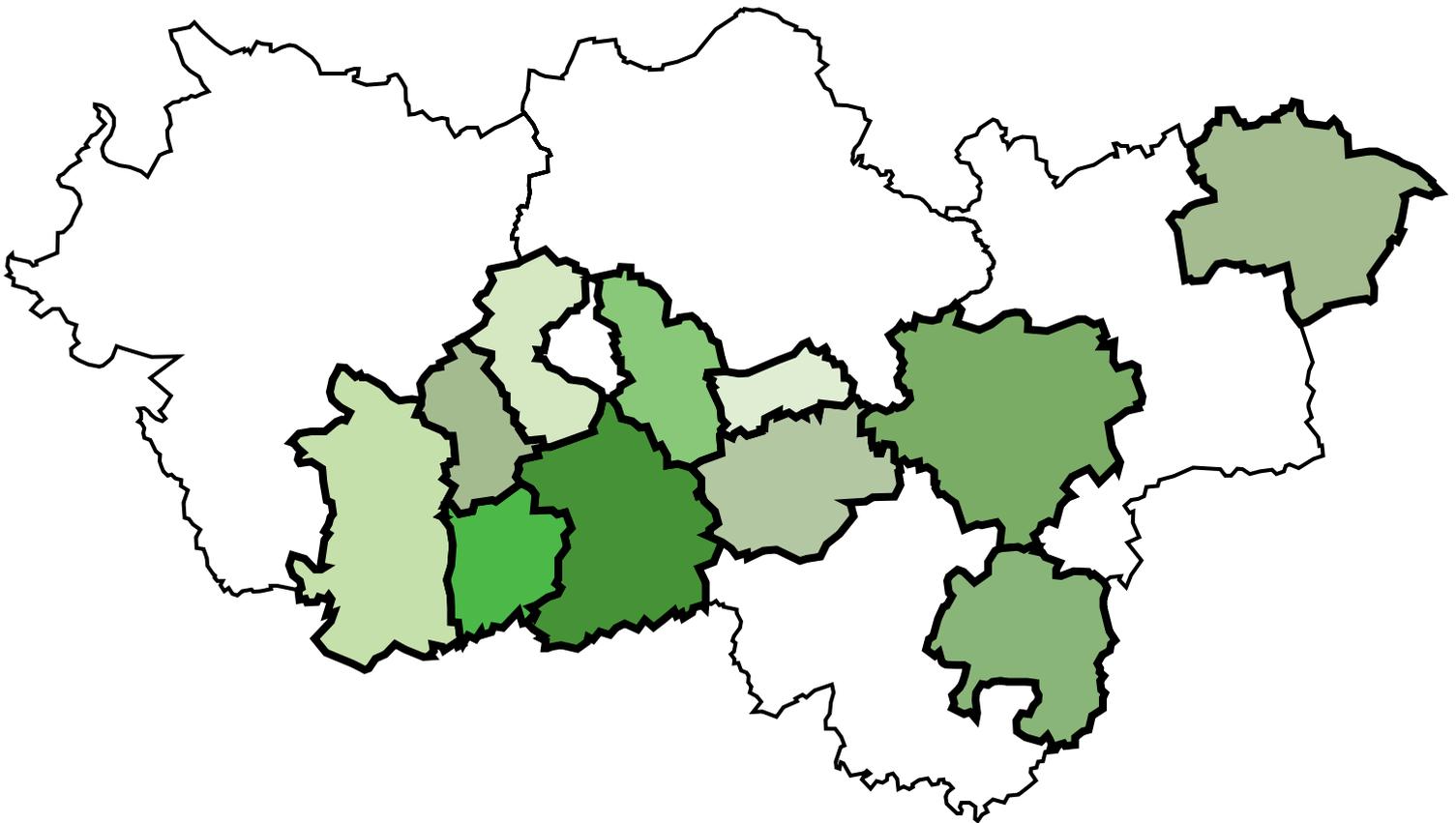


NATURA 2000 im Ruhrgebiet

Die Umsetzung des Europäischen Naturschutzrechts
in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets



Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor - Ingenieur (Dr.-Ing.) der Fakultät Raumplanung
Universität Dortmund

vorgelegt von Dipl.-Ing. Anna Fizek

Gutachter

Professor Dr. Gerd Turowski, Universität Dortmund
Professor Dr. Lothar Finke, Universität Dortmund

Prüfer

Professor Dr. Ekhart Hahn, Universität Dortmund

Dortmund, August 2005

Ich widme diese Arbeit meinem Freund Tigran Dabag, der mich zur Promotion bewegt hat und mir immer unterstützend zur Seite stand. Bedanken möchte ich mich zudem bei meinen Eltern, die mir die Promotion ermöglicht haben.

Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Arbeit selbstständig angefertigt habe und dabei nur die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt habe.

Bochum, den 29. August 2005

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung in das Thema	4
1.1	Ausgangspunkt der Untersuchung	4
1.2	Ziele und Gang der Untersuchung	6
2	Der Naturschutz in der Europäischen Union	9
2.1	Grundlagen des Naturschutzes	9
2.1.1	Definition des Begriffes „Naturschutz“	9
2.1.2	Artenrückgang in Europa	11
2.1.3	Grundlagen des Biotopverbundes	15
2.2	Europäische Rechtsgrundlagen	18
2.2.1	Entstehung und Entwicklung des Umweltrechts in der Europäischen Union	18
2.2.1.1	Umweltrecht vor der Einheitlichen Europäischen Akte	19
2.2.1.2	Änderungen durch die Einheitliche Europäische Akte	20
2.2.1.3	Änderungen durch den Vertrag von Maastricht	22
2.2.1.4	Änderungen durch den Vertrag von Amsterdam	24
2.2.2	Raumbezogenes Umweltrecht in der Europäischen Union	25
2.2.2.1	Raumordnungsmaßnahmen aufgrund von Art. 175 Abs. 2 Satz 1 tir.2 EGV	25
2.2.2.2	Raumordnungsmaßnahmen aufgrund allgemeiner Umweltkompetenzen des Art. 175 Abs. 1 EGV	26
2.3	Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000	27
2.3.1	Die FFH- und Vogelschutzrichtlinie	28
2.3.2	Schutz, Erhalt und Entwicklung der FFH- und Vogelschutzgebiete	30
2.3.3	Verfahren für die Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete	33
2.3.3.1	Berücksichtigung planerischer Belange bei der Gebietsauswahl	36
2.3.3.2	Der Aspekt der Vorbelastung	39
2.3.4	Probleme der Umsetzung und Durchführung in Deutschland	40
2.3.5	Stand der Gebietsmeldungen in der Europäischen Union	41

3	Das Verhältnis von NATURA 2000 zur Raumordnung und Landesplanung in der Bundesrepublik Deutschland	44
3.1	Grundlagen der Raumordnung und Landesplanung	44
3.1.1	Die Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland	45
3.1.2	Raumordnung und Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	49
3.1.3	Naturschutz in der Raumordnung	51
3.1.4	Naturschutz in Nordrhein-Westfalen	54
3.2	Die Auswirkungen der europäischen Schutzgebiete auf die Raumordnung in der Bundesrepublik	58
3.2.1	Gebietsausweisung durch raumordnerische Festsetzungen	58
3.2.2	Auswirkungen der europäischen Schutzgebiete auf bestehende Raumordnungspläne	61
3.2.3	Auswirkungen der europäischen Schutzgebiete auf die Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen	62
3.3	Zusammenfassende Betrachtung	67
4	Der Einfluss raumordnerischer Festsetzungen auf die Gebietsauswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete im Ruhrgebiet: Fallstudienuntersuchung	70
4.1	Das Ruhrgebiet	70
4.1.1	Stadtentwicklung und Umweltsituation im Ruhrgebiet	72
4.1.2	Naturschutz im Ruhrgebiet	76
4.2	Die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets	81
4.2.1	Ablauf des Gebietsmeldeverfahrens in Nordrhein-Westfalen	81
4.2.2	Gebietsmeldungen der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen	87
4.2.3	Gebietsmeldungen in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets	95
4.2.4	Planungsrechtliche Vorgaben der gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete	104

4.3	Gebietsmeldungen nach der Schattenliste der Naturschutzverbände	124
4.3.1	Die Schattenliste der Naturschutzverbände	124
4.3.2	Gebietsmeldungen nach der Schattenliste der Naturschutzverbände	134
4.3.3	Planungsrechtliche Vorgaben der Gebiete der Schattenliste	149
4.4	Ergebnisse der Fallstudienuntersuchung	162
5	Perspektiven für den Biotopverbund „Natura 2000“ im Ruhrgebiet	164
5.1	Beurteilung der Ergebnisse der Fallstudienuntersuchung	164
5.2	Strategische Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung von „Natura 2000“ in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets	171
5.3	Umsetzung der strategischen Handlungsempfehlungen am Beispiel der kreisfreien Städte Bochum und Herne	179
5.4	Fazit	181
	Literaturverzeichnis	185
	Abbildungsverzeichnis	216
	Tabellenverzeichnis	218
	Kartenverzeichnis	220

1 Einführung in das Thema

1.1 Ausgangspunkt der Untersuchung

Der Verlust der natürlichen Lebensgrundlagen schreitet immer weiter fort. In Europa haben sich bisherige Strategien gegen das Artensterben, wie beispielsweise die Ausweisung von Naturschutzgebieten oder gesetzlichen Nutzungseinschränkungen, trotz einer langen Geschichte des Naturschutzes insgesamt als unzureichend erwiesen. Keine Strategie konnte das Artensterben stoppen. So ist es in ganz Europa zu einer bedenklichen zahlenmäßigen Abnahme der Tier- und Pflanzenarten gekommen (vgl. Europäische Kommission, 2000, 109). Auch in Deutschland ist nach Angaben des Umweltrates der Bundesregierung der Zustand von Natur und Landschaft „unverändert besorgniserregend“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2000, 28).

Aufgrund der Tatsache, dass die bisherigen Schutzgebietsausweisungen das Artensterben nicht verhindern konnten, wurde die Strategie des Biotopverbundes entwickelt. Der Biotopverbund versucht, die notwendigen Wechselbeziehungen zwischen Habitatinseln insoweit wieder zu rekonstruieren, dass die verbliebenen, voneinander isolierten kleinen Teilpopulationen („Inselbiotope“) in die Lage versetzt werden, sich untereinander auszutauschen. Damit soll es Individuen ermöglicht werden, im Zuge üblicher Ortsveränderungen eine andere Population zu erreichen (vgl. Jedicke, 1990, 21ff.). Mit der Errichtung eines Biotopverbundes wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass die Erhaltung der Habitate einzelner Arten und die Einrichtung vereinzelter Schutzgebiete zur Bewahrung der biologischen Vielfalt auf Dauer nicht genügt (vgl. Gellermann, 1998, 11).

Die Europäische Union nahm sich der Strategie des Biotopverbundes im Rahmen des Biotopverbundsystems Natura 2000 an. Dieses Verbundsystem baut im Wesentlichen auf der am 21.05.1992 erlassenen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹ (FFH) und der bereits am 02.04.1979 in Kraft getretenen Vogelschutzrichtlinie² (VSRL) auf. Ziel der Richtlinien ist es, durch die Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes

1 Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992.
2 Richtlinie 79/409/EWG des Rates zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979.

besonderer Schutzgebiete dem ungebrochenen Trend zur Vernichtung und Beeinträchtigung der Lebensräume vieler Tier- und Pflanzenarten zu begegnen. Die FFH-Richtlinie dient damit der Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL).

In Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung Mitte März 2001 ihre FFH-Gebietsvorschläge offiziell nach Brüssel weitergeleitet. Es wurden 490 FFH-Schutzgebiete (5,3 %) und 15 EG-Vogelschutzgebiete (2,4 %) mit insgesamt rund 280.000 Hektar gemeldet. Aufgrund der teilweisen Überlagerung der FFH- und Vogelschutzgebiete entspricht dies 6,7 % der nordrhein-westfälischen Landesfläche (vgl. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz NRW, 2001, 3).³ Die Naturschutzverbände kritisieren jedoch, dass die Meldungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung den Anforderungen der FFH-Richtlinie nicht gerecht werden, da viele im Sinne der FFH-Richtlinie meldewürdige Flächen bislang nicht in die Gemeinschaftsliste aufgenommen wurden (vgl. BUND, 2003, 2). Die Verbände schätzen, dass es sich je nach betroffenem Biotoptyp nur um 20 bis 60 % der landesweiten Fläche handelt (vgl. BUND, 2001a, 2). Daher haben die Naturschutzverbände bereits vor Jahren eigene Auflistungen und Karten für mehrere Bundesländer erstellt. Für Nordrhein-Westfalen wurde 1998 eine sogenannte „FFH-Schattenliste“ veröffentlicht. Diese, nach rein fachlichen Kriterien, erstellte Vorschlagsliste umfasst mit 1.129 Gebieten rund 14 % der nordrhein-westfälischen Landesfläche (BUND, 1998, 5). Folglich gehen die Naturschutzverbände davon aus, dass neben den von der Landesregierung im Jahr 2001 gemeldeten Flächen noch weitere 7,3 % der Landesfläche und damit mehr als doppelt so viele Gebiete meldewürdig im Sinne der FFH-Richtlinie sind.

3 Die Liste der gemeldeten Gebiete von 2001 wurde Ende 2004 auf 515 FFH-Gebiete und 25 Vogelschutzgebiete erweitert. Die FFH- und Vogelschutzgebiete nehmen gegenwärtig somit 8,2 % der Landesfläche in Nordrhein-Westfalen ein (vgl. MUNLV, 2004b).

1.2 Ziele und Gang der Untersuchung

Angesichts der Tatsache, dass zwischen der Schattenliste der Naturschutzverbände und der offiziellen nordrhein-westfälischen Meldeliste eine große Diskrepanz besteht, werden in der vorliegenden Arbeit die Gebietsmeldungen sowohl der nordrhein-westfälischen Landesregierung als auch der Naturschutzverbände analysiert und bewertet. Ziel der Arbeit ist, die bisherige Umsetzung des europäischen Naturschutzrechtes – insbesondere die Ausweisungspraxis für FFH- und Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen – zu untersuchen. Es wird hinterfragt, welche gemeinsamen Merkmale die gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete bzw. die „Gebiete der Schattenliste“ aufweisen. Dabei werden die Gebietsmeldungen insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen der europäischen Schutzgebiete auf die nationale Raumordnung beurteilt. Intention der Arbeit ist von daher ebenfalls, diese Auswirkungen im Einzelnen darzulegen. Aufgrund der Annahme, dass die europäischen Schutzgebiete Einfluss auf die Raumentwicklung nehmen und dabei mit den bestehenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Konflikt treten können, stellt sich die Frage, inwieweit Gebiete mit absehbaren Problemen für die Raumordnung und Landesplanung im Vorfeld bewusst nicht in die Meldeliste aufgenommen wurden. Somit ist klärungsbedürftig, ob ein Zusammenhang zwischen den FFH-Gebietsmeldungen und den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Nordrhein-Westfalen besteht, obwohl diese, wie später noch ausführlich aufgeführt wird, grundsätzlich nicht bei der Gebietsauswahl berücksichtigt werden dürfen. Eine weitere Untersuchungsfrage der vorliegenden Arbeit ist zudem, welchen Einfluss die FFH-Gebietsmeldungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung auf den bestehenden Naturschutz haben. Im Rahmen dieser Fragestellung wird geklärt, ob die Ausweisung der FFH- und Vogelschutzgebiete insgesamt zu einer Verbesserung der Naturschutzsituation im Untersuchungsraum führt.

Die oben genannten Fragen werden anhand einer Fallstudienanalyse in Kapitel 4 untersucht. Diese bezieht sich im Hinblick auf den großen Umfang der Gebietsmeldungen nicht auf das gesamte Bundesland Nordrhein-Westfalen, sondern begrenzt sich auf die Gebietsmeldungen in den 11 kreisfreien Städten des Ruhrgebiets. Aufgrund der Tatsache, dass in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets eine hohe Planungsdichte besteht

und von daher vermehrt mit Konflikten bei der Gebietsauswahl für die FFH- und Vogelschutzgebiete zu rechnen ist, erscheint diese Eingrenzung für die Untersuchung des Einflusses raumordnerischer Festsetzungen auf die Gebietsauswahl besonders geeignet. Für die Analyse und die Bewertung der Gebietsmeldungen werden sowohl sämtliche FFH- und Vogelschutzgebiete als auch sämtliche „Gebiete der Schattenliste“ in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets auf ihre raumordnerischen Ziele im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) untersucht. Einzelfallbezogen wird somit geprüft, inwieweit die Ziele der Raumordnung, welche verbindliche Festlegungen in den Plänen der Landesplanung sind (vgl. Turowski, 2001, 143), Einfluss auf die Gebietsauswahl genommen haben. Anhand der Fallstudienuntersuchung wird weiterhin geklärt, inwieweit sich im Rahmen von Natura 2000 die Zahl bzw. die Schutzgebietsfläche der Naturschutzgebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets erhöht und somit zu einer Verbesserung der Naturschutzsituation im Untersuchungsraum beiträgt. Die Untersuchungen werden dabei mit Hilfe des Geographischen Informationssystems (GIS) ArcView durchgeführt, welches es ermöglicht raumbezogene Daten abzufragen, zu analysieren und zu präsentieren.

Die vorliegende Arbeit ist in fünf Kapitel gegliedert, wobei in Kapitel 1 Problemstellung und Zielsetzung sowie Aufbau und methodischer Rahmen der Arbeit behandelt werden. In Kapitel 2 wird der Naturschutz in der Europäischen Union thematisiert. Ziel dieses Kapitels ist dabei insbesondere, die europäische FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den Gesamtkomplex des europäischen Umweltrechtes einzubetten. Zu diesem Zweck wird veranschaulicht, warum die Europäische Union Kompetenzen im Bereich des Naturschutzes besitzt und wie sich diese gestalten. Dabei wird anhand der europäischen Vertragsgrundlagen aufgezeigt, wie das Politikfeld des gemeinschaftlichen Umweltrechts entstanden ist und wie dieses sich mit den Änderungen der Verträge entwickelt hat. Im Anschluss daran wird das europäische Naturschutzrecht und dessen bisherige Umsetzung dargelegt. Bevor die Arbeit inhaltlich auf den Hauptuntersuchungsteil in Kapitel 4 eingeht, befasst sich Kapitel 3 zunächst mit den Auswirkungen der Schutzgebietsausweisung als FFH- und Vogelschutzgebiet auf die Raumordnung in der Bundesrepublik. Dabei wird der Frage nachgegangen, welche Pflichten sich für die Raumordnung und Landesplanung im Hinblick auf die ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Insgesamt wird dargelegt, welchen Einfluss das Europäische Gemeinschaftsrecht mit seiner

FFH- und Vogelschutzrichtlinie auf die Raumordnung in der Bundesrepublik nehmen kann. Kapitel 4 stellt den Hauptteil dieser Arbeit dar: Am Beispiel der 11 kreisfreien Städte des Ruhrgebiets wird untersucht, ob ein Zusammenhang zwischen den Gebietsmeldungen der Landesregierung und den planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Gebiete im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) besteht. In einem weiteren Schritt werden zum Vergleich die von den Naturschutzverbänden gemeldeten Gebiete – die so genannten „Gebiete der Schattenliste“ – und deren planungsrechtliche Festsetzungen im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) näher betrachtet. Thematisiert werden in diesem Kapitel ebenfalls die Auswirkungen der bisherigen Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets auf den bestehenden Naturschutz. Es wird untersucht, inwieweit sich die Zahl der Naturschutzgebiete bzw. die Schutzgebietsfläche der Naturschutzgebiete durch die Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten erhöht. Zuvor werden einführend das Untersuchungsgebiet „Ruhrgebiet“ sowie die Umwelt- und Naturschutzbedingungen in dieser Region vorgestellt. In Kapitel 5 werden abschließend die wesentlichen Ergebnisse der Fallstudienuntersuchung beurteilt sowie strategische Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung von „Natura 2000“ in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets gegeben. Diese haben zum Ziel, zu einer Verbesserung der Naturschutzsituation im Ruhrgebiet beizutragen und somit langfristig Einfluss auf eine nachhaltige Entwicklung der Gesamtregion zu nehmen. In einem weiteren Schritt wird am Beispiel der kreisfreien Städte Bochum und Herne die Umsetzung der strategischen Handlungsempfehlungen dargestellt. Insgesamt werden somit Perspektiven für den Biotopverbund „Natura 2000“ im Ruhrgebiet aufgezeigt.

2 Der Naturschutz in der Europäischen Union

Kapitel 2 thematisiert zunächst die Naturschutzsituation in der Europäischen Union, um den Hintergrund und die Intentionen der europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinie verständlich zu machen. Dabei wird in Kapitel 2.1 auf die allgemeinen Grundlagen des Naturschutzes eingegangen. Diese beinhalten die Definition des Begriffes „Naturschutz“, die Ursachen für den Artenrückgang in Europa sowie die Strategie des Biotopverbundes, welche dem Artensterben entgegenwirken soll. In einem weiteren Schritt wird in Kapitel 2.2 die FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den Gesamtkomplex des europäischen Umweltrechtes gebettet. Anhand der europäischen Vertragsgrundlagen wird veranschaulicht, warum die Europäische Union Kompetenzen im Bereich des Umweltschutzes besitzt. Im Vordergrund dieses Abschnitts steht somit insbesondere die Entstehung und Entwicklung des Europäischen Umweltrechts. Daran anschließend wird in Kapitel 2.3 das europäische Biotopverbundsystem „Natura 2000“ und dessen bisherige Umsetzung in der Europäischen Union und insbesondere in der Bundesrepublik dargelegt.

2.1 Grundlagen des Naturschutzes

Der folgende Abschnitt bietet eine allgemeine Einführung in das Thema „Naturschutz“. Es wird aufgezeigt, warum es in Europa zu einem erheblichen Artenrückgang gekommen ist und warum eine Notwendigkeit zum Naturschutz besteht. Anschließend wird die gegenwärtige Lösungsstrategie gegen das Artensterben – der Biotopverbund – dargestellt.

2.1.1 Definition des Begriffes „Naturschutz“

Dem Begriff „Naturschutz“ fehlt bis heute eine allgemeine, konsensfähige Definition (vgl. Wildermuth, 1985, 9; Rebele, 1999, 7), obgleich der Naturschutz seinen Ursprung bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte. Nach Angaben von Plachter ist die terminologische Vielfalt des Begriffes „Naturschutz“ kaum mehr überschaubar (vgl. Plachter, 1995, 198). „Jedes Lehrbuch, jeder wissenschaftliche Grundsatzartikel (...) versucht eine neue Definition.“ (Plachter, 1995, 198). Auch dem seit 1976 bestehenden deutschen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nicht gelungen, den Begriff „Naturschutz“ zu definieren:

Dort wird durchgängig mit dem Doppelbegriff „Naturschutz und Landschaftspflege“ gearbeitet (vgl. Plachter, 1995, 198). Das Begriffspaar „Naturschutz und Landschaftspflege“ wird in der Gesetzgebung als einheitlicher Sammelbegriff aufgefasst. Der Gesetzgeber nennt die Begriffe „Naturschutz und Landschaftspflege“ stets zusammen. Eine trennscharfe Unterscheidung der beiden Bezeichnungen hinsichtlich einer Unterschiedlichkeit von Zielsetzung und Aufgabenstellung wird als nicht möglich angesehen (vgl. Meßerschmidt, 2001, 4 ff. Rn. 4).

In der Verfassung des Bundes und der Länder wird der Begriff „Naturschutz“ ebenfalls nicht ausdrücklich verwendet. Lediglich in der Kompetenzvorschrift des Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes (GG) wird der Naturschutz als eine Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes benannt. Im Verfassungsrecht wird der Naturschutz zumeist als „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ angesprochen (vgl. Czybulka, 1999, III-5.1, 2). So heißt es in Artikel 20 a GG:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

In § 2 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden als natürliche Lebensgrundlagen die Güter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen, bezeichnet. Der Begriff „natürlich“ kennzeichnet dabei alles, was nicht auf menschlicher Hervorbringung beruht (vgl. Czybulka, 1999, III-5.1, 2). Der Begriff „Natur“ bedeutet so viel wie die uns umgebende, vom Menschen nicht geschaffene und nicht beeinflusste Welt mit ihren Stoffen, Kräften, Formen und Verhaltensweisen (vgl. Meßerschmidt, 2001, § 1, 1 f., Rn. 2). Als Gegenteil von Natur gelten einerseits Kultur, andererseits Künstlichkeit. Die Begriffe „unnatürlich“ oder „künstlich“ stehen im Gegensatz zu „natürlich“ (vgl. Haber, 1995, 660). Natur ist damit als „das Spontane, Sich-Selbst-Organisierende, Erhaltende und stets Erneuernde beschrieben“ (Haber, 1995, 659). Da eine solche unberührte Natur aufgrund von ubiquitären Belastungen wie Schad- und Nährstoffemissionen oder Veränderung von Klima und Erdatmosphäre bei genauerem Hinsehen fehlt, bezieht sich Naturschutz auch auf die vom Menschen kultivierten Landschaften (vgl. Czybulka, 1999, III-5.1, 2).

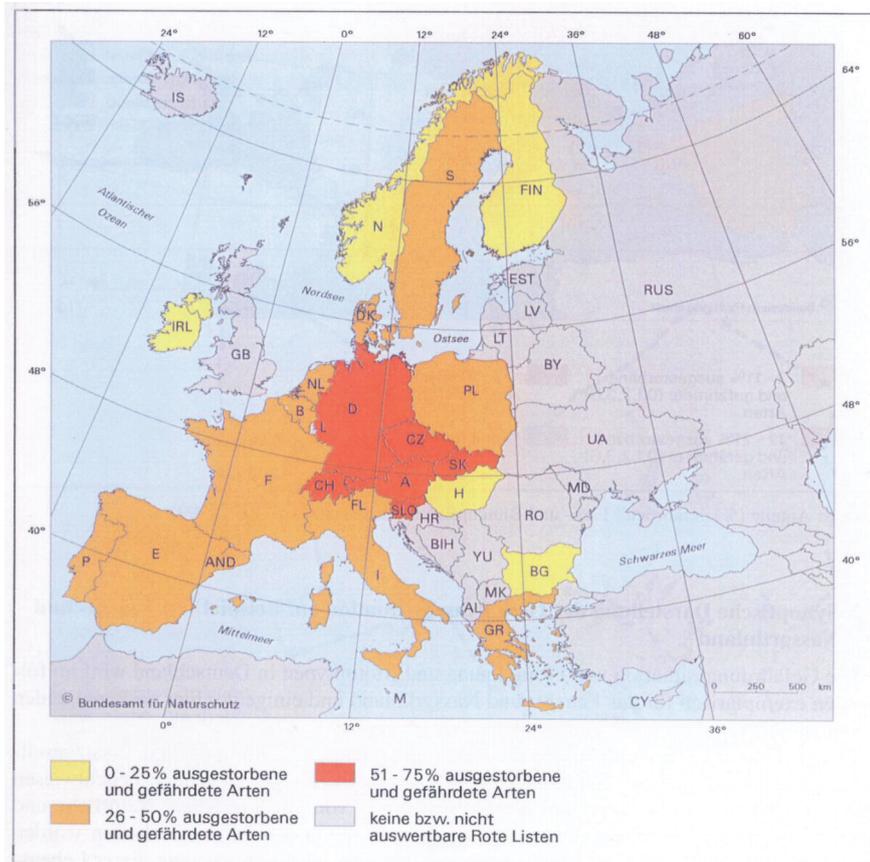
Die vorliegende Arbeit stützt sich insbesondere auf die Begriffsbestimmung von Plachter, welcher den Begriff „Naturschutz“ sinngleich mit dem Begriff „ökologischer Umweltschutz“ verwendet und diesen daher neben dem „technischen Umweltschutz“ als ein Teilgebiet des Umweltschutzes versteht. Das Naturschutzrecht ist nach seiner Begriffsdefinition damit ein Teilgebiet des Umweltschutzrechtes (vgl. Plachter, 1991, 3).⁴

2.1.2 Artenrückgang in Europa

Obwohl es in Europa eine lange Tradition des Naturschutzes gibt, haben sich bisherige Strategien gegen das Artensterben, wie beispielsweise die Ausweisung von Naturschutzgebieten oder gesetzlichen Nutzungseinschränkungen, insgesamt als unzureichend erwiesen. Keine Strategie konnte das Artensterben bisher stoppen. So ist es in ganz Europa zu einer bedenklichen zahlenmäßigen Abnahme der Tier- und Pflanzenarten gekommen (vgl. Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission, 2000, 109). Innerhalb von wenigen Jahrzehnten wurden die wildlebenden Pflanzen- und Tierarten auf einen Restbereich der Gemeinschaft zurückgedrängt. So wurden beispielsweise Flussökosysteme, die für zahlreiche Arten lebenswichtig sind, in ganz Europa stark beeinträchtigt. Aber auch andere ökologisch äußerst wertvolle Lebensräume wie Heide-Steppen- und Moorlandschaften mussten einen Rückgang von 60 bis 90 % je nach Mitgliedsstaat verzeichnen (vgl. Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission, 1992, 4). Nach Angaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission sind die Hälfte der Säugetierarten und ein Drittel der Reptilien-, Fisch- und Vogelarten in Europa bedroht. Bei den Pflanzen sind nahezu 3000 Arten bedroht und 27 im Aussterben begriffen (vgl. Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission, 1992, 4). Die Gefährdungssituation ist sehr ernst zu nehmen, was auch ein Vergleich der „Roten Listen“ der europäischen Staaten zeigt.

4 So auch: Czybulka in Konold et al., 1999, III-5.1, S. 2.

Abbildung Nr. 1: Anteil der gefährdeten Säugetierarten nach den Roten Listen der europäischen Staaten (in %)



(Quelle: Binot-Hafke et al., 2000, 19)

Das Schaubild der Roten Listen der europäischen Staaten im Vergleich zeigt, dass Deutschland im Bereich der gefährdeten Säugetierarten zu den Ländern mit der höchsten Gefährdungsrate (51-75 % ausgestorbene und gefährdete Säugetierarten) zählt. Es wird deutlich, dass insbesondere für Deutschland die Dringlichkeit besteht, Naturschutzmaßnahmen zu ergreifen, um einem derartigen Artenschwund zu begegnen.

Der Umweltrat der Bundesregierung Deutschland weist ebenfalls in seinem Umweltgutachten 2000 wiederholt darauf hin, dass der Zustand von Natur und Landschaft „unverändert besorgniserregend ist“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2000, 28).⁵ Nach Angaben von Jedicke sind insbesondere Arten gefährdet,

5 Siehe dazu auch: Bundesamt für Naturschutz, 2002, 60 ff.

- die großflächige, strukturreiche und störungsfreie Lebensstätten benötigen;
 - die ausschließlich bestimmte Extrembiotope, wie zum Beispiel Feucht- und Trockenlebensräume besiedeln;
 - die stark an wirtschaftlich wertlose Lebensstätten und Biotopteile wie vegetationsarme Standorte, alte morsche Bäume, Kleingewässer usw. gebunden oder aber auf frühere, extensive Formen der Landnutzung angewiesen sind;
 - die weite Wanderungen zu Wasser oder Land absolvieren;
 - die ein beschränktes Verbreitungsgebiet besitzen;
 - die besonders empfindlich auf anthropogene Einwirkungen reagieren
- (vgl. Jedicke, 1994, 14 f.).

Der Umweltrat der Bundesrepublik Deutschland benennt für den besorgniserregenden Zustand der Natur primär „den Verlust von natürlichen und naturnahen Lebensräumen“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2000, 28).⁶ Die Zerstörung der Lebensräume vollzieht sich zum einen durch direkte Vernichtung (Flächenverlust) als auch durch negative qualitative Veränderungen (schleichende Degradierung) insbesondere durch Verkleinerung, Zerschneidung, Zersplitterung und ökologische Entwertung der Naturräume (vgl. Meßerschmidt 2001, 12, Rn. 13). Verantwortlich für die Zerstörung der Lebensräume sind insbesondere die hohe Siedlungsdichte, die engmaschige Verkehrsinfrastruktur sowie die großflächige intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung (vgl. Dietrich/Au/Dreher, 2003, 270).⁷ So nimmt die landwirtschaftliche Nutzung ca. 55 % der Gesamtfläche der Bundesrepublik ein. Dabei wird auf lediglich 2,1 % der Agrarfläche nach ökologischen Standards gewirtschaftet (vgl. Thielcke, 2000, 81; Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, 2000, 161). Die Forstwirtschaft nimmt mit knapp 30 % den zweiten Platz unter den Flächennutzungen ein, gefolgt von rund 12 % Siedlungs- und Verkehrsfläche (vgl. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, 2000, 38).

Nicht nur die Zerstörung der natürlichen Lebensräume, sondern insbesondere auch die Zerschneidung der Lebensräume durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur hat besonders nachteilige Folgen für den Erhalt der Natur. So führen Zerschneidungen beispielsweise zur Trennung natürlicher Landschaftseinheiten, zu Veränderungen des Mikroklimas,

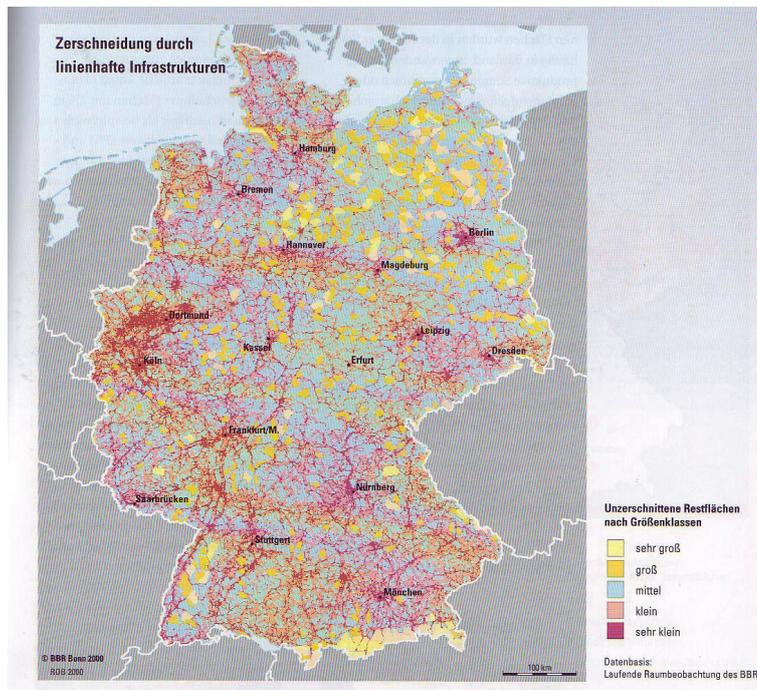
6 So auch: Blab/Klein, 1997, 212.

7 So auch: Binot et al., 2000, 19.

zur Durchtrennung von Wanderungslinien und zur Verinselung naturnaher Lebensräume (vgl. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, 2000, 157).⁸

Aufgrund der Tatsache, dass Deutschland nach Belgien, Japan und den Niederlanden über die viertgrößte Straßennetzdichte der Welt verfügt, zeigt sich die Intensität der zerschneidenden linearen Elemente hier besonders deutlich (vgl. Brückner, 1985, 1 ff.). Ein gutes Maß zur Veranschaulichung des Zerschneidungsgrades der Landschaft ist der Anteil der unzerschnittenen Räume über 100 km². Dabei werden alle Räume berücksichtigt, die nicht von stark befahrenen Straßen oder Eisenbahntrassen betroffen sind. Im Jahre 2001 gab es auf dem gesamten Bundesgebiet lediglich auf 22 % der Fläche unzerschnittene, verkehrsarme Räume über 100 km² Größe (vgl. Schuster, 2001, 175). Vor der Einigung Deutschlands waren 1987 in den alten Ländern lediglich 18,5 % unzerschnittene, verkehrsarme Räume vorhanden. In den neuen Ländern, vor allem in Mecklenburg-Vorpommern war die Situation 1987 mit 78 % unzerschnittener Räume noch wesentlich günstiger (vgl. Ssymank, 1997, 24).

Abbildung Nr. 2: Zerschneidung durch linienhafte Infrastrukturen



(Quelle: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, 2001, 33)

8 Näheres zum Thema Lebensraumzerschneidung in: Krüger, 2000, 417-425.

Für die Tier und Pflanzenarten ergeben sich aus der Zerstörung und Zerschneidung der Lebensräume folgende Konsequenzen: Arten mit großen Raumannsprüchen wie beispielsweise Luche, Bären, Wölfe und Fischotter haben zunehmend weniger Überlebenschancen oder können, soweit sie bereits ausgestorben sind, nicht wieder angesiedelt werden. Tierarten, die auf störungsfreie Räume angewiesen sind, sind ebenfalls stark betroffen. Weiterhin werden Wanderungen von Tierarten sowie die Ausbreitung von Tier- und Pflanzenarten zunehmend eingeschränkt, insbesondere für Tierarten mit obligatorischen Biotopwechsel im Laufe ihrer Entwicklung (vgl. Ssymank, 1997, 24). Gesamteuropäisch führt dies folglich zu Rückgängen von Populationen, die besondere Bedingungen an Größe und Beschaffenheit von Lebensräumen stellen. Auf breiter Front vollzieht sich somit ein schleichender Prozess der Verinselung und anhaltenden Ausdünnung von einst individuenstarken Populationen.

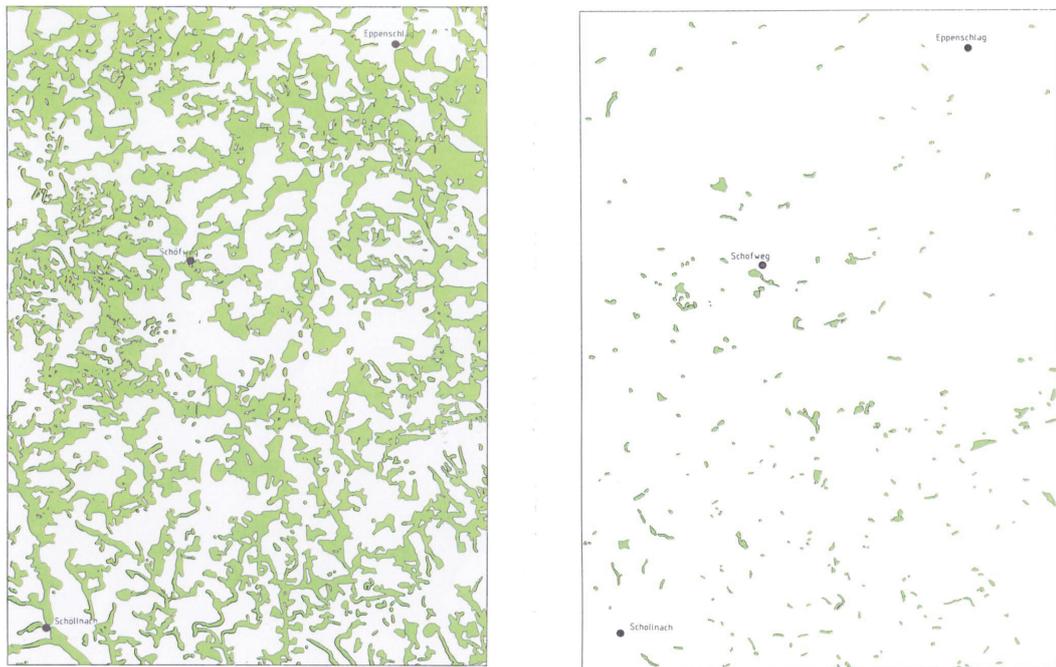
2.1.3 Grundlagen des Biotopverbundes

Aufgrund der Tatsache, dass die bisherigen Naturschutzstrategien das Artensterben nicht stoppen konnten, wurde die Strategie des Biotopverbundes entwickelt. Diese soll die seit der UN-Umweltkonferenz in Rio de Janeiro hochgehandelte Biodiversität erhalten und fördern (vgl. Pfadenhauer, 2002, 145). Das Konzept des Biotopverbundes wird von vielen Experten als entscheidender Schlüssel gesehen, der dem Naturschutz flächendeckend zu wirklichen Erfolgen verhelfen kann (vgl. Jedicke, 1994, 5). Finke bezeichnet den Biotopverbund sogar als „die letzte Hoffnung des Naturschutzes“ (Gespräch mit Professor Dr. Lothar Finke am 8.5.2002 in Dortmund). Ende der 1980er bis etwa Mitte der 1990er Jahre war der Biotopverbund ein beherrschendes Thema im Naturschutz (Jedicke/Marschall, 2003, 101). Auch die Ministerkonferenz für Raumordnung forderte 1992 den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (vgl. Ministerkonferenz für Raumordnung, 1992). Aber erst mit der im Jahre 2002 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetz-Novelle wurde die in Wissenschaft und Naturschutz lange gewachsene Forderung, „mindestens 10 %“ der Landesfläche für den Biotopverbund bereitzustellen, durch den Bundesgesetzgeber aufgenommen (vgl. Jedicke/Marschall, 2003, 101).

Das Prinzip des Biotopverbundes lehnt sich an den Mitte des 19. Jahrhunderts noch bestehenden Biotopverbund an (siehe Abbildung Nr. 3). Zu dieser Zeit standen Lebensräume

gleicher bzw. ähnlicher Qualität in engem räumlichen Kontakt (vgl. Jedicke, 1994, 20). Viele Tierarten besaßen einen Lebensraum, der die nahezu uneingeschränkte Wanderung des einzelnen Individuums erlaubte. Ein mehr oder weniger ungehinderter Austausch von Individuen durch Ortsveränderungen war damit möglich (vgl. Jedicke, 1994, 21).

Abbildung Nr. 3: Verinselung der Landschaft



(Quelle: Ringler 1987: 66f)

Die zuvor in Kapitel 2.1.2 skizzierte Zerstörung des größten Teils naturnaher und extensiv bewirtschafteter Lebensräume bewirkte jedoch eine Zerstückelung und vielfache Unterbrechung dieses ehemals engen Biotopverbundes. Der notwendige Austausch zwischen den Populationen⁹ wurde somit verhindert und wichtige Vernetzungsbeziehungen gingen verloren (vgl. Deutscher Rat für Landschaftspflege, 2002, 38).

Folglich versucht das Prinzip des Biotopverbundes, die für das Überleben von Pflanzen- und Tierarten notwendigen Wechselbeziehungen zwischen Habitatinseln insoweit wieder zu rekonstruieren, dass die verbliebenen, voneinander isolierten kleinen Teilpo-

⁹ Gesamtheit der Lebewesen einer Art in einem abgegrenzten Raum.

pulationen („Inselbiotope“) in die Lage versetzt werden, sich untereinander auszutauschen. Das heißt, durch die Erstellung eines Biotopverbundes soll es Individuen ermöglicht werden, im Zuge üblicher Ortsveränderungen eine andere Population zu erreichen (vgl. Jedicke, 1990, 21). Mit dem Biotopverbund ist somit ein räumlicher Kontakt zwischen Lebensräumen gemeint, der jedoch nicht unbedingt durch ein unmittelbares Nebeneinander gewährleistet sein muss. Die zwischen gleichartigen Lebensräumen liegende Fläche muss für Organismen überwindbar sein (vgl. Jedicke, 1994, 84). Das Konzept des Biotopverbundes will damit einerseits Schutzgebietssysteme mit großen Flächen aufbauen und diese andererseits durch die Sicherung kleinflächiger und linearer Landschaftsstrukturen miteinander verbinden und so deren bestehende Isolation mindern (vgl. Jedicke, 1994, 21).

Der Biotopverbund nach Jedicke baut auf 4 Säulen auf:

1. System großflächiger Schutzgebiete

- stabile Dauerlebensräume für Tiere und Pflanzen

2. Netz von Trittsteinbiotopen zwischen den Inseln

- „punktförmige“ Lebensräume
- kein Dauerlebensraum für vollständige Populationen, aber zeitweilige Besiedelung und Reproduktion möglich
- Individuenaustausch zwischen großen Inseln

3. Korridorbiotope als Ausbreitungslinien

- möglichst engmaschiges Netz, durch das großflächige Schutzgebiete und Trittsteine miteinander verbunden werden
- im Gegensatz zu Trittsteinen handelt es sich um „bandförmige“ Lebensräume

4. Nutzungsextensivierung

- Abbau der scharfen Trennung zwischen Nutzflächen und verbleibenden Habitaten
- Abbau der starken Isolationswirkung intensiv bewirtschafteter Agrar- und Forstflächen
- Verringerung der Störungsintensität in den Randzonen der Schutzflächen
(vgl. Jedicke, 1994, 85/113 ff.)

Nach Auffassung von Jedicke kann nur eine gleichberechtigte und konsequente Realisierung aller vier Sektoren zu einem Erfolg führen (vgl. Jedicke, 1994, 115). Dazu zählt nach Jedicke insbesondere auch die Integration der Belange des Naturschutzes in die gesamte Flächennutzung (vgl. Jedicke, 1994, 113). Weiterhin stellt Jedicke heraus, dass der Aufbau von Biotopverbundsystemen umso notwendiger erscheint, je intensiver eine Landschaft von Menschen genutzt wird (vgl. Jedicke, 1994, 87). Nach Auffassung von Ssymank ist es notwendig, in stark beanspruchten Landschaften neben den natürlichen und naturnahen Kernbereichen insbesondere auch Entwicklungsräume einzubeziehen. Das bedeutet, dass in Gebieten, in denen natürliche und naturnahe Bereiche fehlen, die besterhaltenen degradierten Lebensräume einzubeziehen sind, soweit eine Wiederherstellung der ursprünglichen Qualität mit vertretbarem Aufwand möglich erscheint. Seiner Meinung nach stellt sich daher gerade auch im Ballungsraum Rhein-Ruhr das Problem von Entwicklungsflächen in besonderem Maße (vgl. Ssymank, 1995, 76).

2.2 Europäische Rechtsgrundlagen

Die folgenden Ausführungen sollen verdeutlichen, warum die Europäische Union Kompetenzen im Bereich des Umweltschutzes besitzt und wie sich diese gestalten. Dazu wird anhand der europäischen Vertragsgrundlagen aufgezeigt, wie das Politikfeld des gemeinschaftlichen Umweltrechts entstanden ist und wie es sich mit den Änderungen der Verträge entwickelt hat. Abschließend wird der Einfluss des gemeinschaftlichen Umweltrechts auf die Raumordnung der Bundesrepublik dargelegt.

2.2.1 Entstehung und Entwicklung des Umweltrechts in der Europäischen Union

Die Europäische Union wurde ursprünglich als Wirtschaftsgemeinschaft gegründet (vgl. Zacker, 1997, 4). Allerdings hat sich am Rande des gemeinsamen Marktes die Gemeinschaft im Laufe der Zeit eine Reihe neuer Politikfelder erschlossen – unter anderem die gemeinschaftliche Umweltpolitik. Anhand der europäischen Vertragsgrundlagen wird im Folgenden die Entstehung und Entwicklung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik veranschaulicht.

2.2.1.1 Umweltrecht vor der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA)

In die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaft aus den fünfziger Jahren hatte der Umweltschutz noch keinen Eingang gefunden (vgl. Oppermann, 1999, 866, Rn. 1993). Die Gemeinschaft entfaltete aber dennoch ab Anfang der 70er Jahre eine relativ intensive Tätigkeit auf dem Gebiet der Umweltpolitik. Ausgangspunkt war eine Erklärung der Staats- und Regierungschefs vom Oktober 1972, in der es heißt:

„Das wirtschaftliche Wachstum, das kein Ziel an sich ist, muß in erster Linie dazu beitragen, die Unterschiede in der Lebenshaltung zu mildern. Es muß unter Mitwirkung aller sozialen Partner verfolgt werden. Es muß sich in einer Verbesserung der Lebensqualität wie des Lebensniveaus ausdrücken. Entsprechend der europäischen Tradition ist den nichtwirtschaftlichen Werten und dem Schutz der Umwelt besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit der Fortschritt dem Menschen zugutekommt.“ (Europäische Kommission, 1972, 8)

Im Anschluss an diese Erklärung stellte die Gemeinschaft 1973 das erste Umweltaktionsprogramm (UAP) auf und erließ darauf aufbauend verbindliche Rechtsakte (vgl. Epiney, 1997a, 10). Das erste Umweltaktionsprogramm stützte sich auf allgemeine Bestimmungen des Vertrages¹⁰ als Rechtsgrundlagen der damaligen EG-Umweltpolitik. Obwohl kein rechtlicher Auftrag zu einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik vor der Einheitlichen Europäischen Akte bestand, wurden die Römischen Verträge damit geschickt interpretiert und so Umweltmaßnahmen der EG erarbeitet (vgl. Caspari, 1995, 64).

Die Umweltaktionsprogramme geben die Grundkonzeption der Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaft wieder. Sie bestimmen Ziele, Prinzipien und Prioritäten, haben jedoch keine verbindliche Rechtswirkung, sondern sind lediglich Absichtserklärungen des Rates. Allerdings bilden die Aktionsprogramme zum Schutz der Umwelt oftmals die Grundlage für den Erlass umweltrelevanter Regelungen und zeigen somit den Grundkonsens der Gemeinschaft für die gemeinsame Umweltpolitik (vgl. Caspari, 1995, 65 f.). Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden bereits sechs Umweltaktionsprogramme¹¹

¹⁰ Präambel, Art. 2, Art. 100 sowie Art. 235 EWGV.

¹¹ 1. UAP 1973-1976, 2. UAP 1977-1981, 3. UAP 1982-1986, 4. UAP 1987-1992, 5. UAP 1993-2000, 6. UAP 2001-2010.

aufgestellt. Gegenwärtig hat das sechste Aktionsprogramm „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“¹² Gültigkeit, welches bis zum Jahr 2010 als Grundkonzeption der Gemeinschaft dienen soll (vgl. Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission, 2001, 2).

2.2.1.2 Änderungen durch die Einheitliche Europäische Akte (EEA)

Erst mit der 1986 verabschiedeten Einheitlichen Europäischen Akte erhielt die Umwelt ihren Platz im Vertrag. Damit wurden die rechtlichen Grundlagen für eine eigenständige EG-Umweltpolitik gelegt (vgl. Epiney, 1997a, 13). So wurden Ziele, Prinzipien und Beschlussverfahren gemeinschaftlicher Umweltpolitik als neuer Titel „Umwelt“ (Art. 130 r-t) in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EWGV) aufgenommen. Die neu eingeführten Artikel knüpften inhaltlich an die bis dahin in den Aktionsprogrammen festgelegten Grundsätze an, verliehen ihnen Rechtsqualität und schrieben die Bedeutung des Umweltschutzes für die anderen Politikbereiche fest. Insbesondere nach der Schaffung des Europäischen Binnenmarktes zum 31.12.1992 ist von diesen Artikeln in immer stärkerem Maße Gebrauch gemacht worden (vgl. Petersen, 1999, 29).

Mit der Einführung eines eigenen Umwelttitels in den Vertrag wurde die Notwendigkeit und Legitimität einer Umweltpolitik der Gemeinschaft ausdrücklich anerkannt; der Umweltschutz erschien hierdurch nunmehr explizit als gemeinschaftsrechtlich „konstitutionalisiert“ (vgl. Scheuing, 1991, 47f.). Das Wesentliche war, „daß der Vertrag nun Umweltpolitik als eine eigenständige Aufgabe der Gemeinschaft ausweist und sie nicht mehr nur als Annex zum Marktrecht erlaubt.“ (Scheuing, 1991, 48).

Als umweltpolitische Ziele wurden vornehmlich die Erhaltung und der Schutz der Umwelt, der Schutz der menschlichen Gesundheit und die rationelle Verwendung von Ressourcen genannt (Art. 130 r Abs. 1 EWGV). Der EWG-Vertrag normierte weiterhin in Art. 130 r Abs. 2 Satz 1 ergänzend Prinzipien, nach denen sich die EG-Umweltpolitik zu richten hat: Vorbeugeprinzip, Ursprungsprinzip und Verursacherprinzip (siehe dazu Abschnitt 2.2.1.3).

12 Näheres unter: URL: <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/128027.htm>.

Eine Neuerung von großer Tragweite stellte ferner Art. 130 r Abs. 2 Satz 2 EWG-Vertrag mit der so genannten Querschnittsklausel dar. Aus dem querschnittsorientierten Ansatz des Umweltschutzes wurde die Konsequenz gezogen, dass gemeinschaftliche Umweltpolitik nicht nur eine neben vielen anderen Gemeinschaftspolitiken sein soll. Umweltpolitik sollte vielmehr in allen anderen Gemeinschaftspolitiken mitverwirklicht werden. Diese im Vertrag einzigartige Klausel sicherte als durchgängige Verpflichtung zur Umweltfreundlichkeit dem Umweltschutz eine Sonderstellung im Gemeinschaftshandeln (vgl. Scheuing, 1991, 56). Der Umweltintegrationsgedanke fand damit Eingang in die europäischen Verträge.

Weiterhin wurde durch Art. 130 r Abs. 4 EWGV festgeschrieben, dass die Gemeinschaft im Bereich Umwelt nur insoweit tätig wird, wenn die Ziele besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können als auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Durch diesen Passus wurde erstmals das Subsidiaritätsprinzip verankert.¹³

Trotz dieser Errungenschaften war die Europäische Gemeinschaft auch nach der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) dennoch nicht zu einer eigenständigen, von den Marktfreiheiten abgekoppelten Umweltpolitik befugt (vgl. Hoffmann-Riem, 1991, 13). Der neue Titel „Umwelt“ war nicht als abschließende Kompetenznorm zu verstehen, denn die relevanten rechtlichen Grundlagen wurden von der Zielsetzung der beabsichtigten Maßnahme bestimmt. Binnenmarktrelevante Umweltmaßnahmen, vor allem produktbezogene Regelungen, waren nach Art. 100 a EWGV zu verabschieden. Lediglich für Umweltmaßnahmen, die keinen erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt haben würden, dienten die Art. 130 r-t. Abgrenzungskriterien für eine eindeutige Zuordnung der richtigen Rechtsgrundlage waren im EWGV nicht hinzugekommen (vgl. Caspari, 1995, 61). Somit war die verfassungsmäßige Grundlage einer gemeinsamen Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaft auch nach der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) unklar, missverständlich und zum Teil verwirrend (vgl. Caspari, 1995, 65).

13 Siehe dazu: Epiney, 1997, 84.

2.2.1.3 Änderungen durch den Vertrag von Maastricht

Durch die Bestimmungen des Maastrichter Vertrags von 1992 erhielt die Umweltpolitik der Europäischen Union eine stärkere rechtliche Verankerung. In der Präambel des Unionsvertrages (EUV) wurde die „Stärkung des Umweltschutzes“ als siebte Erwägung genannt. Es ergab sich ein Zielcharakter des Umweltschutzes für die gesamten, von der Europäischen Union erfassten Bereiche (vgl. Frenz, 1997, 1). Der Umweltschutz wurde in dieser Erwägung als konkrete Rahmenbedingung für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der europäischen Völker benannt. Damit hatte nicht nur die ökonomische Entwicklung Gewicht in der Union, sondern auch die ökologische. Die Ökonomie durfte damit ohne die Berücksichtigung der Ökologie nicht vorangetrieben werden (vgl. Frenz, 1997, 1). Für die Verwirklichung eines vereinten Europas musste der Umweltschutz somit eine zentrale Rolle spielen (vgl. Frenz, 1997, 2).

Weiterhin wurde als Ziel der Europäischen Union in Art. 2 EUV „die Förderung eines ausgewogenen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts“ benannt. Im EG-Vertrag (vormals EWG-Vertrag) zählte zudem als neue Aufgaben der Gemeinschaft die Förderung eines „umweltverträgliches Wachstums“ (Art. 2 EGV); auch wurde zum ersten Mal die Umweltpolitik als Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft erkannt (Art. 3 EGV).

Der Katalog der umweltpolitischen Ziele in Art. 130 r wurde um das Ziel „Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme“ ergänzt. Neu war auch das mit Art. 130 r Abs. 2 EGV eingeführte Gebot der Verfolgung eines hohen Schutzniveaus (vgl. Caspari 1995, 189). Durch Art. 130 s Abs. 2 EGV wurden die umweltrelevanten Kompetenzen erweitert, indem eine Reihe möglicher Handlungsbereiche ausdrücklich aufgelistet wurde (steuerliche Vorschriften, Raumordnungs-, Bodennutzungs-, und Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen sowie die Energieversorgung)¹⁴

14 Siehe dazu auch Kapitel 2.2.2.

Die bereits bestehenden Prinzipien wurden zudem um das so genannte „Vorsorgeprinzip“ ergänzt. Somit waren nach der Änderung durch den Vertrag von Maastricht insgesamt folgende Prinzipien gültig:

Vorsorgeprinzip:

Dieses im Maastrichter Vertrag neu verankerte Prinzip erlaubt den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, noch bevor Nachweise, die auf die Existenz einer Gefahr für die Umwelt hinweisen, wissenschaftlich fundiert sind; dieser Grundsatz stellt eine Erweiterung des Vorbeugeprinzips dar.

Vorbeugeprinzip:

Die Gemeinschaft räumt Maßnahmen den Vorrang ein, die sicherstellen, dass Umweltbeeinträchtigungen gar nicht erst entstehen. Vorbeugende Maßnahmen wurden nicht nur als Strategie gegen die Entstehung irreparabler Umweltschädigungen, sondern auch als Option zur Reduzierung von Folgekosten angesehen.

Prinzip der Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen an der Quelle:

Ein Umweltproblem muss vorrangig am Entstehungsort gelöst werden. Dies soll das Exportieren von Umweltbeeinträchtigungen in einen anderen Staat verhindern.

Verursacherprinzip:

Der Verursacher hat für die Kosten aufzukommen, die durch die Vorbeugung gegen Beeinträchtigungen und deren Beseitigung entstehen.

Diese Prinzipien sind rechtlich verbindlich und entfalten auf die Gemeinschaftsorgane unmittelbar Wirkung als Maß ihrer umweltpolitischen Handlungen. Es sind Rechtsprinzipien, die grundsätzlich zu wahren sind und bei Abweichungen einer Legitimation bedürfen (vgl. Frenz, 1997, 46, Rn. 138). Die Verletzung der dargestellten Handlungsgrundsätze durch einen bestimmten gemeinschaftlichen Rechtsakt kann zu seiner Nichtigkeit führen (vgl. Epiney, 1997a, 108).

2.2.1.4 Änderungen durch den Vertrag von Amsterdam

Mit dem Amsterdamer Vertrag von 1997 wurde der Titel „Umwelt“ neu geordnet. Der Titel Umwelt befindet sich nun in den Artikeln 174 (130 r alte Fassung (a. F.)), 175 (130 s a. F.) und 176 (130 t a. F.). Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung¹⁵, der vor dem Amsterdamer Vertrag nur in Ansätzen an verschiedenen Stellen des EUV und des EGV ableitbar war, wurde nun an zentralen Stellen, wie in der Präambel des Unionsvertrages, in den Zielbestimmungen des Art. 2 EUV sowie bei den Aufgaben der Gemeinschaft in Art. 2 EGV, ausdrücklich festgeschrieben (vgl. Frenz/Unnerstall, 1999, 203).

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist, dass das Integrationsprinzip, welches vor dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages nur in Art. 130 Abs. 2 festgesetzt war, durch den neuen Art. 6 EGV in die Grundsätze der Europäischen Gemeinschaft eingeführt wurde. Es wurde so besser positioniert und in die übergreifenden Vertragsgrundsätze eingereiht. Die Integration des Umweltschutzes in alle Politikbereiche der Europäischen Union als Politikziel und Prinzip wurde damit in den EU-Verträgen verankert. Das Prinzip, Umweltschutz zur Aufgabe aller politischen Entscheidungsgremien der Europäischen Union zu machen, erfuhr seitdem eine deutliche Aufwertung (vgl. Deutscher Naturschutzring, 2000, 2) und wurde damit zum quasi omnipräsenten Grundgedanken des Handelns der Europäischen Gemeinschaft (vgl. Schrader, 1999, 201).

Der Amsterdamer Vertrag brachte weitere beachtliche Verbesserungen im Umweltrecht: So konnte der Umweltschutz endgültig als eigenständiges und gegenüber anderen wesentlichen Komponenten ebenbürtiges Element bezeichnet werden. „Die Europäische Gemeinschaft ist nicht mehr wie ursprünglich eine reine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ (Frenz, 1997, 4); „Hinzugetreten ist eine Umweltgemeinschaft“ (Wiegand, 1993, 533/543).

15 Wesentliche Elemente der Nachhaltigkeit wurden auf der Umweltkonferenz von Rio 1992 festgelegt. Dazu gehört zum einen das Bewusstsein, dass die dem Menschen zur Verfügung stehenden natürlichen Ressourcen endlich sind und zum anderen die Intention, die Nutzung dieser Ressourcen auch zukünftigen Generationen zu ermöglichen.

Die europäische Umweltpolitik hat somit in den letzten Jahrzehnten durch die Einheitliche Europäische Akte von 1987, den Maastrichter Vertrag von 1993 und insbesondere durch den Amsterdamer Vertrag von 1997 wichtige und substantielle Veränderungen erfahren. Die Position der europäischen Umweltpolitik wurde somit aufgewertet und konkretisiert. Die europäische Umweltpolitik kann nun als ein wesentlicher Bestandteil der europäischen Vertragsgrundlagen bewertet werden.

2.2.2 Raumbezogenes Umweltrecht in der Europäischen Union

Nachdem in Kapitel 2.2.1 die Entstehung und Entwicklung des europäischen Umweltrechts thematisiert wurde, soll im Folgenden darauf eingegangen werden, im Rahmen welcher Vertragsgrundlagen das europäische Umweltrecht Einfluss auf die Raumordnung in den Mitgliedstaaten nehmen kann.

Aufgrund der Tatsache, dass die Europäische Gemeinschaft nicht um der Raumordnung willen gegründet worden ist, beinhaltet auch das Gemeinschaftsrecht bisher keine Kompetenz für die Europäische Gemeinschaft, sich raumordnungspolitisch zu betätigen. Es enthält weder einen eigenen Titel für die Raumordnung noch eine Definition dieses Begriffes (vgl. Gatawis, 2000, 232/234).

2.2.2.1 Raumordnungsmaßnahmen aufgrund des Art. 175 Abs. 2 Satz 1 tir. 2 EGV

Innerhalb der europäischen Umweltpolitik wurde der Europäischen Gemeinschaft jedoch die Befugnis eingeräumt, „Maßnahmen im Bereich der Raumordnung“ zu erlassen (Art. 175 Abs. 2 Satz 1 tir. 2 EGV).¹⁶ Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine umfassende Raumordnungskompetenz (vgl. Wahl, 2000, 918), da Raumordnungsmaßnahmen nur zur Erreichung der in Art. 174 Abs. 1 EGV genannten umweltpolitischen

16 Der Begriff der Raumordnung kommt seit dem Vertrag von Maastricht in Art. 130 s Abs. 2 S. 1 EGV a.F. (Art. 175 Abs. 2 S. 1 EGV n.F.), d. h. im Titel „Umwelt“ vor. Damit fand der Begriff der Raumordnung erstmals Erwähnung im Primärrecht. Der Vertrag von Amsterdam hat an den seit Maastricht geltenden Vorschriften keine Veränderung vorgenommen (vgl. Gatawis, 2000, 219).

Ziele erlassen werden können (vgl. Gatawis, 2000, 232; Epiney, 1997, 55). Diese umweltpolitischen Ziele nach Art. 174 Abs. 1 EGV sind:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität,
- Schutz der menschlichen Gesundheit,
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

Raumordnerische Maßnahmen nach Art. 175 Abs. 2 S. 1 tir. 2 EGV können somit nicht losgelöst von der Umweltpolitik betrachtet werden, sie sind vielmehr ein Bestandteil der Umweltpolitik (vgl. Gatawis, 2000, 233).

2.2.2.2 Raumordnungsmaßnahmen aufgrund allgemeiner Umweltkompetenznorm des Art. 175 Abs. 1 EGV

Obwohl der Begriff der Raumordnung in Art. 175 Abs. 1 EGV im Gegensatz zu Art. 175 Abs. 2 Satz 1 tir. 2 EGV nicht explizit erwähnt wird, ist dieser Artikel dennoch von erheblicher Bedeutung für die Raumordnung (vgl. Gatawis, 2000, 244), da auch dieser Artikel die Gemeinschaft zum Erlass raumordnungsrechtlicher Maßnahmen ermächtigt. Wie auch in Art. 175 Abs. 2 Satz 1 tir.2 EGV können Raumordnungsmaßnahmen nur zur Erreichung der in Art. 174 Abs. 1 EGV genannten umweltpolitischen Ziele erlassen werden. Im Gegensatz zu Art. 175 Abs. 2 Satz 1 tir. 2 EGV steht hier allerdings die Umwelt im Mittelpunkt der Maßnahmen und nicht die Raumordnung (vgl. Gatawis, 2000, 314).

Alle bisherigen umweltrechtlichen Gemeinschaftsrechtsakte, die auch Auswirkungen auf die Raumordnung haben, stützen sich auf Art. 175 Abs. 1 EGV und nicht auf Art. 175 Abs. 2 Satz 1 tir. 2 EGV. Damit ist Art. 175 Abs. 1 EGV die einschlägige Kompetenzgrundlage für Rechtsakte im Bereich des Umweltrechts, welche die Raumordnung zwar tangieren und auch beeinflussen, aber den Schwerpunkt der Maßnahme nicht auf die Raumordnung legen (vgl. Gatawis, 2000, 245). Damit ermöglicht Art. 175 Abs. 1 EGV es der Europäischen Gemeinschaft, Rechtsakte zu erlassen, die – wie das Beispiel der

FFH-Richtlinie noch zeigen wird¹⁷ – durchaus einschneidende und tiefgreifende Auswirkungen auf die Raumordnung haben können. Die Gemeinschaft hat daher mittels Art. 175 Abs. 1 EGV auch einen relativ weit reichenden Gestaltungsspielraum über die Raumordnung (vgl. Gatawis, 2000, 246).

Wenngleich die Europäische Gemeinschaft nicht über eine originäre Raumordnungskompetenz verfügt, so beeinflusst sie über ihre raumwirksame Umweltpolitik dennoch die Raumentwicklungspolitik in den Mitgliedstaaten. Der Abschnitt 2.2.2 macht somit deutlich, dass trotz fehlender Kompetenzen im Bereich der Raumordnung diese indirekt über die Art. 175 Abs. 2 Satz 1 tir. 2 EGV und Art. 175 Abs. 1 EGV beeinflusst und gesteuert werden kann. So hat die Weiterentwicklung der europäischen Verträge dazu geführt, dass die Umweltpolitik der Europäischen Union immer stärkeren Einfluss auf die Ausgestaltung und Umsetzung nationaler und regionaler Raumentwicklungspolitiken und damit auf die räumliche Entwicklung in der Europäischen Union ausübt. Die europäische Umweltpolitik verändert, wie auch die anderen europäischen Fachpolitiken,¹⁸ durch gemeinschaftliche Maßnahmen räumliche Strukturen und Potentiale in Wirtschaft und Gesellschaft und damit Flächennutzungen und Landschaftsbilder (vgl. Europäische Kommission, 1999b, 13, Rn. 27). Auch die FFH-Richtlinie, auf die im folgenden Abschnitt näher eingegangen wird, basiert auf der umweltpolitischen Kompetenz der Gemeinschaft. Es ist somit davon auszugehen, dass auch diese Einfluss auf die Raumordnung in der Bundesrepublik nehmen kann.

2.3 Das Europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“

Ausgehend von der zuvor in Kapitel 2.1 dargelegten Problematik nahm sich die Europäische Union der Strategie des Biotopverbundes im Rahmen von „Natura 2000“ an. Ziel ist die Errichtung eines Netzes sowohl räumlich als auch funktional aufeinander bezogener Schutzgebiete (vgl. Gellermann, 2001, 14), welche den Schutz europaweit ge-

¹⁷ Siehe Kapitel 3.

¹⁸ Neben der Umweltpolitik zählen zu den raumwirksamen europäischen Fachpolitiken die Strukturpolitik, die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), die Transeuropäischen Netze (TEN) sowie die Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE) (vgl. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, 2000, 271).

fährdeter Lebensräume, Pflanzen und Tiere gewährleisten sollen. Insgesamt sollen europaweit ca. 200 Lebensraumtypen und 700 Tier- und Pflanzenarten geschützt werden (vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2002, 8). Im Folgenden wird das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ und dessen bisherige Umsetzung dargestellt.

2.3.1 Die FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Das europäische Naturschutzrecht, welches den Schutz der aus europäischer Sicht besonders wertvollen Lebensräume und Arten regelt, baut im Wesentlichen auf der am 21.05.1992 erlassenen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH)¹⁹ und der bereits am 02.04.1979 in Kraft getretenen Vogelschutzrichtlinie²⁰ (VSRL) auf (vgl. Ssymank et al., 1998, 7). Die Richtlinien ersetzen weder das Bundesnaturschutzrecht (BNatSchG) noch die Landesgesetze zum Naturschutz, sondern sie bilden den europäischen Rahmen, in den die nationalen Gesetze integriert werden sollen. Ziel der Richtlinien ist es, durch die Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL), dem ungebrochenem Trend zur Vernichtung und Beeinträchtigung der Lebensräume vieler Tier- und Pflanzenarten zu begegnen. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass die Erhaltung der Habitate einzelner Arten und die Errichtung vereinzelter Schutzgebiete zur Bewahrung der biologischen Vielfalt auf Dauer nicht genügt (vgl. Gellermann, 2001, 13).²¹ Das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ soll sich über ganz Europa erstrecken und die dauerhafte Erhaltung der biologischen Vielfalt im gesamten europäischen Raum sicherstellen. Jeder europäische Mitgliedsstaat muss für ihn typische Gebiete mit diesen Lebensräumen bzw. Arten in das Netz einbringen.

Die Vogelschutzrichtlinie, welche als Vorläufer der FFH-Richtlinie gelten kann, war der erste bedeutende Ansatz im Arten- und Lebensraumschutz der Europäischen Ge-

¹⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992.

²⁰ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

²¹ Siehe dazu Kapitel 2.1.3 Grundlagen des Biotopverbundes.

meinschaft, wenn auch in Begrenzung auf eine spezifische Artengruppe. In ihr wurde zum ersten Mal die Notwendigkeit von gemeinschaftlich koordinierten Schutzmaßnahmen erkannt, da insbesondere in der Diskussion des Lebensraumschutzes für Zugvögel deutlich wurde, dass eine isolierte Betrachtung auf einzelne Länder keine effektive mittel- und langfristige Strategie ist. Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten (Art. 1 Abs. 1 VSRL). Sie regelt daher den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung aller einheimischen Vogelarten sowie saisonaler Gastarten der Mitgliedstaaten (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 VSRL). Ihr Schutz erstreckt sich auch auf die Eier, Nester und Lebensräume der zu schützenden Vogelarten (Art. 1 Abs. 2 VSRL). Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, für die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume zu ergreifen (Art. 4 Abs. 1 VSRL). Diese Lebensräume werden als besondere Schutzgebiete (SPA = Special Protection Area) ausgewiesen. Nach Art. 7 FFH-RL unterliegen Vogelschutzgebiete ab dem Zeitpunkt ihrer förmlichen Unterschutzstellung dem Schutzregime des Art. 6 Abs. 2-4 FFH-RL und sind demgemäß wie FFH-Gebiete zu behandeln (vgl. Ssymank et al., 1998, 37; Gellermann, 2001, 32).

Ein der Vogelschutzrichtlinie paralleles, aber jedoch neben den erfassten Arten auch in Bezug auf die Aufgabenerstellung erweitertes Regularium stellt die FFH-Richtlinie dar. Grundlegende Intention bei den Verhandlungen zur FFH-Richtlinie war das Ziel einer europaweiten Vereinheitlichung der Schutzbestimmungen (vgl. Ssymank et al., 1998, 11). Die FFH-Richtlinie tritt jedoch nicht an die Stelle der älteren Vogelschutzrichtlinie, sondern sie dient ihrer Ergänzung (vgl. Europäische Kommission, 1993, 572; Iven, 1996, 373 ff.). So enthält sie neben Bestimmungen zum Aufbau eines europaweiten Biotopverbundnetzes („Natura 2000“) auch konkrete Artenschutzbestimmungen und Regelungen zur Bewirtschaftung wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die von der Vogelschutzrichtlinie nicht erfasst werden. Nach Art. 2 Abs. 1 soll die FFH-Richtlinie zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beitragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren und wiederherzustellen (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL). Die FFH-Richtlinie beinhaltet damit gleichzeitig das statische Element des

konservierenden Arten- und Biotopschutzes und das Gebot der dynamischen Renaturierung bedrohter oder gar verschwundener Lebensräume (vgl. Engelhardt, 2001, 32)²². Somit können auch Gebiete in das Netz einbezogen werden, deren aktueller Zustand zwar nicht optimal ist, die aber über ein als günstig angesehenes Entwicklungspotenzial verfügen (vgl. Gellermann, 1998, 50).

Das europäische Netz „Natura 2000“ umfasst somit zum einen die bisher nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Schutzgebiete und zum anderen auch alle künftigen nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie auszuweisenden Gebiete. Die bereits ausgewiesenen Vogelschutzgebiete werden automatisch zu Bestandteilen des Netzes „Natura 2000“ (Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 FFH-RL). Die entsprechend der FFH-Richtlinie in der Praxis ausgewählten Gebiete folgen insbesondere den Klassifizierungen von Lebensräumen einerseits und Pflanzen- und Tierarten andererseits, die für die FFH-Richtlinie als Anhang erarbeitet wurden.²³ Die Anhänge enthalten sowohl natürliche und naturnahe Biotoptypen als auch halbnatürliche, die charakteristische Teile unserer Kulturlandschaft darstellen (Ssymank, 1995, 72). Besonders schutzwürdige Lebensräume und Arten werden als prioritär bezeichnet und in den Anhängen gesondert gekennzeichnet (vgl. Kadelbach, 2000, 904).²⁴

2.3.2 Schutz, Erhaltung und Entwicklung der FFH- und Vogelschutzgebiete

Aufgrund der Tatsache, dass nach Art. 249 Abs. 3 EGV für jeden Mitgliedsstaat Richtlinien nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sind, bleibt die Wahl der einzelnen Formen der Unterschutzstellung den Mitgliedstaaten überlassen.²⁵ Diese können auf die in den nationalen Gesetzgebungen verankerten Schutzkategorien zurückgreifen oder die neuen Kategorien „Europäisches Vogelschutzgebiet“ bzw. „FFH-Gebiet“ einführen, solange gewährleistet ist, dass den Zielen der Richtlinie entsprochen wird (vgl. Gellermann, 1998, 46). Das Gemeinschaftsrecht belässt es allerdings nicht nur bei

²² So auch: Ssymank, 1995, 72.

²³ Vgl. dazu die Anhänge I (Lebensraumtypen) und II (Tier- und Pflanzenarten) der FFH-Richtlinie.

²⁴ Im Gegensatz zur FFH-Richtlinie enthält die Vogelschutzrichtlinie allerdings keine „prioritären“ Arten und Lebensräume.

²⁵ Siehe dazu auch Kapitel 2.3.3 Verfahren für die Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete.

der Pflicht zur Errichtung der Schutzgebiete, sondern legt in Art. 6 Abs. 2-4 FFH-RL zugleich ein Mindestschutzniveau fest, welches auf die Sicherung des Status quo des Biotopverbundsystems gerichtet ist (vgl. Gellermann, 2003, 1234, Rn. 26). Dieses Mindestschutzniveau besteht zum einen aus dem Verschlechterungsverbot für die natürlichen Lebensräume und Habitate und einem Störungsverbot für die geschützten Arten (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) sowie aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). Das Verschlechterungs- und Störungsverbot begründen eine Grundsicherung gegenüber anthropogenen Einflüssen unabhängig davon, ob die unerwünschten Aktivitäten innerhalb oder außerhalb der Gebiete entfaltet werden (vgl. Rödiger-Vorwerk, 1998, 105 f., Rn. 74). Diese Verbote des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL greifen jedoch nur, soweit die abzuwehrenden Beeinträchtigungen weder planungs- noch projektbedingt sind (vgl. Gellermann, 2003, 1234, Rn. 27). Soweit es sich um die Zulassung von planungs- und projektbezogenen Beeinträchtigungen handelt, ist hingegen nach Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden damit Pläne und Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet und seine Schutzziele erheblich beeinträchtigen können, vorher auf ihre Verträglichkeit geprüft. Während der Begriff der „Pläne“ solche Planungsakte umfassen dürfte, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird (vgl. Rödiger-Vorwerk, 1998, 13 f. Rn. 74), unterfallen dem Projektbegriff die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen (vgl. Jarass, 2000c, 185, Rn. 81). Die Prüfpflicht wird für solche Pläne und Projekte begründet, die von einer das jeweilige Schutzgebiet erheblich beeinträchtigenden Wirkung sein könnten. Diese vorsichtige Formulierung deutet an, dass selbst die entfernte Möglichkeit eines hinreichend gewichtigen negativen Einflusses genügt, um die Prüfpflicht auszulösen (vgl. Gellermann, 2003, 1235, Rn. 29).

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet, darf nur in Ausnahmefällen und unter starken Einschränkungen (keine Alternativlösung durchführbar, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art) eine Genehmigung zur Verwirklichung erteilt werden (vgl. Deutscher Rat für Landespflege, 2002, 12). Soweit es sich allerdings um ein Gebiet mit prioritären Arten und/oder Lebensräumen handelt, erhalten die Zulassungs-

voraussetzungen eine Verschärfung (vgl. Gellermann, 2003, 1237, Rn. 33). Ausnahmen können dann nur durch Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt werden (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL).

Neben dem Mindestschutz haben die Mitgliedstaaten nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL spezielle Schutzmaßnahmen zu ergreifen, welche über den Grundschutz hinausgehen und auf die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lebensräume oder Arten abzielen (vgl. Gellermann, 2003, 1238 f., Rn. 38). Im Rahmen der speziellen Schutzmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL werden die Mitgliedstaaten zur Vornahme konkreter Maßnahmen des Gebietsmanagements angehalten, zu denen insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zählen (vgl. Rödiger-Vorwerk, 1998, 102 f., Rn. 74). Auch an dieser Stelle wird deutlich, dass der FFH-Richtlinie eine dynamische Komponente innewohnt: Es geht nicht allein um die Erhaltung des Status quo, sondern auch um die Weiterentwicklung und Stärkung der Habitatfunktion (vgl. Ramsauer, 2001, 114; Ssymank et al., 1998, 11).

Mit der FFH-Richtlinie wird somit eine neue Qualität der Schutzgebietsausweisungen erreicht, die weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht mit dem bisherigen Naturschutzrecht und der darauf folgenden Praxis vergleichbar ist (vgl. Ramsauer, 2001, 108). So werden zum einen mehr Schutzgebiete ausgewiesen und zum anderen werden diese strenger geschützt als die bisherigen Schutzgebiete in Deutschland. Die Strenge des europäischen Schutzregimes, welche schon in dem absolut geltenden Verschlechterungsverbot zum Ausdruck kommt, wird durch den Verträglichkeitsgrundsatz insofern nachdrücklich bestätigt, als dem Grunde nach nur solche Vorhaben für zulässig erklärt werden, die keine relevante Gebietsbeeinträchtigung auszulösen vermögen (vgl. Gellermann, 1998, 64f.). Somit zwingt die FFH-Richtlinie die Mitgliedstaaten in den beiden klassischen Bereichen des nationalen Naturschutzrechts, nämlich dem besonderen Gebietsschutz und dem Artenschutz, zu einer grundlegenden Neuorientierung, die das nationale Naturschutzrecht ebenso wie die Praxis der Schutzgebietsausweisungen tiefgreifend verändern wird (vgl. Ramsauer, 2001, 108). Festzuhalten bleibt somit, dass mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie neue und strenge Schutzregelungen zur

Gebietssicherung hinzugekommen sind, die nunmehr einheitlich für alle Gebiete des Natura 2000-Netzes gelten.

2.3.3 Verfahren zur Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete

Die Auswahl der FFH-Gebiete ist in Artikel 4 der FFH-Richtlinie geregelt. Die FFH-Richtlinie unterscheidet sich dabei im Auswahlverfahren gravierend von der Vogelschutzrichtlinie. So erhalten die Vogelschutzgebiete im Gegensatz zu den FFH-Gebieten sofort mit ihrer Meldung nach Brüssel den offiziellen Status als besonderes Schutzgebiet (SPA = Special Protection Area) und gehören unmittelbar dem Biotopverbund Natura 2000 an (vgl. Jarass, 1999, 483; Gellermann, 2001, 44 f.). Das Verfahren zur Auswahl der FFH-Gebiete verläuft hingegen in zwei Phasen:

In der ersten Phase haben die Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL und anhand der in Anhang III (Phase I) der FFH-RL aufgeführten Kriterien²⁶ eine nationale Melde-Liste (proposed Sites of Community Interest bzw. pSCI) zu erstellen und diese an die Europäische Kommission weiterzuleiten (vgl. Kadelbach, 2000, 904). Die Kriterien zur Auswahl der Gebiete für die Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL sind: der Repräsentativitätsgrad, die Flächengröße, der Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktion sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit und die Gesamtbewertung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des Lebensraumtyps (vgl. Anhang III FFH-RL). Bei den Arten des Anhangs II FFH-RL sind die entscheidenden Kriterien: die Populationsgröße und -dichte innerhalb des jeweiligen Gebietes, der Erhaltungszustand der für die Art wesentlichen Habitatstrukturen und die Möglichkeiten zu ihrer Wiederherstellung, der Isolierungsgrad der jeweiligen Population sowie die Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der jeweiligen Art (vgl. Anhang III FFH-RL).

Die Auswahl der Gebiete in der ersten Phase des Verfahrens obliegt allein den Mitgliedstaaten.²⁷ In Deutschland sind nach § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG die Bundesländer

²⁶ Die Vogelschutzrichtlinie enthält im Gegensatz zur FFH-Richtlinie keinen ausdrücklichen Kriterienkatalog (vgl. Gellermann, 2001, 51).

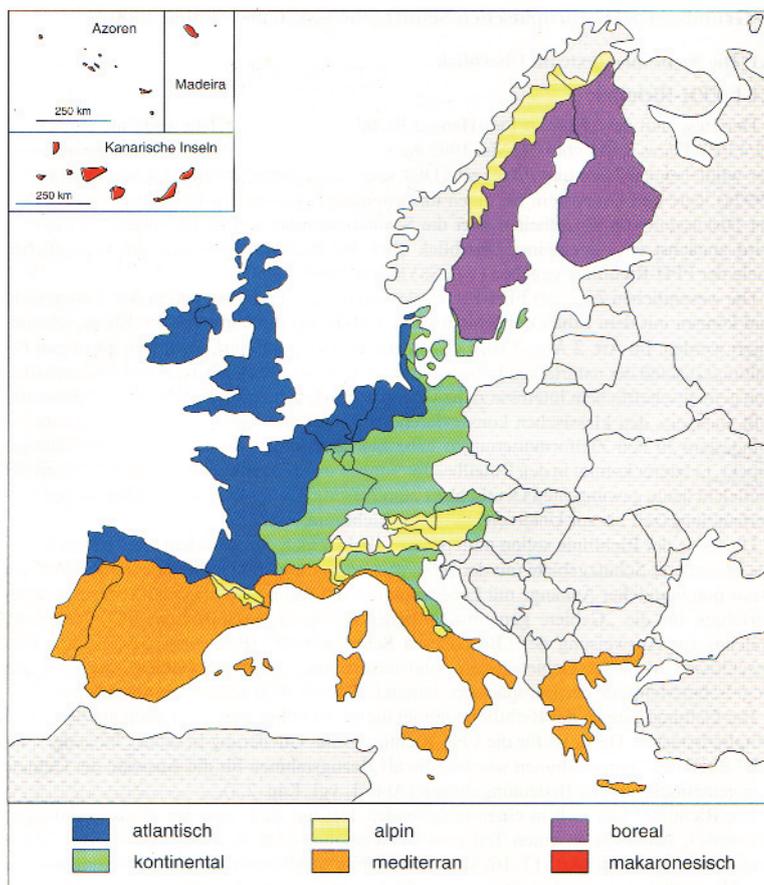
²⁷ Unterschiedliche Ansichten gibt es jedoch in Bezug auf den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Auswahl der Gebiete. Siehe dazu Kapitel 2.3.3.1 Berücksichtigung planerischer Belange bei der Gebietsauswahl.

für die Erstellung der nationalen Meldeliste zuständig. Diese haben nach der Auswahl der Gebiete das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herzustellen, welches die so ausgewählten Gebiete der Kommission übermittelt (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Die Gebietsmeldung hat nach Auffassung der Europäischen Kommission unter dem Leitbild zu stehen, dass „so viele Gebiete wie möglich (...) vorgeschlagen werden“ (Europäische Kommission, 1999d). Je weniger Gebiete jedoch gemeldet werden, umso geringer ist die Chance, ein in sich vernetzten Gebietsverbund zu installieren (vgl. Gellermann, 2001, 50). Von daher werden in der ersten Phase die grundlegenden Weichen gestellt, da die Qualität der mitgliedstaatlichen Gebietsmeldungen für die Funktionsfähigkeit des Gesamtnetzes Natura 2000 entscheidend ist (vgl. Gellermann, 2001, 49). Zu beachten ist hierbei, dass es sich bei der Gebietsauswahl in der ersten Phase nicht um die endgültige Festlegung der Natura 2000-Gebiete handelt, sondern lediglich um eine Bestandsaufnahme von Gebieten, aus deren Gesamtheit von der Europäischen Kommission jene auszuwählen sind, denen mit Blick auf die Einrichtung eines kohärenten Netzes eine gemeinschaftliche Bedeutung zukommt (vgl. Gellermann, 2001, 50). Den Mitgliedstaaten ist es daher versagt, Gebiete, denen im nationalen Rahmen unter Anwendung der maßgeblichen Kriterien die erforderliche Bedeutung zukommt, von der Meldung mit der Begründung abzusehen, ihnen käme im gemeinschaftsweiten Vergleich kein Gewicht zu (vgl. Gellermann, 2001, 52). Eine derartige Entscheidung ist erst in der zweiten Phase der Gebietsauswahl durch die Europäische Kommission vorgesehen. Wäre es den Mitgliedstaaten gestattet, diesen Aspekt bereits bei der Erstellung der nationalen Gebietslisten heranzuziehen, würden die in der Richtlinie vorgesehenen Verfahrensschritte (Phase 1-2) ihres Zwecks beraubt werden. Die Kommission, welche den maßgeblichen Anteil an der Erstellung des Entwurfs einer Gemeinschaftsliste hat, würde so entscheidende Einflussmöglichkeiten verlieren (vgl. Gellermann, 2001, 52).

In der zweiten Phase werden die zuvor erstellten nationalen Gebietslisten durch die Europäische Kommission begutachtet und es erfolgt die Auswahl der Gebiete für die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI-Site of Community Importance). Die fachliche Bewertung übernimmt dabei das European Topic Centre on Nature Conservation (ETC/NCB) (vgl. Dietrich/ Au/Dreher, 2003, 283 f.). Die Auswahl findet auf der Grundlage der in Anhang III (Phase 2) FFH-RL festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung der biogeographischen Regionen im Einvernehmen mit den Mitglied-

staaten statt (Art. 4 Abs. 2). Die biogeographischen Regionen sind der räumliche Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Insgesamt gibt es sechs Regionen: kontinental, atlantisch, mediterran, alpin, makaronesisch und boreal (siehe Abbildung Nr. 4). In Deutschland kommen die atlantische, die kontinentale und die alpine Region vor (vgl. Ssymank et al., 1998, 26).

Abbildung Nr. 4: Biogeographische Regionen in Europa



(Quelle: Ssymank et al. 1998, 12)

Stellt die Kommission jedoch fest, dass ein Gebiet mit einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder einer prioritären Art nicht in der nationalen Meldeliste aufgeführt ist, wird ein bilaterales Konzertierungsverfahren zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission eingeleitet (Art. 5 Abs. 1 FFH-RL). Herrschen nach dem Konzertierungsverfahren nach sechs Monaten weiterhin Meinungsverschiedenheiten, so übermittelt die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die Auswahl des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 5 Abs. 2 FFH-RL). Der Rat beschließt einstimmig

innerhalb von drei Monaten über die Gebietsmeldung (Art. 5 Abs. 3 FFH-RL). Durch das Einstimmigkeitserfordernis können somit Gebiete nicht gegen den Willen der Mitgliedstaaten als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen werden (vgl. Gellermann, 2001, 60). Die Kommission hat jedoch die Möglichkeit, noch vor der Durchführung eines Konzertierungsverfahrens ein Vertragverletzungsverfahren gemäß Art. 226 EGV durchzuführen und so Einfluss auf den betroffenen Mitgliedstaat zu nehmen (vgl. Louis, 2000, § 19a RN. 16).

Nach Abschluss der Gebietsauswahl müssen die Mitgliedstaaten die ausgewählten Gebiete als „besondere Schutzgebiete“²⁸ ausweisen und entsprechende Erhaltungsziele und Maßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten nach Art. 6 Abs. 2-4 FFH-RL festlegen. Dabei ist es den Mitgliedstaaten überlassen, nach nationalen Rechtsvorschriften eine angemessene Form des Schutzes zu finden (vgl. Dietrich/Au/Dreher, 2003, 286 f.). In der Regel werden in Deutschland die Natura 2000-Gebiete jedoch als Naturschutzgebiete ausgewiesen (vgl. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, 2001, 99). Die Ausweisung als Biosphärenreservat oder Nationalpark bietet sich für kleinere Gebiete nicht an. Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet kommt ebenfalls nicht in Frage, da der Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten auf die Erhaltung des Landschaftscharakters beschränkt ist und nicht die Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten umfassen kann (vgl. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, 2001, 99).

2.3.3.1 Berücksichtigung planerischer Belange bei der Gebietsauswahl

Einer Ansicht nach sind bei der Auswahlentscheidung nicht nur fachliche Kriterien des Naturschutzes, sondern auch planerische Festsetzungen stets zu berücksichtigen (vgl. Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO), 1999, 970; Goppel, 2001, 21; einschränkend nur für planungsrechtlich verfestigte, bestandsgeschützte Pläne Düppenbecker/Greiving, 1999, 175). Danach sind die Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG von den Naturschutzbehörden zu beachten und die Grundsätze und Erfordernisse der

28 Besondere Schutzgebiete werden nach der Vogelschutzrichtlinie als „Special Protection Area“ (SPA) und nach der FFH-Richtlinie als „Special Area of Conservation“ (SAC) bezeichnet.

Raumordnung gemäß § 4 Abs. 2 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen. Innerhalb der Abwägung können die Belange der FFH- und Vogelschutzrichtlinie hinter anderen Belangen wie beispielsweise wirtschaftlichen Belangen zurücktreten. Dies lässt sich nach Goppel damit begründen, dass die Rolle der Raumordnung bei der Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete grundsätzlich dem Verhältnis von Raumordnung zur raumbezogenen Fachplanung entspricht (Goppel, 2001, 21). Eine weitere Begründung wird auch in Art. 2 Abs. 3 FFH-RL gesehen, der besagt, dass die „aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (...) den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung (tragen)“.

Der Europäische Gerichtshof²⁹, das Bundesverwaltungsgericht³⁰ sowie große Teile der Literatur³¹ sind demgegenüber der Ansicht, dass den Mitgliedstaaten grundsätzlich ein Ermessensspielraum nur in Bezug auf die naturschutzfachliche bzw. ornithologischen Kriterien zusteht. Diese sind in Artikel 4 sowie im Anhang III der FFH-Richtlinie benannt und sind durch die Arten und Lebensraumtypen der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bestimmt. Zu den ornithologischen Kriterien zählen das Vorkommen der bedrohten Arten, die Anzahl sowie die Größe und Reproduktionsfähigkeit der Populationen, die Flächengröße sowie die Ausstattung der Gebiete (vgl. Gellermann, 2001, 36). Nur in exzeptionellen Ausnahmelagen können außerökologische Belange die Entscheidung steuern, sofern sie sich gegenüber den mit der Richtlinie verfolgten Belangen generell als höherwertig erweisen.³² Dies kommt allerdings nur in Betracht, soweit der Schutz des menschlichen Lebens oder der Gesundheit in Rede steht (vgl. Gellermann, 2001, 36 f.; Rödiger-Vorwerk, 1998, 44 f.).

29 EuGH, Urteil vom 07.11.2000 – Rechtssache C-371/98 (Severn-Mündung) –, Sammlung 2000, I-9249/9262 f. Rn. 23 ff.; EuGH, Urteil vom 11.09.2001 – Rechtssache C-71/99 (Kommision/BRD), Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2001, 1826 (1827) Rn. 26.; EuGH, Urteil vom 02.08.1993 – Rechtssache C-355/90 (Santoña) –, Sammlung 1993, I-4272/4278 Rn. 26; EuGH, Urteil vom 11.07.1996 – Rechtssache C 44/95 (Lappel-Bank) –, Sammlung 1996, I-3844/3852 Rn. 27.

30 Leitsatz des Beschlusses des BVerG vom 24.08.2000 – 6 B 23.-00 –, Deutsches Verwaltungsblatt 2001, 375 (376); BVerG, Urteil vom 27.01.2000 – 4 C 2.99 –, BVerG, Entscheidung 110, 302 (308).

31 Ssymank et al., 1998, 23; Epiney, 1997b, 306 f.; Frenz, 1997, Rn. 374; Gellermann, 2003, § 79 Rn. 16; Koch, 2000, 61; Gellermann, 2001, 55; Iven, 1996, 373 f.; Jarass, 1999, 486; Leist 1998, 44 ff.; Louis, 2000, § 19b Rn 5 f.; Ramsauer 2001, 110; Rödiger-Vorwerk, 1998, 35 ff.

32 EuGH, Urteil vom 02.08.1993 – Rechtssache C-355/90 (Santoña) –, Sammlung 1993, I-4272/4278 Rn. 18 f.

Der Berücksichtigung der in Art. 2 Abs. 3 FFH-RL bezeichneten Anforderungen, wonach den Belangen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen ist, hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 07.11.2000 (Severn-Mündung)³³ eine deutliche Absage erteilt. Damit findet Art. 2 Abs. 3 FFH-RL bei der Gebietsauswahl keine Anwendung (vgl. Gellermann, 2001, 54). Vielmehr wird diese Vorschrift durch die den Auswahlprozess betreffende Spezialregelung des Art. 4 FFH-RL verdrängt (vgl. Düppenbecker/Greiving, 1999, 175). Die Auswahl der Meldegebiete hat sich somit allein an den in der Richtlinie enthaltenen fachlichen Kriterien zu orientieren (vgl. Gellermann, 2001, 55). Damit dürfen auch die Ziele der Raumordnung keine Rolle bei der Gebietsauswahl und -abgrenzung nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie spielen (vgl. Bundesamt für Naturschutz, 2003b, 1; Gellermann, 1998, 133 f.; Erbguth, 2000c, 58 ff.; Louis, 2000, § 19 b, Rn. 6). Das Europarecht hat somit Vorrang vor den Zielfestsetzungen der Raumordnungs- und Landesplanung (vgl. Spannowsky, 2000a, 26 ff.).

Auch nach Ansicht von Gatawis (2000, 139) ist das europäische Gemeinschaftsrecht in keiner Weise an die nationalen Ziele der Raumordnung gebunden; vielmehr kann es sich darüber hinwegsetzen, so dass eine Durchbrechung der an sich abschließenden Regelung von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung festgestellt werden muss. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie das Naturschutzrecht durch europarechtliche Vorgaben überlagert wird und aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts³⁴ auch das nationale Raumordnungsrecht zurückdrängt werden kann (vgl. Oppermann, 1999, § 6 Rn. 633; Jarass, 2000a, 90; Erbguth, 2000c, 76). Bei einem Widerspruch zwischen den benannten Ge-

33 EuGH, Urteil vom 07.11.2000 – Rs C-371/98 98 (Severn-Mündung) –, Sammlung 2000, I-9249/9262 f.

34 Das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht wird nach ständiger Rechtsprechung des EuGH vom Vorrang des Gemeinschaftsrechts bestimmt. Der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber dem nationalen Recht gehört zu den wesentlichen Strukturmerkmalen der Europäischen Gemeinschaften und unterscheidet sich maßgeblich von anderen internationalen Organisationen (vgl. Schweitzer, 2003, 908). Aus dieser Vorrangregel ergibt sich im Kollisionsfall, dass dem Gemeinschaftsrecht widersprechendes nationales Recht unanwendbar wird und ein Zustandekommen neuer staatlicher Gesetzgebungsakte insoweit verhindert wird, als diese mit den Gemeinschaftsnormen unvereinbar wären (vgl. Europäische Kommission, 1999c, 102). Allein der Vorrang des Gemeinschaftsrechts gewährleistet die einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsrechtsordnung in allen Mitgliedstaaten und verhilft dem Einzelnen dazu, die ihm durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte auch bei entgegenstehendem nationalen Recht wirksam durchzusetzen (vgl. Schweitzer, 2003, 908).

bieten und festgesetzten Zielen der Raumordnung wird zudem von einer Anpassungspflicht der Ziele der Raumordnung an die FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgegangen (vgl. Schink, 2001, 12). Damit wird die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung durch die FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie durchbrochen (Gatawis, 2000, 151).

Weiterhin kann argumentiert werden, dass die Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung bei der Gebietsauswahl auch zu einer Einbeziehung wirtschaftlicher, sozialer und anderweitiger Belange der Raumordnung führen würde, da es sich bei der Raumordnung um eine zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung handelt. Mit zusammenfassender Planung wird dabei der Auftrag der Raumordnung gekennzeichnet, die raumbedeutsamen Fachplanungen zu koordinieren und aufeinander abzustimmen (vgl. Turowski, 2001, 140). Die Ziele der Raumordnung sind somit das Ergebnis einer abschließenden integrierten Gesamtabwägung durch die für die Raumordnungsplanung zuständige Stelle (vgl. Dopheide, 2003, 22). Bei der Abstimmung der vielfältigen Fachplanungen können jedoch die Belange des Naturschutzes in der Abwägung beispielsweise hinter wirtschaftlichen Belangen zurückfallen.³⁵

2.3.3.2 Der Aspekt der Vorbelastung

Es stellt sich jedoch die Frage, ob Pläne oder planerisch verfestigte Vorstellungen der räumlichen Gesamtplanung, die zwar noch nicht realisiert, im Falle ihrer Verwirklichung aber den Wert eines solchen Gebietes mindern, bei der Gebietsauswahl ebenso zu berücksichtigen sein sollen wie bereits existierende Vorbelastungen.³⁶ Nach Auffassung von Gellermann (2001, 33f.) liefe eine Berücksichtigung der nutzungsregelnden Vorgaben der Gesamtplanung allerdings auf eine Einbeziehung wirtschaftlicher Interessen hinaus, die nach den Erkenntnissen des EuGH und der ihm folgenden herrschenden Meinung rechtlich zu beanstanden wären. Auch wenn solche Ziele nach nationalem Recht aus Gründen der Raumordnungsklauseln beachtlich seien, können sie für die zur Gebietsauswahl berufenen staatlichen Stellen keine Bindungswirkung entfalten. Dies begründet Gellermann damit, dass die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts sich aufgrund dieses

³⁵ Siehe dazu auch Kapitel 4.1.1 Die Raumordnung in der Bundesrepublik.

³⁶ Zustimmend Spannowsky, 2000a, 26/50f.

Vorrangs gegenüber entgegenstehenden Anordnungen des nationalen Rechts durchsetzen.³⁷ Von daher sind existierende und den Gebietswert real mindernde Vorbelastungen bei der Gebietsauswahl bedeutsam, nicht aber etwaige planerische Vorprägungen (vgl. Gellermann, 2001, 34).³⁸ Noch nicht realisierte Planungen lassen somit die Schutzwürdigkeit eines Gebietes aus ökologischer Sicht unbeeinflusst (vgl. Louis, 2000, § 19b Rn. 4). Nach Auffassung von Louis kommt es „ausschließlich auf den realen Zustand an“ (Louis, 2000, § 19b Rn. 4). Noch nicht realisierte Planungen haben sich daher, auch wenn sie verfestigt sind, in der Verträglichkeitsprüfung und im Abweichungsverfahren zu bewähren (vgl. Louis, 2000, § 19b Rn. 4).³⁹

2.3.4 Probleme der Umsetzung und Durchführung in Deutschland

Der ursprünglich vorgesehene Zeitplan zur Umsetzung von Natura 2000 ist in Deutschland erheblich in Verzug geraten. Die Frist für die Übermittlung der nationalen Gebietslisten (Phase 1), welche bis zum 05.06.1995 hätte erfolgen müssen, verstrich, ohne dass ein einziges FFH-Gebiet nach Brüssel gemeldet wurde. Die Verantwortung für die Versäumnisse wurde jahrelang zwischen Bund und Ländern hin- und hergeschoben: Der Bund verwies darauf, dass es Aufgabe der Länder sei, die Gebietslisten zu erstellen. Die Länder wollten hingegen ohne eine Gesetzesnovelle des Bundesnaturschutzgesetzes nicht beginnen. Die Europäische Kommission hat daher im Jahre 1999 ein Mahnverfahren eingeleitet und vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Klage gegen Deutschland wegen fehlender FFH-Gebietsvorschläge erhoben. Zudem hat die Kommission veranlasst, dass die Genehmigung gewisser Strukturfondsprogramme von der Vorlage der Gebietslisten abhängig gemacht wurde (vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2002, 3). Erst nach der Verurteilung Deutschlands am 11. September 2001⁴⁰ wegen unvollständiger und fehlerhafter Listen, hat sich Deutschland bereit gefunden, die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von FFH-Gebieten zu schaffen: Mit vierjähriger Verspätung wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

³⁷ Ausdrücklich dazu auch Jarass, 2000a, 90; Erbguth, 2000c, 76.

³⁸ Nach Düppenbecker/Greiving, 1999, S. 175 gilt dies nicht für verfestigte, bestandsgeschützte Pläne

³⁹ Vgl. dazu auch EuGH vom 11. Juli 1996 Rs. C-44/95 – Lappel-Bank, Rn. 39.

⁴⁰ EuGH vom 11. September 2001 – C 71/99-, in: Sammlung 2001 _ 5811 Kommission gegen Deutschland.

novelliert (vgl. Ramsauer, 2001, 112). Im Laufe des Jahres 2001 übergaben alle Bundesländer eine endgültige Liste an Gebieten dem Bund bzw. der Europäischen Union (vgl. Dietrich/Au/Dreher, 2003, 297).

Gemäß Art. 4 Abs. 3 FFH-RL sollte die Ausweisung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Phase 2) binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie, also bis zum 05.06.1998, geschehen. Durch die Verzögerungen in der ersten Phase konnte auch diese Frist nicht eingehalten werden. Zur Erstellung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung hat die Kommission für jede biogeographische Region zwei Bewertungstreffen mit Experten aus den Mitgliedstaaten, Verbandsvertretern sowie unabhängigen Experten von der Kommission angesetzt. Einige dieser Treffen wurden bereits durchgeführt und haben auch zu der Verabschiedung der ersten Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung geführt. In Deutschland sind inzwischen für alle drei biogeographischen Regionen, an denen Deutschland Anteil hat (atlantisch, kontinental, alpin), gemeinschaftliche Bewertungstreffen der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt worden (vgl. Ssymank et al. 2003, 268). Auf diesen gemeinschaftlichen Bewertungstreffen im Jahr 2002 wurden jedoch erhebliche Defizite in der deutschen Meldung festgestellt. So bestand ein erheblicher Nachmeldebedarf für Deutschland⁴¹, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie gerecht zu werden. Die Europäische Kommission hat daher ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unzureichender Meldungen von Vorschlagsgebieten nach der FFH-RL eingeleitet (Europäische Kommission, 2003a, 2000b).

2.3.5 Stand der Gebietsmeldungen in der Europäischen Union

Der Stand der Gebietsmeldungen differiert europaweit sehr stark. So liegt der Meldeanteil der FFH-Gebiete der Mitgliedstaaten in den alten Grenzen (EUR15) zwischen 6,5 % in Großbritannien und 22,6 % gemeldeter Fläche in Spanien (vgl. Bundesamt für Naturschutz, 2005a). Der Meldestand der Vogelschutzgebiete liegt in den alten Grenzen

41 Der Nachmeldebedarf für Deutschland lag in der atlantischen Region bei mehr als 40 % und in der kontinentalen Region bei ca. 66 % aller aufgelisteten Arten bzw. Lebensraumtypen. Für die alpine Region waren 11 Lebensraumtypen/Arten unzureichend gemeldet.

(EUR15) zwischen 2,2 % in Frankreich und 16,5 % gemeldeter Fläche in Spanien (vgl. Bundesamt für Naturschutz, 2005a).⁴² In Deutschland wurden bisher (Stand 28.01.2005) insgesamt 4588 FFH-Gebiete mit der Gesamtfläche von 9,3 % der Landesfläche an die Europäische Kommission gemeldet sowie 526 Vogelschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 8,3 % der Landesfläche (siehe Tabelle Nr. 1 und Nr. 2). Im Jahre 2003 waren es noch 3536 FFH-Gebiete mit der Gesamtfläche von 6,7 % der Landesfläche sowie 466 Vogelschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 5,2 % der Landesfläche (vgl. Bundesamt für Naturschutz, 2004).

Tabelle Nr. 1: Übersicht der FFH-Gebietsmeldungen von Deutschland an die EU-Kommission

**Übersicht über die FFH-Gebietsmeldungen
von Deutschland an die EU-Kommission**
gemäß Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie



Stand: 28.01.2005

Bundesland	FFH-Gebietsmeldungen			
	Anzahl der Gebiete	terr. Fläche [ha]	marine Fläche [ha] ²	terr. Meldeanteil [%] ¹
Baden-Württemberg	260	414.009	12.201 ³	11,6
Bayern	674	645.420		9,2
Berlin	15	5.435		6,1
Brandenburg	620	333.106		11,3
Bremen	13	2.919		7,2
Hamburg	15	5.249	13.742 ²	7,0
Hessen	585	208.978		9,9
Mecklenburg-Vorpommern	230	287.308	181.546 ³	12,4
Niedersachsen	371	314.755	281.398 ⁴	6,6
Nordrhein-Westfalen	515	183.820		5,4
Rheinland-Pfalz	120	248.240		12,5
Saarland	118	26.325		10,3
Sachsen	270	168.661		9,2
Sachsen-Anhalt	265	179.525		8,8
Schleswig-Holstein	270	124.274	568.662 ⁴	7,9
Thüringen	247	161.463		10,0
Deutschland	4.588	3.309.487	1.057.549³	9,3
AWZ	8		945.296	28,6

Anmerkungen

Die Angaben in der Tabelle beruhen auf den offiziell übermittelten digitalen Daten der Bundesländer

¹ Meldeanteil bezogen auf die Landfläche des jeweiligen Bundeslandes gemäß Statistischem Jahrbuch (2003) bzw. auf die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ)

² inkl. Bodensee

³ Bodensee-, Watt-, Bodden- und Meeresflächen nach Angaben des jeweiligen Bundeslandes

⁴ Watt- und Meeresflächen nach Berechnungen des BfN

Bundesamt für Naturschutz, Abteilung Biotopschutz u. Landschaftsökologie, FG I 2.2

(Quelle: Bundesamt für Naturschutz, 2005b)

42 Die aktuellsten Gebietsmeldungen im europäischen Vergleich erhält man unter http://europa.eu.int/comm/environment/nature/nature_conservation/useful_info/barometer/barometer.htm.

Tabelle Nr. 2: Vogelschutzgebiete in Deutschland

Vogelschutzgebiete (SPA) in Deutschland
gemäß Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie



Stand: 09.03.2005

Bundesland	Vogelschutzgebiete			
	Anzahl der Gebiete	terr. Fläche [ha]	marine Fläche [ha] ²	terr. Meldeanteil [%] ¹
Baden-Württemberg ⁵	73	174.474	5.624 ³	4,9
Bayern	83	545.179		7,7
Berlin	5	4.979		5,6
Brandenburg ⁵	27	648.432		22,0
Bremen	8	7.120		17,6
Hamburg	7	2.265	12.015 ³	3,0
Hessen	60	311.096		14,7
Mecklenburg-Vorpommern	15	272.032	157.386 ³	11,7
Niedersachsen	60	288.068	246.796 ⁴	6,1
Nordrhein-Westfalen	25	153.190		4,5
Rheinland-Pfalz	50	162.682		8,2
Saarland	15	12.184		4,7
Sachsen	10	78.282		4,3
Sachsen-Anhalt	32	170.612		8,4
Schleswig-Holstein	45	101.070	737.649 ⁴	6,4
Thüringen	11	45.025		2,8
Deutschland	526	2.976.690	1.159.470³	8,3
AWZ	2		514.499	15,6

Anmerkungen

Die Angaben in der Tabelle beruhen auf den offiziell übermittelten digitalen Daten der Bundesländer

¹ Meldeanteil bezogen auf die Landesfläche des jeweiligen Bundeslandes gemäß Statistischem Jahrbuch (2003) bzw. auf die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ)² inkl. Bodensee³ Bodensee-, Watt-, Bodden- und Meeresflächen nach Angaben des jeweiligen Bundeslandes⁴ Watt- und Meeresflächen nach Berechnungen des BfN⁵ Flächen bzw. Meldeanteile beruhen auf schriftlichen Angaben des Bundeslandes

Bundesamt für Naturschutz, Abteilung Biotopschutz u. Landschaftsökologie, FG I 2.2

(Quelle: Bundesamt für Naturschutz, 2005c)

Auch unter den Bundesländern ist ein gewisses Ungleichgewicht zu erkennen. So weist das Land Rheinland-Pfalz mit einem Anteil in Höhe von 12,5 % der Landesfläche die meisten FFH-Gebiete aus. Die Länder Niedersachsen mit Schutzgebietsmeldungen in Höhe von 6,6 % der Landesfläche, Berlin mit Schutzgebietsmeldungen in Höhe von 6,1 % der Landesfläche und Nordrhein-Westfalen mit 5,4 % der Landesfläche nehmen den geringsten Flächenanteil ein (siehe Tabelle Nr. 1).

3 Das Verhältnis von NATURA 2000 zur Raumordnung und Landesplanung in der Bundesrepublik Deutschland

Kapitel 3 stellt zunächst die bisherige Naturschutzplanung im System der Raumplanung in der Bundesrepublik vor. Dabei steht insbesondere das Verhältnis der Naturschutzplanung zur Raumordnung im Vordergrund. In einem weiteren Schritt werden die Auswirkungen der europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinie auf die nationalen Raumordnungspläne der Bundesrepublik thematisiert. Dabei wird darauf eingegangen, wie die europäischen Schutzgebiete nach Vollendung des Ausweisungsverfahrens zukünftig durch raumordnerische Festsetzungen geschützt werden und wie sich die europäischen Schutzgebiete auf bereits bestehende und in Aufstellung bzw. Änderung befindliche Raumordnungspläne auswirken. Insgesamt ist somit festzustellen, welche Pflichten sich für die Raumordnung im Hinblick auf ausgewiesene FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Im Mittelpunkt der Erörterung steht dementsprechend auch das Verhältnis europarechtlicher Vorgaben im Bezug zur nationalen Raumordnung. Es stellt sich die Frage, welchen Einfluss die Europäische Gemeinschaft im Rahmen von „Natura 2000“ auf die Raumordnung der Bundesrepublik nehmen kann.

3.1 Grundlagen der Raumordnung und Landesplanung

Der folgende Abschnitt gibt einen allgemeinen Überblick über das System der Raumplanung in der Bundesrepublik. Dabei stehen zum einem die Planungsinstrumente der Gesamtplanung und zum anderen die Planungsinstrumente der Landschaftsplanung – als Fachplanung des Naturschutzes – im Vordergrund. Weiterhin wird die Raumordnung und Landesplanung sowie die Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen thematisiert. Von Bedeutung ist hierbei insbesondere die Integration der Planaussagen der Landschaftsplanung in die Raumordnungspläne und damit das bisherige Verhältnis von Naturschutz und Raumordnung.

3.1.1. Die Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland

Das System der Raumplanung in der Bundesrepublik Deutschland wird entscheidend durch die föderalistische Staatsordnung mit den Ebenen des Bundes, der Länder und der Gemeinden bestimmt. Durch eine rechtlich festgelegte Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen den unterschiedlichen Ebenen kann man insgesamt von einer dezentralisierten Raumplanung in Deutschland sprechen (vgl. Turowski, 2001, 140). Dabei lässt sich die Raumplanung zum einen in raumbezogene Gesamtplanung (Landesplanung, Regionalplanung und Bauleitplanung) und zum anderen in raumbezogene Fachplanung unterteilen (vgl. Goppel, 1999, 11). Letztere sind von Fachbehörden erarbeitete Zielvorstellungen und Maßnahmen, die auf die Entwicklung bestimmter, abgegrenzter Sachbereiche ausgerichtet sind (vgl. Turowski, 2001, 151). Die räumliche Fachplanung betrifft somit die planerische Gestaltung des Raumes lediglich unter einem besonderen Sachgesichtspunkt wie beispielsweise dem Straßenverkehr, der Abfallbeseitigung oder dem Naturschutz. Sie will somit nur ein bestimmtes Aufgabenfeld bewältigen. Die unterschiedlichen Fachplanungen können sich damit prinzipiell auch gegenläufig beeinflussen (vgl. Goppel in ARL, 1999, 97).

Die räumliche Gesamtplanung besitzt hingegen ein wesentlich vielfältigeres Zielsystem als die Fachplanung, denn sie will überfachlich die Gesamtverhältnisse des Raumes gestalten. Sie koordiniert im Interesse der Gesamtentwicklung eines Raumes alle an diesen Raum gestellten Raumansprüche und Belange, auch und vor allem solche, die Gegenstand der Fachplanungen sind. Bei der Gesamtplanung handelt es sich aber nicht um eine bloße Addition der von den einzelnen Fachplanungen erstellten Ziele. Das Aufgabencharakteristikum der Gesamtplanung besteht vielmehr darin, dass sie anhand eines gesamtäumlichen Leitbildes die Raumansprüche in Einklang bringt. Da die Gesamtplanung nicht an einem Ziel bzw. an einem Aufgabenfeld ausgerichtet ist, wird sie auch als Querschnittsplanung bezeichnet (vgl. Braam, 1999, 9).

Die Raumordnung ist die Gesamtplanung auf überörtlicher Ebene. In Deutschland regelt das Raumordnungsgesetz (ROG) die Bundesraumordnung, die Landesplanung

sowie die Regionalplanung (vgl. Münzer, 1995, 759 f.)⁴³. Aufgabe der Raumordnung ist es gemäß § 1 Abs. 1 ROG, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind:

- unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der je weiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,
- Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.

„Die Raumordnung ist immer übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Ordnung.“ (Ernst, 1995, 753) Dabei ist mit übergeordnet gemeint, dass die Raumordnung rechtlich den Vorrang gegenüber der gemeindlichen Bauleitplanung und den verschiedenen Fachplanungen hat. Überörtlich bedeutet, dass der räumliche Bereich, auf den sich die Raumordnung bezieht, größer ist als der räumliche Bereich der Gemeinde (vgl. Ernst, 1995, 753; Turowski, 2001, 140; Dopheide, 2003, 3). Mit zusammenfassender Planung wird hingegen der Auftrag der Raumordnung, die raumbedeutsamen Fachplanungen zu koordinieren und aufeinander abzustimmen, gekennzeichnet (vgl. Turowski, 2001, 140).

Der Bund hat nach Artikel 75 Nr. 4 des Grundgesetzes die Rahmengesetzgebungskompetenz für die Raumordnung. Die Bundesraumordnung regelt von daher lediglich die grundsätzlichen Fragen der Raumordnung und verfügt über kein übergeordnetes Planungsinstrument förmlicher Art, um verbindliche Ziele zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Bundesgebietes zu setzen. Der Bund hat jedoch im Raumordnungsgesetz inhaltlich-substantielle Raumordnungsgrundsätze normativ festgelegt, welche bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessungsausübungen zu berücksichtigen und von den Ländern in den Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung auszugestalten sind (vgl. Turowski, 2001, 142). Die Grundsätze der Raumordnung gelten somit als „Direktiven für die planerische Abwägung“ (Turowski, 1998, 34). Sie stellen den Kern des materiellen Raumordnungsrechts dar und sind allgemeine, leitbildhafte Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und

43 Nicht aber die Bauleitplanung.

Sicherung des Raumes (vgl. Turowski, 1998, 34). Man kann sie als abstrakte Planungsvorgaben bezeichnen, deren Umsetzung in erster Linie auf der Landesebene erfolgt (vgl. Kirsch, 2002, 137). Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG untergliedern sich in sieben räumliche und in acht fachliche Grundsätze. Sie behandeln (vgl. Dopheide, 2003, 22):

Räumliche Grundsätze:

- Nr. 1 Raumstruktur,
- Nr. 2 Siedlungsstruktur,
- Nr. 3 Freiraumstruktur,
- Nr. 4 Infrastruktur,
- Nr. 5 Verdichtete Räume,
- Nr. 6 Ländliche Räume,
- Nr. 7 Strukturschwache Räume.

Fachliche Grundsätze:

- Nr. 8 Naturhaushalt,
- Nr. 9 Wirtschaftsstruktur,
- Nr. 10 Landwirtschaft,
- Nr. 11 Wohnbedarf,
- Nr. 12 Verkehr,
- Nr. 13 Kultur,
- Nr. 14 Erholung, Freizeit und Sport,
- Nr. 15 Zivile und militärische Verteidigung.

Dem Umwelt- und Naturschutz wird dabei in folgenden Grundsätzen Rechnung getragen:

Nr. 1

Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland ist eine ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur zu entwickeln. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im besiedelten und unbesiedelten Bereich ist zu sichern. In den jeweiligen Teilräumen sind ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.

Nr. 3

Die großräumige und übergreifende Freiraumstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Freiraums sind unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten.

Nr. 5 Satz 2 und Satz 4

Die Siedlungsentwicklung ist durch Ausrichtung auf ein integriertes Verkehrssystem und die Sicherung von Freiräumen zu steuern. Grünbereiche sind als Elemente eines Freiraumverbundes zu sichern und zusammenzuführen.

Nr. 8

Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind auszugleichen. Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist an der Küste und im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeter Bereichen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Reinhaltung der Luft ist sicherzustellen.

Nach der Neuregelung des ROG 1998 wurde weiterhin bestimmt, dass auch die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete in der Abwägung bei der Aufstellung der Raumordnungspläne zu berücksichtigen sind (§ 7 Abs. 7 Satz 3 ROG). Dieser Aspekt wird in Kapitel 3.2.3 noch näher betrachtet.

Die Aufgabe der Bundesraumordnung ist, auf die Verwirklichung der Grundsätze nach § 2 Abs. 2 ROG im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung

hinzuwirken (vgl. Turowski, 2001, 142). Dabei sind im Rahmen einer nachhaltigen Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen, so dass eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung erreicht wird (vgl. § 1 Abs. 2 ROG). Mit einer nachhaltigen Raumentwicklung wird ein Ausgleich ökologischer, ökonomischer und sozialer Ansprüche bezweckt (vgl. Dopheide, 2003, 17). Der Naturschutz ist damit in der Raumordnung bzw. in den Ländern nirgends voraussetzungslos oder bedingungslos garantiert, sondern steht immer unter Abwägungsvorbehalt (vgl. Czybulka, 1996, 45). Damit können auch die zuvor genannten Grundsätze in der Abwägung hinter anderen Belangen, wie beispielsweise wirtschaftlichen Aspekten, zurückbleiben. Entsprechendes gilt somit nach nationalem Raumordnungsrecht auch für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete, die in den Grundsätzen als lediglich zu berücksichtigen festgesetzt sind.

3.1.2 Raumordnung und Landesplanung in Nordrhein-Westfalen

Die Aufstellung verbindlicher Raumordnungspläne überlässt das ROG ganz den Ländern. Durch die Aufstellung von Programmen und Plänen werden die in § 2 ROG genannten Grundsätze der Raumordnung sachlich und räumlich zu Zielen der Raumordnung und Landesplanung konkretisiert (vgl. Braam, 1999, 14). Diese sind, im Gegensatz zu den Grundsätzen der Raumordnung, von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Die Ziele der Raumordnung sind damit das Ergebnis einer abschließenden integrierten Gesamtabwägung durch die für die Raumordnungsplanung zuständige Stelle (vgl. Dopheide, 2003, 22).

Die Raumordnung erfolgt mittels verschiedener Arten von Programmen und Plänen (siehe §§ 7-9 ROG). Diese verstehen sich grundsätzlich langfristig. Die übliche Geltungsdauer beträgt mindestens zehn Jahre (vgl. Goppel in ARL, 1999, 106). Das System der Raumordnung und Landesplanung in Nordrhein-Westfalen gestaltet sich folgendermaßen (siehe Abbildung Nr. 5):

Abbildung Nr. 5: Das System der Raumordnung und Landesplanung in Nordrhein-Westfalen

Planungsebene	Planungsart	Planungsraum	Rechtsnatur
Bund	Bundesraumordnungsprogramm	Bundesgebiet	behördenverbindlich
Land	Landesentwicklungsprogramm (LEPro)	Landesgebiet insgesamt	Gesetz
	Landesentwicklungsplan (LEP NRW)	Sachliche und räumliche Teilabschnitte des Landesgebiets	behördenverbindlich
Region	Gebietsentwicklungspläne	Regierungsbezirk	behördenverbindlich
Gemeinde	Flächennutzungsplan	Gemeindegebiet insgesamt	behördenverbindlich
	Bebauungsplan	Teil-Gemeindegebiet	Satzung

(Quelle: Dopheide, 2003, 54, geänderte Darstellung)

In Nordrhein-Westfalen verfügt die Landesplanung zur räumlich-strukturellen Gestaltung des Landes zum einen über das „Landesentwicklungsprogramm NRW (LEPro)“, welches Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes enthält, und zum anderen über den „Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)“, welcher auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms Ziele der Raumordnung räumlich und sachlich festlegt. Die Regionalplanung, welche in Nordrhein-Westfalen als Gebietsentwicklungsplanung bezeichnet wird, ist mittels der „Gebietsentwicklungspläne“ instrumentalisiert. Diese sind mit ihren Festlegungen jedoch an das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und an den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) gebunden. Sie entfalten jedoch gegenüber der Bauleitplanung und ihren Instrumenten „Flächennutzungsplan“ und „Bebauungsplan“ Bindungswirkungen (vgl. Dopheide, 2003, 19). Die Regionalplanung ist dabei keine eigenständige Planungsebene unterhalb der Landesplanung, sondern sie ist deren Bestandteil (vgl. Braam, 1999, 15). „Ihre spezifische Aufgabe liegt darin, als Bindeglied zwischen der großräumigen Raumordnung und Landesplanung einerseits und der lokalen Ortsplanung andererseits die Entwicklungsvorstellungen für zusammenhängende Lebens- und Wirtschaftsgebiete zu konkretisieren.“ (Dopheide, 2003, 68) Die Regionalplanung hat sich dabei der Landes-

planung und die Landesplanung der Bundesplanung einzufügen.⁴⁴ Jedoch erfolgt die Raumplanung nicht einseitig von oben nach unten, auch wenn die Bindungswirkungen im räumlichen Planungssystem so angelegt sind. Durch das Gegenstromprinzip (§ 1 Abs. 3 ROG) gilt die wechselseitige Beeinflussung von örtlicher bzw. von regionaler und überregionaler Planung. Danach soll sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraumes einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll jedoch auch die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen.

3.1.3 Naturschutz in der Raumordnung

Der Naturschutz wird in Deutschland überwiegend durch das zur Verfügung gestellte Planungsinstrument der Landschaftsplanung verwirklicht (vgl. Oberrath/Hahn, 2000, 227). Die Landschaftsplanung wurde mit dem Inkrafttreten des BNatSchG 1976 erstmalig in §§ 5-7 BNatSchG gesetzlich geregelt. Sie ist die räumliche Fachplanung des Naturschutzes. Man unterscheidet bei der Landschaftsplanung wie auch bei der Raumordnung und Landesplanung zwischen überörtlicher und örtlicher Planung (siehe Abbildung Nr. 6). In § 15 BNatSchG wird die überörtliche Landschaftsplanung und in § 16 BNatSchG die örtliche Landschaftsplanung geregelt.

Abbildung Nr. 6: Das System der Landschaftsplanung – siehe nächste Seite

44 Die Bauleitplanung hat sich der Regionalplanung einzufügen.

Abbildung Nr. 6: Das System der Landschaftsplanung

Planungsraum	Raumordnung und Landesplanung	Landschaftsplanung
Bund	--	--
Bundesland	Raumordnungsprogramm (Landesentwicklungsprogramm)	Landschaftsprogramm
Region	Regionalplan	Landschaftsrahmenplan
	Bauleitplanung	
Gemeinde	Flächennutzungsplan	Landschaftsplan
Gemeindeteil	Bebauungsplan	Grünordnungsplan

(Quelle: Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V., 2001, 25, geänderte Darstellung)

Aus Abbildung Nr. 6 geht hervor, dass die Konzeption der Landschaftsplanung parallel zur räumlichen Gesamtplanung aufgebaut ist (vgl. Erbguth/Stollmann, 2001, 42; Blotevogel, 2003, 10). Daraus ergibt sich, dass die übergeordneten Pläne gegenüber den örtlichen Plänen Vorgaben enthalten bzw. Bindungswirkungen erzeugen. In der Landschaftsplanung gilt jedoch ebenso wie im System der Raumordnung und Landesplanung das Gegenstromprinzip, welches die wechselseitige Beeinflussung von örtlicher und überörtlicher Planung kennzeichnet (vgl. Hahn, 1991, 19f.).

Die überörtliche Planung erfolgt für den gesamten Bereich eines Landes durch Landschaftsprogramme und für einzelne Landesteile durch Landschaftsrahmenpläne. Das Landschaftsprogramm soll für den gesamten Bereich eines Landes die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Verantwortlich für das Landschaftsprogramm ist in der Regel das jeweilige Fachministerium bzw. die oberste Naturschutzbehörde. Landschaftsrahmenpläne sollen hingegen für Teile eines Landes die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der in § 1 BNatSchG genannten Ziele darstellen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Bundesgesetzgeber macht jedoch keine Aussage über die Größe dieser Teilräume. Entscheidend ist vielmehr das

Merkmal der Überörtlichkeit. Sowohl bei den Landschaftsprogrammen als auch bei den Landschaftsrahmenplänen sind nach der Raumordnungsklausel die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die hier nicht weiter relevante örtliche Landschaftsplanung erfolgt durch Landschaftspläne. Sie stellen die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsplänen näher dar.

Der Inhalt und die Verbindlichkeit der Landschaftsplanung in den Ländern sind aufgrund der den Ländern zukommenden Gesetzgebungskompetenz unterschiedlich geregelt (vgl. Riedel, 1996, 26). Von einem einheitlichen Modell der Landschaftsplanung im gesamten Bundesgebiet kann damit keine Rede sein. Vielmehr erscheint die unterschiedliche Umsetzung in den einzelnen Bundesländern wie ein „Flickenteppich“ der Landschaftsplanung. Eine Vergleichbarkeit ist dadurch nur bedingt gegeben (vgl. Erbguth/Stollmann, 2001, 41).

Im Folgenden stellt sich nun die Frage, wie die Landschaftsplanung als Fachplanung in die Gesamtplanung integriert wird. Dies kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Entscheidend für die Integration der Planaussagen der Fachplanung in die Gesamtplanung ist das Integrationsmodell (vgl. Riedel, 1996, 26). Man unterscheidet dabei das Integrationsmodell der Primär- und Sekundärintegration. Bei der Primärintegration wird kein eigenständiges Landschaftsprogramm bzw. kein eigenständiger Landschaftsrahmenplan erstellt, sondern lediglich ein Fachbeitrag der Naturschutzbehörde. Im Rahmen der Mitwirkung der Naturschutzbehörde im Planverfahren wird dieser dem Planungsträger zur Verfügung gestellt (vgl. Schmidt, 1995, 613). Das bedeutet, dass für das Landschaftsprogramm und den Landschaftsrahmenplan kein eigenes Verfahren durchgeführt wird (vgl. von Haaren, 2004, 60). Ein Nachteil der Primärintegration besteht jedoch darin, dass die Darstellungen in der Gesamtplanung nicht so umfangreich und differenziert sein können wie die Darstellungen eines eigenständigen Landschaftsprogramms bzw. Landschaftsrahmenplans (vgl. Lange/Riedel, 2001, 149). Die Erstellung eines unabgestimmten Ziel- und Handlungsprogramms aus Sicht des Naturschutzes ist insofern nicht gegeben (vgl. Gassner, 1993, 120/124). Die Inhalte der Landschaftsplanung werden bei der Primärintegration damit stark reduziert (vgl. Gruehn,

1998, 375). Soweit allerdings die Aussagen der Fachbeiträge in die Gesamtplanung integriert werden, sind diese als Ziele der Raumordnung nach §§ 3, 4 ROG zu beachten. Bei der Sekundärintegration wird hingegen ein eigenständiges Landschaftsprogramm bzw. ein eigenständiger Landschaftsrahmenplan erstellt, dessen Integration in die Gesamtplanung nachträglich durch einen besonderen Transformationsakt erfolgt (vgl. Erbguth/Stollmann, 2001, 42). Durch die Aufstellung eigenständiger Landschaftsprogramme bzw. Landschaftsrahmenpläne soll die naturschutzfachliche zunächst gebotene Unabhängigkeit der Landschaftsplanung gegenüber anderen Planungen zum Ausdruck kommen (vgl. Czybulka, 2001, 31). Der Inhalt dieser Programme und Pläne geht jedoch zunächst über die Umsetzungsmöglichkeiten im Gesamtplan hinaus (vgl. Schmidt, 1995a, 613).

Festzuhalten ist, dass sowohl nach der Primär- als auch nach der Sekundärintegration die Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege erst nach einer raumordnerischen Abwägung mit den Belangen anderer Raumnutzer Bestandteil des jeweiligen Raumordnungsplans auf Landes- bzw. Regionalebene werden und so als Ziele Rechtsverbindlichkeit erlangen.

3.1.4 Naturschutz in Nordrhein-Westfalen

Nachdem zuvor die Landschaftsplanung im Allgemeinen näher betrachtet wurde, steht nun die Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen im Vordergrund. In Nordrhein-Westfalen wurde die Landschaftsplanung 1975 mit dem Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes zur Darstellung und Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landespflege als zentrales Instrument des Naturschutzes festgelegt. Die im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehene dreistufige Landschaftsplanung hat Nordrhein-Westfalen nicht eingeführt (vgl. Schmidt, 1995b, 287). In Nordrhein-Westfalen existiert, im Gegensatz zu den Regelungen anderer Bundesländer, bisher lediglich eine zweistufige Landschaftsplanung – die Landschaftsrahmenplanung auf regionaler Ebene und die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte (vgl. Finke, 1989, 32). Als eigenständiges Instrument wurde dabei lediglich der Landschaftsplan auf örtlicher Ebene eingeführt (vgl. Schmidt, 1995b, 287).⁴⁵

45 Der Landschaftsplan in Nordrhein-Westfalen gilt nur für den baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Das Landschaftsprogramm ist in Nordrhein-Westfalen bisher nicht vorgesehen (vgl. Büchter, 2000, 237/239). Zwar wurde im Jahr 1997 auf der Ebene der Landesplanung ein Entwurf zum Landschaftsprogramm Nordrhein-Westfalen (LaPro NRW) aufgestellt, jedoch wurde die Aufstellung aufgrund von gravierenden Einwänden anderer Fachressorts – insbesondere der Landwirtschaft – auf unbestimmte Zeit verschoben (vgl. Blotevogel, 2003, 10). Folglich besteht auf der Ebene der Landesplanung weder ein eigenständiges Landschaftsprogramm noch ein Fachbeitrag der Naturschutzbehörde, der die Belange des Naturschutzes aus landesplanerischer Perspektive aufgreift. Es ist von daher fraglich, wie die Belange des Naturschutzes in die Gesamtplanung integriert werden, wenn keine Abwägungsgrundlage der Fachplanung besteht. Es ist anzunehmen, dass die Erfordernisse des Naturschutzes auf der Ebene der Landesplanung von daher nicht ausreichend in die Gesamtplanung integriert werden (vgl. Büchter, 2000, 238 f.). Problematisch ist damit vor allem, dass die fehlende Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes sich auch auf die nachfolgenden Planungsebenen auswirkt. Wurde somit ein bedeutendes Gebiet für den Naturschutz im Landesentwicklungsplan nicht beachtet, kann man davon ausgehen, dass dieses in den nachfolgenden Planungen ebenfalls unbeachtet bleibt. Landschaftsprogramme sind jedoch notwendig, da viele Grundsatz-Positionen für die Arbeit nachgeordneter Naturschutzbehörden bereits auf dieser Ebene vorgegeben werden müssen (vgl. Herbert/Wilke, 2003, 67). Das Fehlen dieser Planungsebene ist umso mehr zu beklagen, da lediglich auf dieser Ebene unter anderem folgende Schwerpunkte sinnvoll behandelt werden können:

- Entwicklung von Leitbildern,
- Konzeption eines landesweiten Biotopverbundes,
- Landesweite Vorgaben zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie,
- Landesweite Vorgaben zur Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaften usw.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) setzt jedoch „Gebiete für den Schutz der Natur“ fest. Diese sind seit seiner Bekanntmachung im Juni 1995 als Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten (vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 1996, 12). „Die im LEP NRW dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur basieren im Wesentlichen auf einer Auswertung der landesweiten Biotopkartierung sowie der zur Vorbereitung von Landschafts- und Gebietsentwicklungsplänen und speziellen Naturschutzprogrammen durchgeführten

Landschaftsanalysen.“ (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 1996, 14). Die Gebiete für den Schutz der Natur nehmen im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 3.800 km ein, was einem Anteil von 11 % der Landesfläche entspricht (vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 1996, 12). Sie dienen dem Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes und werden erst ab einer Flächengröße von 75 ha dargestellt (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 1996, 11).

Im Rahmen der Landschaftsplanung auf regionaler Ebene folgt Nordrhein-Westfalen der Primärintegration (vgl. Müller, 1999, 245) und sieht damit kein eigenständiges Verfahren zur Aufstellung eines Landschaftsrahmenplanes vor (vgl. Riedel, 1996, 30). Wie bereits erwähnt wurde, wird bei der Primärintegration ein Fachbeitrag der Naturschutzbehörde erstellt.⁴⁶ In Nordrhein-Westfalen ist dies die Aufgabe der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF). Der Fachbeitrag, der dann als Grundlage für den Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan gilt, wird dem Planungsträger zur Integration in die Gesamtplanung zur Verfügung gestellt.⁴⁷ Der Fachbeitrag umfasst im Einzelnen eine Bestandsaufnahme und Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft, naturraumbezogenen Leitbilder, Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Umsetzungsvorschläge für die Gebietsentwicklungsplanung, die Landschaftsplanung und Anforderungen an andere Planungen (vgl. Metz, 1996, 22 f.). Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landespflege werden damit nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend in den Gebietsentwicklungsplänen dargestellt (vgl. Wuschanski, 1998, 89). Die Gebietsentwicklungspläne erfüllen somit die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes. Auf der Ebene der Gebietsentwicklungsplanung können insbesondere Vorrang- und Vorbehaltgebiete sowie Eignungsgebiete, Festlegungen hinsichtlich der Sanierung und Entwicklung von Gebieten sowie weitere

⁴⁶ In Nordrhein-Westfalen wurde der Fachbeitrag des Naturschutzes mit der Novellierung des Landschaftsgesetzes NRW vom 15.8.1994 unter § 15 a eingeführt.

⁴⁷ Im Fachbeitrag sind die im Landesentwicklungsplan NRW, insbesondere in den Kapiteln „Freiraum“ sowie „Natur und Landschaft“, dargestellten landesplanerischen Zielvorgaben zu beachten. Dabei sind insbesondere die abgegrenzten Freiräume wie die „Gebiete für den Schutz der Natur“ über 75 ha von besonderer Bedeutung (vgl. Hübschen/Schmidt, 1997, 67).

Elemente der Freiraumsicherung wie regionale Grünzüge verwendet werden (vgl. Müller, 1999, 246). Diese werden im Gebietsentwicklungsplan als Freiraum mit der Funktion “Schutz der Natur (BSN)“ und “Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSL)“ dargestellt (vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, 2000, Ziff. 4.2.1). In Nordrhein-Westfalen wurde für jeden Regierungsbezirk ein Gebietsentwicklungsplan erstellt.⁴⁸ Für das Ruhrgebiet, welches in drei Regierungsbezirken liegt, gelten somit insgesamt drei Gebietsentwicklungspläne als Landschaftsrahmenpläne (GEP-Arnsberg, GEP-Düsseldorf, GEP-Münster).

Zusammenfassend lässt sich aus Kapitel 3.1 folgern, dass der Naturschutz als Fachplanung in der Raumordnung nicht bedingungslos garantiert wird. Vielmehr steht er immer unter Abwägungsvorbehalt mit anderen – meist gegensätzlichen – Belangen. Selbst im Rahmen der Landschaftsplanung, der eigentlichen Fachplanung des Naturschutzes, sind aufgrund der Raumordnungsklausel die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Hervorzuheben ist allerdings, dass in Nordrhein-Westfalen weder auf der Ebene der Landesplanung noch auf der Ebene der Regionalplanung ein eigenständiges Landschaftsprogramm bzw. Landschaftsrahmenprogramm besteht. Die naturschutzfachliche zunächst gebotene Unabhängigkeit der Landschaftsplanung gegenüber anderen Planungen wird somit nicht gewährleistet und die Erfordernisse des Naturschutzes werden erst nach einer raumordnerischen Abwägung mit den Belangen anderer Raumnutzer Bestandteil des jeweiligen Raumordnungsplans. Im Rahmen dieser Abwägung bleiben die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes allerdings vielfach hinter anderen Belangen zurück. So hat die Praxis der Naturschutzplanung gezeigt, dass der Naturschutz sich nur schwer gegen andere – insbesondere wirtschaftliche Belange – durchsetzen kann. Insgesamt kann man damit der Naturschutzplanung, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, eine Durchsetzungsschwäche attestieren⁴⁹, welche von der Raumordnung und Landesplanung nicht aufgefangen wird.

⁴⁸ Damit sind in Nordrhein-Westfalen fünf Gebietsentwicklungspläne vorhanden: GEP-Arnsberg, GEP-Detmold, GEP-Düsseldorf, GEP-Köln, GEP-Münster.

⁴⁹ So auch: Jarass, 2000a, 2.

3.2 Die Auswirkungen der europäischen Schutzgebiete auf die Raumordnung in der Bundesrepublik

Nach der Darstellung der bisherigen Naturschutzplanung stellt sich nunmehr die Frage, wie sich die europäischen Schutzgebiete auf die Raumordnung in der Bundesrepublik auswirken werden. Insbesondere ist fraglich, ob es zukünftig Unterschiede zur bisherigen Naturschutzplanung geben wird und welche Pflichten sich dabei für die Raumordnung und Landesplanung ergeben werden. In Kapitel 3.2 wird daher thematisiert, wie die europäischen Schutzgebiete nach Vollendung des Ausweisungsverfahrens zukünftig durch raumordnerische Festsetzungen geschützt werden und wie sich die europäischen Schutzgebiete zum einen auf bestehende Raumordnungspläne und zum anderen auf die in Aufstellung oder Änderung befindlichen Raumordnungspläne auswirken. Da das gesamte Verfahren in der Bundesrepublik bisher noch nicht abschließend durchgeführt wurde, wird in diesem Zusammenhang von den zukünftigen Auswirkungen nach Vollendung des Ausweisungsverfahrens ausgegangen.

3.2.1 Gebietsausweisung durch raumordnerische Festsetzungen

Die FFH-Richtlinie bestimmt, dass nach der Aufnahme der Gebiete in die Liste der Kommission diese so schnell wie möglich als Schutzgebiete auszuweisen sind (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL). Dabei schreibt sie jedoch kein einheitliches Verfahren für den Schutz der Gebiete vor. Die Wahl der einzelnen Formen der Unterschutzstellung bleibt somit den Mitgliedstaaten überlassen. Nach dem nationalen Raumordnungsgesetz (§ 7 Abs. 7 S. 3 ROG) sind die europäischen Schutzgebiete in die Raumordnung einzubeziehen (vgl. Louis, 2001, 22). Die Tatsache, dass die Schutzgebiete zumeist überörtlich bedeutsam sind, macht ihre Ausweisung und Handhabung der Raumordnung zudem nach § 1 Abs. 1 und § 3 Nr. 6 ROG zugänglich (vgl. Goppel, 2001, 19). Der Raumordnung und Landesplanung kommt somit die Aufgabe der Verwirklichung der Schutz- und Erhaltungsziele der europäischen Schutzgebiete zu (vgl. Schink, 2001, 13). Folglich hat die Raumordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die sich aus dem europäischen Naturschutz-

recht ergeben, in die Raumordnungspläne aufzunehmen (vgl. Schink in ARL, 2001, 13).⁵⁰ Die Schutzgebiete sind somit als Ziele der Raumordnung in den Plänen und Programmen festzusetzen (vgl. Hoppe/Deutsch, 1998, § 88 Rn. 59).⁵¹ Dabei hat die Raumordnung zu entscheiden, ob die Gebiete als Vorranggebiet nach § 7 Abs. 4 Nr.1 ROG oder gegebenenfalls als Vorbehaltgebiet nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 ROG festgelegt werden (vgl. Schmidt, 2001, 4; Kühl/Schlick, 1999, 18 f).

Ein Vorranggebiet wird festgesetzt, wenn bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind, die andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG). Auf dieser Grundlage wird ein absoluter Schutz der betreffenden Gebiete durch das landesplanerische Instrument gewährleistet (vgl. von Hinüber, 1999, 31). Die Festsetzung als Vorranggebiet ist dabei als Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG einzustufen (vgl. Grotefels, 2000, 174). Ein Vorbehaltgebiet wird hingegen festgesetzt, wenn bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 ROG). Dabei ist nicht abschließend geklärt, ob Vorbehaltgebietsfestsetzungen Ziele oder Grundsätze der Raumordnung sind (vgl. Grotefels, 2000, 176 f.; Schroeder, 2000, 54).

Die Sicherung der europäischen Schutzgebiete durch die Ausweisung als Vorrang- bzw. Vorbehaltgebiet ist notwendig, damit der europäische Schutz rechtlich gegenüber allen bedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen beachtlich ist (vgl. Schink, 2001, 14). Eine alleinige Ausweisung der Schutzgebiete als Ziele der Raumordnung in Raumordnungsplänen ist jedoch problematisch, da sich die Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG lediglich an öffentliche Stellen wenden (vgl. Schroeder, 2000, 55). Durch die Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten können jedoch auch Rechtsfolgen entstehen, welche Personen des Privatrechts in ihrer Rechtsstellung beeinträchtigen (vgl. Leist, 1998, 58). Um jedoch Rechtssicherheit für Personen des Privatrechts zu gewährleisten, ist es notwendig, die europäischen Schutzgebiete durch eine

⁵⁰ An dieser Stelle kommt den Landschaftsrahmenplänen eine besondere Bedeutung zu, da in ihnen die Schutz- und Erhaltungsziele für FFH- und Vogelschutzgebiete entwickelt werden (vgl. Schink, 2001, 13).

⁵¹ Näheres zum Thema Ziele der Raumordnung siehe: Schroeder, 2000, 52-58.

förmliche Schutzgebietsausweisung auszuweisen (vgl. Lorz/Müller/Stöckel, 2003, § 33, Rn. 6). Dementsprechend verpflichtet § 33 Abs. 2 BNatSchG dazu, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 BNatSchG zu erklären. Dabei wird auf eine besondere Schutzgebietskategorie wie beispielsweise „FFH-Gebiet“ oder „Vogelschutzgebiet“ verzichtet (vgl. Lorz/Müller/Stöckel, 2003, § 33, Rn. 6). Die Wahl der Schutzgebietskategorie nach nationalem Recht ergibt sich aus der Schutzbedürftigkeit und den EG-rechtlich vorgegebenen Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets (Lorz/Müller/Stöckel, 2003, § 33, Rn. 6).

In Nordrhein-Westfalen hat man sich darauf geeinigt, dass im Rahmen der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie die bisherigen Instrumente zur Umsetzung des Naturschutzes weiterhin Bestand haben und ihre Fortsetzung finden werden (vgl. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, 2001, 99). Zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie werden dafür insbesondere die §§ 20, 21, 42 a ff. LG und/oder § 48 c Abs. 3 LG herangezogen (vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, 2000, Ziff. 4.1.1).⁵² Die gemeldeten Gebiete werden jedoch in der Regel nach § 20 LG als Naturschutzgebiet festgesetzt (vgl. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, 2001, 99). Der Status als Naturschutzgebiet bietet sich insofern an, als dass nach § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets führen können, verboten werden, was den materiellen Anforderungen der FFH-Richtlinie am besten entspricht (vgl. Berner, 2000, 97 f.). Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet kommt nicht in Frage, da der Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten auf die Erhaltung des Landschaftscharakters beschränkt ist und nicht die Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten umfassen kann (vgl. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, 2001, 99).

52 Nach Art. 4 Abs. 4 FFH-RL kann die Ausweisung als besonderes Schutzgebiet durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen geschehen.

3.2.2 Auswirkungen der europäischen Schutzgebiete auf bestehende Raumordnungspläne

Eine Reihe der nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu schützenden Gebiete in der Bundesrepublik unterliegt bereits einer entsprechenden Schutzgebietsausweisung in den Raumordnungsplänen. In diesen Fällen löst eine Gebietsmeldung als FFH- oder Vogelschutzgebiet zunächst keine wesentlichen Veränderungen aus. In der Regel dürfte lediglich eine Angleichung der maßgeblichen Rechtsvorschriften an den besonderen Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete erforderlich sein (vgl. Louis, 2000, § 19b, Rn. 13). Fraglich ist jedoch, wie mit einem Gebiet umzugehen ist, welches als FFH- oder Vogelschutzgebiete nach Brüssel gemeldet wurde, dessen bisherige Ausweisung in den Raumordnungsplänen jedoch den Festsetzungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie widerspricht.

Ein Widerspruch zwischen den Anforderungen des Art. 4 Abs. 1 FFH-RL und einem existierenden Raumordnungsplan kann zunächst darauf zurückzuführen sein, dass das Raumordnungsziel abwägungsfehlerhaft zustande gekommen ist (vgl. Erbguth, 2000c, 76 f.). Die abwägungsrelevanten Belange wären dann nach den nationalen und europarechtlichen Vorgaben nicht ordnungsgemäß gewichtet worden, was dazu geführt hätte, dass die Festsetzung aufgrund dieses Abwägungsfehlers nach nationalem Recht keine Rechtswirkung gehabt hätte. Würden damit wirklich Abwägungsfehler vorliegen, so wären die Ziele der Raumordnung ohnehin nichtig (vgl. Gatawis, 2000, 141). Im Allgemeinen kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass alle Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die den Gebietsmeldungen entgegenstehen, abwägungsfehlerhaft sind (vgl. Schink, 2001, 12). Von daher besteht in dem Fall, in dem kein Abwägungsfehler im Aufstellungs- oder Änderungsverfahren zustande gekommen ist, aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts die Möglichkeit einer Durchbrechung der Ziele der Raumordnung (vgl. Gatawis, 2000, 311). Entgegenstehende Erfordernisse der Raumordnung dürfen in diesem Fall nicht beachtet oder berücksichtigt werden und verlieren so ihre Bindungs- und Rechtswirkung (vgl. Gatawis, 2000, 140). In diesem Zusammenhang wird auch von einer Anpassungspflicht der Ziele der Raumordnung und Landesplanung an die Gebietsausweisung ausgegangen (vgl. Jarass, 2000e, V; Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 2000, Ziff. 4.2.2; Schink, 2001, 12; Spannowsky, 2000a, 50). Dabei bedarf es allerdings nicht zwingend

einer Änderung der Raumordnungspläne, da aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts dieses unmittelbar gilt (vgl. Oppermann, 1999, § 6, Rn. 633).⁵³ Sie empfiehlt sich allerdings aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit (vgl. Gatawis, 2000, 140).

3.2.3 Auswirkungen der europäischen Schutzgebiete auf die Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen

Nachdem zuvor die Auswirkungen der FFH- und Vogelschutzgebiete auf bereits bestehende Raumordnungspläne thematisiert wurden, soll nun anschließend darauf eingegangen werden, welche Auswirkungen die FFH- und Vogelschutzgebiete auf die Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen haben.

Nach § 7 Abs. 7 Satz 3 ROG ist bei der Aufstellung⁵⁴ von Raumordnungsplänen vorzusehen, dass auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete in der Abwägung mit zu berücksichtigen sind. Diese Berücksichtigungspflicht muss jedoch vor dem europarechtlichen Hintergrund als Beachtungspflicht interpretiert werden (vgl. Hopp, 2000, 21). Die Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen darf somit nicht losgelöst von den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschehen (vgl. Gatawis, 2000, 165). Vielmehr ist bei der Aufstellung und Änderung der Raumordnungspläne stets darauf zu achten, dass diese nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete beitragen. Was dabei unter einer „erheblichen“ Auswirkung zu verstehen ist, kann nicht nach eigenem Ermessen entschieden werden. Aspekte, die für ein Gebiet erheblich sein können, können in einem anderen Gebiet hingegen unerheblich sein. So kann beispielsweise der Verlust einer 100 m² großen Fläche in einem kleinen Gebiet mit seltenen Orchideen erheblich sein, ein Verlust in vergleichbarer Größenordnung in einem großen Steppengebiet dagegen unerheblich sein (vgl. Europäische Kommission, 2000, 36 f.). Es

⁵³ Das nationale Recht wird somit überlagert oder verdrängt, ohne dass es außer Kraft tritt (vgl. Oppermann, 1999, § 6, Rn. 633).

⁵⁴ Das Änderungsverfahren eines Raumordnungsplans unterliegt denselben rechtlichen Anforderungen (§ 15 Abs. 4 LPIG NW) wie das Aufstellungsverfahren. Das Aufstellungs- und Änderungsverfahren werden in diesem Zusammenhang zusammen betrachtet.

ist somit notwendig, dass der Begriff „Erheblichkeit“ objektiv interpretiert wird. Die Signifikanz der Auswirkungen sollte in Abhängigkeit von den spezifischen Merkmalen des von dem Plan bzw. Projekt betroffenen Schutzgebiets und den dort herrschenden Umweltbedingungen beurteilt werden, wobei den Erhaltungszielen für das Gebiet besonderes Augenmerk gelten muss (vgl. Europäische Kommission, 2000, 37).⁵⁵

Sind jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch einen Raumordnungsplan zu erwarten, ist nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.⁵⁶ Mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden Pläne und Projekte, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Projekten (Summationseffekt) ein Natura 2000-Gebiet und seine Schutzziele erheblich beeinträchtigen könnten, vorher auf ihre Verträglichkeit geprüft. Die vorsichtige Formulierung „könnten“ deutet an, dass selbst die entfernte Möglichkeit eines hinreichend gewichtigen negativen Einflusses damit genügt, um die Prüfpflicht auszulösen (vgl. Gellermann, 2003, 1235, § 78, Rn. 29). Hervorzuheben ist, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung auch auf Projekte und Pläne außerhalb der Schutzgebiete anwendbar ist, wenn diese das Schutzgebiet und seine Funktion erheblich beeinträchtigen können (vgl. Jarass, 2000c, 186). Es kommt also nicht darauf an, ob die zu prüfenden Pläne oder Projekte innerhalb oder außerhalb des Schutzgebietes liegen (vgl. Berner, 2000, 114; Freytag/Iven, 1995, 112; Gellermann, 2001, 81; Iven, 1998a, 364; Lorz/Müller/Stöckel, 2003, § 34, Rn. 4). Eine Lokalisierung in dem Schutzgebiet ist somit nicht erforderlich (vgl. Frenz, 1997, 130, Rn. 388).

Nach § 10 Nr. 11 BNatSchG sind prüfpflichtige Projekte:

- Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung auch außerhalb der Gebietsgrenzen,

⁵⁵ Um zu erkennen, was in der Praxis als „erheblich“ betrachtet werden kann, ist es nach Angaben der Europäischen Kommission nützlich, auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, insbesondere auf die Rechtssache C-355/90, Kommission gegen Spanien (1993), Slg. EuGH 1-4221 („Marismas von Santoña“), zu verweisen (vgl. Europäische Kommission, 2000, 57).

⁵⁶ Nach nationalem Recht ergibt sich die Rechtsgrundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung aus dem § 34 BNatSchG.

- Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz.

Zu prüfende Pläne sind nach § 10 BNatSchG hingegen solche, die in vorgelagerten Verfahren aufgestellt werden und später bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind. Damit muss immer dann eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn durch einen Plan Festlegungen getroffen werden, die zu einer Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten führen können und diese Festlegungen im nachfolgenden Planungsverfahren als verbindliche Vorgaben zu behandeln sind (vgl. Köppel/Peters/Wende, 2004, 311). In § 35 BNatSchG werden zudem als prüfpflichtige Pläne noch Linienbestimmungen in der Verkehrswegeplanung sowie Raumordnungs- und Bauleitpläne genannt. Die Plandefinition bietet jedoch einen gewissen Auslegungsspielraum, der dazu führt, dass noch nicht abschließend geklärt ist, welche Plantypen prüfpflichtig sind (vgl. Köppel/Peters/Wende, 2004, 309).⁵⁷ Eine eindeutige Prüfpflicht ist jedoch im Rahmen der Raumordnung bei folgenden Plänen festzustellen (vgl. Köppel/Peters/Wende, 2004, 310):

- Raumordnungspläne des Bundes (§ 18 Abs. 1 ROG)
- Raumordnungspläne der Länder (§ 8 ROG)
- Regionalpläne (§ 9 ROG)
- Regionale Entwicklungskonzepte
- Braunkohlepläne (nach Landesgesetzen)

Wird bei der Verträglichkeitsprüfung keine erhebliche Beeinträchtigung der festgelegten Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete festgestellt, kann der Plan bzw. das Projekt ohne weiteres zugelassen werden (vgl. Gellermann, 2003, 1248, § 78, Rn. 58; Erbguth, 2000c, 65). Nimmt die Prüfung jedoch einen negativen Verlauf, kann der Plan bzw. das Projekt nicht umgesetzt werden. In diesem Falle darf nur in Ausnahmefällen und unter starken Einschränkungen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (keine Alternativlösung durchführbar, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer

⁵⁷ Derzeit ist noch umstritten, ob beispielsweise für den Bundesverkehrswegeplan bzw. die Bedarfspläne für Bundesfernstraßen und Schienenwege oder auch Raumordnungsverfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

oder wirtschaftlicher Art) eine Genehmigung zur Verwirklichung erteilt werden (vgl. Deutscher Rat für Landschaftspflege, 2002, 12). Von der Ausnahmeregelung kann somit zunächst nur Gebrauch gemacht werden, wenn die mit dem Plan oder Projekt verfolgten Ziele nicht auf anderem Wege verwirklicht werden können (vgl. Gellermann, 2001, 89). Im Rahmen der Alternativenprüfung ist somit zu untersuchen, ob eine Planungsvariante besteht, die mit keiner oder einer geringeren Beeinträchtigung für das Schutzgebiet verbunden ist (vgl. Leist, 1998, 140). Erst wenn keine Alternativlösungen in Betracht kommen, kann ein Plan oder Projekt nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher und sozialer Art“ zugelassen werden. Im Gegensatz zum Ausweisungsverfahren können damit nur im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wirtschaftliche und soziale Belange berücksichtigt werden (vgl. Gatawis, 2000, 162).

Dadurch, dass die öffentlichen Interessen sowohl „zwingend“ als auch „überwiegend“ sein müssen, erhöht sich der Rechtfertigungszwang für die Erteilung einer Ausnahme (vgl. Beckmann/Lambrecht, 2000, 5). Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses können sich dabei aus allen öffentlichen Belangen ergeben (vgl. Beckmann/Lambrecht, 2000, 4). Doch nicht jedes öffentliche Interesse rechtfertigt eine Ausnahme, sondern nur ein solches, das gewichtiger ist als das von der Richtlinie geschützte (vgl. Iven, 1996, 373/379). In diesem Zusammenhang werden beispielsweise Pläne und Projekte ausgeschlossen, welche ausschließlich privaten Interessen dienen (vgl. Epiney, 1997b, 309; Beckmann/Lambrecht, 2000, 4).⁵⁸ Wird allerdings ein Plan oder Projekt aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen, dann hat der betreffende Mitgliedstaat gemäß Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 S. 2 FFH-RL durch Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen, „daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist“.

Soweit es sich um ein Gebiet mit prioritären Arten und/oder Lebensräumen handelt, erhalten die Zulassungsvoraussetzungen zudem noch eine Verschärfung (vgl. Gellermann, 2003, 1237, § 78, Rn. 33). Ausnahmen können dann nach Art. 6 Abs. 4 S. 3 nur durch Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentli-

58 Allerdings können die überwiegenden Interessen privater Vorhabensträger in bestimmten Fällen auch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses beinhalten (vgl. Beckmann/Lambrecht, 2000, 4).

chen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt werden. Dabei müssen auch bei den prioritären Gebieten zunächst erst Alternativen geprüft werden. Der besondere Schutz prioritärer Gebiete wird dadurch gewährleistet, dass bei der Geltendmachung wirtschaftlicher und sozialer Belange als Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Stellungnahme der Kommission eingeholt werden muss (vgl. Gatawis, 2000, 164).⁵⁹ Bei Zustimmung der Kommission können somit in Ausnahmefällen auch bei den prioritären Schutzgebieten wirtschaftliche und soziale Belange zugelassen werden (vgl. Gatawis, 2000, 164 f.). In diesem Fall sind ebenfalls Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, welche die globale Kohärenz von Natura 2000 schützen sollen (vgl. Gatawis, 2000, 165). Liegen jedoch die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Ausnahme nicht vor, unterliegt das negative Ergebnis, also die Unzulässigkeit der Festsetzungen im Raumordnungsplan, einer strikten Bindung (vgl. Gellermann, 2001, 87). In dieser Hinsicht unterscheidet sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Zulassungsentscheidung von denen einer Raumverträglichkeitsprüfung (ROV) oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), deren Ergebnisse im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung lediglich zu berücksichtigen sind (vgl. Beckmann/Lambrecht, 2000, 2 f.). Auch im Vergleich zur Eingriffsregelung sind die rechtlich vorgeschriebenen Konsequenzen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wesentlich strenger (vgl. Köppel/Peters/Wende, 2004, 298).

Die Integration der Ausnahmeregelungen in die FFH-Richtlinie macht deutlich, dass das Ziel der Bewahrung des europäischen Naturerbes nicht um jeden Preis verfolgt wird. Die FFH-Richtlinie ermöglicht es, in bestimmten Situationen anderen als den naturschutzfachlichen Belangen Vorrang einzuräumen. Ausnahmsweise können damit Pläne und Projekte zugelassen werden, obwohl sie nicht mit den gebietsbezogenen festgelegten Erhaltungszielen vereinbar sind (vgl. Gellermann, 2001, 88). Jedoch sind die Ausnahmeregelungen eng gefasst und der planerische Freiraum bei der Aufstellung und Änderung der Raumordnungspläne wird durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie erheblich eingeschränkt.

59 Bei Nichtberücksichtigung der Stellungnahme der Kommission ist mit einem Vertragverletzungsverfahren nach Art. 226 EGV zu rechnen (vgl. Iven, 1996, 373/379).

3.3 Zusammenfassende Betrachtung

Nachdem in Kapitel 3.1 der bisherigen Naturschutzplanung in der Bundesrepublik – insbesondere in Nordrhein-Westfalen – eine Durchsetzungsschwäche gegenüber anderen planerischen Belangen der Raumordnung und Landesplanung attestiert wurde, zeigt Kapitel 3.2 die Auswirkungen der europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinie auf die nationalen Raumordnungspläne der Bundesrepublik auf. Sowohl für bestehende Raumordnungspläne als auch für die in Aufstellung oder Änderung befindlichen Raumordnungspläne sind die Auswirkungen, welche sich im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergeben, erheblich. Wurde beispielweise ein FFH- oder Vogelschutzgebiet nach Brüssel gemeldet, dessen bisherige Ausweisung in den Raumordnungsplänen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie widerspricht, so hat dies zur Folge, dass die der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entgegenstehende Erfordernisse der bestehenden Raumordnungspläne ihre Bindungs- und Rechtswirkung verlieren. Folglich dürfen diese nicht mehr beachtet oder berücksichtigt werden. Weiterhin führt ein gemeldetes FFH- oder Vogelschutzgebiet gegenüber den in Aufstellung oder Änderung befindlichen Raumordnungsplänen zu einer Beachtungspflicht. Dies hat zur Folge, dass die in Aufstellung oder Änderung befindlichen Raumordnungspläne zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der europäischen Schutzgebiete beitragen dürfen. Sind jedoch erhebliche Auswirkungen durch einen Raumordnungsplan zu erwarten, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei werden Pläne und Projekte, welche allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ein europäisches Schutzgebiet beeinträchtigen, auf ihre Verträglichkeit überprüft. Wird eine Beeinträchtigung festgestellt, so kann der Plan bzw. das Projekt nicht umgesetzt werden. In dieser Hinsicht sind die rechtlich vorgeschriebenen Konsequenzen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wesentlich strenger als die bisherigen nationalen Zulassungsprüfungen, deren Ergebnisse im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung lediglich zu berücksichtigen sind. Von entscheidender Bedeutung ist ebenfalls, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung auch auf Projekte und Pläne außerhalb der Schutzgebiete anwendbar ist und so ein Umgebungsschutz konstituiert wird, der auch Fernwirkungen von Eingriffen und sonstigen Veränderungen im Umfeld eines Schutzgebiets erfasst (vgl. Gellermann, 2001, 81). Während bei der Schutzgebietsausweisung nur die Flächen der Schutzgebiete an sich von den europarechtlichen Vorgaben betroffen sind, werden durch die FFH-Verträglichkeitsprüfung auch die umliegen-

den Gebiete beeinflusst (vgl. Gatawis, 2000, 166). Dementsprechend müssen auch die (Raumordnungs-) Pläne und Projekte der umliegenden Gebiete mit den Vorgaben der Richtlinie in Einklang gebracht werden. Die Folge ist eine weitere Einengung des ohnehin schon eingegrenzten planerischen Spielraums. Die Schutzgebiete besitzen so eine erhebliche „Ausstrahlungswirkung“ auf die sie umgebenen Gebiete. Insgesamt erhöht sich im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung somit die Gesamtfläche der Gebiete, die nicht autonom auf nationaler Ebene verplant werden kann, sondern die vom Europarecht determiniert wird (vgl. Gatawis, 2000, 166). „Die Auswirkungen der FFH-Richtlinie auf die Raumordnung haben hier also zumindest in flächenmäßiger Hinsicht eine noch größere Wirkung als bei der Ausweisung, weil dadurch mehr Gebiete erfasst werden.“ (Gatawis, 2000, 166)

Insgesamt ist festzustellen, dass die FFH- und Vogelschutzrichtlinie tief in die nationale Raumordnung eingreift, die grundsätzlich in der Kompetenz der Mitgliedstaaten liegt (vgl. Epiney, 1997b, 305).⁶⁰ Trotz fehlender Raumordnungskompetenz der Europäischen Gemeinschaft (siehe dazu auch Kapitel 2.2.2), wird die nationale Raumordnung immer mehr vom Gemeinschaftsrecht durchdrungen und überlagert.⁶¹ Die nationale Raumordnung ist somit keineswegs mehr eine Materie, die ausschließlich vom nationalen Recht der Mitgliedstaaten bestimmt wird (vgl. Gatawis, 2000, 2). Sowohl bei bestehenden als auch bei in der Aufstellung oder Änderung befindlichen Raumordnungsplänen kommt man nicht an den verbindlichen Vorgaben des europäischen Naturschutzes vorbei. Mit dem Vorhandensein eines europäischen Schutzgebietes geht damit, wegen seiner potentiell entscheidungsdeterminierenden Bedeutung, eine erhebliche Einschränkung der Gestaltungsfreiheit der planenden Stellen einher (vgl. Koch, 2000, 44; Spannowsky, 2000a, 28).⁶² Die Gemeinschaft verfügt somit mittlerweile über ein Instrument, mit dem sie in die Nutzung des Raumes der Mitgliedstaaten eingreift (vgl. Hartje/Klaphake 1998, 9 ff.). Die Bereitstellung von Schutzgebieten zur Schaffung des kohärenten Netzes Natura 2000 wird von daher in einigen Mitgliedstaaten auch als Verlust von Gebietshoheit empfunden. Dieses Gefühl wird zudem noch verstärkt durch die unerwartet strenge

60 So auch: Breuer, 1993, 67 ff.; siehe auch: Spannowsky, 1998, 163.

61 In diesem Zusammenhang spricht Jarass auch von einer Europäisierung des Planungsrechts (vgl. Jarass, 2000d).

62 Dies widerspricht grundsätzlich dem Wesen der Gesamtplanung, die auf der Abwägung sämtlicher Belange beruht.

Aufsicht und Kontrolle, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien von Kommission und EuGH praktiziert worden ist. Von der Landschaftsplanung wird dieser Autonomieverlust allerdings als Positionsstärkung begrüßt (vgl. Blotevogel, 2003, 14).

Zusammenfassend kann man die Auswirkungen des europäischen Naturschutzrechts auf die Raumordnung als enorme Aufwertung für die Naturschutzplanung bewerten. Die Naturschutzplanung steht nicht mehr nur als Fachplanung dar, welche in der Abwägung hinter anderen Belangen zurückfallen kann. Nach Ansicht von Jarass hat das Verhältnis von Naturschutzplanung und räumlicher Gesamtplanung sogar eine neue Dimension erreicht (vgl. Jarass, 2000a, 1). So stand nach bisherigem deutschen Naturschutzrecht die Ausweisung von Schutzgebieten im Ermessen der zuständigen Stellen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung, nämlich Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nach den für die jeweilige Schutzkategorie maßgeblichen Zielen, gegeben waren. Das bedeutet, dass die Ausweisung eines Schutzgebietes unterbleiben konnte, auch wenn diese vernünftigerweise geboten war, wenn dies aus anderen als naturschutzfachlichen Gründen politisch opportun erschien. Bei der Ausweisung von Schutzgebieten nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie besteht demgegenüber kein vergleichbarer Spielraum (vgl. Ramsauer, 2001, 110). Die FFH- und Vogelschutzrichtlinie hat damit das bisherige Verhältnis von Naturschutzrecht und räumlicher Gesamtplanung wesentlich verändert (vgl. Jarass, 2000a, 1). Nach Ansicht von Jarass könnte sich das geänderte Verhältnis zwischen Naturschutzplanung und räumlicher Gesamtplanung allerdings durchaus als sachgerecht erweisen lassen, da dem deutschen Naturschutzrecht bislang traditionell eine Durchsetzungsschwäche attestiert wird (vgl. Jarass, 2000a, 2). „Diese Durchsetzungsschwäche könnte nunmehr durch die zwingenden Vorgaben des EG-Rechts behoben worden sein, so dass die Naturschutzplanung im Verhältnis zur räumlichen Gesamtplanung nunmehr eine sachgerechte Aufwertung erfahren hat.“ (Jarass, 2000a, 2).

4 Der Einfluss raumordnerischer Festsetzungen auf die Gebietsauswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete im Ruhrgebiet: Fallstudienuntersuchung

Nachdem zuvor in Kapitel 3 herausgestellt wurde, dass das europäische Naturschutzrecht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Raumordnung und Landesplanung führt, stellt sich nun die Frage, wie die Raumordnung und Landesplanung mit derartigen Restriktionen umgeht. In diesem Zusammenhang steht auch die Frage im Vordergrund, wie bei der Gebietsauswahl für FFH- und Vogelschutzgebiete mit Gebieten verfahren wird, die den bisherigen Festsetzungen der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen. Kapitel 4 untersucht von daher am Beispiel der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets, ob ein Zusammenhang zwischen den Gebietsmeldungen der Landesregierung und den planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Gebiete im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) besteht. Im Vorfeld werden das Gebietsmeldeverfahren sowie die Gebietsmeldungen in Nordrhein-Westfalen beschrieben. Thematisiert werden in diesem Kapitel ebenfalls die Auswirkungen der bisherigen Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets auf den bestehenden Naturschutz. In diesem Zusammenhang wird untersucht, inwieweit sich die Zahl der Naturschutzgebiete bzw. die Schutzgebietsfläche der Naturschutzgebiete durch die Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten erhöht. In einem weiteren Schritt werden zum Vergleich die von den Naturschutzverbänden gemeldeten Gebiete, die sogenannten „Gebiete der Schattenliste“ und deren planungsrechtliche Festsetzungen im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) näher betrachtet. Zuvor werden einleitend in Kapitel 4.1 das Untersuchungsgebiet Ruhrgebiet sowie die Umwelt- und Naturschutzbedingungen in dieser Region vorgestellt.

4.1 Das Ruhrgebiet

Das Ruhrgebiet ist mit rund 5,4 Millionen Einwohnern einer der größten Ballungsräume Europas. Als statistische und räumliche Grundlage des Ruhrgebiets wird allgemein das Verbandsgebiet des „Kommunalverbandes Ruhrgebiet“ (KVR)⁶³ angesehen (siehe

63 Der „Kommunalverband Ruhrgebiet“ (KVR) wurde 2004 in den „Regionalverband Ruhrgebiet“ (RVR) umbenannt.

Abbildung Nr. 7). Das Gebiet umfasst 53 selbständige Gemeinden, elf kreisfreie Städte sowie vier Kreise mit den kreisangehörigen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Zudem wird das Ruhrgebiet durch die Grenzen zwischen den ehemaligen preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen und durch die Grenzen der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster geteilt. Außerdem sind noch der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen an der Verwaltung des Reviers beteiligt (vgl. Kommunalverband Ruhrgebiet, 2001, 3).

Abbildung Nr. 7:

Städte und Kreise im Ruhrgebiet mit den Grenzen der Landschaftsverbände und Regierungsbezirke



(Quelle: Kommunalverband Ruhrgebiet, 2001, 3)

Das Ruhrgebiet ist kein einheitlicher Naturraum, sondern eher ein wirtschaftsgeographischer Raum (vgl. Kommunalverband Ruhrgebiet, 2001, 2). Es umfasst mit einer Fläche von 4.434 km² ca. 10 % der Gesamtfläche Nordrhein-Westfalens (vgl. Kommunalverband Ruhrgebiet, 2001, 3) und ist etwa fünfmal größer als der Großraum Berlin (vgl. Brocksieper/Muehlenberg, 1995, 462). Das Ruhrgebiet unterteilt sich in 36,6 % Siedlungs- und Verkehrsfläche, 17,5 % Waldfläche, 3,1 % Wasserfläche sowie 41,5 % Landwirtschaftsfläche (vgl. Kommunalverband Ruhrgebiet, 2001, 3).

4.1.1 Stadtentwicklung und Umweltsituation im Ruhrgebiet

Der folgende Abschnitt stellt die Entwicklung des Ruhrgebiets seit Beginn der Industrialisierung und der daraus resultierenden Umweltsituation in der Region dar.

Bis etwa zum Jahre 1850 beschränkten sich die größeren Städte des Ruhrgebiets, wie beispielsweise Bochum, Dortmund, Duisburg und Essen in ihrer Flächenausdehnung auf kreis- oder ellipsenförmige Gebilde von maximal 1 bis 1,5 km x 0,8 bis 1 km Ausdehnung. In dieser Zeit gab es zwischen diesen Zentren und den sie umgebenden Dörfern große Freiräume (vgl. Büscher/Loos/Wolf-Straub, 1997, 28). Mit der Entwicklung des Steinkohlebergbaus und der Industrialisierung des Ruhrgebiets ab der Mitte des 19. Jahrhunderts ging jedoch ein erhöhter Flächenverbrauch einher (vgl. Büscher/Loos/Wolf-Straub, 1997, 28). Im Verlauf von ca. 100 bis 120 Jahren verschwanden durch den Bau von Bergbau- und Industrieanlagen, Verkehrsflächen und enorm großen Wohnquartieren außerhalb der Zentren diese Freiräume ganz oder teilweise und die alten Stadtkerne wuchsen mit den sie umgebenden Dörfern zusammen (vgl. Büscher/Loos/Wolf-Straub, 1997, 29). Im Ruhrgebiet entstanden viele kleine Sub-Zentren, die immer mehr ineinander übergingen und sich verzahnten. Mit der Zeit entwickelte sich ein zusammenhängender Verdichtungsraum (vgl. Hüser, 1991, 5 f.).

Ein wesentlicher Nachteil dieser Entwicklung war die starke Versiegelung und Zerschneidung der Landschaft (vgl. Kommunalverband Ruhrgebiet, 2001, 8), die einen gewaltigen Rückgang an bio-ökologischem Potenzial bewirkte und große Eingriffe in die Lebensgemeinschaften der Wälder, der Moore, der Feuchtwiesen und -weiden mit sich brachte. Durch die Absenkung des Grundwasserspiegels gingen zudem Feuchtgebiete

und Kleingewässer verloren (vgl. Büscher/Loos/Wolf-Straub, 1997, 29). Das Klima im Ruhrgebiet veränderte sich zudem weitreichend: Gegenwärtig weisen die Ballungskerne in der Regel eine um 2 bis 3° C höhere Durchschnittstemperatur auf als die sie umgebenden Bereiche (vgl. Büscher/Loos/ Wolff-Straub, 1997, 30).⁶⁴

In der gesamten Region wurden Natur und Landschaft nahezu planlos und bedenkenlos ausgebeutet (vgl. Hauröder et al., 1993, 388). Grün blieb nur noch das, was die Ansprüche von Wirtschaft, Bergbau und Wohnbebauung übrig ließen (vgl. Gabriel, 1987, 31). Insbesondere in der Emscherzone verursachte die vielfältige und ungehemmte Freirauminanspruchnahme eine großflächige Zerstörung von Freiraumpotenzialen und hinterließ eine von der Montanindustrie geprägte „Verbrauchslandschaft“ (vgl. Bothmann, et al., 1993, 327).

Neben dem quantitativen Rückgang der naturnahen Lebensräume verstärkten aber auch Luft- und Gewässerverunreinigung die qualitative Komponente der Lebensraumverarmung (vgl. Hübschen/Schmidt, 1997, 65). Insgesamt führte der Einfluss der unterschiedlichen Schadstoffe und der mit zunehmender Flächeninanspruchnahme verbundene Verlust an Lebensräumen zu einem massiven Artenschwund in der Region (vgl. Duss/Issel, 1996, 144), welcher auch gegenwärtig noch zu verzeichnen ist.⁶⁵

Ein erhöhter Flächenverbrauch bestand im Ruhrgebiet allerdings nicht nur zur Zeit der Industrialisierung. Auch gegenwärtig schreitet der Landschaftsverbrauch weiter fort, insbesondere durch das Siedlungsflächenwachstum am Rande des Ballungsraumes. So hatte innerhalb des Ruhrgebiets viele Jahre lang der Ballungsrand Wanderungsgewinne zu verzeichnen, wohingegen der Ballungskern große Wanderungsverluste hinnehmen musste (vgl. Kommunalverband Ruhrgebiet, 2001, 17). Die Bevölkerungszahl im Kern des Ruhrgebiets nahm beispielsweise von 1990 bis 2000 um fast 100.000 Einwohner ab, wohingegen in den Randbereichen eine Zunahme von 70.000 Einwohnern zu verzeich-

64 Dies ist zum einen auf das Fehlen eines dichten Pflanzenkleides zurückzuführen, welches Wasser verdunsten läßt und dadurch Verdunstungskälte erzeugt. Zum anderen heizen sich Gebäude und Straßen durch die Strahlungswärme der Sonne auf.

65 In Nordrhein-Westfalen stehen über 50 % aller wildlebenden Tier- und Pflanzenarten auf der Roten Liste. In der Umgebung des Ruhrgebiets ist der Rückgang an wildlebenden Tier- und Pflanzenarten dabei besonders hoch (vgl. Schmidt, 1993,18).

nen war. Auffallend war dabei die besonders hohe Zahl der Abwanderung von jungen Familien (vgl. Kalkkuhl, 2003, 17). Die Gründe für die Abwanderung aus der Kernstadt sind häufig nicht nur aus dem Preisgefälle (preiswertes Wohneigentum insbesondere auf Grund günstiger Baulandpreise, preisgünstigere Mietwohnungen sowie die niedrigen Kosten der Mobilität) ableitbar, sondern in vielen Fällen ist die Lebensqualität von entscheidender Bedeutung (vgl. Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung NRW, 2002, 27). Untersuchungen der Gründe für die Abwanderungen aus der Kernstadt belegen, dass die Umweltsituation (Lärm, Verkehr) ein entscheidender Faktor ist (vgl. Apel et al., 2001, 45). „Der Wunsch nach dem Wohnen im Eigenheim in grüner, ruhiger Lage ist ungebrochen und auch verständlich, da die Stadt in vielen Bereichen Wohnqualität vermissen lässt und die Flucht in das Stadtumland durch das eigene Auto, gute Straßen, ‚Eigenheimzulage‘, ‚Kilometerpauschale‘ und anderes erleichtert und sogar gefördert wird.“ (Apel et al., 2001, 44) Jedoch zerstört das derzeitige Einfamilienhaus im Grünen als Massenerscheinung das, was man eigentlich damit gewinnen will: die Nähe zur freien Natur. Je mehr das Stadtumland verbaut ist, desto weiter muss man fahren, um intakte Landschaft erleben zu können (vgl. Apel et al., 2001, 44).

Die Konzentration des Siedlungsflächenwachstums auf den Rand der Agglomerationsräume und der verstädterten Regionen ist ein Trend, der in ganz Deutschland seit mehr als 40 Jahren zu verzeichnen ist (vgl. Dosch/Beckmann, 1999, 493 ff.). Sogar gleich bleibende oder zurückgehende Bevölkerungszahlen konnten diesen Trend bisher nicht bremsen. Urbane Räume, wie das Ruhrgebiet, dehnen sich somit immer mehr in ihre Umgebung aus und verschmelzen zunehmend zu zusammenhängenden Großräumen (vgl. Plieninger, 2003, 158 f.).

Das Ruhrgebiet ist – wie kein anderer Verdichtungsraum in Deutschland – damit auch heute noch durch hohe Siedlungsdichte, Massierung von Industrie und Gewerbe sowie durch eine unvergleichbare Konzentration von Verkehrsverbindungen geprägt (vgl. Hauröder et al., 1993, 387). Zu den raumspezifischen Charakteristika des Ruhrgebiets zählen somit immer noch eine dichte Bebauung und ein hoher Versiegelungsgrad, ein hoher Anteil an Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen sowie ein hoher Anteil an Bergbauflächen (Halden und Bergsenkungen) (vgl. Verbücheln et al., 1997, 12 f.). Mit diesen raumspezifischen Charakteristika sind gegenwärtig folgende landschaftsbezogene Auswirkungen verbunden:

- Verlust an ursprünglicher („naturnaher“) Landschaftsausstattung,
- Zerschneidung von Freiräumen,
- Verlust an wohnungsnahen und damit leicht erreichbaren Freiräumen,
- Generelle Denaturierung,
- Genereller Verlust an offener, unbebauter Landschaft,
- Fehlen von ausreichenden und attraktiven Erholungsräumen in den urbanen Landschaften und
- Entwertung von Freiräumen durch Verlärmung (vgl. Breuste, 2003, 47).

Bestehende Freiräume des Ruhrgebiets gestalten sich vom Kernbereich bis in den Außenbereich überwiegend folgendermaßen: Die Stadtkerne, welche aus dicht besiedelten Wohnquartieren bestehen, sind fast ausschließlich mit artenarmen Zier- und Sportrasen, Abstandsgrün und Baumscheiben durchsetzt. Es folgt eine lockere Bebauung mit artenreichen Gärten, alten Parks und alten Friedhöfen, die noch Relikte der ehemaligen Kulturlandschaft aufweisen. Dazwischen liegen Gewerbeflächen, großflächige Industrie- und Verkehrsanlagen, aber auch Überreste des Bergbaus wie Halden, Industrie- und Zechenbrachen, welche größtenteils von Spontanvegetation besiedelt sind. Zur Peripherie hin und in einigen Grünzügen sind Relikte der ursprünglichen Kulturlandschaft anzutreffen (vgl. Büscher/Loos/Wolf-Straub, 1997, 30 f.).

Dettmar (1995, 474) bezeichnet die Industrielandschaft des Ruhrgebiets als „(...) ein verwirrendes Geflecht aus Resten der Naturlandschaft, Elementen der vorindustriellen Landschaft und urban-industriellen Strukturen.“ Zwischen den urban-industriellen Strukturen liegen eingestreut die Reste der landwirtschaftlich geprägten Landschaft, genutzte oder brachliegende Äcker und Weiden mit den typischen Landschaftselementen wie Gräben, Einzelbäumen, Hecken und Feldgehölzen (vgl. Dettmar, 1995, 474). Seiner Ansicht nach besitzt das Ruhrgebiet insgesamt jedoch eine bemerkenswerte Vielfalt an Lebensräumen, Pflanzen- und Tierarten (vgl. Dettmar, 1995, 475).

Der sehr hohe Verdichtungsgrad des Ruhrgebiets hat seinen Endzustand jedoch noch keineswegs erreicht. Die dringend notwendige Erhaltung und ökologische Entwicklung der noch verbliebenen Freiräume im Ballungsraum Ruhrgebiet sind von dieser Entwicklung akut bedroht (vgl. Hauröder et al., 1993, 393). Die Nachfrage nach disponiblen Freiraum zu Zwecken der gewerblichen, industriellen, verkehrsinfrastrukturellen und wohnbauli-

chen Nutzung hält weiter an und lässt den Druck auf die Freiraumsituation nicht abnehmen. Trotz gesetzlicher Regelungen (§ 1 BNatschG und § 2 LG NW) zur nachhaltigen Sicherung von Natur und Landschaft im unbesiedelten und besiedelten Bereich werden Freiräume weiterhin für die unterschiedlichsten Vorhaben in Anspruch genommen (vgl. Kommunalverband Ruhrgebiet, 1998, 6). Mittlerweile nehmen urbane Landschaften in ganz Mitteleuropa große Flächen ein und auch in Zukunft scheint ihr weiteres Wachstum anzuhalten. Die damit einhergehenden landschaftsbezogenen Belastungen werden zukünftig immer weiter zunehmen. Dementsprechend wird der Schutz der Natur in urbanen Landschaften, wie beispielsweise dem Ruhrgebiet, immer dringender.⁶⁶

4.1.2 Naturschutz im Ruhrgebiet

Naturschutz in einem der größten Ballungsräume Europas zu betreiben, den die meisten Menschen zuerst mit Bergbau, Industrie und rauchenden Schloten in Verbindung bringen, klingt zunächst sehr ungewöhnlich. Ein „grünes Revier“, welches einen Schutz begründen würde, scheint es auch auf den ersten Blick nicht zu geben. Erst beim zweiten Hinschauen wird deutlich, dass noch wertvolle Natur im Ruhrgebiet existiert. Beim genauen Hinsehen entdeckt man, dass eine Vielzahl an – wenn auch kleinen – natürlichen Lebensräumen erhalten geblieben ist (vgl. Bauer, 1980, 105 f.). Das „grüne Revier“ war damals – und ist offensichtlich auch heute noch – nur wenigen „Insidern“ und noch viel weniger Außenstehenden bekannt (vgl. Johann, 1980, 132).

Seit dem Wahlkampfslogan „Blauer Himmel über der Ruhr“ von Willi Brandt aus den 60er Jahren und im Zuge des Strukturwandels, der bereits Ende der 50er Jahre einsetzte, haben sich auch die Umweltbedingungen im Ruhrgebiet verändert. Das Bild vom einstigen „Kohlenpott“ existiert in dem Sinne nicht mehr (vgl. Kommunalverband Ruhrgebiet, 2001, 33). Durch erhöhte Natur- und Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere auch durch das 1986 gestartete „Naturschutzprogramm Ruhrgebiet“, konnten viele Verbesserungen im Bereich Naturschutz in Gang gesetzt werden. Das Programm finanzierte Maßnahmen zur ökologischen Erneuerung und Qualifizierung der Region und

66 So auch: Breuste, 2003, 52.

hatte zum Ziel, die noch vorhandenen Flächen für den Naturschutz zu sichern, weiter auszubauen und auch Bereiche wie beispielsweise Industriebrachen für den Naturschutz zurückzugewinnen (vgl. Hüser, 1991, 6).⁶⁷

Eine Freiraumsicherung im regionalen Maßstab wurde im Ruhrgebiet zudem bereits seit der Gründung des „Siedlungsverbandes Ruhrgebiet“ (SVR)⁶⁸ im Jahre 1920 betrieben. Durch die Festsetzung von Fluchtlinien und die Darstellung von Verbandsgrünflächen wurden wertvolle Grünflächen, Wälder und Siepentäler vor weiterer ungeordneter Zersiedlung geschützt (vgl. Kommunalverband Ruhrgebiet, 1991, 1). Ziel war und ist auch gegenwärtig noch die Sicherung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der oft isolierten Freiflächen für Freizeit und Erholung, für Naturschutz und Naturerleben im Ruhrgebiet (vgl. Kommunalverband Ruhrgebiet, 1998, 5).

Naturräumlich betrachtet liegt das Ruhrgebiet im Grenzbereich dreier großer Naturräume: des Rheinischen Schiefergebirges im Süden, der Westfälischen Bucht im Norden und der Niederrheinischen Tieflandebene im Westen (vgl. Kommunalverband Ruhrgebiet, 2001, 4).

Abbildung Nr. 8: Naturräumliche Gliederung des Ruhrgebiets – siehe nächste Seite

67 Das Programm, welches bis 1995 verlängert wurde, baute auf dem Regionalen Freiraumsystem Ruhrgebiet (RFR) und auf Erkenntnissen der Landschaftsplanung auf (vgl. Bothmann et al., 1993, 328 f.).

68 Der „Siedlungsverband Ruhrgebiete“ (SVR) wurde 1979 in den „Kommunalverband Ruhrgebiet“ (KVR) und 2004 in den „Regionalverband Ruhr“ (RVR) umbenannt.

3. „**Park- und Gartenbiotop**e“ haben sich, soweit sie keiner permanenten Übernutzung oder zu intensiver Pflege ausgesetzt sind, zu vielfältigen und wertvollen Lebensstätten für Fauna und Flora entwickelt. Diese Biotop e genießen in der Regel planungsrechtlichen Schutz im Rahmen der Bauleitplanung. Allerdings ist ihr Wert für den Umwelt- und Naturschutz sehr unterschiedlich. Unbestritten ist jedoch die Wohlfahrtswirkung für den Bürger ebenso wie die Auswirkungen auf das Stadtklima.

4. „**Industrielle Kulturbiotop**e“, die durch indirekte Auswirkungen großindustrieller Eingriffe entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Bergsenkungen, die durch den Bergbau entstanden sind. Im nördlichen Ruhrgebiet gibt es mehr als 100 ökologisch bedeutsame Bergsenkungsgebiete, die sich zu wichtigen neuen Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen entwickelt haben. Diese Bergsenkungsgebiete stellen als Trittsteinbiotop e innerhalb und außerhalb der regionalen Grünzüge ein ballungsraumtypisches ökologisches Kapital dar (vgl. Hauröder et al., 1993, 394).

5. „**Industriebiotop**e“ auf und an Industrieanlagen. Diese Biotop e zeichnen sich durch extreme Standortbedingungen, durch typische Ruderalvegetationen und durch eine hohe Veränderungsdynamik aus.

Insgesamt entstanden im Ruhrgebiet durch die Aufgabe von Flächen des Bergbaus und der Montanindustrie viele Industriebrachen (etwa 8.000 ha), welche abwechslungsreiche Landschaftsbilder und wertvolle Erholungsgebiete für die Bewohner des Reviers bilden (vgl. Schmidt, 1998, 5). Das Ruhrgebiet steht damit – im Gegensatz zu anderen Städten – vor der Situation, dass Freiflächen mitten im industriellen Ballungsraum neu entstehen. Bemerkenswert ist, dass man auf den Industriebrachen des Ruhrgebiets eine vergleichsweise große Anzahl an seltenen und nach den jeweiligen Roten Listen der bundesdeutschen Länder gefährdete Pflanzenarten findet (vgl. Dettmar/Rebele, 1996, 61; Reidl, 1998, 12). So kommen in dem besonders stark von Industrie- und Siedlungsbrachen geprägten zentralen Bereich des Ruhrgebiets 145 gefährdete Pflanzenarten der Roten Liste vor. Von den im Ruhrgebiet anzutreffenden Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien sind mindestens 21 % der Arten der Roten Liste anzutreffen (vgl. Schmidt, 1998, 6). Brachflächen heben sich damit durch einen besonderen Artenreichtum sowie einen hohen Anteil unterschiedlicher Vegetationstypen hervor. Sie gehören zu den artenreichsten Flächentypen im Stadtgebiet (vgl. Reidl, 1998, 10) und

stellen damit eine erhebliche Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz dar.⁷⁰ Nach Ansicht von Reidl kommt den Brachflächen im Ruhrgebiet damit insbesondere im Rahmen des Biotopverbundes eine wichtige Rolle als Ausbreitungs- und Trittsteinbiotope zu (vgl. Reidl, 1998, 19).⁷¹

Im gesamten Ruhrgebiet gibt es ca. 300 Naturschutzgebiete mit einer Fläche von rund 19.000 ha, was mehr als 4 % der Gesamtfläche des Reviers entspricht (vgl. Kommunalverband Ruhrgebiet, 2001, 9). Die durchschnittliche Größe der Naturschutzgebiete beträgt etwa 68 ha (vgl. Kommunalverband Ruhrgebiet, 2001, 9). In Nordrhein-Westfalen waren vergleichsweise bis zum Jahr 2000 insgesamt 1.939 Naturschutzgebiete ausgewiesen, die eine Fläche von 3,97 % des Landesgebietes einnahmen (vgl. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, 2001, 232). Im Landesdurchschnitt betrug die durchschnittliche Größe der Naturschutzgebiete etwa 69,71 ha. Damit kann man feststellen, dass sich die Situation der Naturschutzgebiete im Ruhrgebiet quantitativ an den Landesdurchschnitt orientiert.

Das Grundproblem des Naturschutzes im Ruhrgebiet ist jedoch, dass keine großen zusammenhängenden Freiflächen vorhanden sind. Somit bilden Straßen- und Schienennetze, aber auch die im Ruhrgebiet häufig ausgebauten Fließgewässer, Barrieren, die von vielen Tieren nicht überwunden werden können. Zudem sind die verbliebenen Freiflächen überwiegend klein, isoliert und den Einflüssen von Siedlung und Industrie ausgeliefert (vgl. Hüser, 1991, 9/11; Kommunalverband Ruhrgebiet, 1998, 10). Problematisch ist weiterhin die Tatsache, dass gegenwärtig über 50 % aller wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen auf der Roten Liste stehen. Dabei ist in der Umgebung des Ruhrgebiets der Rückgang an wildlebenden Tier- und Pflanzenarten besonders hoch (vgl. Schmidt, 1993,18).

Obwohl das einstige Bild vom „Kohlenpott“ inzwischen der Vergangenheit angehört und sich die Umweltsituation im Vergleich zu den Zeiten der Industrialisierung deutlich

70 Die Ergebnisse eines von 1988 bis 1991 durchgeführten Forschungsprojektes auf 15 Industrieflächen des Ruhrgebiets von insgesamt rund 1600 ha Größe (Dettmar et al. 1991; Dettmar 1992) konnten die herausragende Bedeutung von Brachen als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen bestätigen (vgl. Dettmar/Rebele, 1996, 40).

71 So auch: Tara/Zimmermann, 1997, 17.

verbessert hat, ist die Naturschutzsituation im Ruhrgebiet, aufgrund des immer weiter fortschreitenden Artenrückgangs, besorgniserregend. Trotz des enormen Drucks auf die Landschaft sind jedoch erstaunlicherweise immer noch natürliche Lebensräume im Revier erhalten geblieben. Das Ruhrgebiet besitzt gegenwärtig noch Potenziale im Bereich des Naturschutzes. Der Kommunalverband Ruhrgebiet unterscheidet diese nach unterschiedlichen Naturschutzgebietstypen (vgl. Kommunalverband Ruhrgebiet, 2003, 9):

1. Naturnahe Naturschutzgebiete (z. B. Moore, naturnahe Gewässerabschnitte);
2. Naturschutzgebiete in der Kulturlandschaft (z. B. Heiden, als Folge intensiver Holznutzung);
3. Naturschutzgebiete als Sekundärbiotope, wie sie für das Ruhrgebiet typisch sind (z. B. Halden, Bergsenkungsgebiete, Abgrabungen).

4.2 Die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets

Zu Beginn wird in Kapitel 4.2.1 das Auswahlverfahren der FFH- und Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen beschrieben, um einen allgemeinen Überblick über die Vorgehensweise in diesem Bundesland zu erhalten. Die Untersuchung wird sich jedoch im Weiteren entsprechend ihrer Themenstellung vorrangig auf das Ruhrgebiet konzentrieren. Zur weiteren Einschränkung des Untersuchungsraumes werden bei der Fallstudienanalyse lediglich die 11 kreisfreien Städte des Ruhrgebiets, ohne Berücksichtigung der Kreise, untersucht. Aufgrund der Tatsache, dass in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets eine hohe Planungsdichte besteht und von daher vermehrt mit Konflikten bei der Gebietsauswahl für die FFH- und Vogelschutzgebiete zu rechnen ist, erscheint diese Eingrenzung für die Untersuchung des Einflusses raumordnerischer Festsetzungen auf die Gebietsauswahl besonders geeignet.

4.2.1 Ablauf des Gebietsmeldeverfahrens in Nordrhein-Westfalen

Das Verfahren zur Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete nach der FFH-Richtlinie wurde bereits in Kapitel 2.3.3 näher erläutert. Im Vordergrund steht nun die tatsächliche Umsetzung der Vorgaben des Artikels 4 FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen.

Im Jahre 1993 hat Nordrhein-Westfalen mit allen Landesanstalten in Deutschland, die für Ökologie und Naturschutz zuständig sind, ein einheitliches Vorgehen zur Gebietsauswahl abgestimmt (vgl. Neiss, 1998, 68). Dieses Vorgehen wurde in die nordrhein-westfälische FFH-Verwaltungsvorschrift integriert. Danach erfolgte die Auswahl der Gebiete zunächst⁷² nach folgenden Schritten (vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 2000, 19; Brocksieper/Woike, 1999, 17; Ssymank, 1995, 74 f.):

Schritt 1 erfasst die Kernzonen bestehender Nationalparke, Biosphärenreservate, der Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR-Gebiete) und Gebiete, für die eine Bundesförderung erfolgt.

Schritt 2 erfasst die Naturschutzgebiete > 75 ha, also landesplanerisch gesicherte Gebiete, soweit sie nach den Kriterien des Anhangs III für das Netz Natura 2000 von Relevanz sind.

Schritt 3 ergänzt die Gebiete des Schrittes 2 um ebenfalls landesplanerisch gesicherte Gebiete (sichergestellte oder geplante Schutzgebiete).

Schritt 4 prüft, inwieweit es fachlich entweder zum Schutz der Lebensraumtypen oder der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II erforderlich ist, Gebiete < 75 ha zu benennen.

An dieser Vorgehensweise ist zu bemängeln, dass grundsätzlich alle bisher bestehenden in Schritt 1 benannten Schutzgebiete pauschal benannt werden. Die Tatsache, dass ein Gebiet nach nationalen Kriterien zu schützen ist, bedeutet jedoch nicht automatisch, dass dieses auch nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie schützenswert ist. Vielmehr ist zunächst zu prüfen, ob in diesen bestehenden Schutzgebieten die in Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Lebensraumtypen und Arten vorkommen. Erst dann können diese Gebiete in die nationale Liste aufgenommen werden.

Weiterhin ist bedenkenswert, dass in Schritt 2 lediglich Naturschutzgebiete > 75 ha erfasst werden. Dies ist insbesondere aufgrund der Tatsache zu bemängeln, dass die Grö-

Benschränke von 75 ha kein naturschutzfachliches Kriterium im Sinne des Anhangs III der FFH-Richtlinie darstellt. Die Größenschränke von 75 ha ist ebenso wenig aus naturschutzfachlichen Überlegungen hergeleitet (etwa einer fachlich hergeleiteten Mindestareallfläche von Biotopen oder Arten z. B. im Sinne von ‚Minimal Viable Populations‘) (vgl. BUND, 2003, 1). Die Beschränkung auf eine Mindestflächengröße ist zudem nicht sinnvoll, da die Ausbildung eines Lebensraumtyps oft regionsspezifisch unterschiedlich ist (vgl. Ssymank, 1995, 74). So können beispielsweise Moore in Niederungsgebieten großflächig auftreten, während sie von Natur aus in anderen Gebieten auf Sölle beschränkt sind (vgl. Ssymank, 1995, 74). Bei der Größenschränke von 75 ha handelt es sich lediglich um die Darstellungsgrenze des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für die sogenannten „Gebiete für den Schutz der Natur“. Diese werden erst ab einer Größe von 75 ha im LEP NRW dargestellt (vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 1995, 32). Anzumerken ist jedoch an dieser Stelle, dass der LEP NRW als übergeordneter und zusammenfassender Raumordnungsplan nur naturschutzfachliche Gebiete enthält, welche bereits mit anderen Raumansprüchen abgestimmt und abgewogen wurden (siehe Kapitel 3). Dementsprechend wurde beim LEP NRW in verschiedenen Fällen auf die Darstellung schutzwürdiger Gebiete wegen vorrangiger großflächig entgegenstehender Raumfunktionen verzichtet (vgl. Rembierz, 1994, 36). Im LEP NRW werden damit bestimmte Gebiete trotz naturschutzfachlicher Eignung nicht als „Gebiete für den Schutz der Natur“ gekennzeichnet. Im Falle einer Beschränkung der Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete auf die im LEP NRW dargestellten Bereiche für die Natur von über 75 ha (Schritte 1-3) kommen damit nur Gebiete in die engere Wahl, welche zuvor bei der Aufstellung des LEP NRW in der Abwägung nicht hinter anderen Belangen zurückgefallen sind. Gebiete, welche aus naturschutzfachlicher Sicht zwar wertvoll sind, jedoch mit den politischen Zielsetzungen nicht übereinstimmen, da für diese Gebiete andere Vorhaben vorgesehen sind, werden somit von vornherein bei der Gebietsauswahl nicht berücksichtigt. Durch die Schritte 1-3 kommen bei der FFH-Gebietsauswahl folglich nur Gebiete in Betracht, die landesplanerisch als Gebiete für den Schutz der Natur vorgesehen sind. Erst in einem vierten und letzten Schritt werden auch andere Gebiete berücksichtigt. Inwieweit diese jedoch Eingang in die Gebietsauswahl finden, wird im Weiteren noch zu ermitteln sein. Festzuhalten bleibt jedoch, dass die Auswahl nach den Schritten 1-3 nicht ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgt, wie dies in der FFH-Richtlinie gefordert wird.

Das Auswahlverfahren in Nordrhein-Westfalen wurde allerdings (im Rahmen der Tranche 2) noch weiter konkretisiert. Unabhängig vom Schutzstatus wurde in einer weiteren Stufe beurteilt, welche Bedeutung die nordrhein-westfälischen Gebiete, die in fünf naturräumliche Haupteinheiten eingeteilt wurden, für die Lebensraumtypen des Anhangs I und/oder die Arten des Anhangs II haben (vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 2000, 18/20). Zu diesen fünf naturräumlichen Haupteinheiten Nordrhein-Westfalens zählen:

- D 34: Münsterländische Tieflandbucht
- D 35: Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht
- D 36: Weser und Weser-Leine-Bergland
- D 38: Bergisches Land, Sauerland
- D 45: Eifel (vgl. Brocksieper/Woike, 1999, 17).

Die Gebiete, welche aufgrund ihres relativen Wertes eine besondere Bedeutung besaßen, wurden in eine Liste aufgenommen (vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 2000, 18). In einer weiteren Stufe wurden die in den nationalen Listen enthaltenen Gebiete beurteilt (vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 2000, 19). Hierfür wurden folgende Schritte festgesetzt (vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 2000, 20 f.):

1. Schritt:

Zur Ermittlung des Repräsentativitätsgrades der einzelnen Lebensraumtypen in den fünf naturräumlichen Haupteinheiten wurde ermittelt, ob es sich bei dem FFH-Lebensraumtyp um ein Haupt- oder Nebenvorkommen handelt (vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 2000, 20). Hauptvorkommen bedeutet, dass ein Lebensraumtyp in der betreffenden Region seinen Verbreitungsschwerpunkt hat (vgl. Brocksieper/Woike, 1999, 17). Damit sind besonders große und gut ausgebildete oder besonders wertvolle Vorkommen eines Lebensraumtyps gemeint. Alle anderen Vorkommen sind Nebenvorkommen (vgl. BUND et al., 1999, 16).

2. Schritt:

In einem weiteren Schritt wurde die Größenverteilung der FFH-Lebensraumtypen in den naturräumlichen Haupteinheiten ermittelt. Hierfür wurde die Gesamtfläche des

jeweiligen Lebensraumtyps bestimmt. Weiterhin wurde für jeden Lebensraumtyp eine Mindestflächengröße⁷³ festgelegt (vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 2000, 21). Lebensräume, die diese Flächengröße unterschritten, wurden bei der Gebietsmeldung nicht berücksichtigt. So wurden beispielsweise artenreiche Mähwiesen in der Kölner Bucht, die unter 10 ha lagen, nicht mehr berücksichtigt (vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 2000, 21).

3. Schritt:

In einem letzten Schritt wurde die Meldekulisse festgelegt. Für Hauptvorkommen des Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-RL wurden die zehn „besten“ Gebiete gemeldet, wenn dies ausreichte, 50 % der Fläche des Lebensraumtyps zu berücksichtigen. Bei Nebenvorkommen waren hingegen die fünf „besten“ Gebiete zu melden, wenn damit mindestens 20 % der Fläche des Biototyps ausgewiesen wurden (vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 2000, 21). Dabei erfolgt die Auswahl der Gebiete absteigend nach der Flächengröße des FFH-Lebensraumtyps unter Berücksichtigung ergänzender Kriterien wie Verbund von FFH-Lebensräumen, Qualität der Ausprägung sowie Vorkommen von Arten nach Anhang II und IV (vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 2000, 21).

Zur Beurteilung dieser Vorgehensweise ist zunächst hervorzuheben, dass eine derartige Unterscheidung in Haupt- und Nebenvorkommen weder durch die FFH-Richtlinie noch durch die Kommission vorgegeben ist. Es handelt sich hierbei um eine eigene von der Landesregierung entwickelte Methodik (vgl. BUND et al., 2001b, 2). Diese Methode führt jedoch dazu, dass für jeden Lebensraumtyp des Anhangs I nur die fünf bzw. zehn „besten“ Gebiete gemeldet werden, wenn dies ausreicht, 20 bzw. 50 % der Fläche des Lebensraumtyps zu berücksichtigen (vgl. BUND et al., 2001b, 2). Man geht somit von Beginn an davon aus, dass lediglich 20 bzw. 50 % der Fläche eines Lebensraumtyps zu melden sind. Damit wird in Kauf genommen, dass 80 % bzw. 50 % der Gebiete nicht gemeldet werden. Eine derartige prozentuale bzw. numerische Festlegung der Gebiete erscheint allerdings äußerst fraglich, da auch diese nicht im Verfahren zur Auswahl der Gebiete in Art. 4 FFH-Richtlinie enthalten ist. Nach Ansicht der Kommission

sind zudem in der Phase 1 des Meldeverfahrens von den Mitgliedstaaten alle geeigneten Gebiete an die Kommission zu melden (vgl. Europäische Kommission, 1999d, 8032, Rn. 23-30). Im Übrigen wird in Anhang III FFH-Richtlinie Phase 1 festgesetzt, dass ein Kriterium zur Beurteilung der Bedeutung der Gebiete unter anderem auch die Wiederherstellungsmöglichkeit des betreffenden Gebietes ist. Somit sind bei der Auswahl der Gebiete auch solche Gebiete zu beachten, die es zukünftig zu entwickeln gilt. Daraus lässt sich folgern, dass die Auswahl der Gebiete sich nicht nur auf die „besten“ Gebiete beschränken soll.

Von der Landesregierung wird die in Schritt 3 festgesetzte Vorgehensweise damit begründet, dass sie sich an das vom European Topic Centre on Nature Conservation (ETC/NC) durchzuführende Verfahren anlehnt (vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 2000, 19). Das European Topic Centre on Nature Conservation (ETC/NC) bewertet im Auftrag der Europäischen Kommission alle nationalen Gebietsvorschläge aus europäischer Sicht und erstellt daraufhin die endgültige Liste der Gebiete gemeinschaftlichen Interesses. Aufgrund der Tatsache, dass das ETC/NC nicht jedes einzelne Gebiet überprüfen kann, beschränkt es sich auf eine so genannte Plausibilitätsprüfung (vgl. BUND et al., 1999, 20). Dabei wird anhand von Luftbildaufnahmen überprüft, wie viel Prozent der Gesamtfläche eines Biotoptyps gemeldet wurden. Sind mindestens 60 % der Gesamtfläche enthalten, geht das ETC/NC davon aus, dass alle geeigneten Flächen vorgeschlagen worden sind. Sind es weniger als 20 %, so geht das ETC/NC davon aus, dass die Meldung unzureichend ist und weitere Gebiete vorgeschlagen werden müssen (vgl. BUND et al., 1999, 24 f.).

In diesem Zusammenhang soll jedoch noch einmal hervorgehoben werden, dass es sich bei der Gebietsauswahl in der ersten Phase (Art. 4 Abs. 1 FFH-RL), also bei der Gebietsauswahl durch die Landesregierung, nicht um die endgültige Festlegung der Natura 2000-Gebiete handelt. Die Gebietsauswahl in Phase 1 ist eine Bestandsaufnahme von Gebieten, aus deren Gesamtheit von der Europäischen Kommission mit Unterstützung des European Topic Centre on Nature Conservation (ETC/NC) jene Gebiete auszuwählen sind, denen mit Blick auf die Einrichtung eines kohärenten Netzes eine gemeinschaftliche Bedeutung zukommt (vgl. Gellermann, 2001, 50). Den Mitgliedstaaten ist es daher versagt, Gebiete, denen im nationalen Rahmen unter Anwendung der maßgeblichen Kriterien die erforderliche Bedeutung zukommt, von der Meldung mit der Begründung abzu-

sehen, ihnen käme im gemeinschaftsweiten Vergleich kein Gewicht zu (vgl. Gellermann, 2001, 52). Eine derartige Entscheidung ist nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie erst in der zweiten Phase der Gebietsauswahl durch die Europäische Kommission bzw. das European Topic Centre on Nature Conservation (ETC/NCB) vorgesehen. Wäre es den Mitgliedstaaten gestattet, diesen Aspekt bereits bei der Erstellung der nationalen Gebietslisten heranzuziehen, würden die in der Richtlinie vorgesehenen Verfahrensschritte (Phase 1-2) ihres Zwecks beraubt werden. Die Kommission, welche den maßgeblichen Anteil an der Erstellung des Entwurfs einer Gemeinschaftsliste hat, würde so entscheidende Einflussmöglichkeiten verlieren (vgl. Gellermann, 2001, 52). Somit ist die Anlehnung an das vom European Topic Centre on Nature Conservation (ETC/NC) durchzuführende Verfahren an dieser Stelle (bei der Gebietsauswahl in Phase 1) nicht begründet. Es entspricht folglich nicht den in der FFH-Richtlinie enthaltenen Festsetzungen.

Angesichts der zuvor beschriebenen Mängel beim Verfahren der Gebietsauswahl in Nordrhein-Westfalen ist es wahrscheinlich, dass eine Reihe fachlich geeigneter Gebiete nicht gemeldet wurde.⁷⁴ Die zukunftsweisenden Ansätze der FFH-Richtlinie werden bei diesem Auswahlverfahren von den zuständigen Naturschutzbehörden nicht berücksichtigt. Die bisher von der Landesregierung praktizierte Herangehensweise ist folglich mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie nicht vereinbar und somit rechtswidrig.

4.2.2 Gebietsmeldungen der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen

Der folgende Abschnitt geht auf den Stand der Gebietsmeldungen in Nordrhein-Westfalen ein. Bis zum Jahr 2001 wurden in Nordrhein-Westfalen 3 Tranchen vorgeschlagen. Zunächst wurden 1999 in der Tranche 1a die im Landesentwicklungsplan als „Gebiete für den Schutz der Natur“ ausgewiesenen Gebiete festgesetzt (siehe Kapitel 5.2.1). Im Rahmen der Tranche 1a wurden 79 FFH- und 1 Vogelschutzgebiete mit insgesamt rund 1 % der Landesfläche gemeldet (vgl. Hinterlang et al., 1999, 74). Tranche 1b enthielt alle Schutzgebiete der ersten Tranche, über deren Meldung es zunächst kein Einvernehmen

74 Nach Ansicht des BUND hat die nordrhein-westfälische Meldepraxis insgesamt dazu geführt, dass die Landesregierung zahlreiche Gebiete nicht gemeldet hat, obwohl ihnen eine fachliche Eignung zugestanden wurde (vgl. BUND et al., 2001b, 2).

gab (vgl. Hinterlang et al. 1999, 73). Nach Angaben der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) wurden mit der Tranche 1b 65 FFH- und 11 Vogelschutzgebiete (ca. 2 % der Landesfläche) zur Überprüfung dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW übergeben. Tranche 2 enthielt alle übrigen Gebietsvorschläge, unabhängig vom bestehenden Schutzstatus (vgl. Hinterlang et al., 1999, 73).⁷⁵ Sie umfasste mit rund 380 Gebieten mit einer Fläche von 120.000 ha rund 3,5 % der Landesfläche (vgl. Hinterlang et al., 1999, 74).

Im Meldeverfahren wurde eine umfangreiche Behördenbeteiligung sowie eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgesehen. Die Gebietsmeldungen wurden von daher mit allen Betroffenen, insbesondere den kommunalen Spitzenverbänden, den Verbänden der Land- und Forstwirtschaft, den Vereinigungen der Industrie- und Handelskammern und weiteren Wirtschaftsverbänden erörtert (vgl. Schmidt, 1999, 9). Weiterhin fanden gemeinsame Gespräche im Umweltministerium mit den Bezirksregierungen sowie mit den Umweltverbänden statt. Danach wurden die Unterlagen durch das Umweltministerium überprüft und es folgte eine Anhörung, in der auch wirtschaftliche, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche Belange sowie städtebauliche Aspekte eingebracht werden konnten (vgl. Neiss, 1999, 5 f.).⁷⁶

Im März 2001 hat die nordrhein-westfälische Landesregierung ihre Gebietsvorschläge offiziell nach Brüssel weitergeleitet (siehe Tabelle Nr. 3). Es wurden insgesamt 492 FFH-Schutzgebiete (5,3 %) und 15 EG-Vogelschutzgebiete (2,62 %) mit insgesamt rund 280.000 Hektar gemeldet (vgl. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, 2001, 22).⁷⁷ Aufgrund der teilweisen Überlagerung der FFH- und Vogelschutzgebiete entsprach dies 6,7 % der nordrhein-westfälischen Landesfläche (vgl. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, 2001, 3; Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, 2001, 22).⁷⁸

75 Nach Angaben von Neiss wurden in der Tranche 1a 287 Gebiete gemeldet, die rund 2,3 % der Landesfläche ausmachen. In der Tranche 1b wurden weitere 2,3 % der Landesfläche gemeldet (vgl. Neiss, 1998, 72).

76 Die Einbeziehung dieser Aspekte im Zusammenhang der Gebietsmeldung erscheint an dieser Stelle jedoch äußerst fraglich.

77 Diese Angaben differieren nun nicht mehr nach Tranchen.

78 Die Liste der gemeldeten Gebiete von 2001 wurde Ende 2004 auf 515 FFH-Gebiete und 25 Vogelschutzgebiete erweitert. Die FFH- und Vogelschutzgebiete nehmen gegenwärtig somit 8,2 % der Landesfläche in Nordrhein-Westfalen ein (vgl. MUNLV NRW, 2004b).

Tabelle Nr. 3: Anzahl und Flächen von Natura 2000-Gebieten in Nordrhein-Westfalen aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken

	FFH-Gebiete		
Bezirksregierung	Anzahl	Fläche in ha	Anteil in %
Arnsberg	142	52.829	6,59
Detmold	100	46.915	7,18
Düsseldorf	70	19.076	3,60
Köln	112	38.903	5,30
Münster	89	22.970	3,32
NRW-Gesamt	492	180.694	5,30

	Vogelschutzgebiete		
Bezirksregierung	Anzahl	Fläche in ha	Anteil in %
Arnsberg	3	19.527	2,44
Detmold	5	28.717	4,40
Düsseldorf	2	27.553	5,21
Köln	1	3.040	0,41
Münster	4	10.526	1,52
NRW-Gesamt	15	89.363	2,62

(Quelle: LÖBF, 2001, 22, eigene Darstellung)

Die Europäische Kommission, war jedoch der Auffassung, dass die von Deutschland gemeldeten Gebiete immer noch nicht ausreichend waren (vgl. Europäische Kommission, 2003a, 2) und leitete mit einem Mahnschreiben vom 03.04.2003 ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren⁷⁹ gegen Deutschland wegen unzureichender Meldungen von Vorschlagsgebieten nach der FFH-Richtlinie ein (vgl. Schreiber, 2003, 257). Sie begründete dies insbesondere mit den in den wissenschaftlichen Bewertungstreffen für die biogeographischen Regionen festgestellten Defiziten (vgl. Europäische Kommission, 2003a, 2). So wurden die deutschen Vorschläge auf wissenschaftlichen Bewertungstreffen für jede biogeographische Region in Deutschland (alpine, atlantische, kontinentale) diskutiert, wo unabhängige Experten, Vertreter der Kommission der Mitgliedstaaten sowie der relevanten Nichtregierungsorganisationen (NGOs) anwesend waren. Im Seminar für die alpine Region am 11. bis 12. Oktober 2001 in Brüssel wurde beispielsweise festgestellt, dass die deutsche Liste für zwei Lebensräume und eine Art nicht ausreichend war, während für sechs Lebensräume und fünf Arten weiterer Diskussionsbedarf bestand (vgl. Europäische Kommission, 2003a, 2).⁸⁰ Das Seminar für die atlantische Region vom 5. bis 7. Juni 2002 in Den Haag kam zu dem Ergebnis, dass 26 Lebensräume und 22 Arten unzureichend vertreten waren, so dass weitere Gebiete vorgeschlagen werden sollten (vgl. Europäische Kommission, 2003a, 2; Europäische Kommission, 2002, 5-10).⁸¹ Der Nachmeldebedarf der atlantischen Region in Deutschland lag damit bei mehr als 40 % aller gelisteten Arten bzw. Lebensraumtypen (vgl. Ssymank et al., 2003, 270). Das Seminar für die kontinentale Region, welches vom 11. bis 13. November 2002 in Potsdam stattfand, konstatierte, dass 55 Lebensräume und 59 Arten in den deutschen Vorschlägen unzureichend vertreten waren, so dass der Vorschlag weiterer Gebiete notwendig sei (vgl. Europäische Kommission, 2003a, 3). In der kontinentalen Region lag der Nachmeldebedarf bei ca. 66 % aller aufgelisteten Arten bzw. Lebensraumtypen (vgl. Ssymank et al., 2003, 270).⁸² Insgesamt wurde auf den biogeographischen Seminaren ein erheblicher Nachmeldebedarf für Deutschland festgestellt (vgl. Ssymank et al., 2003, 271).

79 Eine erste Verurteilung in dieser Angelegenheit erfolgte bereits am 11.09.2001.

80 In der alpinen biographischen Region in Deutschland wurden insgesamt 11 Lebensraumtypen/Arten als unzureichend gemeldet (vgl. Ssymank et al., 2003, 270).

81 Lediglich 24 % der Arten und ca. 30 % der Lebensraumtypen wurden in der atlantischen Region als ausreichend bezeichnet (vgl. Ssymank et al., 2003, 270).

82 In der kontinentalen Region wurden nur ca. 11-14 % als ausreichend eingestuft (vgl. Ssymank et al., 2003, 270).

Als Beleg für die genannten Defizite stellte die Kommission heraus, dass sich die Ergebnisse der Seminare auch in den niedrigen Anteilen der vorgeschlagenen Gebiete an der Gesamtfläche Deutschlands widerspiegeln (vgl. Europäische Kommission, 2003a, 3). So habe Deutschland zum 11. April 2002 lediglich 6,4 % seiner Landfläche und 2,3 % seiner Fläche in Meeresbereichen vorgeschlagen, während der EU-Durchschnitt zu diesem Zeitpunkt 13,7 % betragen habe (vgl. Europäische Kommission, 2003a, 3). Die Kommission hob weiterhin hervor, dass insbesondere die Länder Schleswig-Holstein (3,7 %), Mecklenburg-Vorpommern (4,7 %), Nordrhein-Westfalen (5,3 %) und Niedersachsen (6 %) noch nicht einmal diesen niedrigen deutschen Durchschnitt erreicht haben.

Aufgrund der von der EU festgestellten Defizite haben die Bundesländer bis Anfang 2005 weitere FFH-Gebiete gemeldet (Bundesamt für Naturschutz, 2005a). Der gesamtdeutsche Meldeanteil hat sich durch die weiteren Nachmeldungen seit Ende 2003 somit um ca. 2,5 % erhöht (vgl. Bundesamt für Naturschutz, 2005a). In Nordrhein-Westfalen wurde die Liste der gemeldeten Gebiete von 2001 zunächst um vier weitere FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete ergänzt. Die Landesfläche in Nordrhein-Westfalen erhöhte sich damit allerdings nur um 0,1 % und somit lediglich von 5,3 % auf 5,4 % der Landesfläche (siehe Tabelle Nr. 4). Tabelle Nr. 4 zeigt, dass Nordrhein-Westfalen und Sachsen mit 0,1 % im Jahre 2004 den geringsten Anteil an FFH-Gebieten in der Bundesrepublik nachgemeldet haben.

Tabelle Nr. 4: Übersicht der gemeldeten FFH-Gebiete und Nachmeldungen in den einzelnen Bundesländern
siehe nächste Seite

Tabelle Nr. 4: Übersicht der gemeldeten FFH-Gebiete und Nachmeldungen in den einzelnen Bundesländern

**Übersicht über bereits gemeldete und zu Nachmeldung vorgesehene FFH-Gebiete
getrennt nach Bundesländern und AWZ**

Stand: 22.01.2004

Bundesland/ AWZ	Meldungen gem. Art. 4 (1) der FFH-RL an die EU (pSCI)			Meldungen gem. Art. 4 (1) der FFH-RL (pSCI) und Nachmeldeabsichten ¹			Zuwachs ² [%]
	Anzahl	Fläche [ha]	Anteil ² [%]	Anzahl	Fläche [ha]	Anteil ² [%]	
AWZ	0	0		0	0		
Baden- Württemberg	363	230.871 (3.582) ³	6,5	1.689 ⁴	377.503 (11.612) ³	10,6	+ 4,1
Bayern	515	474.514	6,7	892	642.054	9,1	+ 2,4
Berlin	14	4.194	4,7	17	5.354	6,0	+ 1,3
Brandenburg	478	304.775	10,3	605	330.426	11,2	+ 0,9
Bremen	6	1.472	3,6	9	2.467	6,1	+ 2,5
Hamburg	12	3.999 (11.692) ³	5,3	15	5.249 (13.742) ³	7,0	+ 1,7
Hessen	409	134.461	6,4	707	193.956	9,2	+ 2,8
Mecklenburg- Vorpommern	136	107.560 (74.249) ³	4,6	198	239.053 (182.780) ³	10,3	+ 5,7
Niedersachsen	172	281.878 (261.588) ³	5,9	405	311.814 (262.923) ³	6,5	+ 0,6
Nordrhein- Westfalen	492	180.932	5,3	512	183.167	5,4	+ 0,1
Rheinland- Pfalz	74	135.831	6,8	118	240.893	12,1	+ 5,3
Saarland	109	19.048	7,4	118	27.190	10,6	+ 3,2
Sachsen	270	166.683	9,1	270	168.661	9,2	+ 0,1
Sachsen- Anhalt	193	147.266	7,2	263	178.412	8,7	+ 1,5
Schleswig- Holstein	123	75.369 (461.654) ³	4,8	369	173.129 (501.197) ³	11,0	+ 6,2
Thüringen	172	134.099	8,3	300	161.543	10,0	+ 1,7
Deutschland	3.538	2.402.952 (812.765)³	6,7	6.487	3.240.872 (972.254)³	9,1	+ 2,4

¹ Nachmeldeabsichten laut Mitteilung an die EU vom 12.11.2003² terrestrischer Anteil bezogen auf die jeweilige Landesfläche gemäß Statistischem Jahrbuch 1999³ plus Watt-, Wasser- und Meeresflächen (inkl. Bodensee) nach Berechnungen des BfN⁴ BW: Nachmeldeflächen werden noch zu Gebieten zusammengefasst

(Quelle: Bundesamt für Naturschutz, 2004)

Die Liste der gemeldeten Gebiete in Nordrhein-Westfalen von 2001 wurde Ende 2004 endgültig auf 515 FFH-Gebiete, welche einen Anteil von 5,4 % der Landesfläche einnehmen sowie um 25 Vogelschutzgebiete, welche einen Anteil von 4,5 % der Landesfläche einnehmen, erweitert (vgl. Bundesamt für Naturschutz, 2005b; Bundesamt für Naturschutz, 2005c). Die FFH- und Vogelschutzgebiete nehmen aufgrund von Überschneidungen gegenwärtig somit 8,2 % der Landesfläche in Nordrhein-Westfalen ein (vgl. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, 2004b).

Im deutschlandweiten Vergleich nimmt Nordrhein-Westfalen nach dem Stand der Gebietsmeldungen vom 28.01.2005 mit 5,4 % an FFH-Gebieten insgesamt, sogar noch hinter den Stadtstaaten Berlin (6,1 %), Bremen (7,2 %) und Hamburg (7,0 %), den geringsten Flächenanteil an FFH- Gebieten in der Bundesrepublik ein (siehe Tabelle Nr. 5).

Tabelle Nr. 5: Übersicht über die FFH-Gebietsmeldungen von Deutschland an die EU-Kommission
siehe nächste Seite

Tabelle Nr. 5: Übersicht über die FFH-Gebietsmeldungen von Deutschland an die EU-Kommission

**Übersicht über die FFH-Gebietsmeldungen
von Deutschland an die EU-Kommission**
gemäß Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie



Stand: 28.01.2005

Bundesland	FFH-Gebietsmeldungen			
	Anzahl der Gebiete	terr. Fläche [ha]	marine Fläche [ha] ²	terr. Meldeanteil [%] ¹
Baden-Württemberg	260	414.009	12.201 ³	11,6
Bayern	674	645.420		9,2
Berlin	15	5.435		6,1
Brandenburg	620	333.106		11,3
Bremen	13	2.919		7,2
Hamburg	15	5.249	13.742 ³	7,0
Hessen	585	208.978		9,9
Mecklenburg-Vorpommern	230	287.308	181.546 ³	12,4
Niedersachsen	371	314.755	281.398 ⁴	6,6
Nordrhein-Westfalen	515	183.820		5,4
Rheinland-Pfalz	120	248.240		12,5
Saarland	118	26.325		10,3
Sachsen	270	168.661		9,2
Sachsen-Anhalt	265	179.525		8,8
Schleswig-Holstein	270	124.274	568.662 ⁴	7,9
Thüringen	247	161.463		10,0
Deutschland	4.588	3.309.487	1.057.549³	9,3
AWZ	8		945.296	28,6

Anmerkungen

Die Angaben in der Tabelle beruhen auf den offiziell übermittelten digitalen Daten der Bundesländer

¹ Meldeanteil bezogen auf die Landfläche des jeweiligen Bundeslandes gemäß Statistischem Jahrbuch (2003) bzw. auf die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ)² inkl. Bodensee³ Bodensee-, Watt-, Bodden- und Meeresflächen nach Angaben des jeweiligen Bundeslandes⁴ Watt- und Meeresflächen nach Berechnungen des BfN

Bundesamt für Naturschutz, Abteilung Biotopschutz u. Landschaftsökologie, FG I 2.2

(Quelle: Bundesamt für Naturschutz, 2005b)

4.2.3 Gebietsmeldungen in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat für die kreisfreien Städte des Ruhrgebiets folgende FFH-Gebiete⁸³ gemeldet (siehe Karte 1). Die digitalen Daten der FFH-Gebiete werden in Form von Shape-Dateien⁸⁴ online vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW zur Verfügung gestellt (siehe Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, 2004).

Die Karte Nr. 1 enthält die gemeldeten FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets. Zur Übersicht werden zunächst auch die Bereiche der FFH-Gebiete abgebildet, welche über die Verwaltungsgrenzen der kreisfreien Städte hinausgehen. Die Karte Nr. 2 beinhaltet hingegen lediglich die von der Landesregierung gemeldeten FFH-Gebiete, welche sich ausschließlich innerhalb der kreisfreien Städte befinden. Die über die Verwaltungsgrenzen der kreisfreien Städte hinausgehenden Bereiche werden zu diesem Zweck mit Hilfe des Geoinformationssystems ArcView abgegrenzt.⁸⁵

Karte Nr. 1:

FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets – mit Überschreitung der Verwaltungseinheiten
siehe nächste Seite

Karte Nr. 2:

FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets – ohne Überschreitung der Verwaltungseinheiten
siehe übernächste Seite

83 In den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets werden, bis auf das Gebiet DE-4406-301 „Rheinaue Walsum“, welches gleichzeitig auch als Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ gemeldet ist, ausschließlich FFH-Gebiete gemeldet. Von daher wird in den folgenden Ausführungen nicht nach FFH- und Vogelschutzgebieten unterschieden. Die gemeldeten Gebiete im Untersuchungsraum werden in den weiteren Ausführungen zusammenfassend als FFH-Gebiete bezeichnet.

84 Eine Shape-Datei ist ein ArcView-eigenes Datenformat für raumbezogene Daten. Jede Shape-Datei besteht aus 3 Dateien, in denen jeweils die Geometrie (*.shp), die Sachdaten (*.dbf) sowie die Verknüpfung von Geometrie und Sachdaten (*.shx) gespeichert werden.

85 Näheres zur Anwendung des Geoinformationssystems ArcView siehe: Liebig, 1999; Liebig/Schaller, 2000.

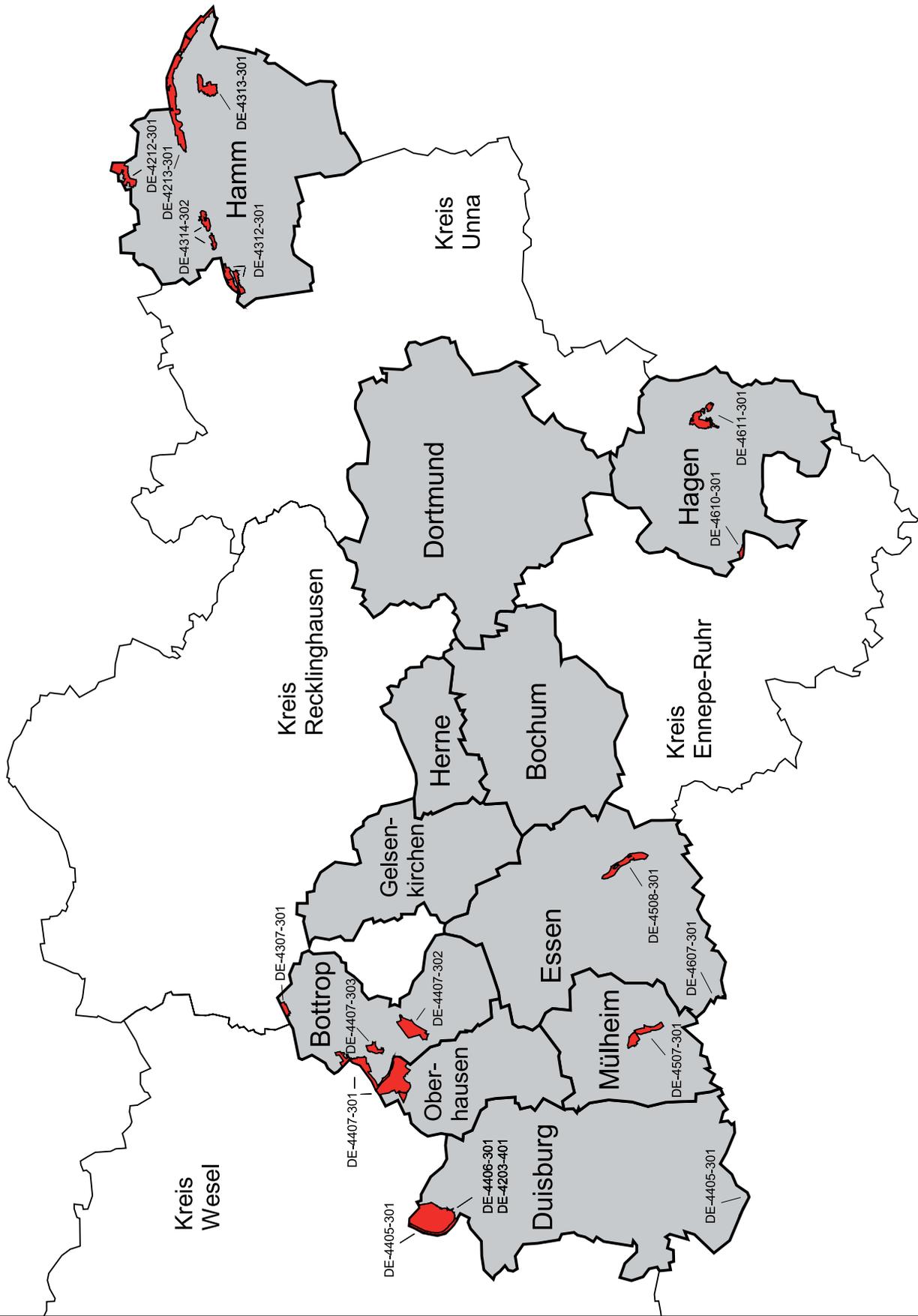
Karte Nr. 2

FFH-Gebiete in den
kreisfreien Städten
des Ruhrgebiets -
ohne Überschreitung der
Verwaltungseinheiten

- FFH-Gebiet
- Kreis
- Kreisfreie Stadt

Quelle:
Ministerium für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz NRW
2004; Eigene Darstellung

2 0 2 4 Kilometer

Die in den Karten Nr. 1 und Nr. 2 dargestellten gemeldeten FFH-Gebiete der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets werden im Folgenden einzeln aufgelistet. Dabei werden auch Angaben zur Flächengröße gemacht: Für den Fall, dass ein FFH-Gebiet ausschließlich in einer kreisfreien Stadt liegt und die Verwaltungsgrenze nicht überschreitet, kann die Flächengröße aus dem jeweiligen Standard-Datenbogen der Landesregierung⁸⁶ entnommen werden. Im Falle einer Überschreitung der Verwaltungseinheit enthält der Standard-Datenbogen jedoch keine Angaben zur Flächengröße der jeweiligen Verwaltungseinheit, sondern es wird lediglich der jeweilige prozentuale Anteil des Gebietes am Verwaltungsgebiet angegeben. In diesem Fall besteht die Notwendigkeit, die Flächengröße aus dem angegebenen jeweiligen prozentualen Anteil zu berechnen. Zur Überprüfung der Angaben des Standard-Datenbogens werden die jeweiligen Flächengrößen zusätzlich mit dem Geoinformationssystem ArcView neu berechnet.

Folgende Gebiete werden in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets als FFH-Gebiete gemeldet (vgl. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2001, 117 ff.; Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2004):⁸⁷

Bochum: keine Gebietsmeldung

Bottrop:

- DE-4307-301 Postwegmoore und Rütterberg-Nord (insgesamt 95 ha: 56 % in Bottrop und damit 53 ha in Bottrop)⁸⁸
- DE-4407-301 Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald (insgesamt 709 ha: 25 % in Bottrop und damit 177 ha in Bottrop)
- DE-4407-302 Kölnischer Wald (187 ha)
- DE-4407-303 Heidesee in der Kirchheller Heide (54 ha)
- In Bottrop werden 4 Gebiete mit insgesamt 471 ha (454 ha) gemeldet, was einem Anteil von 4,7 % (4,5 %) des Stadtgebietes entspricht.

86 Der Standard-Datenbogen steht zum Download unter: <http://www.natura2000.munlv.nrw.de> zur Verfügung.

87 Die Flächengröße wird jeweils aufgerundet.

88 Nach eigenen Berechnungen liegen jedoch lediglich 36 ha und damit nur 38 % der Gesamtfläche dieses Gebietes in Bottrop.

Dortmund: keine Gebietsmeldung

Duisburg:

- DE-4406-301 NSG Rheinaue Walsum (insgesamt 521 ha: 95 % Duisburg und damit 495 ha in Duisburg); das Gebiet ist gleichzeitig auch Vogelschutzgebiet DE-4203-401 EG-Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein (insgesamt 20271 ha).
- DE-4405-301 Rhein Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef (insgesamt 1807 ha: 4 % in Duisburg und damit 72 ha in Duisburg)⁸⁹
- In Duisburg werden 2 Gebiete mit insgesamt 567 ha gemeldet. Dies entspricht einem Anteil von 2,4 % des Stadtgebietes.

Essen:

- DE-4508-301 Heisinger Ruhraue (150 ha)
- DE-4607-301 Wälder bei Ratingen (insgesamt 200 ha: 2 % in Essen und damit 4 ha Essen)⁹⁰
- In Essen werden 2 Gebiete mit insgesamt 154 ha gemeldet. Dies entspricht 0,7 % des Stadtgebietes.

Gelsenkirchen: keine Gebietsmeldung

Hagen:

- DE-4611-301 Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg (146 ha)
- DE-4610-301 Gevelsberger Stadtwald (insgesamt 541 ha: 8 % in Hagen und damit 43 ha in Hagen)⁹¹
- In Hagen werden 2 Gebiete mit insgesamt 189 ha (169 ha) gemeldet. Dies entspricht 1,2 % (1,0 %) des Stadtgebietes.

89 Die Flächengröße von 72 ha unterteilt sich zum einen in 63 ha im nördlichen Teil und zum anderen in 9 ha im südlichen Teil von Duisburg (eigene Berechnung).

90 Nach eigenen Berechnungen liegen 6 ha und somit 3 % der Gesamtfläche dieses Gebietes in Essen. Zudem gibt der Standard-Datenbogen lediglich den Kreis Mettmann und die kreisfreie Stadt Essen an. Die kreisfreie Stadt Mülheim wird im Standard-Datenbogen nicht berücksichtigt.

91 Nach eigenen Berechnungen liegen jedoch lediglich 23 ha und damit nur 4 % der Gesamtfläche dieses Gebietes in Hagen.

Hamm:

- DE-4212-301 Oestricher Holt (insgesamt 300 ha: 49 % in Hamm und damit 147 ha in Hamm)
- DE-4213-301 Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm (insgesamt 615 ha: 85 % in Hamm und damit 523 ha in Hamm)⁹²
- DE-4312-301 Lippe zwischen Hamm und Werne (insgesamt 118 ha: 74 % in Hamm und damit 87 ha in Hamm)
- DE-4313-301 Geithe (119 ha)
- DE-4314-302 Teilabschnitt Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf (insgesamt 1123 ha: 15 % in Hamm und damit 168 ha in Hamm)⁹³
- In Hamm werden 5 Gebiete mit insgesamt 1044 ha (950 ha) gemeldet. Dies entspricht einem Anteil von 4,6 % (4,2 %) des Stadtgebietes.

Herne: keine Gebietsmeldung

Mülheim:

- DE-4507-301 Ruhraue in Mülheim (138 ha)
- In Mülheim wird ein Gebiet mit einer Flächengröße von 138 ha gemeldet. Dies entspricht einem Anteil von 1,5 % des Stadtgebietes.

Oberhausen:

- DE-4407-301 Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald (insgesamt 709 ha: 58 % in Oberhausen und damit 411 ha in Oberhausen)
- In Oberhausen wird ein Gebiet mit einer Flächengröße von 411 ha gemeldet. Dies entspricht einem Anteil von 5,3 % des Stadtgebietes.

Die FFH-Gebietsmeldungen der Landesregierung in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets werden in der folgenden Übersicht tabellarisch dargestellt:

92 Nach eigenen Berechnungen liegen jedoch lediglich 469 ha und damit nur 76 % der Gesamtfläche in Hamm.

93 Nach eigenen Berechnungen liegen jedoch lediglich 128 ha und damit nur 11 % der Gesamtfläche des Gebietes in Hamm.

Tabelle Nr. 6: FFH-Gebietsmeldungen in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets

Kreisfreie Städte	Fläche in ha ⁹⁴	Anzahl der FFH-Gebiete	Flächengröße der FFH-Gebiete in ha ⁹⁵	Anteil am Stadtgebiet in % ⁹⁶
Bochum	14.540	-	-	-
Bottrop	10.060	4	471 (454)	4,7 (4,5)
Dortmund	28.023	-	-	-
Duisburg	23.283	2	567	2,4
Essen	21.035	2	154	0,7
Gelsenkirchen	10.484	-	-	-
Hagen	16.036	2	189 (169)	1,2 (1,0)
Hamm	22.610	5	1044 (950)	4,6 (4,2)
Herne	5.141	-	-	-
Mülheim	9.126	1	138	1,5
Oberhausen	7.703	1	411	5,3
Gesamt	168.041	17	2974 (2843)	1,8 (1,7)

(Quelle: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2004; eigene Berechnungen, eigene Darstellung)

Die Landesregierung hat in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets insgesamt 17 Gebiete mit einer Flächengröße von 2974 ha als FFH-Gebiete gemeldet, was einem Anteil von 1,8 % der Gesamtfläche der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets entspricht. Anzumerken ist jedoch an dieser Stelle, dass nach der Überprüfung der Flächenangaben der

⁹⁴ Siehe Kommunalverband Ruhrgebiet, 1998, 8.

⁹⁵ Die in Klammern stehenden Flächenangaben beziehen sich auf eigene Berechnungen mit ArcView, die von den Flächenangaben der Landesregierung abweichen.

⁹⁶ Die in Klammern stehenden Flächenangaben beziehen sich auf eigene Berechnungen mit ArcView, die von den Flächenangaben der Landesregierung abweichen.

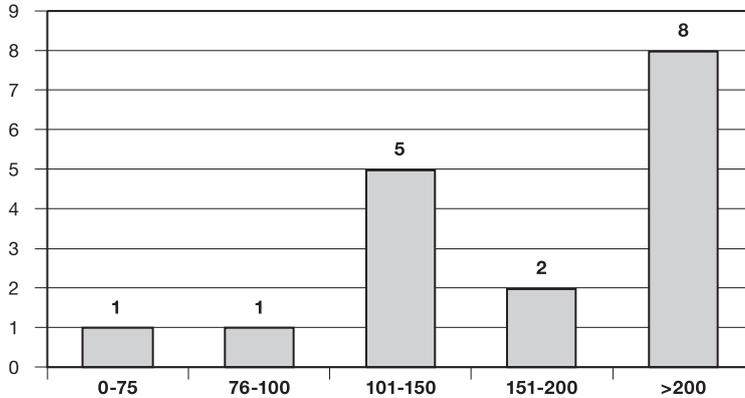
Landesregierung mit dem Geoinformationssystem ArcView deutlich wird, dass diese in den kreisfreien Städten Bottrop, Hagen und Hamm von den eigenen Berechnungen abweichen. So wurden in den kreisfreien Städten Bottrop, Hagen und Hamm insgesamt 131 ha der gemeldeten FFH-Gebiete, die eigentlich in den umliegenden Kreisen liegen, zugunsten dieser kreisfreien Städte gerechnet. Nach eigenen Berechnungen liegt die eigentliche Gesamtfläche der FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten demnach bei 2843 ha. Damit verringert sich der Anteil an der Gesamtfläche der kreisfreien Städte von 1,8 % auf 1,7 %. Um Verwechslungen zu vermeiden, beziehen sich die weiteren Ausführungen dieses Abschnittes jedoch weiterhin auf die von der Landesregierung gemachten Angaben.

Auffallend an den FFH-Gebietsmeldungen im Ruhrgebiet ist, dass in vier der elf kreisfreien Städte keine FFH-Gebiete gemeldet werden. So wird in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen und Herne kein einziges FFH-Gebiet gemeldet. Unter dem Gesichtspunkt der Flächengröße ist lediglich ein einziges Gebiet der gemeldeten FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets von seiner Gesamtfläche⁹⁷ her kleiner als 75 ha (siehe Abbildung Nr. 9). Es handelt sich um das Gebiet DE-4407-303 Heidesee in der Kirchheller Heide in Bottrop, welches eine Flächengröße von 54 ha einnimmt. Sämtliche anderen Gebiete sind in ihrer Gesamtfläche deutlich größer als 75 ha. Die häufigsten Gebietsmeldungen der FFH-Gebiete im Untersuchungsraum nehmen eine Flächengröße von über 200 ha ein (siehe Abbildung Nr. 9).

Abbildung Nr. 9: Aufteilung der FFH-Gebietsmeldungen nach der Flächengröße (in ha) - siehe nächste Seite

97 Damit ist die Gesamtfläche der FFH-Gebiete gemeint ohne die Unterteilung in die jeweiligen Verwaltungseinheiten.

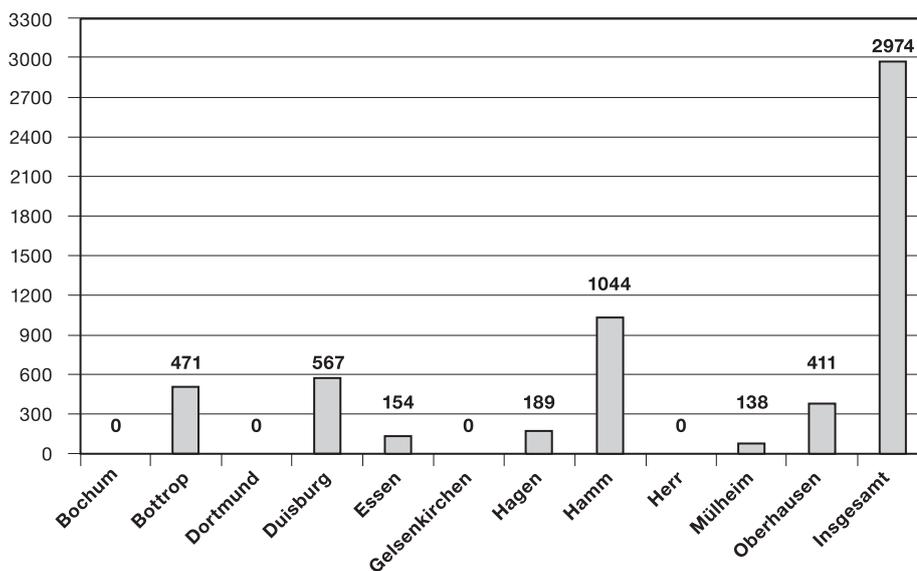
Abbildung Nr. 9: Aufteilung der FFH-Gebietsmeldungen nach der Flächengröße (in ha)



(Quelle: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2004, eigene Darstellung)

Die größte Anzahl an Hektar wird in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets mit 1044 ha in der kreisfreien Stadt Hamm gemeldet. Danach folgen die kreisfreien Städte Duisburg mit 567 ha und Bottrop mit 471 ha. Die geringste Anzahl an Hektar innerhalb der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets wird hingegen in der kreisfreien Stadt Mülheim mit 138 ha gemeldet (siehe Abbildung Nr. 10).

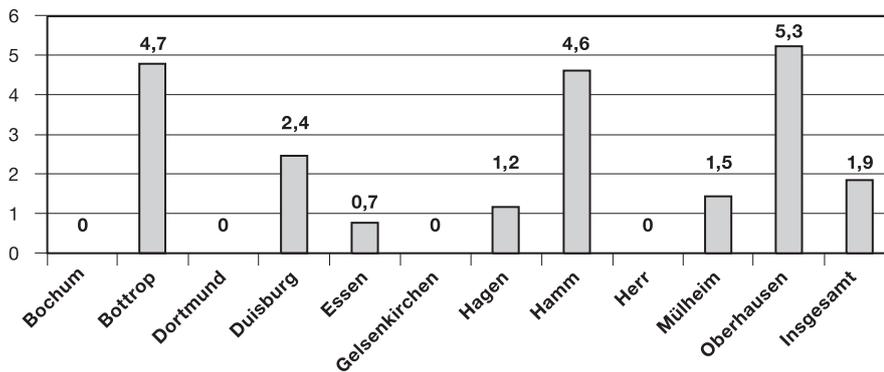
Abbildung Nr. 10: FFH-Gebietsmeldungen in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets nach Angaben der Landesregierung (in ha).



(Quelle: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2004, eigene Darstellung)

Den größten Anteil an FFH-Gebieten am Stadtgebiet nehmen im Untersuchungsraum die kreisfreien Städte Oberhausen mit 5,3 %, Bottrop mit 4,7 % und Hamm mit 4,6 % ein. Den geringsten Anteil am Stadtgebiet nehmen hingegen die kreisfreien Städte Essen mit 0,7 %, Hagen mit 1,2 % und Mülheim mit 1,5 % ein (siehe Abbildung Nr. 11).

Abbildung Nr. 11: Anteil der FFH-Gebiete an den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets (in %)



(Quelle: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2004, eigene Darstellung)

4.2.4 Planungsrechtliche Vorgaben der gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete

Im folgenden Abschnitt wird untersucht, ob ein Zusammenhang zwischen den FFH-Gebietsmeldungen und den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Nordrhein-Westfalen besteht. Aufgrund der Tatsache, dass die Ziele der Raumordnung in Nordrhein-Westfalen räumlich und sachlich im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) festgelegt sind, werden die Aussagen des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) näher betrachtet. Im Vordergrund steht insbesondere die Frage, inwieweit die gemeldeten FFH-Gebiete im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bereits als „Gebiete für den Schutz der Natur“ (siehe Kapitel 4.1.4) ausgewiesen sind. Hierfür wird jedes einzelne Gebiet auf seine landesplanerischen Festsetzungen hin überprüft. In einem weiteren Schritt gilt es dann zu prüfen, inwieweit im Rahmen von „Natura 2000“ in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets neue, bisher nicht ausgewiesene Schutzgebiete entstehen. Zu diesem Zweck werden die gemeldeten FFH-Gebiete zudem mit den bestehenden Naturschutzgebieten überlagert.

Es ergeben sich folgende Untersuchungsfragen:

Untersuchungsfrage 1:

Sind die gemeldeten FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets landesplanerisch als „Gebiete für den Schutz der Natur“ (GSN) ausgewiesen?

Untersuchungsfrage 2:

Erhöht sich die Zahl der Schutzgebiete bzw. die Schutzgebietsfläche in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets im Rahmen von „Natura 2000“?

Untersuchungsfrage 3:

Wie wirken sich die FFH-Gebiete, welche bisher weder einen Schutzstatus als Naturschutzgebiet noch als „Gebiet für den Schutz der Natur“ genießen, auf die Erhöhung der Zahl der Schutzgebiete bzw. der Schutzgebietsfläche in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets aus?

Zur Beantwortung der Untersuchungsfrage Nr. 1 werden zunächst die landesplanerisch festgesetzten „Gebiete für den Schutz der Natur“, die sich innerhalb der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets befinden, dargestellt (siehe Karte Nr. 3). Für diese Darstellung werden aus den von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW zur Verfügung gestellten Daten in Form von Shape-Dateien⁹⁸ sämtliche „Gebiete für den Schutz der Natur“, die nicht innerhalb der kreisfreien Städte liegen, entlang der Stadtgrenze abgegrenzt und entnommen. Gebiete, welche über die Grenzen der kreisfreien Städte hinausgehen, werden somit in den folgenden Abbildung nicht dargestellt.

Die Flächengröße der „Gebiete für den Schutz der Natur“ ist den Veröffentlichungen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW zu den landesplanerisch gesicherten „Gebieten für den Schutz der Natur“ für den jeweiligen Regierungsbezirk zu entnehmen.⁹⁹ Im Falle einer Überschreitung des Stadtgebietes wird das

⁹⁸ Eine Shape-Datei ist ein ArcView-eigenes Datenformat für raumbezogene Daten. Jede Shape-Datei besteht aus 3 Dateien, in denen jeweils die Geometrie (*.shp), die Sachdaten (*.dbf) sowie die Verknüpfung von Geometrie und Sachdaten (*.shx) gespeichert werden.

⁹⁹ Nähere Angaben zu den „Gebieten für den Schutz der Natur“ unterteilt nach Regierungsbezirken siehe: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 1996; Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 1998; Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 1999.

jeweilige Gebiet entlang der Verwaltungsgrenze abtrennt und die Flächengröße mit Hilfe des Geoinformationssystems ArcView neu berechnet.¹⁰⁰

Nun gilt es zu prüfen, inwieweit die „Gebiete für den Schutz der Natur“ auch als FFH-Gebiete festgesetzt sind. Zu diesem Zweck werden die gemeldeten FFH-Gebiete mit den „Gebieten für den Schutz der Natur“ überlagert (siehe Karte Nr. 4). Obgleich die Gebietsabgrenzungen der FFH-Gebiete und der „Gebiete für den Schutz der Natur“ im Einzelnen variieren und sich nicht zu 100 % überlagern, kann man dennoch von einer Überschneidung sprechen.

Karte Nr. 3:

Landesplanerisch festgesetzte „Gebiete für den Schutz der Natur“ in den kreisfreien Städte des Ruhrgebiets
siehe nächste Seite

Karte Nr. 4:

Überlagerung der FFH-Gebiete mit den landesplanerisch festgesetzten „Gebieten für den Schutz der Natur“
siehe übernächste Seite

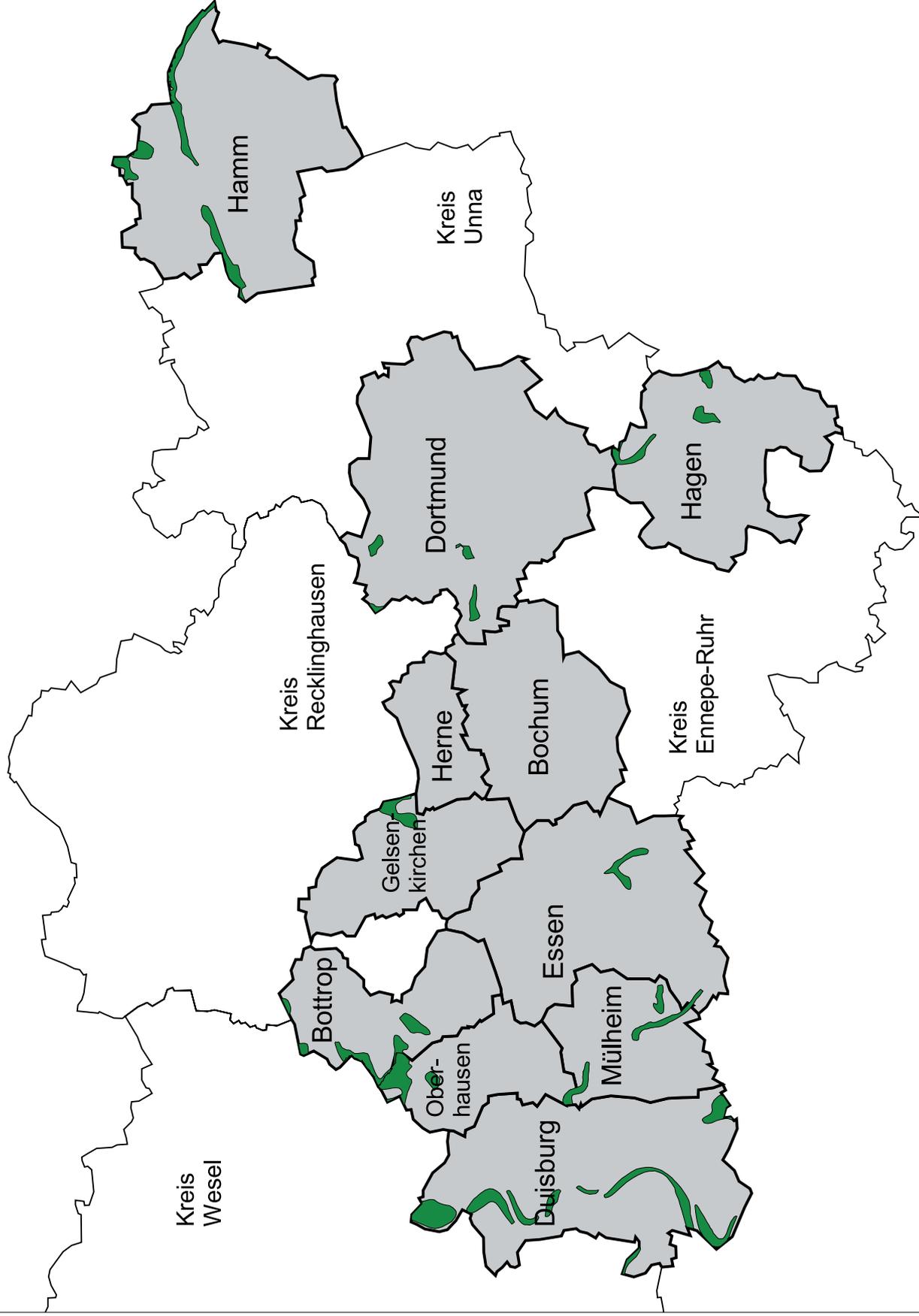
Karte Nr. 3

Landesplanerisch festgesetzte
"Gebiete für den Schutz der
Natur" in den kreisfreien
Städten des Ruhrgebiets

-  Gebiete für den Schutz der Natur (nach LEP NRW)
-  Kreis
-  Kreisfreie Stadt

Quelle:
Landesanstalt für Ökologie,
Bodenordnung und Forsten
Nordrhein-Westfalen, 2005;
Eigene Darstellung

2 0 2 4 Kilometer

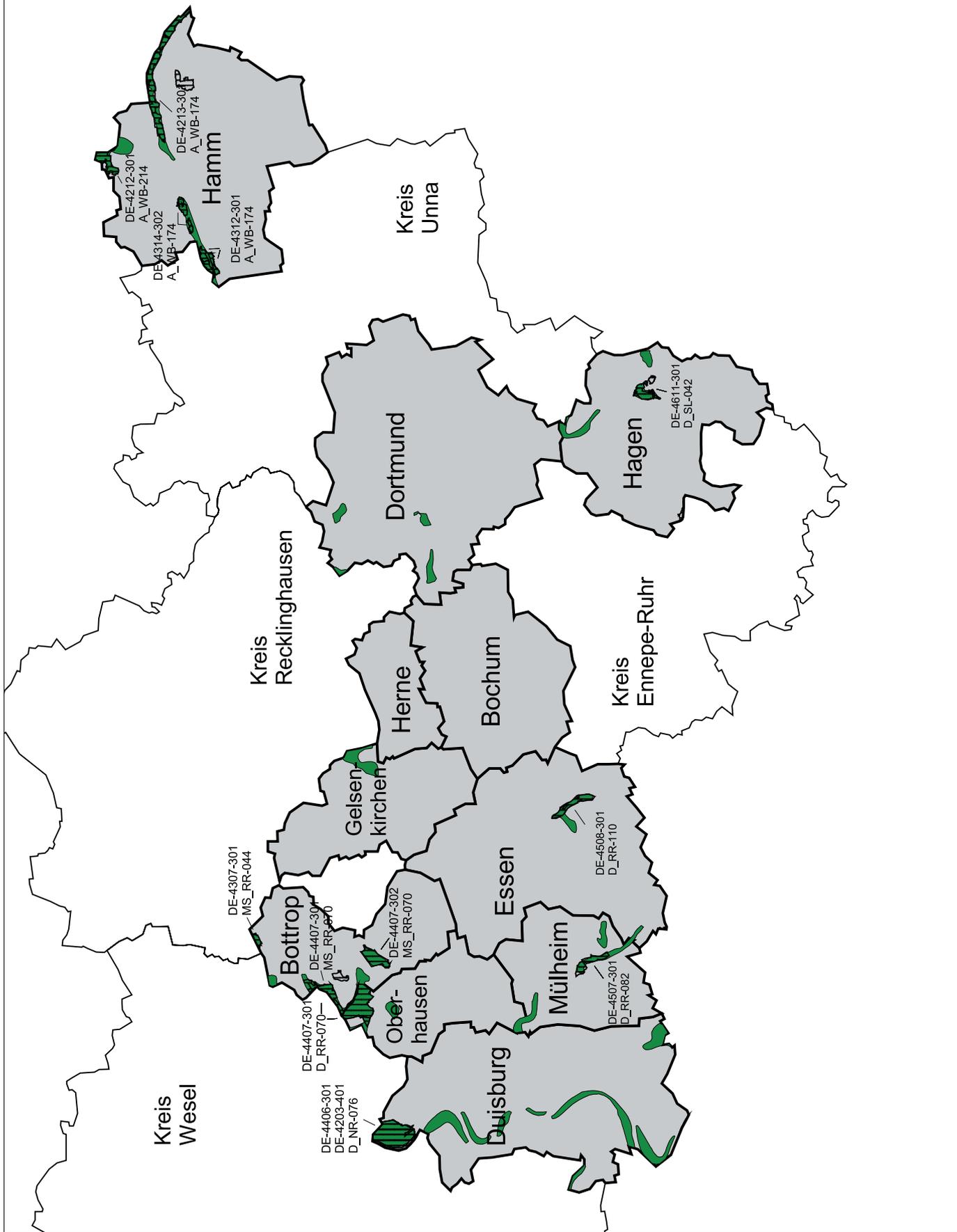


Karte Nr. 4

Überlagerung der FFH-Gebiete mit den "Gebieten für den Schutz der Natur"

-  Gebiete für den Schutz der Natur (nach LEP NRW)
-  FFH-Gebiet
-  Kreis
-  Kreisfreie Stadt

Quelle:
LÖBF, 2005;
MUNLV, 2004
Eigene Darstellung



Im Folgenden werden die Überschneidungen der FFH-Gebiete mit den landesplanerisch festgesetzten „Gebieten für den Schutz der Natur“ einzeln aufgeführt. Dabei wird in diesem Abschnitt Bezug auf die Flächengröße genommen, welche in Kapitel 4.2.3 nach eigenen Berechnungen ermittelt wurde.

Überschneidungen der FFH-Gebiete mit den landesplanerisch festgesetzten „Gebieten für den Schutz der Natur“:

Bottrop

- Das FFH-Gebiet DE-4307-301 Postwegmoore und Rütterberg-Nord (36 ha)¹⁰¹ überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ MS_RR-044. Das Gebiet MS_RR-044 nimmt in Bottrop eine Flächengröße von 37 ha ein.
- Das FFH-Gebiet DE-4407-301 Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald (177 ha) sowie das FFH-Gebiet DE-4407-302 Kölnischer Wald (187 ha) überschneiden sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ MS_RR-070. Das Gebiet MS_RR-070 nimmt in Bottrop eine Flächengröße von 512 ha ein.

Duisburg

- Das FFH-Gebiet DE-4406-301 NSG Rheinaue Walsum (Duisburg/Wesel) (495 ha in Duisburg), welches gleichzeitig auch das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 EG-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ist, überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ D_NR-076. Das Gebiet D_NR-076 nimmt eine Flächengröße von 483 ha ein.

Essen

- Das FFH-Gebiet DE-4508-301 Heisinger Ruhraue (150 ha) überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ D_RR-110. Das Gebiet D_RR-110 hat eine Flächengröße von 221 ha.

¹⁰¹ Nach eigenen Berechnungen; siehe Kapitel 4.2.3.

Hagen

- Das FFH-Gebiet DE-4611-301 Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg (146 ha) überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ A_SL-042. Das Gebiet A_SL-042 hat eine Flächengröße von 141 ha.

Hamm

- Das FFH-Gebiet DE-4212-301 Oestricher Holt (147 ha) überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ A_WB-214. Das Gebiet A_WB-214 nimmt in Hamm eine Flächengröße von 300 ha ein.
- Die FFH-Gebiete DE-4213-301 Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm (469 ha)¹⁰², DE-4312-301 Lippe zwischen Hamm und Werne (87 ha) sowie DE-4314-302 Teilabschnitt Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf (128 ha)¹⁰³ überschneiden sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ A_WB-174. Das Gebiet A_WB-174 nimmt in Hamm eine Flächengröße von 985 ha ein.

Mülheim

- Das FFH-Gebiet DE-4507-301 Ruhraue in Mülheim (138 ha) überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ D_RR-082. Das Gebiet D_RR-082 nimmt eine Flächengröße von 230 ha ein.

Oberhausen

- Das FFH-Gebiet DE-4407-301 Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald (411 ha) überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ D_RR-070. Das Gebiet D_RR-070 nimmt in Oberhausen eine Flächengröße von 436 ha ein.

Die Überschneidungen der FFH-Gebiete mit den „Gebieten für den Schutz der Natur“ werden im Folgenden zur Übersicht tabellarisch dargestellt:

¹⁰² Nach eigenen Berechnungen; siehe Kapitel 4.2.3.

¹⁰³ Nach eigenen Berechnungen; siehe Kapitel 4.2.3.

Tabelle Nr. 7: Überschneidungen der FFH-Gebiete mit den „Gebieten für den Schutz der Natur“

Kreisfreie Städte	FFH-Gebiete in ha	„Gebiet für den Schutz der Natur“ in ha
Bottrop	DE-4307-301 (36 ha) ¹⁰⁴	MS_RR-044 (37 ha)
Bottrop	DE-4407-301 (177 ha) DE-4407-302 (187 ha) Insgesamt: 364 ha	MS_RR-070 (512 ha)
Duisburg	DE-4406-301 (495 ha)	D_NR-076 (483 ha)
Essen	DE-4508-301 (150 ha)	D_RR-110 (221 ha)
Hagen	DE-4611-301 (146 ha)	A_SL-042 (141 ha)
Hamm	DE-4212-301 (147 ha)	A_WB-214 (300)
Hamm	DE-4213-301 (469 ha) ¹⁰⁵ DE-4312-301 (87 ha) DE-4314-302 (128 ha) ¹⁰⁶ Insgesamt: 831 ha	A_WB-174 (985 ha)
Mülheim	DE-4507-301 (138 ha)	D_RR-082 (230 ha)
Oberhausen	DE-4407-301 (411 ha)	D_RR-070 (436 ha)

(Quelle: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2004; Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, 1996; Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, 1998; Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, 1999, eigene Darstellung)

Von den 17 gemeldeten FFH-Gebieten in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets überschneiden sich 12 Gebiete mit den im Landesentwicklungsplan NRW ausgewiesenen „Gebieten für den Schutz der Natur“ (siehe Karte Nr. 4). Insgesamt ist festzustellen,

¹⁰⁴ Nach eigenen Berechnungen; siehe Kapitel 4.2.3.

¹⁰⁵ Nach eigenen Berechnungen; siehe Kapitel 4.2.3.

¹⁰⁶ Nach eigenen Berechnungen; siehe Kapitel 4.2.3.

dass rund 70 % der Gebietsmeldungen in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets vor ihrer Ausweisung als FFH-Gebiet bereits landesplanerisch als „Gebiet für den Schutz der Natur“ ausgewiesen waren. Dabei ist der überwiegende Teil der FFH-Gebiete, der sich mit den landesplanerisch festgesetzten „Gebieten für den Schutz der Natur“ überschneidet, von der Flächengröße kleiner als die landesplanerisch als „Gebiete für den Schutz der Natur“ festgesetzten Gebiete. Folglich kann man davon ausgehen, dass die landesplanerischen Festsetzungen von den FFH-Gebietsausweisungen nicht vollständig ausgeschöpft werden. Lediglich in Duisburg und Hagen nehmen die FFH-Gebiete eine größere Fläche als die „Gebiete für den Schutz der Natur“ ein. Die Gebietsabgrenzungen dieser beiden Gebiete gehen deutlich über die Gebietsfestsetzungen der Landesplanung hinaus. Jedoch ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass diese beiden Gebiete bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, worauf im folgenden Abschnitt noch näher eingegangen wird.¹⁰⁷

Gar keine Überschneidungen mit den landesplanerisch festgesetzten „Gebieten für den Schutz der Natur“ weisen in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets lediglich 5 der 17 FFH-Gebiete auf (siehe Karte Nr. 5). Dazu zählen die folgenden Gebiete:

- DE-4407-303 Bottrop: Heidesee in der Kirchheller Heide (54 ha)
- DE-4405-301 Duisburg: Rhein Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef (76 ha)
- DE-4607-301 Essen: Wälder bei Ratingen (4 ha)
- DE-4610-301 Hagen: Gevelsberger Stadtwald (23 ha)¹⁰⁸
- DE-4313-301 Hamm: Geithe (119 ha)

Karte Nr. 5: FFH-Gebiete ohne Überschneidungen mit den landesplanerisch festgesetzten „Gebieten für den Schutz der Natur“ - siehe nächste Seite

¹⁰⁷ Bei dem Gebiet DE-4405-301 in Duisburg ist nur der nördliche Teil als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

¹⁰⁸ Nach eigenen Berechnungen; siehe Kapitel 4.2.3.

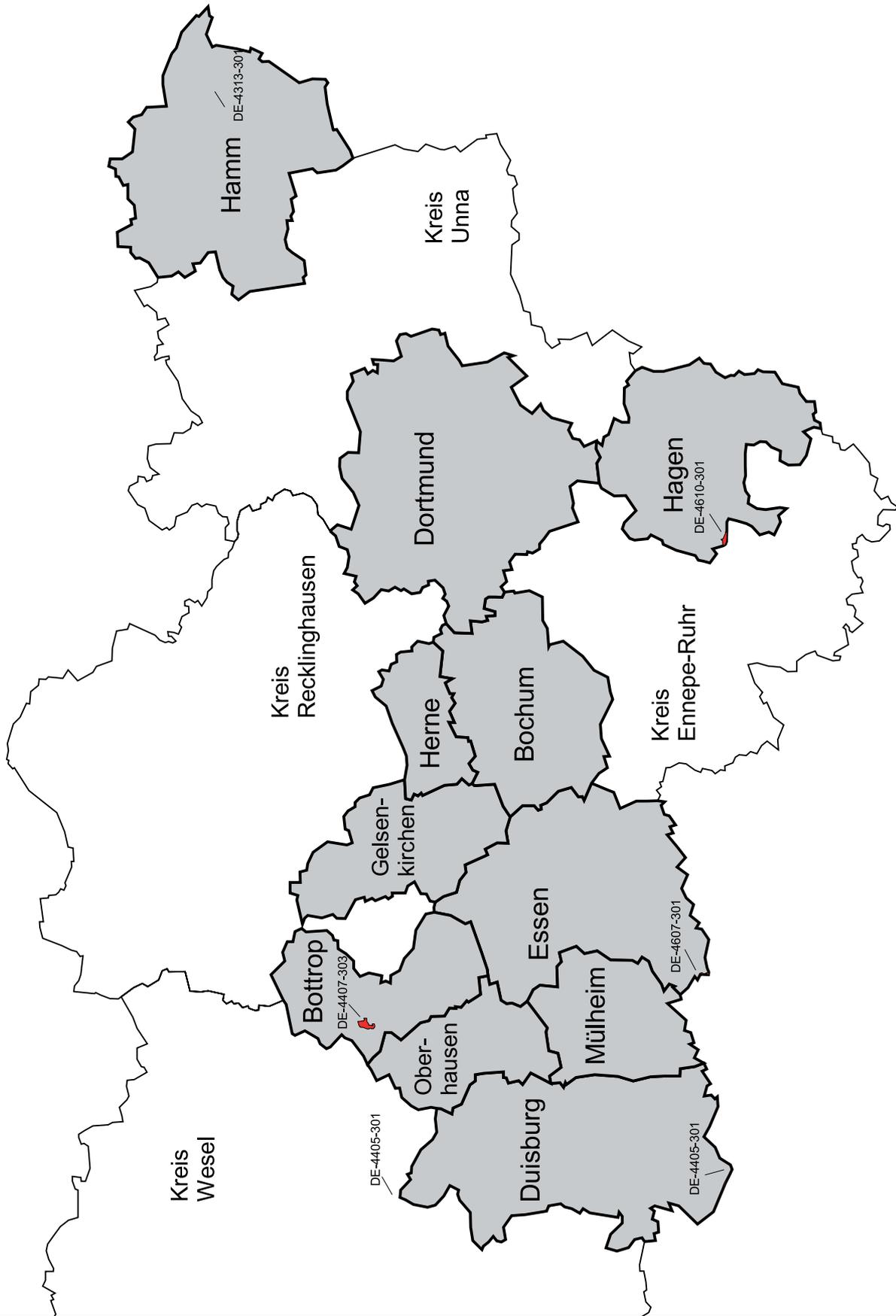
Karte Nr. 5

FFH-Gebiete ohne
Überschneidungen mit den
"Gebieten für den Schutz
der Natur"

-  FFH-Gebiet ohne
Überschneidung
-  Kreis
-  Kreisfreie Stadt

Quelle:
LÖBF, 2005;
MUNLV, 2004;
Eigene Darstellung

2 0 2 4
 Kilometer



Die fünf FFH-Gebiete, die keine Überschneidungen mit den landesplanerisch festgesetzten „Gebieten für den Schutz der Natur“ aufweisen, nehmen eine Flächengröße von insgesamt 272 ha ein. Dies entspricht einem Anteil von rund 10 % der Gesamtfläche der gemeldeten FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets. Es stellt sich die Frage, welche Nutzungen diese fünf Gebiete im Landesentwicklungsplan NRW einnehmen, wenn sie nicht die Funktion als „Gebiete für den Schutz der Natur“ wahrnehmen. Von daher gilt es, diese Gebiete auf ihre landesplanerisch festgesetzten Nutzungen hin zu überprüfen. Die Festsetzungen laut Landesentwicklungsplan NRW sind folgende (siehe: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 1995):

- Das FFH-Gebiet DE-4407-303 „Heidesee in der Kirchheller Heide“ (54 ha) in Bottrop ist im Landesentwicklungsplan als Wasserfläche, Waldgebiet und Freiraum festgesetzt.



Abbildung Nr. 12: FFH-Gebiet DE-4407-303

„Heidesee in der Kirchheller Heide“

(Quelle: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 1995, eigene Darstellung)

- Das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein Fischschutzzone“ (76 ha) in Duisburg ist im Landesentwicklungsplan als Wasserfläche, Uferzone und Talaue sowie als Ballungskerngrenze festgesetzt.



Abbildung Nr. 13: FFH-Gebiet DE-4405-301

„Rhein Fischschutzzone“

(Quelle: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 1995, eigene Darstellung)

- Das FFH-Gebiet DE-4607-301 "Wälder bei Ratingen" (4 ha) in Essen ist im Landesentwicklungsplan als Freiraum, Waldgebiet und Ballungskerngrenze festgesetzt.



Abbildung Nr. 14:

FFH-Gebiet DE-4607-301 "Wälder bei Ratingen"

(Quelle: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 1995; eigene Darstellung)

- Das FFH-Gebiet DE-4610-301 „Gevelsberger Stadtwald“ (23 ha) in Hagen ist im Landesentwicklungsplan als Waldgebiet und Ballungskerngrenze festgesetzt.

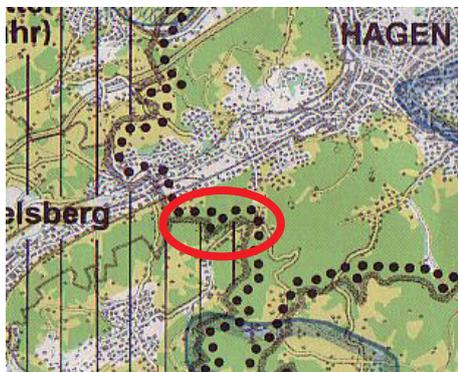


Abbildung Nr. 15: FFH-Gebiet DE-4610-301

„Gevelsberger Stadtwald“

(Quelle: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 1995, eigene Darstellung)

- Das FFH-Gebiet DE-4313-301 "Geithe" (118 ha) in Hamm ist im Landesentwicklungsplan als Freiraum und Waldgebiet festgesetzt

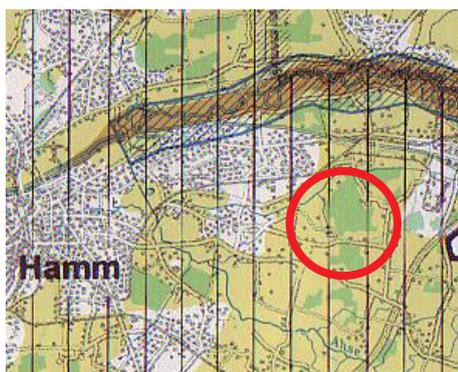


Abbildung Nr. 16: FFH-Gebiet DE-4313-301 "Geithe"

(Quelle: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 1995, eigene Darstellung)

Laut Landesentwicklungsplan NRW sind die fünf Gebiete, welche nicht als „Gebiete für den Schutz der Natur“ ausgewiesen sind, als Freiräume, Waldgebiete, Wasserflächen und als Uferzonen und Talauen festgesetzt. Zudem liegen drei der fünf Gebiete auf und an der Grenze der kreisfreien Städte zu den Kreisen (Ballungskerngrenze). Bei zwei der fünf Gebiete handelt es sich außerdem um Wasserflächen (Duisburg: Rhein Fischschutzzone; Bottrop: Heidesee in der Kirchheller Heide).

Wenngleich diese Gebiete im Landesentwicklungsplan NRW nicht als „Gebiet für den Schutz der Natur“ festgesetzt sind, so widersprechen sie mit ihrer Ausweisung als FFH-Gebiet dennoch nicht den Festsetzungen des Landesentwicklungsplanes NRW. Es handelt sich immer um Freiraumgebiete mit entsprechenden Freiraumfunktionen. In keinem dieser Fälle handelt es sich um Flächen, die für andere Zwecke wie beispielsweise als Siedlungsraum oder für flächenintensive Großvorhaben festgeschrieben sind. Bei den Gebieten in den kreisfreien Städten Duisburg, Essen und Hagen handelt es sich zudem um Gebiete, deren überwiegender Teil in den sie umgebenden Kreisen liegt (Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreis Mettmann, Kreis Wesel, Kreis Kleve). Der Anteil dieser Gebiete in den kreisfreien Städten beträgt lediglich 2 %, 4 % und 8 % des gesamten Schutzgebietes. Es handelt sich also um Gebiete, die sich an der Grenze zum Ballungskern befinden. Man könnte diese Flächen somit auch als Restflächen von Schutzgebieten in den sie umgebenden Kreisen bezeichnen.

Aus der Untersuchung geht hervor, dass rund 90 % der Gesamtfläche der FFH-Gebiete der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets bereits vor der Gebietsmeldung als FFH-Gebiet landesplanerisch als „Gebiete für den Schutz der Natur“ festgesetzt waren. Weiterhin wird deutlich, dass die rund 10 % der Gesamtfläche der FFH-Gebiete, welche im Landesentwicklungsplan NRW nicht als „Gebiete für den Schutz der Natur“ festgesetzt sind, den Bestimmungen des Landesentwicklungsplanes NRW nicht widersprechen. Vielmehr lassen sie sich gut mit dem Landesentwicklungsplan NRW vereinbaren. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die von der Landesregierung gemeldeten FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets dem Landesentwicklungsplan NRW nicht entgegenstehen. Dementsprechend bestehen keine Gebietsmeldungen, die zu ernsthaften Konflikten mit den planungsrechtlichen Vorgaben führen.

Angesichts der Tatsache, dass keines der von der Landesregierung gemeldeten FFH-Gebiete den planungsrechtlichen Vorgaben widerspricht, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen „Natura 2000“ insgesamt auf den Naturschutz in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets hat. Im Vordergrund dieses Abschnittes steht die Frage, ob bzw. inwieweit sich die Zahl der Schutzgebiete bzw. die Schutzgebietsfläche, welche bisher weder den Schutz als „Gebiet für den Schutz der Natur“ noch als Naturschutzgebiet genießt, im Rahmen von „Natura 2000“ in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets erhöht (Untersuchungsfrage 2). Zur Beantwortung der Untersuchungsfrage 2 werden in einem weiteren Schritt die gemeldeten FFH-Gebiete sowohl mit den „Gebieten für den Schutz der Natur“ als auch mit den bestehenden Naturschutzgebieten im Untersuchungsraum überlagert (siehe Karte Nr. 6). Somit wird überprüft, ob die gemeldeten FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets vor ihrer Meldung bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesen waren.

Karte Nr. 6: Überlagerung der FFH-Gebiete mit den bestehenden Naturschutzgebieten und den „Gebieten für den Schutz der Natur“ - siehe nächste Seite

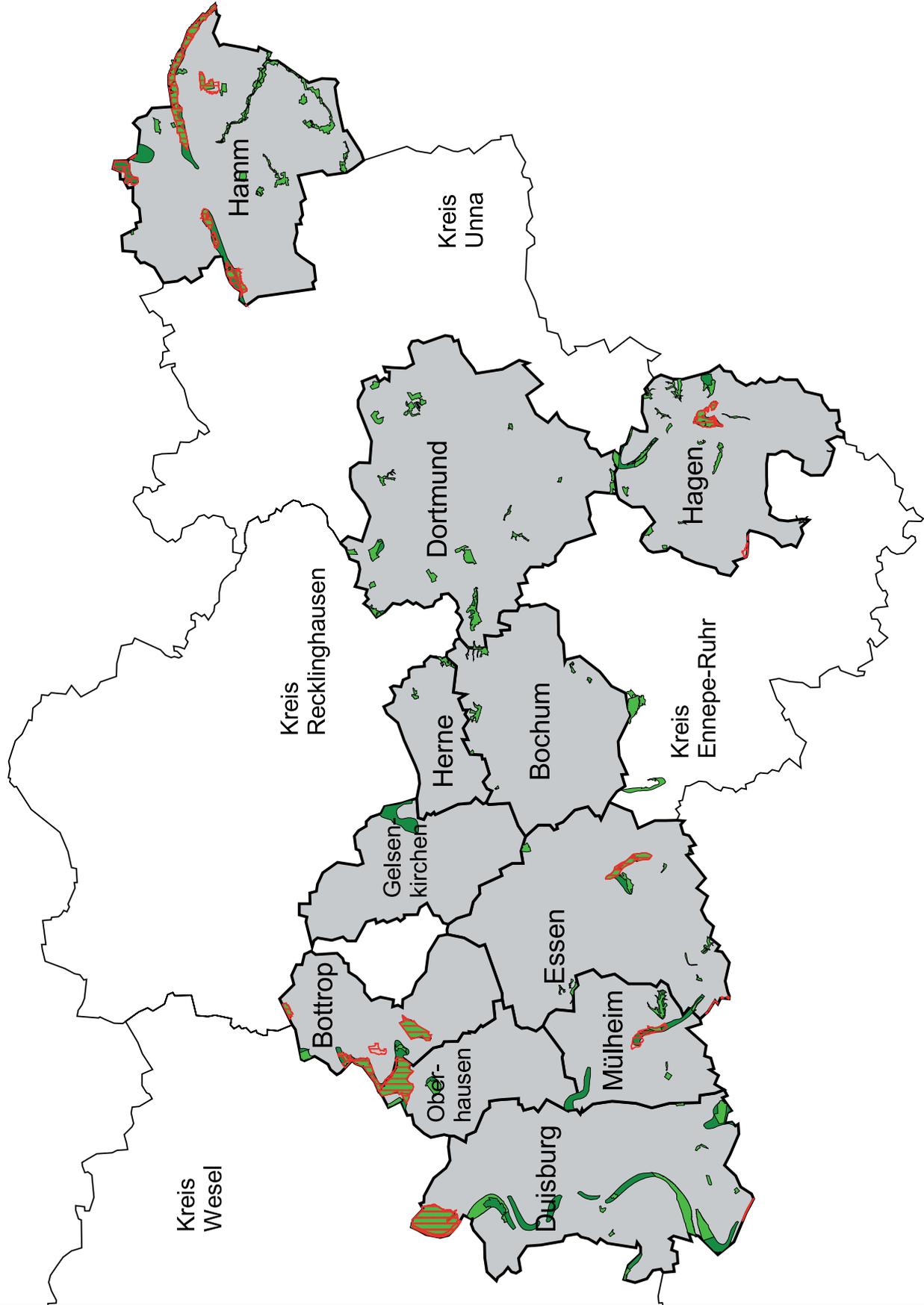
Karte Nr. 6

Überlagerung der FFH-Gebiete mit den Naturschutzgebieten und den "Gebieten für den Schutz der Natur"

- FFH-Gebiet
- Naturschutzgebiet
- Gebiete für den Schutz der Natur (nach LEP NRW)
- Kreis
- Kreisfreie Stadt

Quelle:
MUNLV, 2004;
LÖBF, 2004b;
LÖBF, 2005;
Eigene Darstellung

2 0 2 4 Kilometer



Auffallend bei der Überlagerung der FFH-Gebiete mit den bestehenden Naturschutzgebieten ist zunächst, dass die FFH-Gebiete überwiegend eine identische Flächenabgrenzung wie die Naturschutzgebiete aufweisen. Lediglich die Gebiete DE-4507-301 „Ruhraue“ in Mülheim, DE-4611-301 „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“ in Hagen, DE-4313-301 „Geithe“ in Hamm, DE-4212-301 „Oestrichter Holt“ in Hamm sowie DE-4213-301 „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm“ in Hamm gehen über die Festsetzungen der Naturschutzgebiete hinaus.

Durch die Ausweisung des FFH-Gebietes DE-4507-301 „Ruhraue“ in Mülheim erhöht sich die bestehende Schutzgebietsfläche des Naturschutzgebietes „Saarner Aue, Ruhraltarme“, welches gleichzeitig im „Gebiet für den Schutz der Natur“ „Saarner und Mintarder Ruhraue“ (D_RR-082) in Mülheim liegt, um 28 ha¹⁰⁹. Die Ausweisung des FFH-Gebietes DE-4313-301 „Geithe“ in Hamm erweitert die bestehende Schutzgebietsfläche des Naturschutzgebietes „Geithewald“ in Hamm um 44 ha. Durch die Ausweisung des FFH-Gebietes DE-4212-301 „Oestrichter Holt“ in Hamm erhöht sich die bestehende Schutzgebietsfläche des Gebietes zum Schutz der Natur „Oestrichter Wald“ (A_WB-214) um 7,8 ha. Durch die Ausweisung des FFH-Gebietes DE-4213-301 „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm“ in Hamm erhöht sich die bestehende Schutzgebietsfläche des Naturschutzgebietes „Haarner Lippeaue“ um 14 ha. Durch die Ausweisung des FFH-Gebietes DE-4611-301 „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“ in Hagen erhöht sich die bestehende Schutzgebietsfläche des Gebietes für den Schutz der Natur „Mastberg – Weißenstein“ (A_SL-042) sowie der umliegenden Naturschutzgebiete um 5 ha.

Die Erweiterung dieser fünf Gebiete als FFH-Gebiet führt somit insgesamt zu einer Erhöhung der bereits bestehenden Schutzgebietsfläche in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets um 98,8 ha.¹¹⁰

Weiterhin stellt die Überlagerung der FFH-Gebiete mit den „Gebieten für den Schutz der Natur“ und den Naturschutzgebieten heraus, dass vier neue Schutzgebiete im Rahmen von Natura 2000 hinzukommen (siehe Karte Nr. 7).

109 Von diesen 28 ha sind 7 ha Wasserfläche.

110 Näheres zu den Naturschutzgebieten siehe: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, 2004b. Näheres zum „Gebiet für den Schutz der Natur“ siehe: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, 1996, 92.

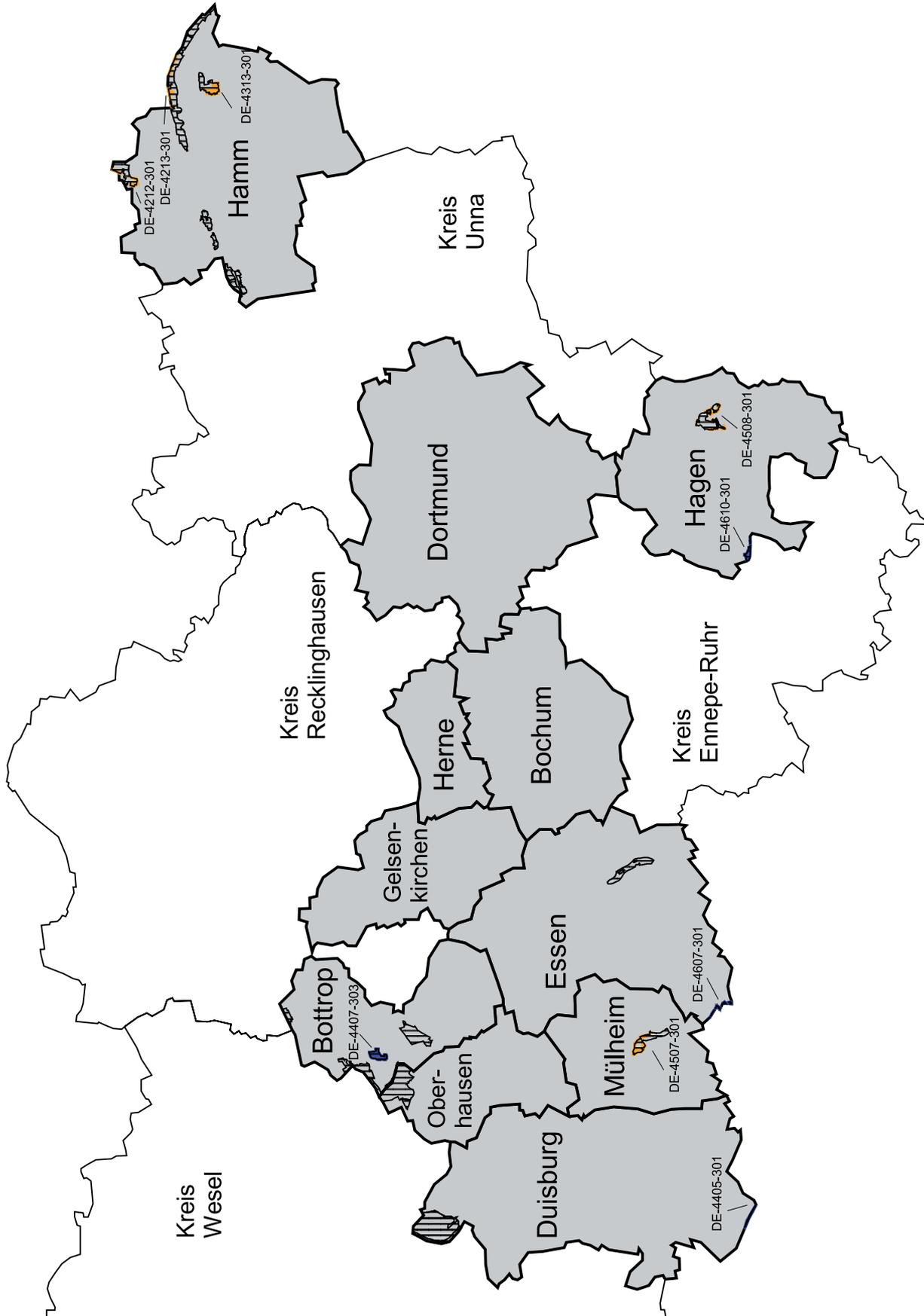
Karte Nr. 7

Neue Schutzgebiete
im Rahmen von
Natura 2000

- FFH-Gebiet
- Neue Schutzgebiete
- Erweiterung bestehender Schutzgebiete
- Kreis
- Kreisfreie Stadt

Quelle:
Ministerium für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz NRW
2004; Eigene Darstellung

2 0 2 4 Kilometer



Es handelt sich um die folgenden vier Gebiete, die bisher weder den Schutzstatus als Naturschutzgebiet noch als „Gebiete für den Schutz der Natur“ genießen:

- DE-4407-303 Bottrop: Heideseesee in der Kirchheller Heide (54 ha)
- DE-4405-301 Duisburg: Rhein Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef (südlicher Teil 9 ha)
- DE-4607-301 Essen: Wälder bei Ratingen (4 ha)
- DE-4610-301 Hagen: Gevelsberger Stadtwald (23 ha)

Diese vier FFH-Gebiete nehmen insgesamt eine Fläche von 90 ha ein. Jedoch muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass es sich bei ca. 63 ha (70 %) um Wasserflächen handelt.¹¹¹ Lediglich bei ca. 27 ha (30 %) handelt es sich um Landflächen.¹¹²

Die FFH-Gebietsmeldungen, welche bisher planungsrechtlich nicht als Naturschutzgebiet bzw. „Gebiet zum Schutz der Natur“ gesichert sind, bestehen somit zum einen aus fünf Gebietserweiterungen bereits bestehender Schutzgebiete (98,8 ha) sowie aus vier neuen Schutzgebieten (90 ha). Insgesamt nehmen diese eine Fläche von 188,8 ha ein. Gemessen an der Gesamtfläche der gemeldeten FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets entspricht dies einem Anteil von 6,3 %. Folglich waren 93,7 % der gemeldeten FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets vor ihrer Ausweisung als FFH-Gebiet bereits als Naturschutzgebiet bzw. als „Gebiet für den Schutz der Natur“ gesichert. Berücksichtigt man lediglich die vier neu entstandenen Schutzgebiete und lässt die fünf Gebietserweiterungen außer Acht, so waren insgesamt rund 97 % der gemeldeten FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets vor ihrer Ausweisung als FFH-Gebiet bereits als Naturschutzgebiet bzw. als „Gebiet für den Schutz der Natur“ gesichert.

Gemessen an der Gesamtfläche der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets nehmen die bisher planungsrechtlich nicht festgesetzten Schutzgebiete von 188,8 ha insgesamt lediglich einen Flächenanteil von 0,1 % ein. Ohne die Berücksichtigung der fünf erweiter-

111 DE-4407-303 Bottrop: Heideseesee in der Kirchheller Heide mit 54 ha und DE-4405-301 Duisburg: Rhein Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef mit 9 ha im südlichen Teil.

112 DE-4607-301 Essen: Wälder bei Ratingen mit 4 ha und DE-4610-301 Hagen: Gevelsberger Stadtwald.

ten Schutzgebiete beträgt die Fläche der FFH-Gebiete, welche zuvor planungsrechtlich nicht gesichert waren, mit 90 ha sogar nur 0,05 % der Gesamtfläche der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets.

Im Weiteren stellt sich die Frage, wie sich die FFH-Gebiete, welche bisher weder einen Schutzstatus als Naturschutzgebiet noch als „Gebiet für den Schutz der Natur“ genießen, auf die Erhöhung der Zahl der Schutzgebiete bzw. der Schutzgebietsfläche in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets auswirken (Untersuchungsfrage 3). Von daher wird in einem weiteren Schritt diesen FFH-Gebieten die Zahl bzw. die Fläche der ausgewiesenen Naturschutzgebiete¹¹³ in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets zu Grunde gelegt und die Erhöhung des Anteils der geschützten Gebiete durch die FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets berechnet (siehe Tabelle Nr. 8).

Tabelle Nr. 8: Erhöhung des Anteils der Naturschutzgebiete am Stadtgebiet im Rahmen von Natura 2000 in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets

Kreisfreie Städte	Anzahl NSG	Fläche der NSG in ha	Anteil am Stadtgebiet in %	Neue Schutzgebiete im Rahmen von Natura 2000 in ha
Bochum	7	121	0,83	-
Bottrop	5	468	4,66	54
Dortmund	18	596	2,13	-
Duisburg	14	1.284	5,51	9
Essen	12	343	1,63	4
Gelsenkirchen	17	241	2,30	-
Hagen	23	541	3,38	28

113 Die Angaben der Naturschutzgebiete beziehen sich auf die Angaben der LÖBF aus dem Jahr 2001 und nicht auf die aktuellsten Daten aus dem Jahr 2003, da sich die digitalen Daten der LÖBF auf diesen Stand beziehen und bisher lediglich in dieser Form zur Verfügung stehen. Zudem ist es von Bedeutung, die Naturschutzgebiete noch vor der Ausweisung als FFH-Gebiete zu erfassen.

Hamm	31	1.383	6,08	65,8
Herne	2	59	1,16	-
Mülheim	4	134	1,47	28
Oberhausen	3	529	6,87	-
Gesamt	136	5699	-	188,8

(Quelle: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, 2001, 233f., eigene Darstellung)

Nach Angaben der LÖBF waren in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets im Jahre 2000 136 Naturschutzgebiete mit einer Fläche von 5699 ha ausgewiesen. Der Anteil der Naturschutzgebiete an der Gesamtfläche der kreisfreien Städte betrug 3,39 %. Durch die Ausweisung der vier neuen FFH-Gebiete erhöht sich die Zahl der Naturschutzgebiete von 136 auf 140 Gebiete. Die Gesamtfläche der Naturschutzgebiete erfährt eine Steigerung von 5699 ha auf 5789 ha. Dies entspricht einer Erhöhung der Gesamtfläche der Naturschutzgebiete um 1,6 %. Der Anteil an der Gesamtfläche der Naturschutzgebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets wird sich von 3,39 % auf 3,44 % und somit lediglich um 0,05 % erhöhen.

Berücksichtigt man bei dieser Berechnung zudem die fünf Erweiterungen der Schutzgebietsflächen durch die FFH-Gebiete DE-4507-301 „Ruhraue“ in Mülheim, DE-4313-301 „Geithe“ in Hamm, DE-4212-301 „Oestrichter Holt“ in Hamm und DE-4213-301 „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm“ sowie DE-4611-301 „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“ in Hagen, so erhöht sich die Gesamtfläche der Naturschutzgebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets um weitere 98,8 ha auf 5887,8 ha. Dies entspricht einer Erhöhung der Schutzgebietsfläche um 3,3 %. Der Anteil an der Gesamtfläche der Naturschutzgebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets wird sich in diesem Fall von 3,39 % auf 3,5 % und damit um 0,11 % erhöhen.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass sich im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Naturschutzrechtes im Untersuchungsraum die Zahl der Schutzgebiete um lediglich vier neue Gebiete sowie fünf Erweiterungen von bereits bestehenden Schutzgebieten erhöht. Die neuen Schutzgebietsflächen nehmen eine Fläche von 188,8 ha ein, was jedoch eine

relativ geringe Flächengröße darstellt. Besonders deutlich wird diese geringe Zahl bei der Betrachtung des Anteils der Naturschutzgebiete an der Gesamtfläche der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets, die lediglich eine Erhöhung von 0,1 % aufweist. Auffallend gering ist auch der prozentuale Anteil der neuen Schutzgebietsfläche an der Gesamtfläche der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets. So nehmen die neuen Schutzgebietesflächen lediglich 0,11 % der Gesamtfläche der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets ein.

4.3 Gebietsmeldungen nach der Schattenliste der Naturschutzverbände

Nachdem zuvor die FFH-Gebietsmeldungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Gebiete im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) betrachtet wurden, sollen nunmehr die FFH-Gebietsvorschläge der Naturschutzverbände im Vordergrund stehen. Dabei werden die „Gebiete der Schattenliste“ nach der gleichen Vorgehensweise wie die von der Landesregierung gemeldeten FFH-Gebiete in Kapitel 4.2 untersucht. Auch in diesem Kapitel ist von Interesse, inwieweit mit einer Ausweisung der Gebiete der Schattenliste neue Schutzgebiete im Untersuchungsraum entstehen würden.

4.3.1 Die Schattenliste der Naturschutzverbände

Die nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) haben 1998 für Nordrhein-Westfalen eine sogenannte „FFH-Schattenliste“ veröffentlicht. Diese sollte dazu dienen, einerseits gegenüber der Landesregierung den Umfang einer ausreichenden Gebietsmeldung zu verdeutlichen und andererseits den Schutz der bisher nicht offiziell gemeldeten Gebiete vor Eingriffen zu verbessern (vgl. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, 2003b, 1). So hat auch das Umweltministerium mit Erlass vom 14.12.2000 empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit bis zur Aufstellung der endgültigen Gebietslisten durch die EU-Kommission die Gebietsvorschläge der Schattenliste als potenzielle FFH- und Vogelschutzgebiete anzusehen (vgl. Landesbüro der Naturschutzverbände, 2001, 1). Die Vorschlagsliste, die sich in Nordrhein-Westfalen in eine atlantische und eine kontinentale Region unter-

teilt, umfasst mit 1.129 Gebieten 13,7 % der nordrhein-westfälischen Landesfläche (vgl. BUND, 1998, 5). Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass neben den von der Landesregierung gemeldeten Flächen noch weitere ca. 7 % der Landesfläche meldepflichtig im Sinne der FFH-Richtlinie sind. Insgesamt kritisieren die Naturschutzverbände, dass die Meldungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung den Anforderungen der FFH-Richtlinie nicht gerecht werden, da viele im Sinne der FFH-Richtlinie meldepflichtige Flächen bislang nicht in die Gemeinschaftsliste aufgenommen wurden (vgl. BUND, 2003, 2). Die Verbände schätzen, dass es sich je nach betroffenem Biotopstyp nur um 20 bis 60 % der landesweiten Fläche handelt (vgl. BUND, 2001a, 2). Die „Schattenliste“, welche nach Angaben der Naturschutzverbände ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erstellt wurde, beinhaltet die folgenden Kriterien (siehe dazu: Landesbüro der Naturschutzverbände, 1998):

Nummer:

- Maximal 8-stellige Gebietsnummer zur eindeutigen Bezeichnung des Gebietes. Jedes Gebiet bekommt einen festen Code vom Landesbüro vorgegeben, zum Beispiel „BO“ für Bochum. Mit diesem Code beginnt jede Nummer aus dem entsprechenden Bereich. Das erste FFH-Gebiet in Bochum erhält den Code „BO1“ und das letztmögliche „BO999999“.

Name des Gebiets:

- Kurze und treffende Gebietsbezeichnung. Bereits ausgewiesene Schutzgebiete sollen ihren Namen behalten.

Gebietstyp:

- Fest vorgegebener EU-Code (11 Möglichkeiten). Die meisten Meldungen in NRW unterliegen der Kategorie B = FFH-Gebietsvorschlag.

Größe (in ha), bzw. Länge (in m):

- Die Größe der Gebiete wurde zunächst anhand von Karten und im weiteren Verlauf mit Hilfe des Geoinformationssystems (GIS) ArcView errechnet (Angaben von Herrn Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände am 12.10.2004).

Längen- und Breitengrad des Zentralpunktes L:

- Geographische Koordinatenangaben des Längen- und Breitengrades und der geographischen Minuten.

Wichtigste Biotoptypen nach FFH-Anhang I:

- Auflistung der bedeutendsten Biotoptypen des Anhangs I. An dieser Stelle sollen zunächst nur die FFH-Biotoptypen aufgeführt werden, die für das Gebiet besonders typisch sind bzw. die hier in besonders guter Ausprägung vorkommen.

Wichtigste Arten nach FFH-Anhang II:

- Auflistung der wichtigsten Anhang II-Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.

Kurzcharakteristik:

- Kurze allgemeine landschaftliche Beschreibung des Gebietes und dessen Umlandes.

Naturräumliche Obereinheit:

- Lage des Gebietes hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung. In diesem Feld wird ein dreistelliger Code der naturräumlichen Obereinheit eingetragen. Die Codes für die naturräumliche Obereinheit sind aus einer der Schattenliste beiliegenden Referenzliste zu entnehmen.

Landkreis(e) und jeweiliger Anteil am Gebiet:

- Lage des Gebietes in politischen Verwaltungseinheiten. Es werden alle Landkreise und kreisfreien Städte angegeben, die Anteil an dem Gebiet haben. Der prozentuale Anteil am jeweiligen Verwaltungsgebiet wird grob geschätzt (Angabe von Herrn Gerhard; Landesbüro der Naturschutzverbände am 12.10.2004). Neben der Angabe des NUTS-Codes¹¹⁴ (z.B. R1513 für Essen), der ebenfalls aus einer der Schattenliste beiliegenden Referenzliste zu entnehmen ist, werden auch der Name des Kreises und insbesondere der Flächenanteil in Prozent angegeben.

Kartennummer(n) (TK 25):

- Angaben aller Messtischblätter, die das Gebiet betreffen. An dieser Stelle wird eine Auflistung aller Blattnummern des Kartenwerkes 1: 25000 (TK 25 = Messtischblatt) eingetragen. Die Messtischblattnummern sind dabei z. B. der Nummerierung des LÖBF-Biotopkatasters zu entnehmen.

Bearbeiter/Institution:

- Name der meldenden Institution und des Bearbeiters des Meldeblattes.

Begründung (Stichworte zur Ausprägung und Repräsentativität):

- Allgemeine Begründung für die Meldung des Gebietes. Neben der Einzelbegründung für die FFH-Biototypen und die FFH-Arten können an dieser Stelle weitere Beweggründe angegeben werden. Die Begründung stützt sich daher auf allgemeine Wertkriterien, die nicht einem Biototyp direkt, sondern dem Gesamtgebiet zuzurechnen sind.
- Falls unter dem Punkt „sonstige Arten“ Arten mit der Bedeutung „D“ vermerkt werden, soll die Erklärung dieser Bedeutung an dieser Stelle erwähnt werden. Als Begründung für „D“ kommen beispielsweise in Frage:
 - einzigartiges Vorkommen der Art im Land, einer Region oder dem Naturraum,
 - größtes Vorkommen,
 - außerordentlich guter Reproduktionserfolg oder
 - besonders stabile oder in Ausbreitung befindliche Population.

Kulturhistorische Bedeutung:

- Angaben zur kulturhistorischen Bedeutung. Die meisten FFH-Gebiete werden Gebiete betreffen, die auch vom Menschen geprägt wurden. Häufig sind diese Prägungen durch historische Nutzungen nicht allein als Schäden zu betrachten. Sie können den Wert einer Fläche teilweise entscheidend erhöhen wie beispielsweise durch Niederwaldwirtschaft, Heidenutzungen oder das Vorhandensein von Bodendenkmälern.

Geowissenschaftliche Bedeutung:

- Angaben zur geowissenschaftlichen Bedeutung. Eine geowissenschaftliche Bedeutung liegt beispielsweise bei Felsen, Blockhalden, besonderen Gesteinsformationen etc. vor.

Gefährdung mit grober Angabe zur Intensität:

- Aussagen zur Gefährdung mit grober Angabe zur Intensität (eventuell auch positive Einflüsse). Alle bedeutenden gegenwärtig bestehenden Beeinträchtigungen und alle relevanten zukünftig zu erwartenden Gefahren sollen erwähnt werden. Dabei soll jedoch die allgemein zu beobachtende Tendenz zur Intensivierung der Landwirtschaft sowie die weitere Ausdehnung von Siedlungen nur erwähnt werden, wenn für das Gebiet konkrete Hinweise vorliegen. Es wird eine von der EU-Kommission erarbeitete Referenzliste verwendet. Die Intensität der Beeinträchtigung/Gefährdung wird mit den Buchstaben A = hoch, B = mittel und C = gering bewertet.

Schutzstatus mit jeweiligem Flächenanteil:

- Schutzstatus des Gebietes mit jeweiligem Flächenanteil. Falls das zu meldende FFH-Gebiet in einem Schutzgebiet liegt, soll an dieser Stelle die Art des Schutzgebietes angegeben werden. Dabei werden folgende Codes für die Schutzgebiete verwendet:
 - DE02 – Naturschutzgebiet
 - DE03 – flächenhaftes Naturdenkmal
 - DE04 – geschützter Landschaftsbestandteil
 - DE07 – Landschaftsschutzgebiet
 - DE11 – Waldschutzgebiet (Naturwaldzelle)
 - DE21 – im Besitz eines Naturschutzverbandes
- Für jeden Schutzgebietstyp, der das FFH-Gebiet einbezieht, soll jeweils angegeben werden, wie viel Prozent des FFH-Gebietes durch das Schutzgebiet geschützt werden.

Literatur:

- Hinweise auf vorhandene Literatur zum Gebiet.

Lebensraumtyp nach FFH-Anhang I:

- Angaben zum Vorkommen von FFH-Biototypen, ihrem jeweiligen Anteil am gemeldeten Gebiet, ihrer Ausprägung und dem Jahr der Bestandserfassung.
- Zunächst wird die deutsche Bezeichnung des Biototyps eingetragen. Es folgt der europäische Code des FFH-Biototyps (beispielsweise 4010 = Feuchtheide). Sodann folgt eine Schätzung der Flächenanteile dieses Biototyps am gesamten FFH-Gebiet in Prozent. Da das FFH-Gebiet nicht unbedingt nur aus FFH-Biotopen besteht, muss die Summe der Prozentangaben nicht immer 100 Prozent betragen.

- Im Weiteren werden Angaben über die Bedeutung des Biotoptyps gemacht. Unmittelbare Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung sind:
 - **Repräsentativität:** An dieser Stelle wird beurteilt, ob der vorhandene Biotoptyp dem typischen Bild des jeweiligen Biotoptyps entspricht. Atypische Ausprägungen sollen in diesem Zusammenhang nicht vordringlich geschützt werden; sie werden gegenüber typischen Ausprägungen negativ beurteilt. Bezugspunkt ist dabei die regional typische Ausprägung. So sind beispielsweise Moore des Berglandes nicht mit denen des Flachlandes zu vergleichen.
 - **Relative Fläche:** Unter diesem Punkt wird beurteilt, ob es sich um ein großes Vorkommen des Biotoptyps in der Region, dem Bundesland oder dem Bundesgebiet handelt. Dabei sollen häufig vorkommende Biotypen auch im Schutzgebietssystem häufig vorkommen. Für Mitteleuropa bedeutet dies, dass beispielsweise Laubwälder in großen Flächen gemeldet werden sollen, wohingegen Trockenrasen insgesamt mit einer geringeren Gesamtflächengröße geschützt werden sollen. Diese Vorgehensweise hat zur Folge, dass großflächige Biotope bevorzugt geschützt werden.
 - **Erhaltungszustand:** Dieser Punkt beurteilt, inwieweit das Biotop gut erhalten ist bzw. ob es sich bei Vorschädigungen leicht wiederherstellen lässt. Dabei sollen Biotope mit einem schlechten Erhaltungszustand (Schwund typischer Arten, schlechte Vegetationskultur, etc.) nicht vorrangig geschützt werden. Es sei denn, dass diese leicht und schnell wiederherstellbar sind.
 - **Gesamtbeurteilung:** In diese Bewertung fließen neben den bereits genannten Kriterien weitere Wertmerkmale ein. Bedeutend ist der Gesamtwert des Biotops in ökologischer Hinsicht.
 - Für jeden erwähnten Lebensraumtyp wird das Jahr der letzten Bestandserfassung angegeben.

Arten aus FFH-Anhang II:

- Bestandsgröße und Bedeutung der Vorkommen der FFH-Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.
- Für jede vorkommende Art werden Angaben zur Populationsgröße am jeweiligen Standort gemacht. Hinter der Bestandszahl wird vermerkt, ob es sich dabei um ein Paar oder Individuenzählungen handelt. So bedeutet beispielsweise „Alcedo atthis 2p“, dass zwei Brutpaare des Eisvogels im Gebiet vorkommen. Dagegen bedeutet „Cypripedium calceolus 150i“, dass 150 Individuen des Frauenschuhs im Gebiet vorkommen.

- Sind dagegen nur Schätzungen möglich, wird mit halbquantitativen Bestandsklassen gearbeitet: „Cypripedium calceolus 100-1000i“ bedeutet, dass der Bestand zwischen 100 und 1000 Tieren liegt.
- Ist eine derartige Schätzung nicht möglich, werden Häufigkeitsränge vergeben:
 - C: häufig
 - R: selten
 - V: sehr selten; Einzelindividuen
- Im Weiteren werden Angaben über die Bedeutung der Vorkommen der FFH-Arten des Anhangs II gemacht. Unmittelbare Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung sind:
 - **Relative Größe der Population:** Unter diesem Punkt wird der Frage nachgegangen, wie viel Prozent der Gesamtpopulation in der Region, in NRW oder in der BRD in diesem Gebiet leben. Weiterhin wird berücksichtigt, ob es sich bei diesem Gebiet um eines der größeren/größten Vorkommen in der Region, in NRW oder in der BRD handelt.
 - **Erhaltungsgrad:** Der Erhaltungsgrad gibt an, wie gut das Gebiet zur langfristigen Erhaltung der Art geeignet ist. Es wird beurteilt, ob für die Art wichtige Lebensraumstrukturen und -ressourcen ausreichend vorkommen oder ob die Art in diesem Gebiet um ein Existenzminimum kämpft.
 - **Isolierungsgrad der Population:** Der Isolierungsgrad der Population beurteilt die Lage des Vorkommens (Arealrandpunkte, vorgeschobene Arealpunkte, Relikte, Hauptverbreitungsgebiete). Es wird erfasst, ob das Vorkommen besonders zur biogenetischen Vielfalt der Art beiträgt.
 - **Gesamtbeurteilung:** Die Gesamtbeurteilung erfasst den Wert des vorliegenden Vorkommens für die Erhaltung der Art in der Region, dem Bundesland oder dem Bundesgebiet.
- Falls sich das Vorkommen im regionalen und landesweiten Vergleich nicht besonders heraushebt, reicht die Häufigkeitsangabe, das Erfassungsjahr und die Angabe, ob es sich um ein Vorkommen mit herausragendem Wert, gutem Wert oder signifikantem Wert handelt. Ein herausragender Wert muss jedoch durch konkrete Angaben belegt werden. „Normale“ Vorkommen einer Art können einen „guten“ oder nur „signifikanten“ Wert für die Erhaltung der Art haben.
- Das Erfassungsjahr wird am Ende jeder Zeile eingesetzt.

Sonstige Arten:

Die Angabe von weiteren Arten (Rote-Liste-Arten) ist in drei Fällen sinnvoll:

- A) Bei biototypischen Arten, die den Wert des zugehörigen FFH-Biotopes unterstreichen oder dessen Sonderstellung hervorheben.
- B) Wenn durch das Vorkommen der Art Hinweise auf das anzustrebende Entwicklungsziel für das FFH-Gebiet abgeleitet werden können. Dies ist besonders bei der später folgenden Ausweisung von Schutzgebieten und der Erarbeitung von Pflegeplänen wichtig, zu der die EU-Mitgliedstaaten nach Auswahl der FFH-Gebiete durch die EU verpflichtet sind.
- C) Beim Vorkommen von endemischen Arten oder Unterarten

- Für jede Art folgen Angaben zur Populationsgröße. Dabei sind die gleichen Angaben möglich wie bei den FFH-Arten:
- genaue Bestandsangabe (-i und -p für Individuen- und Paarzählungen),
- Schätzdaten (z. B. 50-100i),
- Häufigkeitsränge (C, R, V) und
- bloßer Nachweis des Vorkommens (P).
- Bei Vögeln und Fledermäusen wird wieder angegeben, ob es sich um Brut-, Rast- oder Überwinterungsvorkommen handelt (Brut, Rast, Winter).
- Angaben über die Bedeutung des Vorkommens sollen hier jedoch nicht erfolgen. Statt dessen soll mit einem Kürzel angegeben werden, weshalb die Art bedeutsam ist:

A - Rote Liste

B - Endemit

C - Sonstiges

Nach dem Bewertungsseminar der Europäischen Kommission für die atlantische Region vom 05.-07.06.2002 in Den Haag, auf dem ein erheblicher Nachmeldebedarf festgestellt wurde (siehe Kapitel 4.2.2), haben die Naturschutzverbände für die atlantische Region eine neue Schattenliste erstellt (vgl. Landesbüro der Naturschutzverbände, 2003b, 1).¹¹⁵ Ziel der neuen Schattenliste ist, einerseits die Defizite, die im atlantischen Bewertungsseminar festgestellt wurden, durch konkret belegte Vorschläge für Gebietsmeldun-

gen zu beheben und gleichzeitig eine Gesamtliste der FFH-Flächen im atlantischen Teil Deutschlands vorzulegen (vgl. Landesbüro der Naturschutzverbände, 2003b, 3). Die neue Schattenliste enthält alle Gebiete, welche aufgrund der Ergebnisse aus den wissenschaftlichen Bewertungstreffen sowie im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten nach Ansicht der Naturschutzverbände als Inhalt der Gemeinschaftsliste angesehen werden sollten (vgl. Landesbüro der Naturschutzverbände, 2003b, 7).

Aus einer Gesamtheit von 1.180 Gebieten, die in den ursprünglichen Schattenlisten der Verbände bundesweit für die atlantische Region dokumentiert sind, wurden 824 Gebiete ausgewählt (vgl. Landesbüro der Naturschutzverbände, 2003b, 6). Mit der Überarbeitung der Schattenliste von 1998 für die atlantische Region sind vereinzelt neue Gebiete, die bisher nicht in der Schattenliste enthalten waren, hinzugekommen (z. B. Rhein in Duisburg). Insgesamt hat sich jedoch die Zahl der Gebiete bundesweit um ca. 30 % verringert. Der NRW-Teil der Auswahlliste der atlantischen Region beinhaltet 111 FFH-Gebiete, die bisher offiziell nicht gemeldet wurden, sowie 152 Ergänzungen bereits gemeldeter FFH-Gebiete (Landesbüro der Naturschutzverbände, 2003b, 7). Die NRW-Auswahlliste umfasst damit insgesamt 190.117 ha, was einem Flächenanteil von 10,1 % der atlantischen Landesfläche entspricht (vgl. Landesbüro der Naturschutzverbände, 2003b, 7).¹¹⁶

Die bundesweit innerhalb der Naturschutzverbände abgestimmten Kriterien, mit denen die Meldedefizite behoben werden sollen, basieren auf den Erfahrungen der wissenschaftlichen Bewertungsseminare der EU-Kommission und insbesondere auf der Meldepraxis der Nachbarstaaten der atlantischen Region Deutschlands (Landesbüro der Naturschutzverbände, 2003b, 4).¹¹⁷ Im Zusammenhang mit der neuen Schattenliste wurden damit insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt (vgl. Landesbüro der Naturschutzverbände, 2002, 2):

- Mindestumfang der Meldung: Die Naturschutzverbände halten den Meldeanteil der Nachbarländer in der atlantischen Region (Belgien, Niederlande und Dänemark), die

¹¹⁶ Darin enthalten sind auch die bisher schon offiziell gemeldeten Gebiete mit einem Umfang von 72.756 ha.

¹¹⁷ Die neue FFH-Schattenliste wurde gemeinsam mit den Naturschutzverbänden aller betroffenen Bundesländer der atlantischen Region (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen) in einem abgestimmten Verfahren erstellt (vgl. Landesbüro der Naturschutzverbände, 2003b, 2).

- im Durchschnitt 60-75 % des Gesamtvorkommens der Lebensraumtypen und Arten gemeldet haben, für eine geeignete Orientierungsmarke.
- Berücksichtigung der besten Flächen: Für den Aufbau des Netzwerkes sind die naturschutzfachlich besten Flächen auszuwählen. Dabei stehen insbesondere Kriterien wie beispielsweise die Vollständigkeit des Arteninventars oder das Bestandsalter eines Lebensraumtyps im Vordergrund.
 - Sicherung der regionalen Vielfalt: Eine regionale Streuung der Gebietsvorschläge ist erforderlich, um die regionale Vielfalt an Lebensraumtypen und Arten im Netzwerk Natura 2000 zu sichern. Von daher sind für die naturräumlichen Haupteinheiten mindestens die 10 besten Flächen für jeden Lebensraumtyp bzw. für jede Art zu benennen.
 - Sicherung aller Ausprägungen eines Lebensraumtyps: Soweit die standörtliche Vielfalt durch die Meldung der mindestens 10 besten Vorkommen einer naturräumlichen Haupteinheit nicht abgebildet werden, ist die Meldung weiterer Flächen erforderlich.

Die Schattenliste von 1998 hält sich eng an die von der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorgegebene Vorgehensweise bei der Auswahl der Schutzgebiete. Sobald ein Biotoptyp des Anhangs I, eine Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie in einem Gebiet bestehen, werden diese als Gebietsvorschläge benannt. Andere, also nicht naturschutzfachliche Kriterien wie beispielsweise soziale, ökonomische oder planungsrechtliche Kriterien werden von den Naturschutzverbänden in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt.

Im Gegensatz zu der Vorgehensweise der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW,

- beschränkt sich die Schattenliste zunächst nicht auf landesplanerisch festgesetzte Gebiete (über 75 ha),
- werden die Gebiete unabhängig von ihrer Schutzgebietsausweisung (Biosphärenreservat, Naturschutzgebiet usw.) beurteilt,
- wird bei den FFH-Lebensraumtypen keine Unterteilung in Haupt- oder Nebenvorkommen vorgenommen und damit auch keine prozentuale und numerische Einschränkungen festgesetzt,
- schließt die Schattenliste keine Gebiete aufgrund ihrer Flächengröße aus.

Das Nachmelde-Kriterienpapier, welches auf den Erfahrungen der Bewertungsseminare sowie auf den Meldungen der Nachbarstaaten beruht, grenzt die Kriterien der Schattenliste von 1998 ein. Von daher verringert sich auch die Zahl der bisher in der Schattenliste für die atlantische Region ausgewiesenen Gebiete. Es wird sowohl eine prozentuale (60-75 %) als auch eine numerische Festlegung (die 10 besten Gebiete) durchgeführt. Diese sind jedoch im Vergleich zu den Festlegungen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW weiter gefasst (siehe Kapitel 4.2.1). Das Kriterium der Flächengröße ist auch in der neuen Schattenliste weiterhin nicht maßgebend.

4.3.2 Gebietsmeldungen nach der Schattenliste der Naturschutzverbände

Die Gebietsmeldungen der Naturschutzverbände für die kreisfreien Städte des Ruhrgebiets basieren zum einen auf der Schattenliste von 1998 für die kontinentale biogeographische Region, für die es bisher keine Neuerungen gibt, und zum anderen auf der neuen Schattenliste für die atlantische Region.¹¹⁸

Die digitalen Daten (Shapes)¹¹⁹ der Gebiete der Schattenliste für die kontinentale und atlantische biogeographische Region wurden vom Landesbüro der Naturschutzverbände zur Verfügung gestellt. Diese Daten enthalten jedoch lediglich Angaben zur Gesamtfläche der Gebiete und machen, im Gegensatz zu den Angaben der gemeldeten FFH-Gebiete der Landesregierung, keine Angaben zu den jeweiligen Flächenanteilen an den Verwaltungseinheiten.¹²⁰ Somit ist es notwendig, im Falle einer Überschreitung einer kreisfreien Stadt, das Gebiet entlang der Stadtgrenze zunächst abzugrenzen und in

118 Durch die Überarbeitung des atlantischen Teils der Schattenliste sind eine Reihe an Gebieten weggefallen (siehe Kapitel 4.3.1).

119 Eine Shape-Datei ist ein ArcView-eigenes Datenformat für raumbezogene Daten. Jede Shape-Datei besteht aus 3 Dateien, in denen jeweils die Geometrie (*.shp), die Sachdaten (*.dbf) sowie die Verknüpfung von Geometrie und Sachdaten (*.shx) gespeichert werden.

120 Bei der Schattenliste für die kontinentale und atlantische biogeographische Region von 1998 wurden zwar Angaben zu den Anteilen an den jeweiligen Verwaltungsgebiet gemacht. Jedoch konnten diese nur grob geschätzt werden, da zu dieser Zeit die Schattenliste noch nicht mit Hilfe eines Geoinformationssystems erarbeitet wurden (Angabe von Herrn Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände am 12.10.2004). Von daher sind die Angaben in diesem Zusammenhang zu ungenau und können nicht weiter verwendet werden.

einem weiteren Schritt die Flächengröße mit Hilfe des Geoinformationssystems ArcView neu zu berechnen.¹²¹

Beispiel:

Das Gebiet BO6 nimmt insgesamt eine Fläche von 178 ha ein. Das Gebiet erstreckt sich zum einen über die kreisfreie Stadt Bochum und zum anderen über den Ennepe-Ruhr-Kreis. Die Schattenliste enthält in ihren Daten lediglich die Gesamtfläche des Gebietes und unterscheidet nicht nach der Flächengröße in dem jeweiligen Kreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt. Es ist somit notwendig, die Gebiete, welche über die Grenze der kreisfreien Stadt hinausgehen, entlang der Stadtgrenze abzugrenzen und die Flächengröße für die kreisfreie Stadt neu zu berechnen. Somit wird der über die Stadtgrenze hinausgehende Teil des Gebietes in dieser Untersuchung nicht in die Flächenberechnung integriert. Ergebnis: Das Gebiet BO6 erstreckt sich mit 13 ha über die kreisfreie Stadt Bochum und mit 165 ha über den Ennepe-Ruhr-Kreis.

Bei den Gebieten, die ausschließlich innerhalb einer kreisfreien Stadt liegen, kann die Flächengröße hingegen direkt aus der Schattenliste entnommen werden. Zur Verifizierung der staatlichen Flächenangaben innerhalb der kreisfreien Städte werden jedoch auch diese Flächenangaben zusätzlich mit dem Geoinformationssystem ArcView berechnet.

Die Karte Nr. 8 beinhaltet die Gebiete der Schattenliste, welche in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets von den Naturschutzverbänden als FFH-Gebiete vorgeschlagen werden.

Karte Nr. 8: Die Gebiete der Schattenliste in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets - siehe nächste Seite

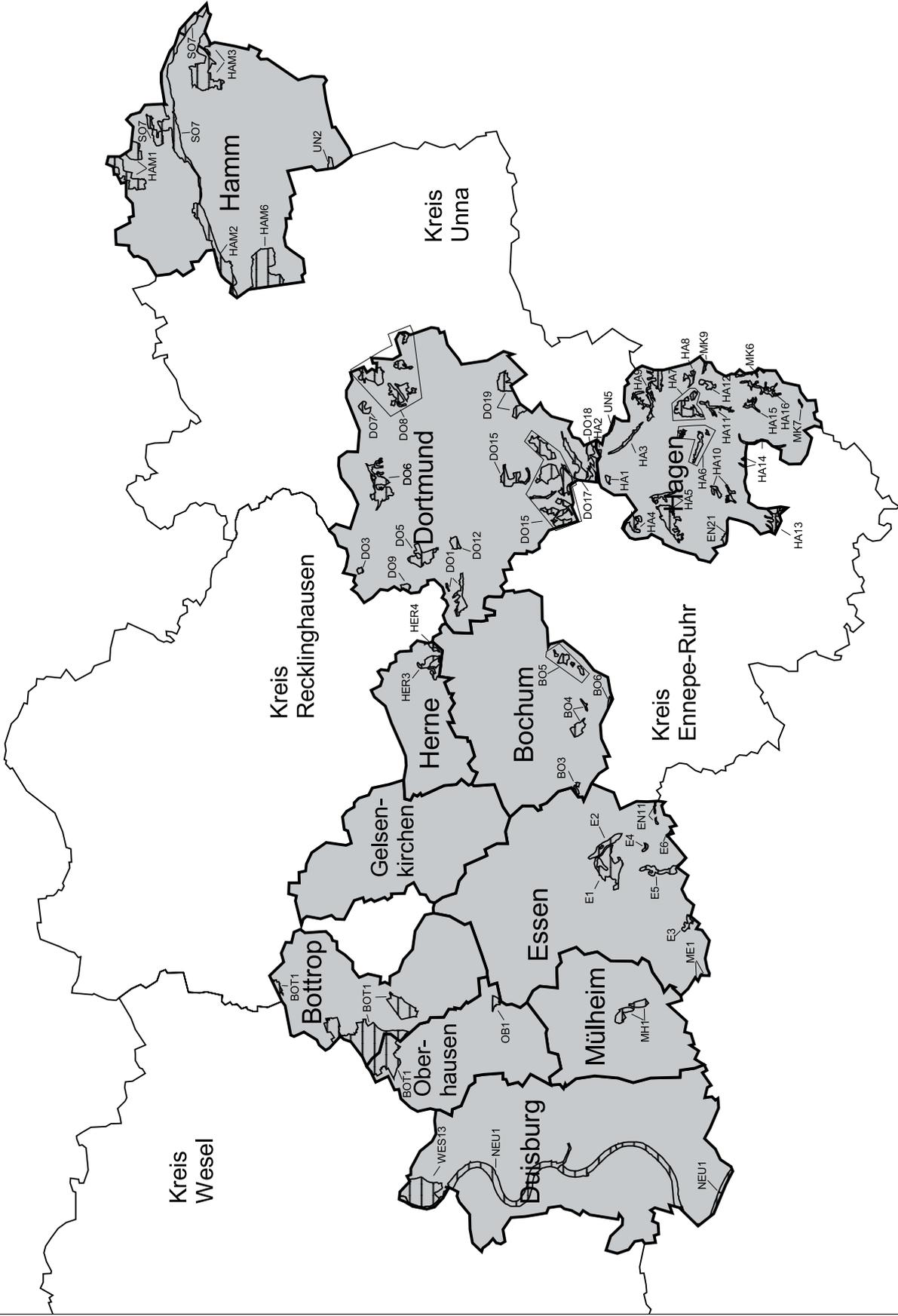
121 Näheres zur Anwendung des Geoinformationssystems ArcView siehe: Liebig, 1999; Liebig/Schaller, 2000.

Karte Nr. 8

Gebiete der Schattenliste
in den kreisfreien Städten
des Ruhrgebiets

-  Gebiete der Schattenliste
-  Kreis
-  Kreisfreie Stadt

Quelle:
Landesbüro der
Naturschutzverbände, 2003a;
Eigene Darstellung



Die folgende Auflistung enthält alle Gebiete, welche von den Naturschutzverbänden in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets als FFH-Gebiete vorgeschlagen werden. Die angegebene Flächengröße bezieht sich bei einer Überschreitung einer kreisfreien Stadt zum einen auf die Flächengröße für das gesamte Gebiet (auch die Bereiche, die über die kreisfreie Stadt hinausgehen) und zum anderen auf die neu berechnete Flächengröße für die jeweilige kreisfreie Stadt.

Kreisfreie Städte:

Bochum

- BO3 Bewaldete Steilhänge zur Ruhr oberhalb Dr. C. Otto (21,3 ha)
- BO4 Weitmacher Holz und Finkensiepen N der Kosterstraße
(78,6 ha + 12,5 ha = 91,1 ha)
- BO5 Kalwes, NSG Waldsiepen Hevener Str., NSG Königbüscher Wäldchen
(42,9 ha + 16,2 ha + 7,6 ha + 5,1 ha = 71,8 ha)
- BO6 Ruhrstau N Blankenstein und NSG Ruhr-Katzenstein
(0,8 ha + 12,2 ha = 13 ha in Bochum, insgesamt BO6 178 ha)
- In Bochum werden 4 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 197,2 ha in der Schattenliste ausgewiesen, was einem Anteil von 1,35 % des Stadtgebietes entspricht.

Bottrop

- BOT1 Kirchheller Heide, Kölnischer Wald und Postwegmoore
(224,3 ha + 755,6 ha + 40 ha = 1020 ha in Bottrop, insgesamt BOT1: 1893,8 ha)
- In Bottrop wird ein Gebiet mit einer Gesamtfläche von 1020 ha in der Schattenliste ausgewiesen (von der Landesregierung als 4 Gebiete gemeldet), was einem Anteil von 10,1 % des Stadtgebietes entspricht.

Dortmund

- DO1 NSG Dellwiger Bach und Wideybachtal N Westrich (118,5 ha + 6,1 ha = 124,6)
- DO3 NSG Mengender Heide (16,3 ha)
- DO5 Mastbruch und angrenzende Waldbereiche (169,6 ha)
- DO6 Holthäuser Tal, Dortmunder Stadtwald, NSG „Auf dem Brink“ (257,5 ha)
- DO7 NSG Lanstroper See (44,7 ha)

- DO8 Kurler Busch, Wickeder Holz, Buschei, NSG Alte Körne und Ramsloher Bach
(23,2 ha + 160,4 ha + 85 ha + 46,5 ha + 72,9 ha = 388 ha in Dortmund, insgesamt
DO8: 405 ha)
- DO9 Bodelschwinger Wald W Schloss Bodelschwingh (24,8 ha)
- DO12 NSG Hallerey (48,4 ha)
- DO15 Rombergpark, Rombergwiese, Tiergarten und Talgrund Schondelle (130,1 ha)
- DO16 Niederhofer Holz, Rombergholz, Großholthäuser Mark mit Siepentälern
(12,5 ha + 39,9ha¹²² + 148,4 ha + 8,8 ha + 97,4 ha + 27,3 ha¹²³ + 106,5 ha + 137,2 ha +
7,8 ha = 586 ha in Dortmund, insgesamt DO16: 594,2 ha)
- DO17 Wannebachtal und Fürstenbergsholz
(147,5 ha + 2,77 ha = 150,2 ha in Dortmund, insgesamt DO17: 154,3 ha)
- DO18 Wald S Hohensyburg und Quellbäche am Asenberg
(127,2 ha in Dortmund, insgesamt DO18: 132,7 ha)
- DO19 Berghofener Mark, Aplerbecker Wald, Schwerter Wald
(116,3 ha + 58,2ha = 174,5 ha in Dortmund, insgesamt DO19: 308,8 ha)
- In Dortmund werden 13 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 2242 ha in der Schatten-
liste ausgewiesen, was einem Anteil von 8,0 % des Stadtgebietes entspricht.

Duisburg:

- WES13 – Rheinaue Walsum 4406-901
(479,1 ha in Duisburg, insgesamt WES13: 510 ha)
- NEU1 (4102-904) (1272 ha in Duisburg, insgesamt NEU1: 8457,2 ha)
- In Duisburg werden 2 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 1751,1 ha in der Schatten-
liste ausgewiesen, was einem Anteil von 7,5 % des Stadtgebietes entspricht.

Essen

- E1 Schnellenberger Wald (299,6 ha)
- E2 NSG Heisinger Ruhraue (110,8 ha)
- E3 NSG Oefter Tal (41,1 ha in Essen, insgesamt E3: 48,7 ha)
- E4 NSG Vogelschutzgebiet im Heisinger Ruhrbogen und angrenzende Weiher
(13,9 ha)

122 29,8 ha kontinentaler Teil + 10,1 ha atlantischer Teil ergibt insgesamt 39,9 ha.

123 16 ha kontinentaler Teil + 11,3 atlantischer Teil ergibt insgesamt 27,3 ha.

- E5 Hespertal (112 ha in Essen, insgesamt E5: 131,6 ha)
- E6 Asbachtal (8,2 ha in Essen, insgesamt E6: 90 ha)
- EN11 Deilbach- und Felderbachtal
(8,7 ha + 5,6 ha = 14,3 ha in Essen, insgesamt EN11: 22 ha)
- ME1 Waldgebiet W Hösel und N Ratingen (FFH-Gebiet: Wälder bei Ratingen)
(0,2 ha + 2,1 ha = 2,3 ha in Essen, insgesamt ME1: 855,8 ha)
- In Essen werden 8 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 602,2 ha in der Schattenliste ausgewiesen, was einem Anteil von 2,86 % des Stadtgebietes entspricht.

Gelsenkirchen: In Gelsenkirchen werden keine Gebiete gemeldet.

Hagen

- HA1 Uhlenbruch in Hagen-Bathey (14,9 ha)
- HA2 Ruhrweiden bei Westhofen (10,7 ha)
- HA3 Lennesteilhang W Garenfeld (52,7 ha + 2,4 ha = 55,1 ha)
- HA4 Kaisbergteiche und Wälder nördlich Werdringen (72,1 ha)
- HA5 Waldgebiete S Vorhalle incl. NSG Mühlenbrinkbach
(212,3 ha + 54,9 ha = 267,2 ha)
- HA6 Steilhang N der Volme und Waldflächen bei Delstern und an der A45
(5,1 ha + 9,3 ha + 58 ha + 5,9 ha = 78,3 ha)
- HA7 NSG Mastberg, NSG Weißenstein, NSG Raffenberg und NSG „Lange Bäume“
(22 ha + 6,9 ha + 126,8 ha = 155,7 ha)
- HA8 Aufgelassener Steinbruch S Elsey (43,1 ha)
- HA9 Henkhauser-, Hassel- und Wannebach, Lenneae Berchum, Rehberger Siepen
(196,2 ha in Hagen, insgesamt HA9: 198,4 ha)
- HA10 Selbecker und Wehringhauser Bachtal (36,5 ha + 30,8 ha = 67,3 ha)
- HA11 Holhauser Bachtal (55,2 ha)
- HA12 Schlossberg S Hohenlimburg (44 ha)
- HA13 Hasper-Talsperre mit Hasperbach und nördlichen Quellbächen
(79,1 ha in Hagen, insgesamt HA13: 168,8 ha)
- HA14 Hamperbach, Mäckinger Bach, Klingelbach und Hambecke-Tal
(5,6 ha + 36,4 ha + 5,6 ha = 47,6 ha in Hagen, insgesamt HA14: 123,3 ha)
- HA15 Asbecke-Tal (33,6 ha)
- HA16 Nimmer-Tal (83,3 ha)

- EN21 Gevelsberger Stadtwald
(24,0 ha + 0,5 ha = 24,5 ha in Hagen, insgesamt EN21: 554 ha)
- MK6 Nahmer Bachtal und Bachlauf Mesekendahl
(31,1 ha in Hagen, insgesamt MK6: 109,6 ha)
- MK7 Sterbecke-Tal und Hilmecker Bach (6,5 ha in Hagen)
- MK9 Lenne und Lennehänge 4611-909
(13,4 ha in Hagen, insgesamt MK9: 1181,4 ha)
- UN5 Ruhraue zwischen Dortmund und Wickede
(20,5 ha in Hagen, insgesamt UN5: 2760,8 ha)
- In Hagen werden 21 Gebiet mit einer Gesamtfläche von 1401,6 ha in der Schattenliste ausgewiesen, was einem Anteil von 8,7 % des Stadtgebietes entspricht.

Hamm

- HAM1 Wald- und Grünland bei Heessen
(352,1 ha in Hamm, insgesamt HAM1: 591, 1 ha)
- HAM2 Lippeaue zwischen Hamm und Schermbeck
(431,75 ha in Hamm, insgesamt HAM2: 5738,6 ha)
- HAM3 Geithe
(367,3 ha + 69,0 ha = 436,3 ha in Hamm, insgesamt HAM3: 437,2 ha)
- HAM6 Sandbochumer Heide (499,79 ha in Hamm, insgesamt HAM6: 695,4 ha)
- SO7 nördlich Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt
(598,8 ha + 125,3 ha + 103,88 ha = 828 ha in Hamm, insgesamt SO7: 2836 ha)
- UN2 Wald- und Grünlandgebiet bei Bönen 4412-900
(27,7 ha in Hamm, insgesamt UN2: 43,9 ha)
- In Hamm werden 6 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 2575,6 ha in der Schattenliste ausgewiesen, was einem Anteil von 11,39 % des Stadtgebietes entspricht.

Herne

- HER3 Gysenberger Wald, Volkspark Sodingen und Oestrichtal (125,6 ha)
- HER4 Langeloh-Tal (24,3 ha in Herne, insgesamt HER4: 48,6 ha)
- In Herne werden 2 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 149,9 ha in der Schattenliste ausgewiesen, was einem Anteil von 2,91 % des Stadtgebietes entspricht.

Mülheim

- MH1 Mülheimer Ruhraue mit NSG Kocks Loch, NSG Saarner Aue, NSG Mühlenbach (54,1 ha + 78,6 ha = 132,7 ha)
- In Mülheim wird ein Gebiet mit einer Gesamtfläche von 132,7 ha in der Schattenliste ausgewiesen, was einem Anteil von 1,45 % des Stadtgebietes entspricht.

Oberhausen

- OBI Ripshorster Wiesen (34,8 ha)
- BOT1 Kirchheller Heide, Kölnischer Wald und Postwegmoore 447,7 ha in Oberhausen, insgesamt BOT1: 1905,4 ha)
- In Oberhausen werden zwei Gebiet mit einer Gesamtfläche von 482,5 ha in der Schattenliste ausgewiesen, was einem Anteil von 6,26 % des Stadtgebietes entspricht.

Die FFH-Gebietsvorschläge der Naturschutzverbände in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets werden im Folgenden zur Übersicht tabellarisch dargestellt:

Tabelle Nr. 9: FFH-Gebietsmeldungen nach der Schattenliste der Naturschutzverbände

Kreisfreie Städte	Fläche in ha ¹²⁴	Anzahl der Gebiete	Gebiete nach der Schattenliste in ha (gerundet)	Anteil der Gebiete der Schattenliste am Stadtgebiet in %
Bochum	14.540	4	197	1,35
Bottrop	10.060	1	1020	10,13
Dortmund	28.023	13	2242	8,0
Duisburg	23.283	2	1751	7,52
Essen	21.035	8	602	2,86
Gelsenkirchen	10.484	-	-	-
Hagen	16.036	21	1402	8,74

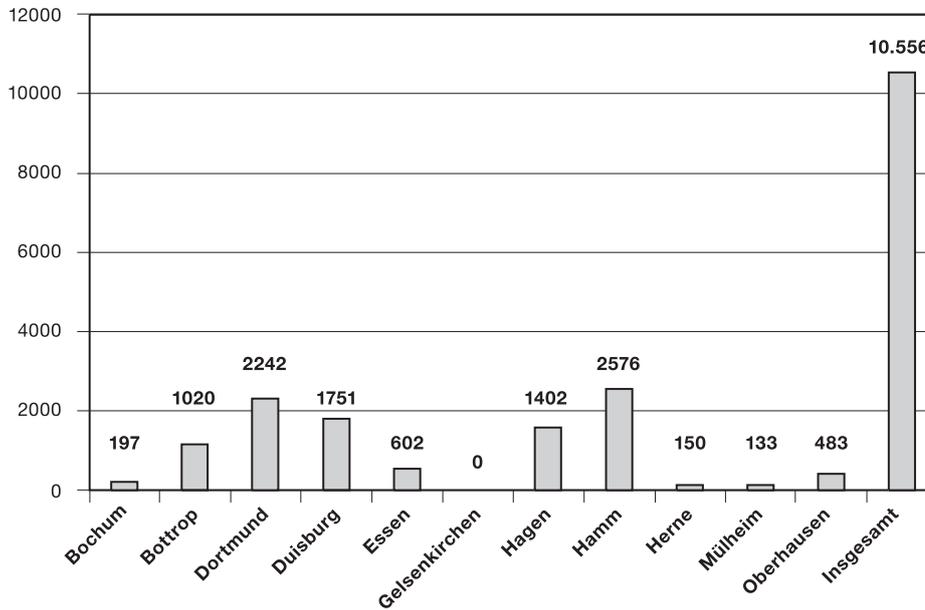
Hamm	22.610	6	2576	11,39
Herne	5.141	2	150	2,91
Mülheim	9.126	1	133	1,45
Oberhausen	7.703	2	483	6,27
Gesamt	168.041	60	10.556	6,3

Die Naturschutzverbände benennen in ihrer Schattenliste – mit Ausnahme von Gelsenkirchen – in allen kreisfreien Städten des Ruhrgebiets mögliche FFH-Gebiete. Dabei nehmen sie insbesondere auch für die kreisfreien Städte des Ruhrgebiets Gebietsmeldungen vor, für welche die Landesregierung bisher keine FFH-Gebiete gemeldet hat (wie in Bochum, Dortmund, Herne). Insgesamt werden in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets 60 Gebiete von den Naturschutzverbänden als FFH-Gebiete benannt. Aufgrund der Tatsache, dass in der Schattenliste häufig mehrere Gebiete zu einem Gebiet zusammengefasst werden, ist jedoch zu beachten, dass es sich bei der Zahl 60 um keine genaue Angabe handelt. So besteht beispielsweise das Gebiet BOT1 aus den drei Gebieten „Kirchheller Heide“, „Kölnischer Wald“ und „Postwegmoore“. Diese Gebiete werden vergleichsweise von der Landesregierung jeweils einzeln als FFH-Gebiete gemeldet.¹²⁵ Aufgrund einer derartigen Gebietszusammenlegung kann man davon ausgehen, dass die Schattenliste insgesamt weit mehr als 60 Gebiete enthält. Aufgrund der Tatsache, dass die Daten der Naturschutzverbände nur in dieser Form vorliegen, wird im Folgenden jedoch diese Aufteilung der Gebiete beibehalten.

Die 60 Gebiete der Schattenliste nehmen mit 10.556 ha 6,3 % der Gesamtfläche der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets ein. Die größte Anzahl an Hektar wird dabei in den kreisfreien Städten Hamm (2576 ha), gefolgt von Dortmund (2242 ha) und Duisburg (1751 ha) benannt. Die geringste Anzahl an Hektar wird hingegen in Mülheim (133 ha), Herne (150 ha) und Bochum (197 ha) vorgeschlagen (siehe Abbildung Nr. 17).

¹²⁵ Von der Landesregierung werden diese Gebiete als DE-4407-301, DE-4407-302 und DE-4307-301 ausgewiesen.

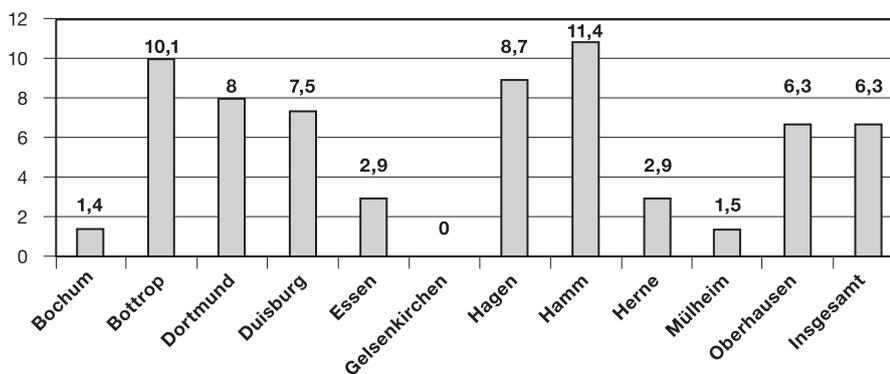
Abbildung Nr. 17: Gebiete der Schattenliste in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets (in ha)



(Quelle: Landesbüro der Naturschutzverbände, 2003a, eigene Darstellung)

Den größten Anteil am Stadtgebiet nehmen die kreisfreien Städte Hamm (11,4 %), Bottrop (10,1 %) und Hagen (8,7 %) ein. Den geringsten Anteil am Stadtgebiet nehmen hingegen die kreisfreien Städte Bochum (1,4 %), Mülheim (1,5 %) sowie Herne (2,9 %) und Essen (2,9 %) ein (siehe Abbildung Nr. 18).

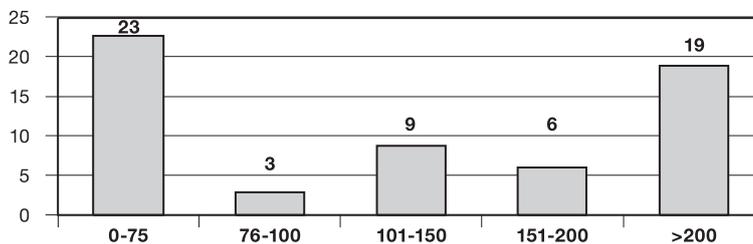
Abbildung Nr. 18: Anteil der Gebiete der Schattenliste am jeweiligen Stadtgebiet (in %)



(Quelle: Landesbüro der Naturschutzverbände, 2003a, eigene Darstellung)

Unter dem Gesichtspunkt der Flächengröße ist zu konstatieren, dass rund 40 % der Gebiete der Schattenliste (23 Gebiete) im Untersuchungsraum eine Gesamtfläche¹²⁶ von unter 75 ha aufweisen (siehe Abbild Nr. 19).¹²⁷ Rund 60 % der Gebietsmeldungen der Naturschutzverbände weisen hingegen eine Flächengröße von über 75 ha auf. Von diesen rund 60 % nehmen mehr als 50 % der Gebiete (19 Gebiete) eine Fläche von über 200 ha ein.

Abbildung Nr. 19: Aufteilung der Gebietsmeldungen der Gebiete der Schattenliste (nach ha)



(Quelle: Landesbüro der Naturschutzverbände, 2003a, eigene Darstellung)

Vergleicht man nun die Gebietsmeldungen der Landesregierung (siehe Kapitel 4.2.3) mit den Meldungen der Naturschutzverbände, so zeigt sich, dass die Naturschutzverbände in der Kategorie bis 75 ha insgesamt 22 Gebiete mehr ausweisen als die Landesregierung. Ebenfalls weisen die Naturschutzverbände in der Kategorie über 200 ha insgesamt 11 Gebiete mehr aus als die Landesregierung (siehe Abbildung Nr. 19). Im Hinblick auf die Flächengröße der Gebietsmeldungen wird somit deutlich, dass die Naturschutzverbände nicht nur in der Kategorie der kleinräumigen Schutzgebiete deutlich mehr Gebiete benennen, sondern dass sie auch in der Kategorie der großräumigen Schutzgebiete über 200 ha eine Vielzahl an geeigneten Gebieten benennen.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Gebietsvorschläge der Naturschutzverbände für die kreisfreien Städte des Ruhrgebiets sämtliche von der Landesregierung als FFH-Gebiete gemeldeten Gebiete enthalten. Die Gebiete unterscheiden sich jedoch häufig im Bezug

¹²⁶ Damit ist die Gesamtfläche der FFH-Gebiete gemeint ohne die Unterteilung in die jeweiligen Verwaltungseinheiten.

¹²⁷ Zu dieser Zahl wird auch das Gebiet HA6 (78,3 ha) gezählt, welches sich aus mehreren Gebieten zusammensetzt und in seiner Gesamtheit zwar eine Flächengröße von über 75 ha einnimmt, jedoch einzeln kein Gebiet größer als 75 ha ist.

auf ihre Gebietsgröße und -abgrenzung. So nehmen nahezu alle Gebiete der Schattenliste einen größeren Flächenanteil ein als die von der Landesregierung gemeldeten Gebiete (siehe Karte Nr. 9).

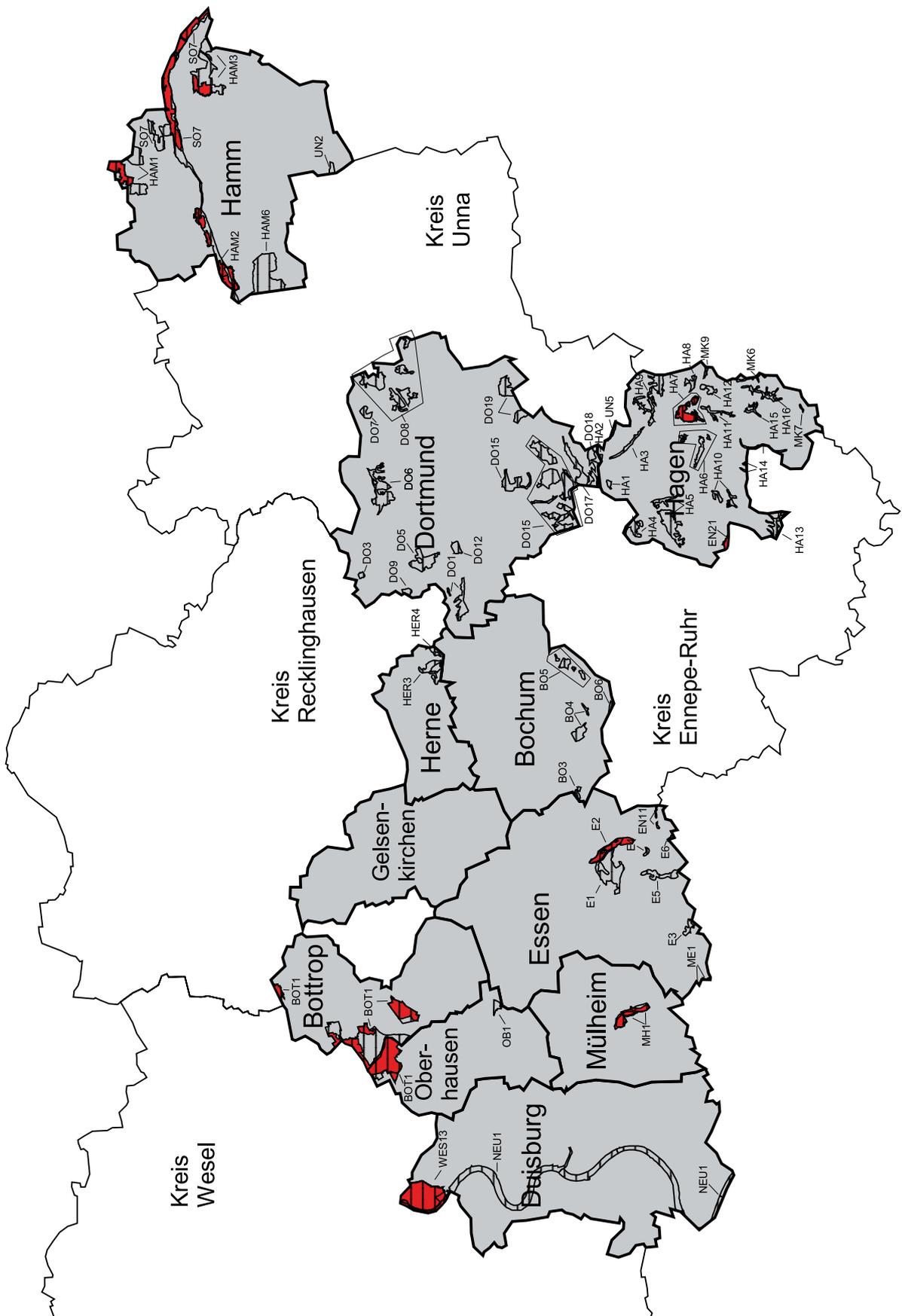
Karte Nr. 9: Überlagerung der Gebiete der Schattenliste mit den FFH-Gebieten - siehe nächste Seite

Karte Nr. 9

Überlagerung der Gebiete der Schattenliste mit den FFH-Gebieten

-  Gebiete der Schattenliste
-  FFH-Gebiete
-  Kreis
-  Kreisfreie Stadt

Quelle:
Landesbüro der
Naturschutzverbände, 2003a;
MUNLV, 2004;
Eigene Darstellung



Im Folgenden werden die Unterschiede der Flächengröße zwischen den Gebietsmeldungen der Naturschutzverbände und denen der Landesregierung einzeln unterteilt nach den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets aufgeführt.

Tabelle Nr. 10: Unterschiede zwischen den Gebietsmeldungen der Naturschutzverbände und den Gebietsmeldungen der Landesregierung unterteilt nach den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets (in ha)

Kreisfreie Städte	FFH-Gebietsmeldungen der Landesregierung in ha ¹²⁸	Gebietsmeldungen der Naturschutzverbände in ha	Unterschiede in ha ¹²⁹
Bochum	-	197	+ 197
Bottrop	471 (454)	1020	+ 549 (566)
Dortmund	-	2242	+ 2242
Duisburg	567	1751	+ 1184
Essen	154	602	+ 448
Gelsenkirchen	-	-	-
Hagen	189 (169)	1402	+ 1213 (1233)
Hamm	1044 (950)	2576	+ 1532 (1626)
Herne	-	150	+ 150
Mülheim	138	133	- 5
Oberhausen	411	483	+ 72
Gesamt	2974 (2843)	10.556	+ 7582 (7713)

(Quelle: Landesbüro der Naturschutzverbände, 2003a; Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2004; eigene Darstellung)

128 Die in Klammern stehenden Flächengaben beziehen sich auf eigene Berechnungen, welche von den Angaben der Landesregierung abweichen.

129 Die in Klammern stehende Flächengaben beziehen sich auf eigene Berechnungen, welche von den Angaben der Landesregierung abweichen.

Aus Tabelle Nr. 10 geht hervor, dass die Schattenliste in jeder kreisfreien Stadt des Ruhrgebiets (bis auf Gelsenkirchen und Mülheim) eine deutlich höhere Hektarzahl an FFH-Gebieten benennt als die Landesregierung. Insgesamt weist die Schattenliste mit 10.556 ha somit eine 3,55-fach größere Fläche aus als die Landesregierung. Durchschnittlich werden von der Schattenliste in jeder kreisfreien Stadt des Ruhrgebiets rund 689 ha mehr Flächen benannt als von der Landesregierung.

Betrachtet man den Anteil der FFH-Gebiete an den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets, so zeigt sich, dass von der Landesregierung durchschnittlich 1,9 % des Stadtgebietes als FFH-Gebiete gemeldet werden. Die Gebiete der Schattenliste nehmen vergleichsweise einen durchschnittlichen Anteil von 5,5 % des Stadtgebietes ein. Die Unterschiede zwischen den gemeldeten Anteilen der FFH-Gebiete am Stadtgebiet und dem Anteil der Gebiete der Schattenliste am Stadtgebiet sind insbesondere in den kreisfreien Städten Dortmund (+ 8 %), Hagen (+ 7,5 %) und Hamm (+ 6,8 %) besonders hoch (siehe Tabelle Nr. 11).

Tabelle Nr. 11: Unterschiede zwischen dem Anteil der gemeldeten FFH-Gebiete und dem Anteil der Gebiete der Schattenliste an den Stadtgebieten

Kreisfreie Städte	Anteil der FFH-Gebiete am Stadtgebiet in % ¹³⁰	Anteil der Gebiete der Schattenliste am Stadtgebiet in %	Unterschiede in % ¹³¹
Bochum	-	1,4	+ 1,4
Bottrop	4,7 (4,5)	10,1	+ 5,4 (5,6)
Dortmund	-	8,0	+ 8,0
Duisburg	2,4	7,6	+ 5,2
Essen	0,7	2,9	+ 2,2

¹³⁰ Die in Klammern stehenden Prozentangaben beziehen sich auf eigene Berechnungen, welche von den Angaben der Landesregierung abweichen.

¹³¹ Die in Klammern stehenden Prozentangaben beziehen sich auf eigene Berechnungen, welche von den Angaben der Landesregierung abweichen.

Gelsenkirchen	-	-	-
Hagen	1,2 (1,0)	8,7	+ 7,5 (7,7)
Hamm	4,6 (4,2)	11,4	+ 6,8 (7,2)
Herne	-	2,9	+ 2,9
Mülheim	1,5	1,5	-
Oberhausen	5,3	6,3	+ 1,0
Durchschnitt	1,9 (1,8)	5,5	-

(Quelle: Landesbüro der Naturschutzverbände, 2003a; Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2004; eigene Darstellung)

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich die Gebietsmeldungen der Naturschutzverbände deutlich von den Gebietsmeldungen der Landesregierung unterscheiden. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets eine Vielzahl an geeigneten Gebieten für das europäische Netzwerk Natura 2000 vorhanden ist, die bisher von der Landesregierung nicht gemeldet wurden.

4.3.3 Planungsrechtliche Vorgaben der Gebiete der Schattenliste

Die von den Naturschutzverbänden in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets vorgeschlagenen Gebiete der Schattenliste werden nun im Folgenden ebenfalls auf ihre planungsrechtlichen Vorgaben im Landesentwicklungsplan NRW überprüft. Es wird der Frage nachgegangen, inwieweit die Gebiete der Schattenliste im Landesentwicklungsplan NRW als „Gebiete für den Schutz der Natur“ (GSN) ausgewiesen sind. Zur Beantwortung dieser Frage werden die Gebiete der Schattenliste mit den landesplanerisch als „Gebiete für den Schutz der Natur“ gesicherten Gebieten überlagert (siehe Karte Nr. 10). Nicht zuletzt ist auch in diesem Kapitel von Interesse, inwieweit mit einer Ausweisung der Gebiete der Schattenliste neue Schutzgebiete im Untersuchungsraum entstehen würden. Von daher werden die Gebiete der Schattenliste in einem weiteren Schritt ebenfalls mit den bestehenden Naturschutzgebieten überlagert.

Untersuchungsfrage 4:

Sind die Gebiete der Schattenliste in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets landesplanerisch als „Gebiete für den Schutz der Natur“ (GSN) gesichert?

Bei der Überlagerung der Gebiete der Schattenliste mit den landesplanerisch festgesetzten „Gebieten zum Schutz der Natur“ wird wie zuvor in Kapitel 4.2.4 (Überlagerung der FFH-Gebiete mit den „Gebieten für den Schutz der Natur“) vorgegangen. Es werden die bereits verwendeten digitalen Daten der „Gebiete für den Schutz der Natur“, welche von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW zur Verfügung gestellt wurden, übernommen. Die Daten der Berechnung der Flächengröße der „Gebiet zum Schutz der Natur“ werden ebenfalls aus Kapitel 4.2.4 übernommen.

Karte Nr. 10: Überlagerung der Gebiete der Schattenliste mit den „Gebieten für den Schutz der Natur“

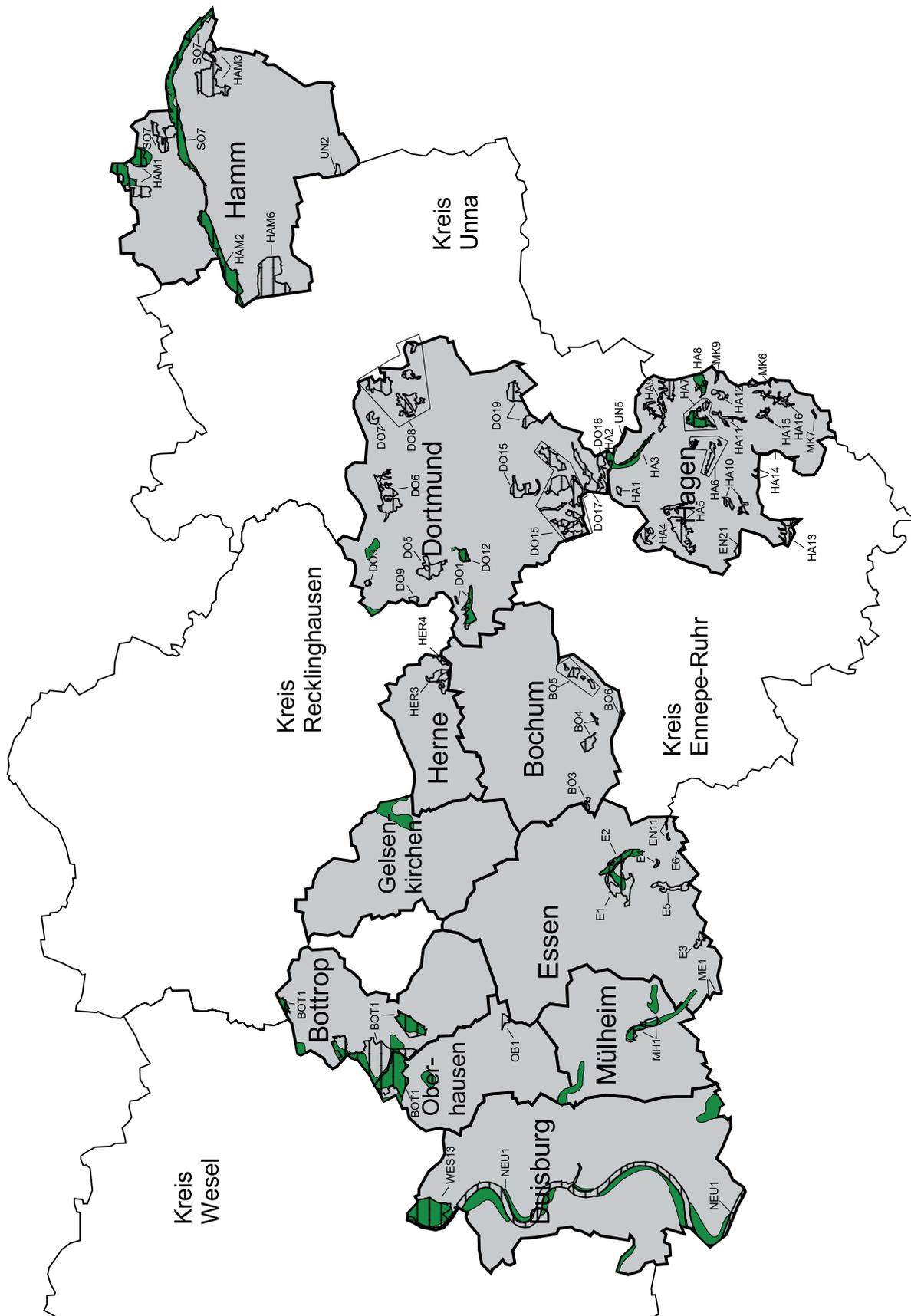
siehe nächste Seite

Karte Nr. 10

Überlagerung der Gebiete der Schattenliste mit den "Gebieten für den Schutz der Natur"

-  Gebiete der Schattenliste
-  Gebiete für den Schutz der Natur
-  Kreis
-  Kreisfreie Stadt

Quelle:
Landesbüro der Naturschutzverbände, 2003a;
LÖBF, 2005;
Eigene Darstellung



Die Überlagerung der Gebiete der Schattenliste mit den landesplanerisch festgesetzten „Gebieten für den Schutz der Natur“ führt zu folgenden Ergebnissen:¹³²

Bochum

- In Bochum überschneidet sich keines der vier Gebiete der Schattenliste mit den landesplanerisch gesicherten „Gebiet für den Schutz der Natur“.

Bottrop

- BOT1 Kirchheller Heide, Kölnischer Wald und Postwegmoore (224,3 ha + 755,6 ha + 40 ha = 1020 ha in Bottrop, insgesamt BOT1: 1893,8 ha; überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ MS_RR-070 und MS_RR-044. Das Gebiet MS_RR-070 nimmt eine Flächengröße von 512 ha ein. Das Gebiet MS_RR-044 nimmt eine Flächengröße von 37 ha ein.
- In Bottrop überschneidet sich das Gebiet mit den landesplanerisch gesicherten „Gebiet für den Schutz der Natur“. Das Gebiet BOT1 ist als FFH-Gebiet gemeldet.

Dortmund

- DO1 NSG Dellwiger Bach und Wideybachtal N Westrich (118,5 ha + 6,1 ha = 124,6); überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ A_RR-020. Das Gebiet A_RR-020 nimmt eine Fläche von 116 ha ein.
- DO12 NSG Hallerey (48,4 ha); überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ A_RR-019. Das Gebiet A_RR-019 nimmt eine Fläche von 64 ha ein.
- In Dortmund überschneiden sich 2 von 13 Gebieten mit den landesplanerisch gesicherten „Gebieten für den Schutz der Natur“. Davon ist jedoch keines als FFH-Gebiet gemeldet.

Duisburg:

- WES13 – Rheinaue Walsum 4406-901 (479,1 ha in Duisburg, insgesamt WES13: 510 ha); überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ D_NR-076. Das Gebiet D_NR-076 nimmt eine Fläche von 483 ha ein.

¹³² Wenngleich die Gebietsabgrenzungen der Gebiete der Schattenliste und der „Gebiete für den Schutz der Natur“ im Einzelnen variieren, wird im Folgenden dennoch von einer Überlagerung ausgegangen.

- In Duisburg überschneidet sich eins von zwei Gebieten mit den landesplanerisch gesicherten „Gebiet für den Schutz der Natur“. Dieses Gebiet ist auch als FFH-Gebiet gemeldet.

Essen

- E1 Schnellenberger Wald (299,6 ha); überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ D_RR-110. Das Gebiet D_RR-110 nimmt eine Fläche von 221 ha ein.
- E2 NSG Heisinger Ruhraue (110,8 ha); überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ D_RR-110. Das Gebiet D_RR-110 nimmt eine Fläche von 221 ha ein.
- In Essen überschneiden sich 2 von 8 Gebieten mit den landesplanerisch gesicherten „Gebiet für den Schutz der Natur“. Das Gebiet E2 ist als FFH-Gebiet gemeldet.

Hagen

- HA2 Ruhrweiden bei Westhofen (10,7 ha); überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ A_RR-044. Das Gebiet A_RR-044 nimmt eine Fläche von 184 ha ein.
- HA3 Lennesteilhang W Garenfeld (52,7 ha + 2,4 ha = 55,1 ha); überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ A_RR-044. Das Gebiet A_RR-044 nimmt eine Fläche von 184 ha ein.
- HA7 NSG Mastberg, NSG Weißenstein, NSG Raffenberg und NSG „Lange Bäume“ (22 ha + 6,9 ha + 126,8 ha = 155,7 ha); überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ A_SL-042. Das Gebiet A_SL-042 nimmt eine Fläche von 141 ha ein.
- HA8 Aufgelassener Steinbruch S Elsey (43,1 ha); überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ A_SL-041. Das Gebiet A_SL-041 nimmt eine Fläche von 84 ha ein.
- In Hagen überschneiden sich 4 von 21 Gebieten mit den landesplanerisch festgesetzten „Gebieten für den Schutz der Natur“. Das Gebiet HA7 ist als FFH-Gebiet gemeldet.

Hamm

- HAM1 Wald- und Grünland bei Heessen (352,1 ha in Hamm, insgesamt HAM1: 591, 1 ha); überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ A_WB-214. Das Gebiet A_WB-214 nimmt eine Fläche von 300 ha ein.
- HAM2 Lippeaue zwischen Hamm und Schermbeck (431,75 ha in Hamm, insgesamt HAM2: 5738,6 ha); überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ A_WB-174. Das Gebiet A_WB-174 nimmt eine Fläche von 985 ha ein.

- SO7 nördlich Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt (598,8 ha + 125,3 ha + 103,88 ha = 828 ha in Hamm, insgesamt SO7: 2836 ha); überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ A_WB-174. Das Gebiet A_WB-174 nimmt eine Fläche von 985 ha ein.
- In Hamm überschneiden sich 3 von 6 Gebieten den landesplanerisch festgesetzten „Gebieten für den Schutz der Natur“. Das Gebiet HAM1, HAM2 und SO7 sind als FFH-Gebiete gemeldet.

Herne

- In Herne überschneidet sich keines der zwei Gebiete der Schattenliste mit den landesplanerisch gesicherten „Gebiet für den Schutz der Natur“.

Mülheim

- MH1 Mülheimer Ruhraue mit NSG Kocks Loch, NSG Saarner Aue, NSG Mühlenbach (54,1 ha + 78,6 ha = 132,7 ha); überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ D_RR-082. Das Gebiet D_RR-082 nimmt eine Fläche von 230 ha ein.
- In Mülheim überschneidet sich das Gebiet mit dem landesplanerisch festgesetzten „Gebieten für den Schutz der Natur“. Das Gebiet MH1 ist als FFH-Gebiete gemeldet.

Oberhausen

- BOT1 Kirchheller Heide, Kölnischer Wald und Postwegmoore 447,7 ha in Oberhausen, insgesamt BOT1: 1905,4 ha); überschneidet sich mit dem „Gebiet für den Schutz der Natur“ D_RR-070. Das Gebiet D_RR-070 nimmt eine Fläche von 436 ha ein.
- In Oberhausen überschneidet sich das Gebiet mit dem landesplanerisch festgesetzten „Gebieten für den Schutz der Natur“. Das Gebiet BOT1 ist als FFH-Gebiete gemeldet.

Die Ergebnisse der Überlagerung der Gebiete der Schattenliste mit den landesplanerisch festgesetzten „Gebieten für den Schutz der Natur“ werden im Folgenden zur Übersicht tabellarisch dargestellt.

Tabelle Nr. 12: Überschneidungen der Gebiete der Schattenliste mit den landesplanerisch festgesetzten „Gebieten für den Schutz der Natur“

Kreisfreie Städte	Gebiete der Schattenliste (ha)	GSN in kreisfreier Stadt ¹³³ (ha)
Bottrop	BOT1 (1020 ha)	MS_RR-070 (512 ha) MS_RR-044 (37 ha)
Dortmund	DO1 (124,6) DO12 (48,4 ha)	A_RR-020 (116 ha) A_RR-019 (64 ha)
Duisburg	WES13 (479,1 ha)	D_NR-076 (483 ha)
Essen	E1 (299,6 ha) E2 (110,8 ha)	D_RR-110 (221 ha)
Hagen	HA2 (10,7 ha) HA3 (55,1 ha) HA7 (155,7 ha) HA8 (43,1 ha)	A_RR-044 (184 ha) A_RR-044 (184 ha) A_SL-042 (141 ha) A_SL-041 (84 ha)
Hamm	HAM1 (352,1 ha) HAM2 (431,8 ha) SO7 (828 ha)	A_WB-214 (300 ha) A_WB-174 (985) A_WB-174 (985)
Mülheim	MH1 (132,7 ha)	D_RR-082 (230 ha)
Oberhausen	BOT1 (447,7 ha)	D_RR-070 (436 ha)

Von den 60 Gebieten der Schattenliste sind lediglich 13 Gebiete landesplanerisch als „Gebiet für den Schutz der Natur“ gesichert.¹³⁴ Somit sind 21,7 % der Gebiete der Schattenliste landesplanerisch gesichert. Diese 13 Gebiete nehmen insgesamt eine Fläche von 4539,4 ha ein, was einem Anteil von 43 % der Gesamtfläche der Gebiete der Schattenliste

133 Liegt ein „Gebiet für den Schutz der Natur“ ausschließlich in einer kreisfreien Stadt, so wird die Flächengröße aus den Veröffentlichungen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW zu den landesplanerisch gesicherten Gebieten für den Schutz der Natur für den jeweiligen Regierungsbezirk (Arnsberg/Düsseldorf/Münster) entnommen. Im Falle einer Überschreitung des Stadtgebietes wird die jeweilige Flächengröße mit Hilfe des Geoinformationssystems ArcView neu berechnet.

134 Hierzu werden auch die Gebiete gezählt, die sich nur teilweise mit den landesplanerisch gesicherten Gebieten überschneiden.

entspricht. Zu beachten ist jedoch an dieser Stelle, dass es sich bei 9¹³⁵ der 13 Gebiete um die bereits von der Landesregierung ausgewiesenen FFH-Gebiete handelt, obgleich sich die Gebietsabgrenzungen der Gebiete der Schattenliste von den FFH-Gebieten unterscheiden. Im Untersuchungsraum sind, mit Ausnahme der Gebiete, welche bereits von der Landesregierung als FFH-Gebiete gemeldet wurden, damit lediglich 4 Gebiete in der Schattenliste enthalten, die landesplanerisch gesichert sind. Der überwiegende Teil der Gebiete ist hingegen landesplanerisch nicht als „Gebiet für den Schutz der Natur“ gesichert. So nehmen die übrigen 47 Gebiete, welche keine Überschneidungen mit den „Gebieten für den Schutz der Natur“ aufweisen, einen Anteil von 78,3 % ein. Die Fläche dieser Gebiete ergibt insgesamt eine Größe von 6016,6 ha, was einem Flächenanteil von 57 % der Gebiete der Schattenliste entspricht.

Die Analyse verdeutlicht, dass es sich in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets bei 78,3 % der Gebiete der Schattenliste nicht um landesplanerisch festgesetzte Gebiete handelt. Somit gehen die Naturschutzverbände mit ihren FFH-Gebietsvorschlägen deutlich über die landesplanerisch gesicherten Gebiete hinaus.

Untersuchungsfrage 5:

Würde sich bei der Umsetzung der Schattenliste die Zahl der Schutzgebiete bzw. die Schutzgebietsfläche erhöhen?

Auch bei den Gebieten der Schattenliste ist fraglich, wie viele neue Gebiete, d. h. Gebiete ohne Schutzgebietsausweisung als Naturschutzgebiet oder als „Gebiet für den Schutz der Natur“ bei einer Umsetzung der Schattenliste hinzu kommen würden. Würde sich bei einer Umsetzung der Schattenliste der Naturschutzverbände die Zahl der geschützten Gebiete erhöhen? Zur Beantwortung dieser Frage werden in einem weiteren Schritt die Gebiete der Schattenliste mit den bestehenden Naturschutzgebieten und den „Gebieten für den Schutz der Natur“ im Untersuchungsraum überlagert (siehe Karte Nr. 11).

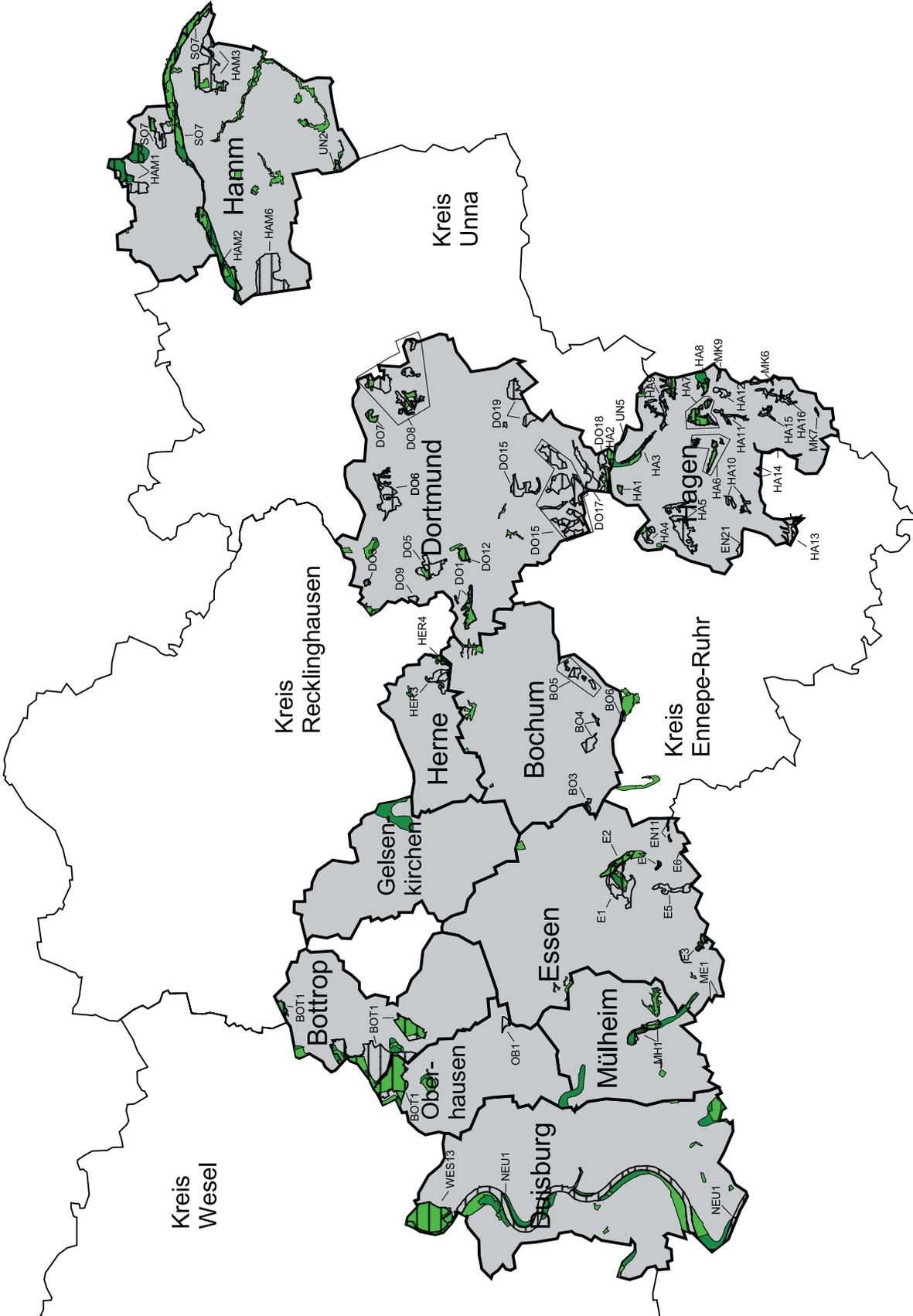
135 Diese Zahl stimmt nicht mit der Anzahl der 17 FFH-Gebiete überein, die von der Landesregierung gemeldet wurden, da die Schattenliste mehrere Gebiete, welche von der Landesregierung einzeln aufgeführt werden (siehe Kapitel 4.3.2 Gebietsmeldungen nach der Schattenliste der Naturschutzverbände).

Karte Nr. 11

Überlagerung der Gebiete der Schattenliste mit den Naturschutzgebieten und den "Gebieten für den Schutz der Natur"

-  Gebiete der Schattenliste
-  Naturschutzgebiete
-  Gebiete für den Schutz der Natur
-  Kreis
-  Kreisfreie Stadt

Quelle:
 Landesbüro der Naturschutzverbände, 2003a;
 LOBF, 2004b;
 LOBF, 2005;
 Eigene Darstellung



Die Karte Nr. 11 macht deutlich, dass obwohl eine Reihe von Gebieten der Schattenliste bereits als Naturschutzgebiete bzw. als „Gebiet für den Schutz der Natur“ geschützt werden, dennoch eine Vielzahl an bisher nicht geschützten Gebieten hinzukommen würde. Zur Berechnung der genauen Flächenangabe werden die Gebiete der Schattenliste, welche sich weder mit den Naturschutzgebieten noch mit den „Gebieten zum Schutz der Natur“ überschneiden, mit Hilfe von ArcView abgegrenzt und die Flächengröße berechnet. Die Karte Nr. 12 stellt die neuen Schutzgebiete unterteilt nach der kontinentalen und atlantischen biogeographischen Region dar. Dabei differenziert Karte Nr. 12 aufgrund der hohen Zahl an Gebieten nicht nach neuen bzw. erweiterten Schutzgebieten, wie dies zuvor bei den Gebietsmeldungen der Landesregierung durchgeführt wurde.

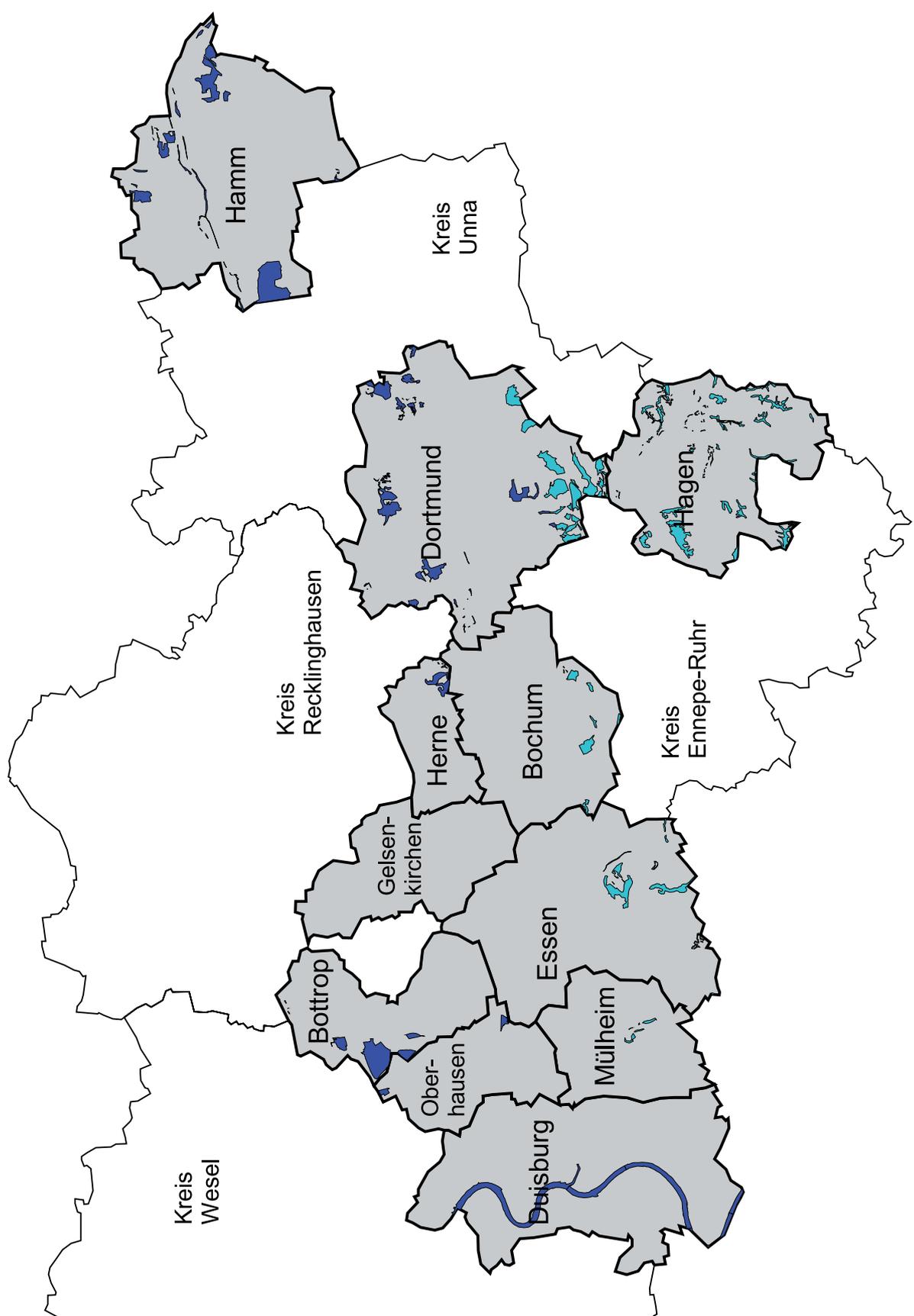
Karte Nr. 12: Neue Schutzgebiete bei einer Umsetzung der Schattenliste – siehe nächste Seite

Karte Nr. 12

Neue Schutzgebiete bei einer Umsetzung der Schattenliste

- Neue Gebiete in der atlantischen Region
- Neue Gebiete in der kontinentalen Region
- Kreis
- Kreisfreie Stadt

Quelle: Landesbüro der Naturschutzverbände, 2003a; Eigene Darstellung



Die Berechnungen ergeben, dass 2513,3 ha in der kontinentalen biogeographischen Region und 3885,4 ha in der atlantischen biogeographischen Region an neuen Schutzgebieten hinzukommen würden. Insgesamt weisen die Naturschutzverbände damit 6398,7¹³⁶ ha an bisher ungeschützten Gebieten aus.¹³⁷ Gemessen an der Gesamtfläche der Gebietsmeldungen der Schattenliste von 10.556 ha entspricht dies einem Anteil von rund 60%. Die Schattenliste weist somit 6209,9 ha bisher ungeschützter Gebiete mehr aus als die Landesregierung. Die Naturschutzverbände weisen somit 33 Mal so viele ungeschützte Gebiete aus.

Im Folgenden wird dargelegt, wie sich diese bisher ungeschützten Flächen in den jeweiligen kreisfreien Städten aufteilen würden. Weiterhin wird aufgezeigt, wie sich die Gebietsausweisung der Gebiete der Schattenliste auf den Anteil der Schutzgebiete auswirken würde (siehe Tabelle Nr. 13).

Tabelle Nr. 13:

Aufteilung der Schutzgebietsfläche bei einer Umsetzung der Schattenliste der Naturschutzverbände

Kreisfreie Städte	Fläche der NSG in ha	Anteil der NSG am Stadtgebiet in %	Neue Schutzgebiete bei einer Umsetzung der Schattenliste	Anteil der neuen Schutzgebiete am Stadtgebiet bei einer Umsetzung der Schattenliste
Bochum	121	0,83	185,9	2,1
Bottrop	468	4,66	553,1	10,2
Dortmund	596	2,12	1812,4 ¹³⁸	8,6
Duisburg	1.284	5,41	1084,7	10,2
Essen	343	1,63	366,7	3,4

136 Diese Zahl enthält auch die Erweiterungen bestehender Naturschutzgebiete und „Gebiete für den Schutz der Natur“.

137 An dieser Stelle findet keine Unterteilung in Gebietserweiterung bzw. Neuausweisung statt.

138 Von den 1812,4 ha befinden sich 974,7 ha sowohl in der kontinentalen biogeographischen Region als auch 837,7 ha in der atlantischen biogeographischen Region.

Gelsenkirchen	241	2,30	-	-
Hagen	541	3,39	948,9	9,3
Hamm	1.383	6,08	1217,3	11,5
Herne	59	1,16	130,2	3,7
Mülheim	134	1,47	37,1	1,9
Oberhausen	529	6,87	62,4	7,7
Gesamt	5699	3,4	6398,7	7,2

(Quelle: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, 2001, 233f., eigene Darstellung)

Durch die Ausweisung der Gebiete der Schattenliste würde sich die Gesamtfläche der bisherigen Naturschutzgebiete von 5699 ha auf 12097,7 ha erhöhen. Die Schutzgebietsfläche würde sich somit mehr als verdoppeln (+ 111 %). Der Anteil der Naturschutzgebiete an der Gesamtfläche der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets würde sich in diesem Fall von 3,4 % auf 7,2 % erhöhen. Inwieweit sich der Anteil der Naturschutzgebiete am jeweiligen Stadtgebiet erhöhen würde, ist aus Tabelle Nr. 13. zu entnehmen. Den größten Anteil an Naturschutzgebieten würde bei einer Umsetzung der Schattenliste die kreisfreie Stadt Hamm mit einem Anteil von 11,5 % einnehmen. Den geringsten Anteil an Naturschutzgebieten würde bei einer Umsetzung der Schattenliste hingegen die kreisfreie Stadt Mülheim mit einem Anteil von 1,9 % einnehmen.

Die Naturschutzverbände benennen somit nicht nur insgesamt 3,5 Mal so viele Gebiete wie die Landesregierung. Von entscheidender Bedeutung ist zudem, dass es sich bei rund 60 % der Gebietsvorschläge um Gebiete handelt, die bisher weder den Schutzstatus eines Naturschutzgebietes noch den Schutzstatus eines „Gebietes für den Schutz der Natur“ genießen. Im Vergleich dazu sind lediglich 6,3 % der FFH-Gebiete, die von der Landesregierung gemeldet wurden, weder als „Gebiet für den Schutz der Natur“ noch als Naturschutzgebiet ausgewiesen (siehe Kapitel 4.2.4).

4.4 Ergebnisse der Fallstudienuntersuchung

Die Ergebnisse der Fallstudienuntersuchung werden abschließend noch einmal zusammenfassend dargestellt:

FFH-Gebietsmeldungen der Landesregierung in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets:

- Die Landesregierung weist 17 FFH-Gebiete mit einer Gesamtfläche von 2974 ha in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets aus. Diese nehmen einen Anteil von 1,8 % der Gesamtfläche der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets ein.
- Lediglich 10% der Gesamtfläche der gemeldeten FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiet sind landesplanerisch nicht als „Gebiete für den Schutz der Natur“ gesichert. Somit handelt es sich bei 90 % der Gesamtfläche der gemeldeten FFH-Gebiete um landesplanerisch gesicherte Gebiete.
- Die 10 % landesplanerisch nicht gesicherten Gebiete sind im Landesentwicklungsplan NRW als Freiraumgebiete mit entsprechenden Freiraumfunktionen ausgewiesen. Sie stehen dem Landesentwicklungsplan NRW somit nicht entgegen. Es bestehen keine Gebietsmeldungen, welche zu ernsthaften Konflikten mit den planungsrechtlichen Vorgaben führen.
- Berücksichtigt man zudem die Gebietsfestsetzungen der Naturschutzgebiete, so kommt man zu dem Ergebnis, dass insgesamt 93,7 % der Gesamtfläche der FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets bereits planungsrechtlich als „Gebiet für den Schutz der Natur“ und/oder als Naturschutzgebiet gesichert ist. Dementsprechend sind lediglich 6,3 % der Gesamtfläche der FFH-Gebiete planungsrechtlich nicht gesichert.
- Die bestehende Schutzgebietsfläche in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets erhöht sich im Rahmen von Natura 2000 insgesamt um 188,8 ha. Dies entspricht einem Anteil von 0,1 % der Gesamtfläche der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets. Berücksichtigt man dabei weder die fünf Gebietserweiterungen von 98,8 ha noch die Wasserflächen von 63 ha, so nimmt die neue Schutzgebietsfläche lediglich 27 ha ein, was einem Anteil von 0,02 % Gesamtfläche der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets entspricht.
- Die Schutzgebietsfläche der Naturschutzgebiete erhöht sich im Rahmen von Natura 2000 von bisher 5699 ha auf 5887,8 ha, also um 3,3 %. Der prozentuale Anteil der Naturschutzgebiete an der Gesamtfläche der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets erfährt somit eine Steigerung von 3,39 % auf 3,5 %, das bedeutet eine Steigerung von lediglich 0,11 %.

Gebietsmeldungen der Naturschutzverbände in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets:

- Die Naturschutzverbände weisen 60 Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets aus, welche eine Fläche von 10.556 ha einnehmen. Gemessen an der Gesamtfläche der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets entspricht dies einem Anteil von 6,3 %.
- Die Naturschutzverbände weisen somit 7582 ha mehr aus als die Landesregierung. Insgesamt benennen die Naturschutzverbände 3,55 mal so viele Gebiete wie die Landesregierung.
- 78,3% (47 Gebiete) der Gebiete der Schattenliste sind landesplanerisch nicht als „Gebiete für den Schutz der Natur“ gesichert. Diese nehmen einen Flächenanteil von 57% (6016,6 ha) der Gesamtfläche der Gebiete der Schattenliste ein.
- Bei einer Umsetzung der Schattenliste würden zu den bereits bestehenden Schutzgebietsflächen weitere 6398,7 ha an bisher ungeschützten Gebieten hinzukommen, was einem Anteil von 3,8 % der Gesamtfläche der kreisfreien Städte entspricht. Die Schattenliste weist somit 6209,9 ha bisher ungeschützter Gebiete mehr aus als die Landesregierung.
- Durch die Ausweisung der Gebiete der Schattenliste würde sich die Gesamtfläche der Naturschutzgebiete von 5699 ha auf 12097,7 ha erhöhen. Der Anteil der Naturschutzgebiete an der Gesamtfläche der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets würde in diesem Fall eine Erhöhung von 3,39 % auf 7,2 % erfahren und sich somit mehr als verdoppeln.

5 Perspektiven für den Biotopverbund „Natura 2000“ im Ruhrgebiet

In Kapitel 5 werden abschließend die wesentlichen Ergebnisse der Fallstudienuntersuchung beurteilt sowie strategische Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung von „Natura 2000“ in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets gegeben. Diese haben zum Ziel, zu einer Verbesserung der Naturschutzsituation im Ruhrgebiet beizutragen und somit langfristig Einfluss auf eine nachhaltige Entwicklung der Gesamtregion zu nehmen. In einem weiteren Schritt wird am Beispiel der kreisfreien Städte Bochum und Herne die Umsetzung der strategischen Handlungsempfehlungen dargestellt. Insgesamt werden somit Perspektiven für den Biotopverbund „Natura 2000“ im Ruhrgebiet aufgezeigt.

5.1 Beurteilung der Ergebnisse der Fallstudienuntersuchung

Im Hinblick auf die FFH-Gebietsmeldungen stellt die Fallstudienuntersuchung heraus, dass 90 % der Gesamtfläche der von der Landesregierung gemeldeten FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets vor ihrer FFH-Gebietsmeldung bereits als „Gebiete für den Schutz der Natur“ ausgewiesen war und somit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmte. Angesichts dieses Ergebnisses wird deutlich, dass die Tatsache, ob ein Gebiet im Landesentwicklungsplan NRW gesichert ist, ein entscheidendes Kriterium der FFH-Gebietsauswahl ist. Dies wird insbesondere noch durch die Tatsache bekräftigt, dass die von den Naturschutzverbänden vorgeschlagenen Gebietsmeldungen zu rund 60 %¹³⁹ der Gesamtfläche landesplanerisch nicht als „Gebiete für den Schutz der Natur“ gesichert sind und somit nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Im Rahmen der Fallstudienuntersuchung wird deutlich, dass Gebiete, welche nicht als „Gebiet für den Schutz der Natur“ im Landesentwicklungsplan NRW gesichert sind, kaum eine Chance haben, als FFH-Gebiet von der Landesregierung gemeldet zu werden (siehe Kapitel 4.2.4). Ausnahmen

¹³⁹ Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Gebietsmeldungen der Naturschutzverbände auch die Gebietsmeldungen der Landesregierung beinhalten.

bestehen nur, wenn die Gebiete aufgrund von anderen strengen Festsetzungen beispielsweise als Naturschutzgebiet so geschützt sind, dass keine weiteren Veränderungen des Gebietes und seiner Umgebung zu erwarten sind bzw. wenn es sich bei den Gebieten um Wasserflächen oder Restflächen von Schutzgebieten in den sie umgebenden Kreisen handelt (siehe Kapitel 4.2.4). Bei sämtlichen Ausnahmen handelt es sich zudem um Gebiete, welche im Landesentwicklungsplan NRW als Freiraumgebiete mit entsprechenden Freiraumfunktionen ausgewiesen sind. Keines der Gebiete ist beispielsweise als Siedlungsraum oder als flächenintensives Großvorhaben ausgewiesen. Gebiete, deren bisherige Ausweisung in den Raumordnungsplänen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie widerspricht, werden im Untersuchungsraum somit nicht gemeldet. Man kann also davon ausgehen, dass sich die Landesregierung wesentlich an den bisher ausgewiesenen „Gebieten für den Schutz der Natur“ orientiert. Es existiert folglich ein deutlicher Zusammenhang zwischen den FFH-Gebietsmeldungen der Landesregierung und deren planungsrechtlichen Festsetzungen im Landesentwicklungsplan NRW. Somit ist ein Zusammenhang zwischen den FFH-Gebietsmeldungen und den Zielen der Raumordnung und Landesplanung deutlich erkennbar.

Ein derartiger Zusammenhang steht jedoch im Widerspruch zur FFH-Richtlinie. Wie bereits in Kapitel 2 erörtert wurde, darf die Gebietsauswahl nur nach naturschutzfachlichen Kriterien durchgeführt werden. Den Mitgliedstaaten steht ein Ermessensspielraum somit nur in Bezug auf die naturschutzfachlichen Kriterien der FFH-Richtlinie zu. Diese sind in Artikel 4 sowie im Anhang III der FFH-Richtlinie benannt und sind durch die Arten- und Lebensraumtypen der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bestimmt. Politische Zweckmäßigkeit, wirtschaftliche oder infrastrukturelle Interessen dürfen damit keine Rolle bei der Gebietsauswahl und -abgrenzung spielen. Bei einer Beschränkung der FFH-Gebietsauswahl auf die „Gebiete für den Schutz der Natur“ werden jedoch gleichzeitig auch wirtschaftliche, soziale sowie anderweitige Belange der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt, welche im Rahmen der FFH-Richtlinie grundsätzlich von der Gebietsauswahl ausgeschlossen sind. Dies liegt daran, dass die landesplanerisch gesicherten „Gebiete für den Schutz der Natur“ bereits im Rahmen der Landesentwicklungsplanung mit

wirtschaftlichen, sozialen und weiteren Belangen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt wurden (siehe Kapitel 3.1.3 und 3.1.4), was zur Folge hatte, dass in verschiedenen Fällen auf die Ausweisung schützwürdiger Gebiete aufgrund entgegenstehender Raumfunktionen verzichtet wurde. Diese Gebiete werden somit bereits im Vorfeld von der Gebietsauswahl ausgeschlossen. Eine Auswahl nach ausschließlich naturschutzfachlichen Kriterien findet in Nordrhein-Westfalen somit nicht statt. Die Gebietsauswahl wird von daher nicht entsprechend der Richtlinie umgesetzt.

Die Fallstudienuntersuchung stellt weiterhin heraus, dass die Zahl der gemeldeten FFH-Gebiete im Untersuchungsraum sehr gering ist. Diese geringen Gebietsmeldungen lassen sich insbesondere vor dem Hintergrund der gefürchteten Auswirkungen der europäischen Schutzgebiete auf die Raumordnung in der Bundesrepublik begründen (siehe Kapitel 3.2 und 3.3). So geht mit dem Vorhandensein eines europäischen Schutzgebietes eine erhebliche Einschränkung der Gestaltungsfreiheit der planenden Stellen einher. Sowohl bei bestehenden als auch bei in der Aufstellung oder Änderung befindlichen Raumordnungsplänen kommt man nicht an den verbindlichen Vorgaben des europäischen Naturschutzes vorbei. Dementsprechend wird die Bereitstellung von Schutzgebieten zur Schaffung des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“, aufgrund der potenziell entscheidungsdeterminierenden Bedeutung, auch als Verlust von Gebietshoheit empfunden.

Die zögerliche Ausweisung der FFH- und Vogelschutzgebiete lässt sich weiterhin mit den Widerständen bestimmter Interessensgruppen begründen. So fürchten insbesondere Landwirte, Grundeigentümer und Kommunen erhebliche Einschränkungen der Gestaltungsfreiheit im Rahmen von „Natura 2000“ (vgl. Schink, 1998, 79 f.). In diesem Zusammenhang sehen die Landwirte die weitere landwirtschaftliche Nutzung und Betriebsentwicklung in FFH- und Vogelschutzgebieten nicht mehr gewährleistet. Die Landwirte befürchten somit, dass in FFH-Gebieten wirtschaftliche Entwicklungen nicht mehr möglich sein werden, da Vorhaben, welche einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, in der Regel keine sein werden, für die sich ein zwingendes öffentliches Interesse anführen lässt (vgl. Schink, 1998, 80). Sie fürchten, dass sie

unter eine „Stagnationsglocke des Naturschutzes“ gesetzt werden (vgl. Frese, 1998, 10). Weiter bestehen Befürchtungen in Bezug auf den Wertverlust der Grundstücke und damit deren Beleihbarkeit. Die Kommunen sehen zudem insbesondere ihre aus Artikel 28 GG resultierende kommunale Selbstverwaltung gefährdet. So wird die kommunale Planungshoheit hinsichtlich der Ausweisung von Baugebieten und Infrastrukturprojekten erheblich beeinträchtigt, was insgesamt zu weitreichenden Auswirkungen auf die Stadt- bzw. Gemeindeentwicklung führen kann (vgl. Queitsch, 1998, 75).

Neben den Bedenken hinsichtlich des Verlustes der autonomen Entscheidungsfreiheit über das Eigentum und vor finanziellen Einschränkungen, führt bei den betroffenen Landnutzern vor allem auch die eigene Ablehnungshaltung gegenüber der EU zur Ablehnung der FFH-Gebiete. Insgesamt lässt sich feststellen, dass bei den genannten Interessensgruppen überwiegend eine fehlende Umsetzungsakzeptanz vorherrscht. Dies hat insgesamt dazu geführt, dass es insgesamt keine Zustimmung aus dem kommunalen Bereich zur Meldung eines FFH-Gebietes gab. Von den rund 2000 - 3000 Stellungnahmen der Kreise und Gemeinden wurde keine einzige befürwortende Stellungnahme abgegeben (Interview mit Herrn Neiss, Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW am 14.03.2006 in Düsseldorf). Die fehlende Umsetzungsakzeptanz lässt sich insbesondere darauf zurückführen, dass lange Zeit erhebliche Unklarheiten über die konkreten Auswirkungen des Natura 2000 Netzwerkes bestanden. Diese Unklarheiten über die Konsequenzen der Gebietsmeldungen haben bei den Betroffenen zu Verunsicherung und Ablehnung geführt.

Die bisherigen Umsetzungs- und Vollzugsdefizite in den Bundesländern haben zudem eine fehlende Rechtsverbindlichkeit der Richtlinien und eine schwache politische Durchsetzungskraft der politischen Entscheidungsträger suggeriert, was wiederum die Rechtsunsicherheit verstärkt hat und die Naturschutzgegner zu Angriffen gegen die Umsetzung der betrauten Behörden ermutigt hat. Der Umstand, dass die finanziellen Rahmenbedingungen von Natura 2000 lange Zeit ebenfalls weitgehend unklar waren,

haben die Akzeptanzproblemen zusätzlich erhöht. Nutzbare Förderprogramme, die dazu beitragen könnten, ökonomische Aspekte als Gründe für die mangelnde Akzeptanz von „Natura 2000“ auszuschließen, beispielsweise das EU-Programm LIFE oder der Vertragsnaturschutz, wurden nicht ausreichend erläutert und angeboten. Das Ausmaß der Auseinandersetzungen bei den Festsetzungen der Natura 2000-Gebiete kann ferner damit erklärt werden, dass die Betroffenen die Gebietsauswahl als Akt von Außenstehenden empfinden („top-down“ – Ansatz), auf den sie keinen Einfluss haben. So führte in Nordrhein-Westfalen insbesondere die Präsentation einer weitgehend fertiggestellten Gebietsmelde-Liste, welche von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten erstellt wurde, in Verbindung mit dem Hinweis auf fehlende Abwägungsspielräume zu massiven Widerständen von Landnutzern und anderen Betroffenen (vgl. Kleimann, 1998, 91).

Im Hinblick auf den Meldeprozess empfinden die Betroffenen somit erhebliche Partizipationsdefizite, da ohne Beteiligung der Betroffenen eine Vorschlagsliste der Gebiete fertig gestellt wurde. Den bewährten partizipativen Ansätzen der Regional- und Landschaftsplanung wurde insgesamt bei der FFH-Gebietsmeldung zu wenig Beachtung geschenkt. Jedoch ist dies auch auf die Verpflichtung der FFH-Richtlinie zurückzuführen, ausschließlich naturschutzfachliche Kriterien bei der Gebietsauswahl anzuwenden.

Die FFH-Gebietsauswahl weicht damit deutlich von den bekannten nationalen Verfahren ab. So wurde die bisherige Schutzgebietsausweisung in der Bundesrepublik und auch in Nordrhein-Westfalen dergestalt durchgeführt, dass eine Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes einerseits und betroffenen Eigentümerinteressen und den Interessen der Kommunen andererseits stattgefunden hat. Das Verfahren der Schutzgebietsfestsetzung nach der FFH-Richtlinie geht den umgekehrten Weg. Zunächst werden die Schutzgebiete benannt, ohne dass in der FFH-Richtlinie eine Beteiligung der Grundstückseigentümer oder der Gemeinde vorgesehen ist (vgl. Schink, 1998, 80f.). Diese werden erst nach der Erstellung einer Vorschlagsliste zu einer Stellungnahme aufgefordert (vgl. Frese, 1998, 10).

Insgesamt unterscheidet sich „Natura 2000“ gegenüber national und regional initiierten Naturschutzprojekten somit durch den relativ geringen Gestaltungsspielraum der lokalen und regionalen Akteure. Dieser „top-down“ – Ansatz ist vielfach kritisiert worden, da er insgesamt dazu geführt hat, dass die FFH-Gebietsauswahl zu einem äußerst konfliktbeladenen Thema geworden ist. Insgesamt hat dies dazu geführt, dass im Zuge des Auswahl- und Meldeverfahrens der FFH-Gebiete die klassischen Konflikte zwischen dem „Naturschutz“ und der „Landnutzung“ wieder aufgebrochen wurden. Damit hat die FFH-Gebietsauswahl eine Politisierungsebene erreicht, die eine rationale Debatte, ob ein Gebiet fachlich geeignet ist oder nicht, erheblich erschwert hat (vgl. Interview mit Herrn Neiss, Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW am 14.03.2006 in Düsseldorf).

Nicht zu unterschätzen ist ebenfalls die Tatsache, dass sich der Naturschutz angesichts der gegenwärtigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in einer schwierigen Situation befindet (vgl. Interview mit Herrn Blank, Behörde des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen am 26.04.2006 in Bremen). Derzeit überwiegt bei den Landnutzern eine negative Grundhaltung gegenüber Naturschutzthemen. Insofern ist es für den Naturschutz sehr schwierig, im gesellschaftlichen Umfeld überhaupt nur ein Minimum an Verständnis zu erlangen (vgl. Interview mit Herrn Neiss, Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW am 14.03.2006 in Düsseldorf).

Die vorliegende Arbeit hat deutlich herausgestellt, dass durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie den Naturschutzbelangen rechtlich ein bedeutendes Gewicht verliehen wurde (siehe Kapitel 2.3.2, Kapitel 3.2.2 und Kapitel 3.2.3). Diese erhebliche Stärkung der Naturschutzbelange durch das Europäische Naturschutzrecht hat jedoch dazu geführt, dass dessen Auswirkungen gefürchtet und letztendlich von einer Vielzahl Betroffener abgelehnt werden. In diesem Zusammenhang kann man auch von einem „Boomerang-Effekt“ sprechen. Dieser hat zur Folge, dass die Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten möglichst zu verhindern versucht wird. So zeigt

die Fallstudienanalyse, dass in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets eine Vielzahl an fachlich geeigneten Gebieten nicht in die Meldeliste aufgenommen wird und letztendlich bedeutende Flächen zur Umsetzung eines Biotopverbundsystems fehlen. Die Fallstudienanalyse verdeutlicht gleichzeitig jedoch auch, dass die strengen Regelungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie durch eine geringe Gebietsmeldung bzw. durch die Meldung bereits gesicherter Gebiete zu umgehen sind.

Angesichts der geringen Gebietsmeldung verändert sich im Rahmen von „Natura 2000“ in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets an den bestehenden Schutzgebieten quantitativ sehr wenig. Die Schutzgebietsfläche der Naturschutzgebiete erhöht sich im Rahmen von „Natura 2000“ in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets um lediglich 3 %. Der prozentuale Anteil der Naturschutzgebiete an der Gesamtfläche der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets erhöht sich damit insgesamt von 3,39 % auf 3,49 % und somit um lediglich 0,1%. Bezüglich der geringen Zahl der Gebietsmeldungen ist jedoch zu kritisieren, dass je weniger Gebiete gemeldet werden, umso geringer ist die Chance, einen in sich vernetzten Biotopverbund zu installieren (siehe Kapitel 2.3.3). Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, so viele Gebiete wie möglich zu melden, um die Funktionsfähigkeit des Gesamtnetzes zu erreichen. Die grundlegenden Weichen des Biotopverbundes werden somit gerade zu Beginn – bei der Gebietsauswahl – gestellt.

Bei einer derartig niedrigen Erhöhung der Schutzgebietsanteile in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets ist es äußerst fraglich, ob „Natura 2000“ zu einer Verbesserung der Naturschutzsituation im Ruhrgebiet beitragen kann. Insgesamt kann man eher davon ausgehen, dass die FFH-Gebietsmeldungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Untersuchungsraum die gegenwärtige Naturschutzpraxis nicht wesentlich beeinflussen werden. Zwar wird der Schutz in den ausgewiesenen Gebieten durch flankierende und strengere Schutzmaßnahmen wie beispielsweise der FFH-Verträglichkeitsprüfung usw. partiell strenger werden, jedoch wird das eigentliche Ziel der Richtlinie – das Artensterben langfristig zu stoppen – mit einer derart niedrigen Gebietsmeldung sicherlich nicht erreicht. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu bedauern, dass nach Angaben der Naturschutzverbände sehr wohl ausreichend viele schutzwürdige Gebiete vorhanden sind, um die Zahl der

Schutzgebiete zu erhöhen (siehe Kapitel 4.3.1 und 4.3.2).

Selbst wenn die Landesregierung die Qualität dieser Gebiete in Frage stellen würde, so ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass die Maßnahmen der FFH-Richtlinie darauf abzielen, „einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (...) zu bewahren oder wiederherzustellen“ (Artikel 2 Abs. 2 FFH-RL). Die FFH-Richtlinie beinhaltet somit nicht nur das statische Element des konservierenden Arten- und Biotopschutzes, sondern insbesondere auch das Gebot der dynamischen Renaturierung bedrohter oder verschwundener Lebensräume (siehe Kapitel 2.3.1). Im Rahmen einer dynamischen Renaturierung sind somit auch so genannte Entwicklungsflächen in den Biotopverbund einzubeziehen. Es scheint jedoch, dass das Gebot der dynamischen Renaturierung im Untersuchungsraum außer Acht gelassen wird.

Insgesamt hat die Fallstudienuntersuchung aufgezeigt, dass die FFH- und Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsgebiet nicht richtlinienkonform umgesetzt wurde und somit auch die Ziele der Richtlinien zukünftig nicht erreicht werden können. Von daher sollen im Folgenden strategische Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung des Biotopverbundes „Natura 2000“ in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets aufgezeigt bzw. angerissen werden.

5.2 Strategische Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung von „Natura 2000“ in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets

Der folgende Abschnitt listet politisch-planerische Handlungsempfehlungen auf, welche sich an die nordrhein-westfälische Landesregierung, die Stadt- und Regionalplanung der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets sowie an die jeweiligen Naturschutzverwaltungen richten. Im Hinblick auf die in Kapitel 4 deutlich herausgestellte geringe Erhöhung der Schutzgebietsfläche stellt sich die Frage, auf welche Weise der Biotopverbund „Natura 2000“ im Ruhrgebiet zukünftig entwickelt werden müsste, um zu einer Verbesserung der Naturschutzsituation beizutragen und somit langfristig Einfluss auf eine nachhaltige

Entwicklung der Gesamtregion zu nehmen.

Im Folgenden werden sechs Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung von „Natura 2000“ in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets gegeben.

Handlungsempfehlung 1:

Die bisher gemeldeten Natura 2000-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets sind um die Gebiete der Schattenliste zu ergänzen. Die Gebietsausweisung dieser Gebiete gilt es in Form von vertraglichen Vereinbarungen umzusetzen.

Vor dem Hintergrund, dass eine Vielzahl an Flächen im Biotopverbund „Natura 2000“ in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets fehlen (siehe Kapitel 4), besteht in erster Linie die Notwendigkeit, insgesamt mehr Flächen in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets als FFH-Gebiete zu melden. Der bisherige Anteil von lediglich 1,8 % an der Gesamtfläche der kreisfreien Städte im Ruhrgebiet ist zu gering, um die Funktionsfähigkeit des Gesamtnetzes zu erreichen. Denn wie bereits in Kapitel 2.3.3 herausgestellt wurde, ist die Chance, einen in sich vernetzten Biotopverbund zu installieren umso geringer, je weniger Gebiete in den Biotopverbund involviert sind.

Wenngleich eine Erhöhung der Gebietsmeldungen in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets in Anbetracht der abgeschlossenen Gebietsausweisungen in Nordrhein-Westfalen zukünftig nicht mehr zu erwarten ist, ist diese dennoch zur Verbesserung der Naturschutzsituation im Ruhrgebiet unverzichtbar. Um den Anteil der FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets grundsätzlich zu erhöhen, sollten die bisherigen FFH-Gebietsmeldungen in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets um die Gebiete der Schattenliste erweitert werden. Durch die Erweiterung der bestehenden FFH-Gebiete um die Gebiete der Schattenliste würde sich der Anteil der FFH-Gebiete an der Gesamtfläche der kreisfreien Städte von bisher 1,8 % auf 6,3 % erhöhen (siehe Kapitel 4.3.2). Der Anteil an der Gesamtfläche der Schutzgebietsflächen würde sich somit deutlich erweitern. Erstmals wären durch die Meldung der Gebiete der Schattenliste auch in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne FFH-Gebiete gemeldet.

Aufgrund der Tatsache, dass die Ablehnungshaltung der Landnutzer gegenüber der ordnungsrechtlichen Schutzgebietsausweisung als FFH-Gebiet sehr groß ist, sollte geprüft werden, ob die Unterschutzstellung der FFH-Gebiete nicht durch vertragliche Vereinbarungen nach § 33 Abs. 4 BNatSchG umgesetzt werden kann. Danach kann die Unterschutzstellung nach § 22 Abs. 1 BNatSchG (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet usw.) unterbleiben, wenn durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Bei den vertraglichen Vereinbarungen nach § 33 Abs. 4 BNatSchG handelt es sich in der Regel um Vereinbarungen, welche für einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahre zwischen dem Grundeigentümer und der Naturschutzbehörde geschlossen werden. Die wesentlichen Inhalte einer möglichen Naturschutzverordnung werden somit durch einen Vertrag abgedeckt. Die Akzeptanz ist bei vertraglichen Vereinbarungen groß, im Gegensatz zu ordnungsrechtlichen Festsetzungen, welche auch gegen den Willen des Betroffenen durchgesetzt werden können. Insgesamt könnte eine derartige Umsetzung in Form von Verträgen die verhärteten Fronten zwischen den Beteiligten auflockern. Von Vorteil wäre weiterhin der Umstand, dass bei der vertraglichen Vereinbarung die Schutznotwendigkeit sowie die Gebietsabgrenzung im Einzelnen mit den Betroffenen erörtert werden. In diesem Zusammenhang kann den Betroffenen ebenfalls die Notwendigkeit und Bedeutung des Schutzes der FFH-Gebiete vermittelt werden. Zudem kann auf diese Weise die Akzeptanz der FFH-Gebiete gestärkt werden, was eine bedeutende Grundvoraussetzung für eine langfristige erfolgreiche Entwicklung der FFH-Gebiete ist.

Handlungsempfehlung 2:

Zur Herstellung der Kohärenz des Biotopverbundes „Natura 2000“ in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets gilt es – ergänzend zu den Natura 2000-Gebieten – ein urban-ökologisches Verbundsystem zu entwickeln.

Angesichts der Tatsache, dass die Landschaft im Ruhrgebiet starken anthropozentrischen Überformungen unterliegt, kann sich der Biotopverbund „Natura 2000“ nicht allein auf die Sicherung von Einzelflächen beschränken. Selbst im Falle einer Erhöhung der Zahl der FFH-Gebiete durch die Erweiterung der Gebiete der Schattenliste, wären diese zur

Realisierung eines kohärenten Biotopverbundes noch nicht ausreichend. Von daher muss es in einem weiteren Schritt das Ziel sein, die gesicherten Einzelflächen miteinander zu vernetzen, um auf diese Weise die Kohärenz des Biotopverbundes „Natura 2000“ in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets herzustellen. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es denkbar, die bisher gemeldeten Natura 2000-Gebiete mit weiteren Freiflächen, welche nicht den europäischen Schutzstatus als FFH-Gebiet einnehmen, zu vernetzen. Insgesamt würde auf diese Weise, ergänzend zu den Natura 2000-Gebieten, ein urban-ökologisches Verbundsystem aus „urbanen“ Freiflächen entstehen. Diese Freiflächen würden dem Biotopverbund „Natura 2000“ insbesondere als Trittstein- und Korridorbiotop dienen. Durch die Vernetzung dieser „urbanen“ Freiflächen mit den Natura 2000-Gebieten könnte letztendlich die Kohärenz des Biotopverbundes „Natura 2000“ deutlich verbessert werden.

Handlungsempfehlung 3:

Das urban-ökologische Verbundsystem gilt es aus den folgenden Flächentypen zusammenzusetzen:

- Kultur- und Industriebiotope,
- Park- und Gartenbiotope,
- Friedhöfe und Spielplätze,
- Flächen der Landwirtschaft sowie
- Siedlungs- und Gewerbeflächen

Neben der Vernetzung der genannten Flächentypen ist gleichzeitig deren ökologische Qualität zu erhöhen.

Für die Erstellung eines urban-ökologischen Verbundes in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets wären insbesondere die bereits in Kapitel 4.1.2 dargestellten Kultur- und Industriebiotope geeignet. So verfügt das Ruhrgebiet insbesondere durch die Industriebrachflächen des Bergbaus und der Montanindustrie, welche im Ruhrgebiet rund 8.000 ha einnehmen (vgl. Schmidt, 1998, 5), über ein enorm hohes Potenzial an Kultur- und Industriebiotopen. Das Ruhrgebiet hat im Vergleich zu anderen Ballungsräumen somit den großen Vorteil, dass Freiflächen mitten im industriellen Ballungsraum neu entstehen. Durch ihre zentrale Lage im Stadtgebiet sind diese für den Biotopverbund zudem besonders gut als Trittstein- und Korridorbiotope geeignet. Weiterhin weisen

die Kultur- und Industriebiotope eine große Anzahl an seltenen und nach der Roten Liste gefährdeten Pflanzenarten auf (vgl. Dettmar/Rebele, 1996, 61; Reidl, 1998, 12). Beispielsweise kommen in den besonders stark von Industrie- und Siedlungsbrachen geprägten zentralen Bereichen des Ruhrgebiets 145 gefährdete Pflanzenarten der Roten Liste vor (vgl. Schmidt, 1998, 6). Die hohe Artenvielfalt der Brachflächen des Ruhrgebiets beruht dabei in erster Linie auf einer hohen standörtlichen Vielfalt. Aufgrund der hohen Dynamik durch Störung oder unterschiedliche Zeitpunkte des Brachfallens bilden sich vielfach unterschiedliche Sukzessionsstadien der Vegetation in kleinräumigem Wechsel, so dass auf den Brachflächen Arten unterschiedlichster Entwicklungsstadien der Vegetation anzutreffen sind (vgl. Reidl, 1998, 10). Brachflächen heben sich damit durch einen besonderen Artenreichtum sowie einen hohen Anteil an unterschiedlichen Vegetationstypen hervor und gehören folglich zu den artenreichsten Flächentypen im Stadtgebiet (vgl. Reidl, 1998, 10).

Neben den Kultur- und Industriebiotopen sollten darüber hinaus ebenfalls Flächen wie beispielsweise Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe und Spielplätze in den urban-ökologischen Verbund involviert werden. Im Gegensatz zu den Kultur- und Industriebiotopen gehören diese Gebiete zwar überwiegend nicht zu den artenreichsten Flächentypen im Stadtgebiet, jedoch besitzen sie durchaus Potenziale, da auch in diesen Gebieten eine Vielzahl an Pflanzen- und Tierarten anzutreffen ist.

Im Rahmen des urban-ökologischen Verbundsystems sollte weiterhin auch die Integration landwirtschaftlich genutzter Flächen von Bedeutung sein, weil diese mit 41,5 % einen hohen Anteil an der Flächennutzung des Ruhrgebiets einnehmen (vgl. Kommunalverband Ruhrgebiet, 2001, 3). Durch die Extensivierung ausgewählter Bereiche könnten diese Flächen ebenfalls wertvolle Potenziale im Rahmen der Schaffung eines urban-ökologischen Verbundsystems bieten. In diesem Zusammenhang könnten insbesondere die Agrarumweltmaßnahmen der EU von Bedeutung sein, mit denen speziell entwickelte Produktionsverfahren zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der Landschaft gefördert werden. Dabei verpflichten sich die Landwirte umweltverträgliche Produktionsverfahren anzuwenden, die über die gewöhnliche gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehen. Im Gegenzug erhalten sie Zahlungen als Ausgleich für zusätzliche Kosten und Einkommenseinbußen, welche infolge veränderter Produktionsverfahren entstehen.

Auf den zuvor genannten Flächentypen gilt es insgesamt die Nutzungsintensität zu verringern. Eine Maßnahme wäre beispielsweise, in den Park- und Gartenanlagen sowie auf Friedhöfen und Spielplätzen ausgewählte Bereiche zur „Verwilderung“ bereitzustellen. In diesen Bereichen würde man dementsprechend von Pflege- und Ordnungsmaßnahmen absehen. Im Gegensatz zu dem nordrhein-westfälischen Projekt „Industriewald Ruhrgebiet“ würden sich die „Verwilderungsmaßnahmen“ somit nicht mehr nur auf Brachflächen beschränken, sondern auch städtische Frei- und Grünräume mit einbeziehen.

Um möglichst sämtliche Potenziale zur Schaffung eines Biotopverbundes in den kreisfreien Städte des Ruhrgebiets zu nutzen, sollten nicht nur bestehende Freiflächen, sondern insbesondere auch bebaute Flächen wie beispielsweise Siedlungs- und Gewerbeflächen in das urban-ökologische Verbundsystem involviert werden. Angesichts der Tatsache, dass diese Flächennutzungen in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets einen hohen Anteil an der Gesamtfläche einnehmen, dürfen sie bei der Erstellung des urban-ökologischen Verbundes nicht ausgespart werden. Vielmehr müssen für diese Flächennutzungen Maßnahmen entwickelt werden, welche einen effizienten Beitrag zum Biotopverbund leisten können. Zu denken wäre beispielsweise an Maßnahmen wie die Begrünung von Hinterhöfen, Vorgärten, Dächern und Fassaden oder aber Regenwasserversickerungskonzepte und Ähnliches. Grundsätzlich könnten öffentliche Gebäude bzw. Flächen zu derartigen flankierenden Maßnahmen verpflichtet werden. Anreize für private oder gewerbliche Gebäude könnten durch aktive Öffentlichkeitsarbeit, steuerliche Vergünstigungen oder aber andere staatliche Förderungen geschaffen werden. Dabei könnten sich spezielle Programme der Entsiegelung bzw. Begrünung widmen. Ein „100.000-Dächer-Programm“ für die Dachbegrünung wäre ebenfalls denkbar. Langfristig wäre im Rahmen der Durchgrünung bestehender Siedlungs- und Gewerbeflächen auch an Rückbaumaßnahmen zu denken. Angesichts der Tatsache, dass die Bevölkerungszahl im Kern des Ruhrgebiets von 1990 bis 2000 um fast 100.000 Einwohner abgenommen hat und die Bevölkerungszahl zudem im gesamten Bundesgebiet rückläufig ist, ist davon auszugehen, dass zahlreiche Rückbaupotenziale vorhanden sind bzw. sich zukünftig noch entwickeln werden.

Handlungsempfehlung 4:

Das Biotopverbundsystem ist sowohl innerhalb als auch außerhalb der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets herzustellen.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt, welcher im Rahmen dieses Biotopverbundsystems zu beachten ist, ist der Verbund der Freiflächen sowohl innerhalb als auch außerhalb der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets. So gilt es zum einen die Verbindung der Freiflächen vom Stadtrand zur Stadtmitte und zum anderen die Verbindung der Freiflächen über die jeweilige Stadtgrenze hinaus mit Freiflächen benachbarter Städte herzustellen. Insgesamt darf von den Stadtgrenzen keine Barrierewirkung ausgehen. Von daher sind interkommunale Kooperationen im Rahmen der Naturschutzplanung unverzichtbar. Ein geeignetes Instrument zur Umsetzung einer derartigen interkommunalen Kooperation, welche bisher sehr stark vom kommunalen „Kirchturmdenken“ geprägt ist, wäre der bisher noch im Aufbau befindliche Regionale Flächennutzungsplan für die kreisfreien Städte des Ruhrgebiets. Die Aufstellung eines Regionalen Flächennutzungsplanes bietet dabei insbesondere den Vorteil der Entwicklung des Ruhrgebiets als eine Region und beschränkt sich nicht auf eine kreisfreie Stadt bzw. einen Regierungsbezirk.

Handlungsempfehlung 5:

Die sektoral ausgerichtete Fachplanung „Naturschutz“ muss grundsätzlich zu einem integrierten Bestandteil der Stadt- und Regionalplanung im Ruhrgebiet werden.

Es wird deutlich, dass es sich bei der Erstellung eines derartigen Biotopverbundes um eine sehr komplexe Aufgabe handelt, welche viele Akteure und Aufgabenfelder umfasst. Die Umsetzung und Planung des Biotopverbundsystems darf sich somit nicht nur auf eine sektorale Fachplanung beschränken. Vielmehr muss die sektoral ausgerichtete Fachplanung des Naturschutzes – die Landschaftsplanung – zu einem integrierten Bestandteil der Stadt- und Regionalplanung werden. In dieser darf sie jedoch hinter den Belangen der Stadt- und Regionalplanung nicht zurückfallen.

Sicherlich ist dies eine schwierige Aufgabe, wenn man bedenkt, dass die Hauptaktionsräume des Naturschutzes überwiegend außerhalb der Städte liegen (vgl. Dettmar, 1998, 87).¹⁴⁰ Auch die Begriffe „Natur“ und „Stadt“ werden bisher immer noch als Widerspruch verstanden. So werden dem ländlich geprägten Raum vor allem die Funktionen des ökologischen Ausgleichs, der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der land- und forstwirtschaftlichen Produktion sowie der Erholung zugeordnet. Städtische Gebiete hingegen, und dabei insbesondere die Ballungsräume, werden als Lebens- und Arbeitsbereiche des Menschen betrachtet, in denen Wohnbebauung, Industrie- und Gewerbeanlagen, Straßen und andere Infrastruktureinrichtungen Priorität haben (vgl. Gabriel, 1987, 20). Dieses alte Leitbild der räumlichen Funktionstrennung prägt noch stark den planerischen Alltag, jedoch muss es vor dem Hintergrund der zunehmenden Urbanisierung und den damit einhergehenden Problemen zukünftig aufgehoben werden. Der Naturschutz muss einen integrierten Platz in der Stadt- bzw. Regionalplanung der Ballungsräume einnehmen und darf sich nicht auf ländliche Bereiche beschränken.

Handlungsempfehlung 6:

Für den städtischen Ballungsraum sind neue Naturschutzkonzepte zu entwickeln. Dabei sind naturschutzfachliche wie anthropogene Ziele in Einklang zu bringen.

Die Aufgabe des Naturschutzes im Ballungsraum darf nicht mehr allein darin bestehen, die Natur gegen die Einflüsse der Stadt zu schützen. Insgesamt darf es nicht das Ziel des Naturschutzes im Ballungsraum sein, der Stadtbevölkerung notwendige Freiräume zu entziehen. Aufgrund der Tatsache, dass die Städte in erster Linie der Lebensraum des Menschen sind, soll die Natur nicht vor dem Menschen, sondern für den Menschen erhalten und zugänglich gemacht werden. Ziel muss es folgerichtig sein, die Lebensbedingungen der Stadtbevölkerung zu verbessern, indem das Naturangebot in der Stadt verbessert wird. Generell sollte in Ballungsräumen jedoch gelten, dass Natur insbesondere für den Menschen erfahrbar und benutzbar wird. Eine praktikable Vernetzung und multifunktionale Nutzung der Freiräume ist somit notwendig, um naturschutzfachliche wie anthropogene Ziele in Einklang zu bringen.

140 So gilt beispielsweise in Nordrhein-Westfalen der Landschaftsplan als Instrument der Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte ausschließlich für den baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Die zu schützenden Gebiete in den Ballungsräumen nehmen dabei eine Doppelfunktion ein: Zum einen sind auf diesen Gebieten die naturräumlichen Funktionen zu bewahren, zu pflegen und zu entwickeln, zum anderen müssen sie gleichzeitig die Nutzungsansprüche der Bevölkerung berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine durchdachte Planung und Entwicklung der Freiräume beispielsweise durch gezielte Konzepte der Wegeerschließung sowie die Errichtung von Aussichtsplattformen und Informationstafeln. Insgesamt müssen geeignete Strategien zur Integration des Naturschutzes in die städtischen Freiräume entwickelt und umgesetzt werden. Die Erhaltung und Sicherung der Schutzgebiete ist deshalb eng mit den Erholungs- und Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung abzustimmen.

5.3 Umsetzung der strategischen Handlungsempfehlungen am Beispiel der kreisfreien Städte Bochum und Herne

Am Beispiel der kreisfreien Städte Bochum und Herne werden im Folgenden die zuvor genannten strategischen Handlungsempfehlungen veranschaulicht. Es wird dargestellt, inwieweit die Ausweisung weiterer Natura 2000-Gebiete sowie die Erweiterung um ein urban-ökologisches Verbundsystem zu einer Vernetzung der städtischen Frei- und Schutzflächen führen könnte. Dabei werden für die Umsetzung des urban-ökologischen Verbundes bestehende Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Ruderalfluren und Brachen usw. involviert (siehe Karte Nr. 13). Die Durchgrünung bestehender Siedlungs- und Gewerbeflächen wird in diesem Beispiel jedoch noch nicht berücksichtigt.

Karte Nr. 13: Anwendung der Handlungsempfehlungen 1-4 am Beispiel der kreisfreien Städte Bochum und Herne - siehe nächste Seite

Karte Nr. 13

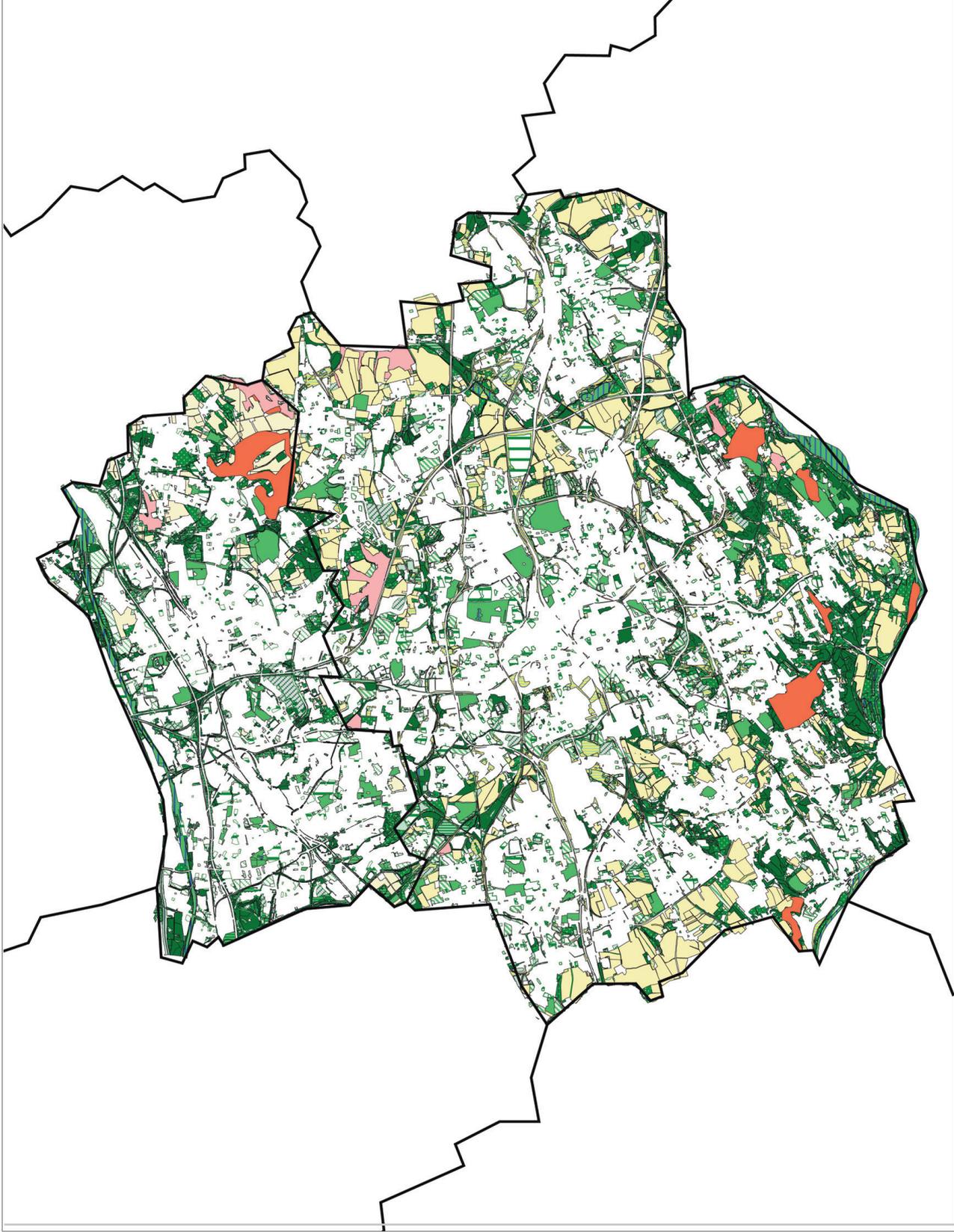
Anwendung der Handlungs-
empfehlungen 1-4 am
Beispiel der kreisfreien
Städte Bochum und Herne

-  Gebiet der Schattenliste
-  Naturschutzgebiet
-  Wald
-  Friedhof, Park
-  Rasen
-  Grünland
-  Kleingärten
-  Gebüsch
-  Gewässerbiootope
-  Brachen/Ruderalflure
-  Gemeinbedarf (vegetationsreich)
-  Acker

Quelle:

Stadt Bochum; Stadt Herne;
Biologische Station
östliches Ruhrgebiet, 2005;
Landesbüro der Naturschutz-
verbände, 2003a;
LÖBF, 2004b;
Eigene Darstellung

1 0 1 Kilometer



Karte Nr. 13:

5.4

Die Karte Nr. 13 veranschaulicht, dass in den kreisfreien Städten Bochum und Herne eine Vielzahl an geeigneten Flächen zur Erstellung eines kohärenten Biotopverbundes vorzufinden sind. So sind sowohl geeignete FFH-Gebiete als auch Gebiete für den urban-ökologischen Verbund vorhanden. Diese gilt es zu erkennen, zu vernetzen und qualitativ aufzuwerten. An zahlreichen Stellen fehlen jedoch Verbindungsflächen, welche es zukünftig noch zu entwickeln gilt. Insgesamt wird deutlich, dass sich bei einer Umsetzung der genannten Handlungsempfehlungen ein Netz unterschiedlicher Frei- und Schutzflächen über die kreisfreien Städte Bochum und Herne erstrecken würde. Das Beispiel zeigt, dass selbst im Ballungsraum Ruhrgebiet die Erstellung eines kohärenten Biotopverbundsystems wie „Natura 2000“ möglich wäre. Die Umsetzung der genannten Handlungsempfehlungen könnte somit langfristig zur Schaffung eines Netzes unterschiedlicher Frei- und Schutzflächen führen, welches sich ebenfalls positiv auf die Lebensqualität innerhalb der Städte auswirken würde.

Fazit

Ballungsräume wie das Ruhrgebiet stehen grundsätzlich im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit und einer natur- und sozialverträglichen Entwicklung. In der Vergangenheit wurde die Entwicklung von Grün- und Freiraumstrukturen überwiegend zugunsten der Siedlungsentwicklung vernachlässigt. Zäsuren für Freiräume wurden zwar immer wieder planerisch gefordert, haben sich aber in vielen Fällen im Planungsalltag nicht durchsetzen lassen. Die Umsetzung des europäischen Naturschutzrechts „Natura 2000“ bietet nun die Möglichkeit, diesen Trend umzukehren und den Naturschutzbelangen ein stärkeres Gewicht zu verleihen (siehe Kapitel 3.3 und Kapitel 5).

Insgesamt kann „Natura 2000“ bei einer konsequenten Umsetzung, d. h. bei gleichzeitiger Berücksichtigung der vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen langfristig zu einer Verbesserung der Naturschutzsituation in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets beitragen. So würde die konsequente Umsetzung des Biotopverbundsystems „Natura 2000“ zukünftig dazu führen, dass sich die Qualität und Quantität der Frei- und Schutzflächen im Ruhr-

gebiet erhöht und sich letztendlich ein ökologisch wertvolles Netz unterschiedlicher Frei- und Schutzflächen über das gesamte Ruhrgebiet erstrecken würde. Die Umsetzung des Biotopverbundsystems „Natura 2000“ in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets ist jedoch nicht nur aus naturschutzfachlicher Sicht, sondern insbesondere aus gesamtplanerischer Sicht zu begrüßen, da eine derartige „Renaturierung“ der kreisfreien Städte des Ruhrgebiets sich insgesamt auch positiv auf die Lebensqualität innerhalb der Städte auswirken würde. So könnte die neue Attraktivität der Städte der Abwanderung in das Umland und der damit einhergehenden Verödung der Kernstädte entgegenwirken. Wie bereits in Kapitel 4.1.1 thematisiert wurde, ist die Abwanderung von der Kernstadt in das Umland ein Trend, welcher insbesondere auch im Ruhrgebiet zu verzeichnen ist. Die Ursachen für die Abwanderung in das Umland liegen nach Angaben verschiedener Untersuchungen insbesondere in der Umweltsituation in den Kernstädten und der damit einhergehenden verminderten Lebensqualität (vgl. Apel et al., 2001, 45; ILS, 2002, 27; Kalkkuhl, 2003, 17). Auffallend an den Abwanderungen ist die besonders hohe Zahl junger Familien mit Kindern (vgl. Kalkkuhl, 2003, 17). Insgesamt kommt es zu einer selektiven Abwanderung besser verdienender Schichten in der Familiengründungs- bzw. Kindererziehungsphase. Dies hat wiederum zur Folge, dass sich die jeweiligen kreisfreien Städte überwiegend in eine „arme Kernstadt“ und einen „reichen Speckgürtel“ unterteilen lassen.

Die Abwanderungen in das Umland haben weiterhin zur Folge, dass urbane Räume wie das Ruhrgebiet sich immer mehr in ihre Umgebung ausdehnen und zunehmend zu zusammenhängenden Großräumen verschmelzen (vgl. Plieninger, 2003, 158 f.). Immer mehr ländliche Gebiete wandeln sich zu städtischen Gebieten. Die optischen Grenzen zwischen Stadt und Land sind, aufgrund der zunehmenden Verstädterung, überwiegend nicht mehr zu erkennen.

Die anhaltende Siedlungsflächenzunahme in Stadtregionen ist jedoch verbunden mit einer weiteren Abnahme von ökologischen Ausgleichsflächen für den Klima- und Wasserhaushalt, einem weiteren Rückgang der naturnahen Flächen und der Artenvorkommen, einer weiteren Bodenversiegelung und einer weiteren Zersiedelung mit der Folge einer Verinselung der Landschaft und damit der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen. Angesichts der daraus

resultierenden zunehmenden Landschaftsbelastungen kommt dem Schutz der Natur gerade auch in städtischen Ballungsräumen eine besondere Bedeutung zu. Die Schaffung eines Biotopverbundes wie „Natura 2000“ in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets ist, vor dem Hintergrund der zunehmenden Urbanisierung, somit weit mehr als lediglich eine sektorale Fachplanung für den Biotop- und Artenschutz. Die Schaffung eines Biotopverbundes wie „Natura 2000“ ist eine notwendige Voraussetzung, um der weiteren Suburbanisierung im Ruhrgebiet entgegenzuwirken. Somit ist die Schaffung eines Biotopverbundes wie „Natura 2000“ ein planerisch bedeutsamer Faktor („weicher Standortfaktor“), welcher die Gesamtentwicklung einer Region erheblich beeinflussen kann.

So würde die Umsetzung von „Natura 2000“ in Verbindung mit den genannten Handlungsempfehlungen dazu führen, dass im unmittelbaren Wohnumfeld der Stadtbewohner Freiräume („Pantoffelgrün“) entstehen würden, welche die Natur für den Stadtbewohner erlebbar machen. Ein intensiver Naturkontakt könnte wiederum das Verständnis für die Natur verstärken und so langfristig zu einem stärkeren Bewusstsein in der Bevölkerung für die Notwendigkeit des Naturschutzes führen. Die Schaffung eines Grünraum- und Biotopverbundes, in dem insbesondere Kindern der Zugang zur Natur ermöglicht wird, ist zudem gegen die zunehmende Naturentfremdung in den Städten von besonderer Bedeutung. Denn wer als Kind Natur erleben durfte, entwickelt häufig auch als Erwachsener Verantwortung für seine Umwelt. Angesichts der Tatsache, dass rund 80 % der Bevölkerung in Deutschland in Verdichtungsräumen lebt, wird deutlich, wie wichtig es ist, dass der Naturschutzgedanke vor allem auch von der städtischen Bevölkerung verstanden und getragen wird. Insbesondere in städtischen Ballungsräumen, in denen der Bezug zur Natur häufig nicht mehr vorhanden ist, könnte die Umsetzung von „Natura 2000“ in Verbindung mit den genannten Handlungsempfehlungen die Wertschätzung und Identifikation der Bevölkerung für die Frei- und Schutzflächen fördern.

Die Bundesrepublik als eines der am dichtesten besiedelten Länder Europas, in der mehr als die Hälfte der Bevölkerung in verstäderten Regionen lebt, trägt eine hohe Verantwortung für einen neuen und zukunftsfähigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen insbesondere in städtischen Ballungsräumen. Da sich bisher die planerischen Instrumente zur Eindämmung der Suburbanisierung als relativ wirkungslos erwiesen haben, besteht ein wichtiger perspektivischer Handlungsansatz für nachhaltige Stadtentwicklung darin, bei

Literaturverzeichnis

APEL, DIETER et al. (2001) *Szenarien und Potentiale einer nachhaltigen flächensparenden und landschaftsschonenden Siedlungsentwicklung*. Berlin: Erich Schmidt.

BAUER, HERMANN JOSEF (1980) Viele Naturschutzgebiete sind für das Revier geplant. In: LAU, ALFRED (Hrsg.) (1980) *Grünes Ruhrgebiet*. Bielefeld: Univers-Verlag, 105-112.

BECKMANN, MARTIN / LAMBRECHT, HEINER (2000) Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeregelung nach § 19c BNatSchG. *Zeitschrift für Umweltrecht*, Heft 1/2000, 1-8.

BERNER, KLAUS (2000) *Der Habitatschutz im europäischen und deutschen Recht. Die FFH-Richtlinie der EG und ihre Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland*. Baden-Baden: Nomos.

BIELLENBERG, WALTER / ERBGUTH WILFRIED / RUNKEL, PETER (1999) *Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Kommentar und systematische Sammlung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften*. Stand der Lieferung 1999. Bielefeld: Erich Schmidt Verlag.

BINOT-HAFKE, MARGRET et al. (2000) *Bundesweite Rote Listen: Bilanzen, Konsequenzen, Perspektiven*. Münster: Landwirtschaftsverlag.

BLAB, JOSEF / KLEIN, MANFRED (1997) Biodiversität – ein neues Konzept im Naturschutz? In: ERDMANN, KARL-HEINZ / SPANDAU, LUTZ (Hrsg.) (1997) *Naturschutz in Deutschland – Strategien, Lösungen, Perspektiven*. Stuttgart: Ulmer, 201-219.

BLOTEVOGEL, HANS HEINRICH (2003) Raumordnung und Regionalpolitik. Online im Internet: www.uni-duisburg.de/.../SS2003/Blotevogel/Raumordnung-Regionalpolitik/5LandesebeneNRW.pdf, abgerufen am 10.06.2003.

BOTHMANN, FRANK / GEISLER, EBERHARD / RIEDEL, JOHANNES / GROTHE, HELMUT (1993) Freiraumentwicklung und ökologische Erneuerungsstrategie für das Ruhrgebiet. In: *Berichte zur deutschen Landeskunde*, Heft 2/1993, 327-356.

BRAAM, WERNER (1999) *Stadtplanung. Aufgabenbereiche, Planungsmethodik, Rechtsgrundlagen*. Düsseldorf: Werner Verlag.

BREUSTE, JÜRGEN (2003) Schutz und Nutzung in urbanen Landschaften. Grundlagen und aktuelle Erfahrungen. In: *LÖBF-Mitteilungen*, Heft 1/2003, 47-54.

BROCKSIEPER, ROLF / MUEHLENBERG, ALEXA (1995) Naturraum und Biotopkataster Ruhrgebiet. In: *Natur und Landschaft*, Heft 10/1995, 462-466.

BROCKSIEPER, ROLF / WOIKE, MARTIN (1999) Kriterien zur Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“. In: *LÖBF-Mitteilungen*, Heft 2/1999, 15-24.

BRÜCKNER, C. (1985) Landschaft im Würgegriff des Straßennetzes. In: *Natur und Landschaftskunde*, Heft 21, 1-4.

BÜCHTER, CHRISTIANE (2000) Anforderungen des Naturschutzes an die Landschaftsplanung. In: *Natur und Landschaft*, Heft 6/2000, 237-241.

BUND (1998) „FFH- na klar!“ Online im Internet: <http://www.bund-nrw.org/fauna-flora-habitat-richtlinie.htm>, abgerufen am 22.09.2003.

BUND et al. (1999) FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Wunsch und Wirklichkeit. Online im Internet: <http://www.bund-nrw.org/files/vogelschutzrichtlinie.pdf>, abgerufen am 10.09.1999.

BUND (2001a) Naturschützer enttäuscht über Landesregierung – EU-Beschwerde zu FFH-Gebieten eingereicht. Hintergrund. Online im Internet: <http://www.bund-nrw.org/ffh-gebiete.htm>, abgerufen am 23.09.2003.

BUND et al. (2001b) Beschwerde der Naturschutzverbände an die EU vom 06.04.2001
Online im Internet: <http://www.bund-nrw.org/files/eu-beschwerde-ffh.pdf>, abgerufen
am 23.09.2003.

BUND (2003) „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“. Online im Internet: <http://www.bund-nrw.org/fauna-flora-habitat-richtlinie.htm>, abgerufen am 22.09.2003.

BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG (BBR) (Hrsg.) (2000)
Raumordnungsbericht 2000. Bonn: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung.

BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG (BBR) (Hrsg.) (2001)
*Raumentwicklung und Raumordnung in Deutschland. Kurzfassung des Raumordnungsberichts
2000*. Bonn: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2002) *Daten zur Natur*. Münster: Land-
wirtschaftsverlag

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2003a) Natura 2000 – Meldestand.
Online im Internet: <http://www.bfn.de/03/030303.htm>, abgerufen am 03.04.2003.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2003b) Auswahl- und Bewertungs-
verfahren der FFH- Vorschlagsgebiete. Online im Internet: [http://www.bfn.de/03/
030302.htm](http://www.bfn.de/03/030302.htm), abgerufen am 10.05.2003.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2003c) Bewertungskriterien. Online
im Internet: URL: http://www.bfn.de/03/030302_bewertung.htm, abgerufen am
20.06.2003.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2004) Natura 2000 – Meldestand.
Online im Internet: <http://www.bfn.de/03/030303.htm>, abgerufen am 10.05.2004.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2005a) Natura 2000 – Meldestand.
Online im Internet: <http://www.bfn.de/03/030303.htm>, abgerufen am 16.06.2005.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2005b) Aktueller FFH-Meldestand in Deutschland (pdf) (28.01.05). Online im Internet: http://www.bfn.de/03/030303_meldestand_ffh.pdf, abgerufen am 16.06.2005.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2005c) Aktueller SPA-Meldestand in Deutschland (pdf) (09.03.05). Online im Internet: http://www.bfn.de/03/meldestand_spa.pdf, abgerufen am 16.06.2005.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT; NATURSCHUTZ UND REAKTOR-SICHERHEIT (2000) *Umweltpolitik – Umweltgutachten 2000 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen. Schritte ins nächste Jahrtausend. Kurzfassung*, Wiesbaden.

BUNDESVERBAD BERUFLICHER NATURSCHUTZ e.V. (BBN) (Hrsg.) (2001) *Grenzenloser Naturschutz – Herausforderung für Europa*. Greven: Kilda - Verlag.

BÜSCHER, DIETRICH / LOOS, GÖTZ HEINRICH / WOLFF-STRAUB, ROTRAUD (1997) Charakteristik der Flora des Ballungsraumes „Ruhrgebiet“. In: *LÖBF-Mitteilungen*, Heft 3/1997, 28-35.

CASPARI, STEFAN (1995) *Die Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaft. Eine Analyse am Beispiel der Luftreinhaltepolitik*. Baden-Baden: Nomos.

CZYBULKA; DETLEF (1996) Rechtspflichten der Länder zur Ausweisung von Schutzgebieten aufgrund Landesrechts. In: CZYBULKA; DETLEF (Hrsg.) (1996) *Naturschutzrecht und Landschaftsplanung in europäischer Perspektive. Erster Warnemünder Naturschutzrechtstag*. Baden-Baden: Nomos, 39-53.

CZYBULKA; DETLEF (1999) Naturschutz und Verfassungsrecht. In: KONOLD, WERNER et al. (Hrsg.) (1999) *Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege. Kompendium zu Schutz und Entwicklung von Lebensräumen und Landschaften*. Landsberg am Lech: Ecomed, III-5.1.

- CZYBULKA; DETLEF (2001) Europäisches Gemeinschaftsrecht. In: LANGE, HORST / RIEDEL, WOLFGANG (Hrsg.) (2001) *Landschaftsplanung*. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag, 18-40.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979) Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 103/1.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992) Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206/7.
- DETTMAR, JÖRG / KIEMSTEDT, HANS / SUKOPP, HERBERT (1991) *Die Bedeutung von Industrieflächen für den Naturschutz im besiedelten Bereich, untersucht anhand der spontanen Vegetation von Industrieflächen im Ruhrgebiet*. Hannover: BMFT.
- DETTMAR, JÖRG (1992) *Industrietypische Flora und Vegetation im Ruhrgebiet. Dissertation*. Berlin: Cramer.
- DETTMAR, JÖRG (1995) Pflanzen- und Tierinventar der Industrielandschaft – Beispiel Ruhrgebiet. In: *Natur und Landschaft*, Heft 10/1995, 474-479.
- DETTMAR, JÖRG / REBELE, FRANZ (1996) *Industriebrachen. Ökologie und Management*. Stuttgart: Ulmer.
- DETTMAR, JÖRG (1998) Natur erleben – Wildnis im Zentrum der Agglomeration. In: NATUR- UND UMWELTSCHUTZAKADEMIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (NUA) (1998b) *Stadtbiotopkartierung*. NUA-Seminarbericht, Band 2. Recklinghausen: NUA, 83-92.

DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (2000) Umweltintegration im Europäischen Erweiterungsprozess. Seminardokumentation: Umweltpolitik im EU-Erweiterungsprozess. *EU-Rundschreiben*, Sonderheft 12/2000.

DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (1992) Natur in der Stadt – der Beitrag der Landespflege zur Stadtentwicklung. *Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege*, Heft 61/1992.

DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (2002) Gebietsschutz in Deutschland: Erreichtes – Effektivität – Fortentwicklung. Gutachtliche Stellungnahme und Ergebnisse einer Fachtagung vom 8. bis 9. November 2000 in Weimar. *Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege*, Heft 73/2002.

DIETRICH, BJÖRN / AU, CHRISTIAN / DREHER, JÖRG (2003) *Umweltrecht der Europäischen Gemeinschaften. Institutionen, Entwicklung und Ziele*. Berlin: Erich Schmidt.

DOPHEIDE, JOSEF, W. (2003) *Das System der Raumordnung und Landesplanung in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung Nordrhein-Westfalens*. Münster: Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe.

DOSCH, FABIAN / BECKMANN, GISELA (1999) Siedlungsflächenentwicklung in Deutschland – auf Zuwachs programmiert. In: *Informationen zur Raumentwicklung*, Heft 8/1999, 493 ff.

DUSS, RAINER / ISSEL, WOLFGANG (1996) Nachhaltige Stadtentwicklung aus kommunaler Sicht. Ziele, Strategien, Konfliktfelder und Handlungsansätze am Beispiel der Stadt Karlsruhe. In: *Informationen zur Raumentwicklung*, Heft 2/3, 137-152.

DÜPPENBECKER, ANTJE / GREIVING, STEFAN (1999) Die Auswirkungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie auf die Bauleitplanung. *Umwelt- und Planungsrecht*, Heft 5/1999, 173-178.

ENGELHARDT, WOLFGANG (2001) Grenzenloser Naturschutz – begrenzter Naturschutz. In: BUNDESVERBAD BERUFLICHER NATURSCHUTZ e.V. (BBN) (Hrsg.) (2001) *Grenzenloser Naturschutz – Herausforderung für Europa*. Greven: Kilda - Verlag, 31-37.

EPINEY, Astrid (1997a) *Umweltrecht in der Europäischen Union*. Köln: Heymann.

EPINEY, Astrid (1997b) Vogel- und Habitatschutz in der EU. *Umwelt- und Planungsrecht*, Heft 8/1997, 303-309.

ERBGUTH, WILFRIED (2000a) Ausgewiesene und potentielle Schutzgebiete nach FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie: (Rechts-) Wirkungen auf die räumliche Gesamtplanung – am Beispiel der Raumordnung. *Natur und Recht*, Heft 3/2000, 130 -138.

ERBGUTH, WILFRIED (2000b) Zum System der Fachplanungen. In: ERBGUTH, WILFRIED / OEBBECKE, JANBERD / RENGELING, HANS-WERNER, SCHULTE, MARTIN (Hrsg.) (2000) *Planung. Festschrift für Werner Hoppe zum 70. Geburtstag*. München: Beck, 631-648.

ERBGUTH, WILFRIED (2000c) Pflichten der räumlichen Gesamtplanung im Hinblick auf ausgewiesene und potentielle Schutzgebiete – am Beispiel der Raumordnung. In: JARASS, HANS, D. (2000a) *EG-Naturschutzrecht und räumliche Gesamtplanung, Zum Verhältnis von FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie zur Raumordnungs- und Bauleitplanung*. Münster: Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen, 58 -85.

ERBGUTH, WILFRIED (Hrsg.) (2001) *Europäisierung des nationalen Umweltrechts: Stand und Perspektiven*. Baden-Baden: Nomos.

ERBGUTH, WILFRIED; STOLLMANN, FRANK (2001) Bundesrecht. In: LANGE, HORST / RIEDEL, WOLFGANG (Hrsg.) (2001) *Landschaftsplanung*. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag, 40-57.

ERNST, WERNER (1995) Raumordnung. In: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (ARL) (Hrsg.) (1995) *Handwörterbuch der Raumordnung*. Hannover: ARL, 752-758.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1972) 6. Gesamtbericht. Pariser Schlusserklärung vom 20.10.1972

EUROPÄISCHE KOMMISSION (Hrsg.) (1991) *Europa 2000 – Perspektiven der künftigen Raumordnung der Gemeinschaft*. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1993) Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 79/409 EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 24.11.1993.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1994) Natura 2000. Standard-Datenbogen. Fassung vom 27. Mai 1994, auf den neuesten Stand gebracht zur Einbeziehung der in der Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens enthaltenen Neufassung und der März-1995-Version von Eurostat-NUTS-Regionen. Online im Internet: <http://www.natura2000.munlv.nrw.de>, abgerufen am 10.05.2004.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1999a) Nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union: ein Aktionsrahmen. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Luxemburg: Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, COM/98/605 F.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1999b) EUREK, Europäisches Raumentwicklungskonzept. Auf dem Weg zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Europäischen Union. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1999c) Das ABC des Gemeinschaftsrechts. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1999d) Klageschrift der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland vom 24.02.1999. Rs. C-71/99.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000) Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2002) Atlantic Region. Conclusions on representativity within pSCI of habitat types and species. Seminar held at Den Haag, The Netherlands, June 2002. Brüssel.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2003a) Schreiben der EU-Kommission vom 02.04.2003 an die Bundesregierung. Brüssel. Online im Internet: http://www.lb-naturschutz-nrw.de/Fachgebiete/FFH/Downloads/EU_FFH_Mahn.pdf, abgerufen am 15.04.2003.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2003b) Ergänzendes Aufforderungsschreiben vom 03.04.2003 im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001/5117 gegen Deutschland wegen Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie. Brüssel. Online im Internet: http://www.lb-naturschutz-nrw.de/Fachgebiete/FFH/Downloads/Eu_Mahnschreiben_VSchRL.pdf, abgerufen am 15.04.2003.

FINKE, LOTHAR (1986) Mehr Natur für unsere Städte – Stop dem Freiflächenverbrauch. In: *LÖLF-Mitteilungen*, Heft 4/1986, 48-52.

FINKE, LOTHAR (1989) Probleme der Landschaftsplanung aus der Sicht des ehrenamtlichen Naturschutzes. In: NZ NRW (Hrsg.) *Landschaftsplanung – Chance oder Fessel für den Naturschutz?* Seminarberichte Nr. 6, 29-34.

- FINKE, LOTHAR (1994a) Der Beitrag der Stadtökologie für die Stadt der Zukunft. In: WITTIG, RÜDIGER / FRÜND, HEINZ-CHRISTIAN (Hrsg.) *Stadtökologie: Versuch einer Standortbestimmung*. Frankfurt am Main: Hieronimus & Schmidt, 83-86.
- FINKE, LOTHAR (1994b) Dauerhafte, umweltgerechte Raumentwicklung aus ökologisch-planerischer Sicht, insbesondere der des Naturschutzes. In: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (ARL) (1994) *Dauerhafte, umweltgerechte Raumentwicklung*. Hannover: ARL, 119-155.
- FRENZ, WALTER (1997) *Europäisches Umweltrecht*. München: Beck.
- FRENZ, WALTER / UNNERSTALL, HERWIG (1999) *Nachhaltige Entwicklung im Europarecht. Theoretische Grundlagen und rechtliche Ausformung*. Baden-Baden: Nomos.
- FRESE, HORST (1998) Der Naturschutz und seine Akzeptanz. In: NATUR- UND UMWELTSCHUTZAKADEMIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (NUA) (1998) *NATURA 2000: Ein Netzwerk von FFH- und Vogelschutzgebieten*. NUA-Seminarbericht, Band 1. Recklinghausen: NUA, 9-11.
- FREYTAG, CHRISTOPH / IVEN, KLAUS (1995) Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für den nationalen Habitatschutz, Die Richtlinie 92/42 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: *Natur und Recht*, Heft 3/1995, 109 ff.
- GABRIEL, KARL (1987) Naturschutz in der Großstadt – durchaus kein Widerspruch. In: *LÖLF-Mitteilungen*, Heft 1/1987, 20-35.
- GASSNER, ERICH (1993) Rechtliche und methodische Aspekte der Landschaftsplanung. In: *Natur und Recht*, Heft 3/1993, 118-125.
- GATAWIS, SIEGBERT (2000) *Grundfragen eines europäischen Raumordnungsrechts. Dissertation*. Münster: Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen.

GEISLER, EBERHARD / VERHOLTE, HEINZ-HERMANN (1995) Naturschutz in der Industrieregion – dargestellt am Beispiel des Naturschutzprogramms Ruhrgebiet. In: *Natur und Landschaft*, Heft 10/1995, 458- 461.

GELLERMANN, MARTIN (1998) *Natura 2000: Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin: Blackwell.

GELLERMANN, MARTIN (2001) *Natura 2000: Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland*. 2. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Blackwell.

GELLERMANN, MARTIN (2003) Naturschutz und Landschaftspflegerecht. Allgemeines. In: RENGELING, HANS-WERNER (Hrsg.) *Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht. Eine systematische Darstellung des europäischen Umweltrechts mit seinen Auswirkungen auf das deutsche Recht und mit rechtspolitischen Perspektiven*. Band II: Besonderes Umweltrecht (1. Teilband). Köln: Carl Heymann Verlag, 1217-1219

GENERALDIREKTION UMWELT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (1992) *Natura 2000 – Erhaltung unseres Naturerbes*. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Online im Internet: <http://www.europa.eu.int/environment/nature/broschure-de.pdf>, abgerufen am 09.02.2004.

GENERALDIREKTION UMWELT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2000) *Fakten und Tendenzen: Unser schutzbedürftiges, bedrohtes Naturerbe*. Informationsbroschüre. Online im Internet: http://www.europa.eu.int/comm/environment/caring/de/caring21_de.pdf, abgerufen am 03.05.2002.

GENERALDIREKTION UMWELT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2001) *Umwelt*. Online im Internet: <http://www.europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/128066.htm>, abgerufen am 10.02.2002.

GOPPEL, KONRAD (1999) Funktionen und Grenzen der Raumordnung und Landesplanung. In: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (ARL) (Hrsg.) *Grundriß der Landes- und Regionalplanung*. Hannover: ARL, 94-113.

GOPPEL, KONRAD (2000) Die Rolle des Raumordnungsrechts bei der Auswahl und Handhabung von FFH- und Vogelschutzgebieten. In: JARASS, HANS, D. (Hrsg.) (2000a) *EG-Naturschutzrecht und räumliche Gesamtplanung. Zum Verhältnis von FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie zur Raumordnungs- und Bauleitplanung. Kolloquium des Zentralinstituts für Raumplanung am 10. November 1999 in Münster*. Münster: Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen, 9-20.

GOPPEL, KONRAD (2001) Die Rolle des Raumordnungsrechts bei der Auswahl und Handhabung von FFH- und Vogelschutzgebieten. In: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (ARL) (Hrsg.) (2001) *Europäisches Naturschutzrecht und Raumplanung*. Hannover: ARL, 19-26.

GROTEFELS, SUSANN (2000) Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete in der Raumordnung (§ 7 Abs. 4 ROG) In: ERBGUTH, WILFRIED / OEBBECKE, JANBERD / RENGELING, HANS-WERNER, SCHULTE, MARTIN (Hrsg.) (2000b) *Planung. Festschrift für Werner Hoppe zum 70. Geburtstag*. München: Beck, 369 ff.

GRUEHN, DIETWALD (1998) *Die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der vorbereitenden Bauleitplanung – Ein Beitrag zur theoretischen Fundierung und methodischen Operationalisierung von Wirksamkeitskontrollen*. Frankfurt am Main: Lang.

HABER, WOLFGANG (1995) Natur. In: Akademie FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (ARL) (Hrsg.) (1995) *Handwörterbuch der Raumordnung*. Hannover: ARL, 659-661.

HAHN, KLAUS-GÜNTHER (1991) *Das Recht der Landschaftsplanung: Bestandtaufnahme, Würdigung und Fortentwicklungsmöglichkeiten*. Dissertation. Münster: Selbstverlag des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen.

- HARTJE, VOLKMAR / KLAPHAKE, AXEL (Hrsg.) (1998) *Die Rolle der Europäischen Union in der Umweltplanung*. Marburg: Metropolis.
- HAURÖDER, ALEXA / HERFORTH, ANDREAS / HÜBSCHEN, JOSEPH / SCHMIDT, ALBERT / SCHULTE, GERD / SCHULZKE, HENNING (1993) Regionalplanung und Biotopverbund im Ballungsraum des Ruhrgebiets. In: *Berichte zur deutschen Landeskunde*, Heft 2/1993, 387-404.
- HERBERT, MATTHIAS / WILKE, TORSTEN (2003) Stand und Perspektiven der Landschaftsplanung in Deutschland. In: *Natur und Landschaft*, Heft 2/2003, 64-71.
- HERDEGEN, MATTHIAS (1997) *Europarecht*. München: Beck.
- HINTERLANG, DIRK / BROCKSIEPER ROLF / STROSCHEK, KLAUS / RIJPERT, JOSEPHUS / VERBÜCHELN GEORG/ WOIKE, MARTIN (1999) *FFH- und Vogelschutzgebiete in NRW*. In: LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW (LÖBF) (1999) *LÖBF Jahresbericht 1999*. Recklinghausen, 73-78.
- HOFFMANN-RIEM, WOLFGANG (1991) Gemeinschaftspolitik zwischen Marktfreiheit und Umweltschutz. In: BEHRENS, PETER / KOCH, HANS-JOACHIM (Hrsg.) (1991) *Umweltschutz in der Europäischen Gemeinschaft: Spannungsfelder zwischen nationalem Recht und europäischem Gemeinschaftsrecht*. Baden-Baden: Nomos, 9-28.
- HOPPE, WOLFGANG (1999) Zusammenfassung der Diskussion. In: JARASS, HANS, D. (Hrsg.) (2000) *EG-Naturschutzrecht und räumliche Gesamtplanung. Zum Verhältnis von FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie zur Raumordnungs- und Bauleitplanung. Kolloquium des Zentralinstituts für Raumplanung am 10. November 1999 in Münster*. Münster: Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen, 21-25.
- HOPPE, WERNER / DEUTSCH MARKUS (2002) § 88 Umweltschutz und Raumordnung sowie Bodennutzung. In: HANS-WERNER RENGELING (Hrsg.) (2002) *Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Eine systematische Darstellung des europäischen Umweltrechts mit seinen Auswirkungen auf das deutsche Recht und mit rechtspolitischen*

Perspektiven. Band 2, Besonderes Umweltrecht (2. Teilband). Köln: Carl Heymann, 1335-1378.

HÖSCH, ULRICH (2004) Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Natura-2000-Gebieten. In: *Natur und Recht*, Heft 6/2004, 348-355.

HÜBSCHEN, JOSEF / SCHMIDT, ALBERT (1997) Biotopverbund im Ruhrgebiet. In: *LÖBF-Mitteilungen*, Heft 3/1997, 65-71.

HÜSER, RENATE (1991) *Naturschutz im Ruhrgebiet*. Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

INSTITUT FÜR LANDES- UND STADTENTWICKLUNGSFORSCHUNG DES LANDES NRW (ILS) (Hrsg.) (1979) *Gründe für Wohnungswechsel in Großstädten. Einfluß der Wohnung und des Wohnumfeldes auf die Wohnzufriedenheit und die Wanderungsentscheidung. Fallstudie zum Wohn- und Wanderungsverhalten in Bochum und Düsseldorf*. Dortmund: ILS.

INSTITUT FÜR LANDES- UND STADTENTWICKLUNGSFORSCHUNG DES LANDES NRW (ILS) (Hrsg.) (1993) *Beiträge zur Stadtökologie: Vortragsreihe der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung (DASL), Landesgruppe Nordrhein-Westfalen*. ILS-Schriften, Heft 71. Duisburg: Waz-Druck.

INSTITUT FÜR LANDES- UND STADTENTWICKLUNGSFORSCHUNG DES LANDES NRW (ILS) (1995) *Stadtökologisch wertvolle Freiflächen in Nordrhein-Westfalen*. Dortmund: ILS.

INSTITUT FÜR LANDES- UND STADTENTWICKLUNGSFORSCHUNG DES LANDES NRW (ILS) (Hrsg.) (2002) *Nachhaltige Siedlungsentwicklung – raumverträglich und kooperativ: ausgewählte Aktionsbereiche, Gestaltungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele*. ILS-Schriften, Heft 184. Dortmund: ILS.

- IVEN, KLAUS (1996) Schutz natürlicher Lebensräume und Gemeinschaftsrecht. In: *Natur und Recht*, Heft 8/1996, 373-380.
- IVEN, KLAUS (1998a) Aktuelle Fragen des Umgangs mit bestehenden oder potentiellen Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. In: *Umwelt- und Planungsrecht*, 361 ff.
- IVEN, KLAUS (1998b) Zur Praxis der Mitgliedstaaten bei der Ausweisung von Vogelschutzgebieten. In: *Natur und Recht*, Heft 10/1998, 528-531.
- JARASS, HANS, D. (1999) EG-rechtliche Vorgaben zur Ausweisung und Änderung von Vogelschutzgebieten. In: *Natur und Recht*, Heft 9/1999, 481 ff.
- JARASS, HANS, D. (Hrsg.) (2000a) *EG-Naturschutzrecht und räumliche Gesamtplanung. Zum Verhältnis von FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie zur Raumordnungs- und Bauleitplanung. Kolloquium des Zentralinstituts für Raumplanung am 10. November 1999 in Münster.* Münster: Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen.
- JARASS, HANS, D. (Hrsg.) (2000b) *Bauleitplanung und Umweltschutz. Symposium des Zentralinstituts für Raumplanung am 8. September 2000 in Münster.* Münster: Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen.
- JARASS, HANS, D. (2000c) EG-rechtliche Folgen ausgewiesener und potentieller Vogelschutzgebiete. Zugleich ein Beitrag zum Rechtsregime für FFH-Gebiete. *Zeitschrift für Umweltrecht*, Heft 3/2000, 183-190.
- JARASS, HANS, D. (2000d) Europäisierung des Planungsrechts. *Deutsches Verwaltungsblatt*, Heft 13/2000, 945-952.
- JARASS, HANS, D. (2000e) Vorwort. In: GATAWIS, SIEGBERT (2000) *Grundfragen eines europäischen Raumordnungsrechts.* Dissertation. Münster: Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen.

- JEDICKE, ECKHARD (1990) *Biotopverbund: Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie*. Stuttgart: Ulmer.
- JEDICKE, ECKHARD (1994) *Biotopverbund: Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie*. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart: Ulmer.
- JEDICKE, ECKHARD / MARSCHALL, ILKE (2003) Einen Zehnten für die Natur. Retrospektiven und Perspektiven zum Biotopverbund nach § 3 BnatSSchG. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung*, Heft 4/2003, 101-109.
- JOHANN, H. P. (1980) Ökologie und Ökonomie – da gilt es verantwortlich und genau abzuwägen. In: LAU, ALFRED (Hrsg.) (1980) *Grünes Ruhrgebiet*. Bielfeld: Univers-Verlag, 132-145.
- KADELBACH, STEFAN (2000) Der Einfluß des Europarechts auf das deutsche Planungsrecht. In: ERBGUTH, WILFRIED / OEBBECKE, JANBERD / RENGELING, HANS-WERNER, SCHULTE, MARTIN (Hrsg.) (2000) *Planung. Festschrift für Werner Hoppe zum 70. Geburtstag*. München: Beck. 897-912.
- KALKKUHLE, ROLF (2003) Natur in der Stadt. In: *LÖBF-Mitteilungen*, Heft 1/2003, 17-18.
- KIRSCH, JULIA (2002) *Vergleichende Untersuchung des rechtlichen Rahmenwerks für eine nachhaltige Stadtentwicklung im Sinne der Habitat Agenda 1996 in den Metropolen Berlin und México, D. F.* Frankfurt am Main: Europäischer Verlag der Wissenschaften.
- KLEIMANN, HANS-JÜRGEN (1998) Meldung von FFH- und Vogelschutzgebieten. In: NATUR- UND UMWELTSCHUTZAKADEMIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (NUA) (1998) *NATURA 2000: Ein Netzwerk von FFH- und Vogelschutzgebieten*. NUA-Seminarbericht, Band 1. Recklinghausen: NUA, 91-98.
- KOCH, THORSTEN (2000) *Europäisches Habitatschutzrecht und Rechte von Planungs- sowie Vorhabensträgern*. Baden-Baden: Nomos.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2002) Natura 2000. Arbeitsdokument der Kommission. Brüssel. Online im Internet: URL: http://europa.eu.int/comm/environment/natur/faq_de.pdf, abgerufen am 10.06.2002.

KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (KVR) (Hrsg.) (1991) Freiraumsicherung und Freiraumentwicklung im Ruhrgebiet. *Schulbuchinformationsdienst*, Heft 10/1991.

KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (KVR) (Hrsg.) (1998) *Freiflächen mit Bedeutung für Biotop- und Artenschutz / Biotopverbund. Regionales Freiraumsystem Ruhrgebiet*. Essen: KVR.

KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (KVR) (2001) *Das Ruhrgebiet: Zahlen, Daten, Fakten*. Essen: KVR.

KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (KVR) (2003) *Bibliographie. Naturschutzgebiete des KVR und Naturkunde im Verbandsgebiet*. Essen: KVR.

KONOLD, WERNER ET AL. (1999) *Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege. Kompendium zu Schutz und Entwicklung von Lebensräumen und Landschaften*. Landsberg am Lech: Ecomed.

KÖPPEL, JOHANN / PETERS, WOLFGANG / WENDE, WOLFGANG (2004) *Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung*. Stuttgart: Ulmer.

KRÜGER, UWE (2000) Die großräumige und systematische Aufhebung von Lebensraumzerschneidungen – eine realistische Forderung des Naturschutzes? In: *Natur und Landschaft*, Heft 11/2000, 417-425.

KÜHL, CLAUDIUS / SCHLICK, NORBERT (1999) Welche Konsequenzen ergeben sich aus FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie für die räumliche Planung? In: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (ARL) (1999) *Europäische Einflüsse auf die Raum- und Regionalentwicklung am Beispiel des Naturschutzes, der Agenda 2000 und des regionalen Milieus*. Hannover: ARL, 15-21.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN
NRW (LÖBF) (2001) *Jahresbericht 2000*. Recklinghausen.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN
NRW (LÖBF) (2003) *Jahresbericht 2003*. Recklinghausen.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN
NRW (LÖBF) (2004a) Lebensraumspezifische Mindestflächengrößen für die Auswahl der FFH-Flächen in den Haupt- bzw. Nebenvorkommen der naturräumlichen Haupteinheiten gemäß Bewertungsrahmen. Online im Internet: <http://www.loebf.nrw.de/static/infosysteme/hsn2kdv/lebensra/lr50.htm>, abgerufen am 15.03.2004.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN
NRW (LÖBF) (2004b) Naturschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen (Stand: 11.01.2002). Download unter: <http://www.loebf.nrw.de/static/infosysteme/05000000/gebiete/nsg/>, abgerufen am 05.10.2004.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN
NRW (LÖBF) (2005) Landesplanerisch festgesetzte Gebiete zum Schutz der Natur. In digitaler Form (shape-Datei) zur Verfügung gestellt durch das Dezernat 3.1 am 13.01.2005.

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE (1998) *Erläuterungen zur Erstellung der Schattenliste der Naturschutzverbände*. Unveröffentlichtes Dokument.

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE (2001) Anwendung der Schattenliste wird empfohlen. Meldung vom 15.02.2001. Online im Internet: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de/Fachgebiete/FFH/Meldungen/ffh.htm>, abgerufen am 20.03.2002.

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE (2002) Lösungsvorschlag zur Errichtung des kohärenten Netzes Natura 2000 in der atlantischen Zone Deutschlands (FFH-Nachmelde-Kriterienpapier). Online im Internet: <http://www.lb-naturschutz-nrw>.

de/Fachgebiete/FFH/Downloads/Loesungsvorschlag.doc, abgerufen am 14.10.2004.

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE (2003a) Schattenliste der Naturschutzverbände für die atlantische und kontinentale Region. Digitale Form. Zur Verfügung gestellt am 26.08.2003.

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE (2003b) Hinweise zur FFH-Auswahlliste der Naturschutzverbände für die atlantische Region in NRW. Online im Internet: http://www.lb-naturschutz-nrw.de/Schattenliste/Erlaeterung_Auswahlliste.pdf, abgerufen am 02.09.2003.

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE (2004) Informationen zur FFH-Schattenliste und zur FFH-Auswahlliste in NRW. Online im Internet: http://www.lb-naturschutz-nrw.de/Schattenliste/schattenliste_neu.htm, abgerufen am 10.03.2004.

LANGE, HORST / RIEDEL, WOLFGANG (Hrsg.) (2001) *Landschaftsplanung*. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag.

LEIST, THORSTEN (1998) *Lebensraumschutz nach Europäischem Gemeinschaftsrecht und seine Verwirklichung im deutschen Rechtskreis*. Hamburg: Kovac.

LIEBIG, WOLFGANG (1999) *Desktop-GIS mit ArcView GIS: Leitfaden für Anwender*. Heidelberg: Wichmann.

LIEBIG, WOLFGANG / SCHALLER, JÖRG (Hrsg.) (2000) *ArcView GIS: GIS-Arbeitsbuch*. Heidelberg: Wichmann.

LORZ, ALBERT / MÜLLER, MARKUS, H. / STÖCKEL, HEINZ (2003) *Naturschutzrecht*. München: Beck.

LOUIS, HANS WALTER (1997) Die Vogelschutzrichtlinie – und die Irrungen und Wirrungen des VGH München (Urteil vom 14.6.1996, 8 A 94.40125/40129) bei deren

Anwendung. *Umwelt- und Planungsrecht*, Heft 8/1997, 301-303.

LOUIS, HANS WALTER (2000) *Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar der §§ 1 bis 19 f.*; 2. Auflage. Braunschweig: Schapen.

LOUIS, HANS WALTER (2001) Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Vogelschutzrichtlinie bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen. In: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPALNUNG (ARL) (Hrsg.) (2001) *Raumordnungspläne unter neuen Anforderungen von Umweltschutz und Eigentumsgarantie*. Hannover: ARL, 12-23.

MAUERHOFER, VOLKER (1999) Das Schutzgebietssystem „Natura 2000“ nach der RL 79/409/EWG und 92/43/EWG. In: *Recht der Umwelt*, 83 ff.

MESSERSCHMIDT, KLAUS (2001) *Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz*. 44. Ergänzungslieferung. Heidelberg: Müller.

METZ, SUSANNE (1996) Der neue Fachbeitrag. In: *LÖBF-Mitteilungen*, Heft 1/1996, 22-26.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHRSCHUTZ NRW (MUNLV) (2000) Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH). MinBl. NW Nr. 35 vom 16. Juni 2000.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHRSCHUTZ NRW (MUNLV) (2001) *Natura 2000. Netzwerk für den Naturschutz. Nordrhein-Westfalens Beitrag zum europäischen Naturerbe*. Informationsbrochure. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHRSCHUTZ NRW (MUNLV) (2004) *Natura 2000. Netzwerk für den Naturschutz. Nordrhein-Westfalens Beitrag zum europäischen Naturerbe*. Online im Internet: <http://www.natura2000.munlv.nrw.de>, abgerufen am 29.9.2004.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHRSCHUTZ NRW (MUNLV) (2004b) Umweltministerin Bärbel Höhn: Das europäische Naturerbe als Bestandteil des Netzwerks NATURA 2000 in NRW ist gesichert – Die Meldung von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten ist damit abgeschlossen. Presseerklärung vom 13.10.2004. Online im Internet: http://www.munlv.nrw.de/sites/arbeitsbereiche/forsten/schutz_naturerbe.htm, abgerufen am 20.10.2004.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NRW (MURL) (1995) *Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf: MURL.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NRW (MURL) (1996) *Landesplanerisch gesicherte Gebiete für den Schutz der Natur. Band 1-Regierungsbezirk Arnsberg*. Düsseldorf: MURL.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NRW (MURL) (1998) *Landesplanerisch gesicherte Gebiete für den Schutz der Natur. Band 3-Regierungsbezirk Düsseldorf*. Düsseldorf: MURL.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NRW (MURL) (1999) *Landesplanerisch gesicherte Gebiete für den Schutz der Natur. Band 5-Regierungsbezirk Münster*. Düsseldorf: MURL.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NRW (MURL) (2000) Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH). Runderlass vom 26.04.2000, - III B 2 – 616.06.01.10.

MINISTERKONFERENZ FÜR RAUMORDNUNG (MKRO) (1992) Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung“ vom 27.11.1992. Gemeinsames Ministerialblatt, 1993, 49.

MINISTERKONFERENZ FÜR RAUMORDNUNG (MKRO) (1999) Benennung und Handhabung von Gebieten nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in Abstimmung mit der Raumordnung. Positionspapier des Ausschusses „Recht und Verfahren“ der MKRO vom 19. März 1999. In: *Deutsches Verwaltungsblatt*, 1999, 970 ff.

MÜLLER, BERNHARD (1999) Regionalpläne. In: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (ARL) (Hrsg.) *Grundriß der Landes- und Regionalplanung*. Hannover: ARL, 229-249.

MÜLLER-MOTZFELD, GERD (2000) Schützt die FFH-Richtlinie die „richtigen“ Arten? Kriterien für die Novellierung. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (2000) *Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22.-26.11.1999*. Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz, 43-55.

MÜNZER, ELMAR (1995) Raumordnungsrecht. In: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (ARL) (Hrsg.) (1995) *Handwörterbuch der Raumordnung*. Hannover: ARL, 759-766.

NATUR- UND UMWELTSCHUTZAKADEMIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (NUA) (1998) *NATURA 2000: Ein Netzwerk von FFH- und Vogelschutzgebieten*. NUA-Seminarbericht, Band 1. Recklinghausen: NUA.

NATUR- UND UMWELTSCHUTZAKADEMIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (NUA) (1998b) *NATURA 2000: Stadtbiotopkartierung*. NUA-Seminarbericht, Band 2. Recklinghausen: NUA.

NEISS, THOMAS (1995) Wertvolle Kulturlandschaft neues Emschertal? Naturschutzgebiete in urban-industrieller Landschaft. In: *Natur und Landschaft*, Heft 10/1995, 454-457.

NEISS, THOMAS (1998) Gebietsmeldungen des Landes NRW. In: NATUR- UND UMWELTSCHUTZAKADEMIE (NUA) (1998) NATURA 2000. Ein Netzwerk von FFH- und Vogelschutzgebieten. *NUA-Seminarband*, Heft 1/1998, 66-74.

NEISS, THOMAS (1999) Auswirkungen der FFH-Richtlinie auf die Raumordnungsplanung und Infrastrukturplanung am Beispiel der Verwaltungsvorschrift in Nordrhein-Westfalen. In: JARASS, HANS, D. (Hrsg.) (2000a) *EG-Naturschutzrecht und räumliche Gesamtplanung. Zum Verhältnis von FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie zur Raumordnungs- und Bauleitplanung. Kolloquium des Zentralinstituts für Raumplanung am 10. November 1999 in Münster*. Münster: Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen, 3-8.

NOLL, KURT-GÜNTER (1991) Ruhrgebiet. Freiraumsicherung und Freiraumentwicklung im Ruhrgebiet. In: KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (KVR) (Hrsg.) (1991) *Schulbuchinformationsdienst*, Heft10/1991. Essen: KVR.

OBERRATH, JÖRG-DIETER / HAHN, OLIVER (2000) *Kompandium Umweltrecht: ein Leitfaden für Studium und Praxis*. Stuttgart: Boorberg.

OPPERMANN, THOMAS (1999) *Europarecht*. München: Beck.

PETERSEN, BARBARA (2000) Welche Schutzverpflichtungen bestehen für die Arten der FFH-Richtlinie? In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (2000) *Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22.-26.11.1999*. Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz, 17-30.

PETERSEN, VOLKERT (1999) *Umweltrecht*. Baden-Baden: Nomos.

PFADENHAUER, JÖRG (2002) Landnutzung und Biodiversität – Beispiele aus Mitteleuropa. In: BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) (Hrsg.) (2002) *Das Ende der Biodiversität? Grundlagen zum Ver-*

ständnis der Artenvielfalt und seiner Bedeutung und der Maßnahmen, dem Artensterben entgegen zu wirken. 5. Franz-Ruttner-Symposium. Laufen/Salzach: ANL, 145-159.

PFLUG, W. (1970) Landespflege durch den Siedlungsverband Ruhrkohlebezirk. In: *Siedlungsverband Ruhrkohlebezirk 1920-1970. Schriftenreihe Siedlungsverband Ruhrkohlebezirk 29, 77-114.*

PLACHER, HARALD (1991) *Naturschutz*. Stuttgart: Fischer.

PLACHTER, HARALD (1995) Der Beitrag des Naturschutzes zu Schutz und Entwicklung der Umwelt. In: ERDMANN, KARL-HEINZ / KASTENHOLZ, HANS (1995) *Umwelt und Naturschutz am Ende des 20. Jahrhunderts: Probleme, Aufgaben und Lösungen*. Berlin: Springer, 197-254.

PLIENINGER, TOBIAS (2003) Visionen für Naturschutz in der Stadt. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, Heft 4/2003, 158-159.

PREISLER-HOLL, LUISE / PREUSS, THOMAS / RÖSLER, CORNELIA (2000) *Die örtliche Landschaftsplanung als Instrument einer nachhaltigen kommunalen Entwicklung*. Berlin: Deutsches Institut für Urbanistik

QUEITSCH, PETER (1998) Gemeinde- und Stadtentwicklung vor dem Hintergrund der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. In: NATUR- UND UMWELTSCHUTZAKADEMIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (NUA) (1998) *NATURA 2000: Ein Netzwerk von FFH- und Vogelschutzgebieten*. NUA-Seminarbericht, Band 1. Recklinghausen: NUA, 75-78.

RAMSAUER, ULRICH (2001) Europäisierung des Naturschutzrechts. In: ERBUTH, WILFRIED (Hrsg.) (2001) *Europäisierung des nationalen Umweltrechts: Stand und Perspektiven*. Baden-Baden: Nomos, 107-136.

RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN (2000) *Umweltgutachten 2000. Kurzfassung*. Online im Internet: www.umweltrat.de/02gutach/download/02/umweltg/UG_2000_kf.pdf, abgerufen am 07.07.2005

REBELE; FRANZ (1999) Naturschutz in Stadt- und Industrielandschaften – Aufgaben, Begründungen, Ziele und Leitbilder. In: WITTIG, RÜDIGER / REIDL, KONRAD (1999) (Hrsg.) *Naturschutz in Stadt- und Industrielandschaft*. Frankfurt am Main: Natur & Wissenschaft Harro Hieronius & Dr. Jürgen Schmidt, 7-14.

REIDL, KONRAD (1998) Ökologische Bedeutung von Brachflächen im Ruhgebiet. In: NATUR- UND UMWELTSCHUTZAKADEMIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (NUA) (1998b) *NATURA 2000: Stadtbiotopkartierung*. NUA-Seminarbericht, Band 2. Recklinghausen: NUA, 9-21.

REIDL, KONRAD (2000) Naturschutzleitbilder für Stadt- und Industrielandschaften. In: ERDMANN, KARL-HEINZ (Hrsg.) (2000) *Innovative Ansätze zum Schutz der Natur. Visionen für die Zukunft*. Berlin: Springer, 31-53.

REMBIERZ, WOLFGANG (1994) Raumordnung und Naturschutz. In: *LÖLF-Mitteilungen*, Heft 1/1994, 35-38.

RENGELING, HANS-WERNER (Hrsg.) (1998) *Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht. Eine systematische Darstellung des europäischen Umweltrechts mit seinen Auswirkungen auf das deutsche Recht und mit rechtspolitischen Perspektiven*. Band 2, Besonderes Umweltrecht. Köln: Carl Heymann.

RENGELING, HANS-WERNER (Hrsg.) (2003) *Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht. Eine systematische Darstellung des europäischen Umweltrechts mit seinen Auswirkungen auf das deutsche Recht und mit rechtspolitischen Perspektiven*. Band 1, Allgemeines Umweltrecht. Köln: Carl Heymann.

RIEDEL, WOLFGANG (1996) Europäische Landschaftsplanung vor dem Hintergrund von Anspruch und Wirklichkeit der Landschaftsplanung in ausgewählten deutschen Bundesländern. In: CZYBULKA, DETLEF (Hrsg.) (1996) *Naturschutzrecht und Landschaftsplanung in europäischer Perspektive. Erster Warnemünder Naturschutzrechtstag*. Baden-Banden: Nomos, 25-38.

RINGLER, ALFRED (1987) *Gefährdete Landschaft: Lebensräume auf der Roten Liste. Eine Dokumentation in Bildvergleichen*. München: BLV-Verl.-Ges.

RÖDIGER-VORWERK, TANJA (1998) *Die FFH-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht – Analyse der Richtlinie und Anleitung zu ihrer Anwendung*. Berlin: Schmidt.

RUDE, STEFAN / STÜER, BERNHARD (2001) 24. Umweltrechtliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht – Instrumente des Umweltrechts und Bedeutung der FFH-Richtlinie. *Deutsches Verwaltungsblatt*, 36-39. Online im Internet: <http://www.stueer.via.t-online.de/gur00.pdf>, abgerufen am 14.10.2003.

SCHINK, ALEXANDER (1998) Meldung von Gebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Wege zur Kooperation oder Konfrontation? In: NATUR- UND UMWELTSCHUTZAKADEMIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (NUA) (1998) *NATURA 2000: Ein Netzwerk von FFH- und Vogelschutzgebieten*. NUA-Seminarbericht, Band 1. Recklinghausen: NUA, 79-88.

SCHINK, ALEXANDER (2000) Der Einfluß der FFH-Richtlinie auf die Bauleitplanung. In: ERBGUTH, WILFRIED / OEBBECKE, JANBERD / RENGELING, HANS-WERNER, SCHULTE, MARTIN (Hrsg.) (2000) *Planung. Festschrift für Werner Hoppe zum 70. Geburtstag*. München: Beck, 589-610.

SCHINK, ALEXANDER (2001) Europäisches Naturschutzrecht und Raumplanung – Aus Sicht des Naturschutzes. In: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND

LANDESPLANUNG (ARL) (Hrsg.) (2001) *Europäisches Naturschutzrecht und Raumplanung*. Hannover: ARL, 9-18.

SCHMIDT, ALBERT (1993) Konsequenzen aus Belastungen, Freiflächenverbrauch und stadtökologischen Erkenntnissen für eine ökologisch orientierte Stadtentwicklung. In: INSTITUT FÜR LANDES- UND STADTENTWICKLUNGS-FORSCHUNG NRW (1993) *Beiträge zur Stadtökologie*. ILS-Schriften, Heft 71/1993, Duisburg: Waz-Druck. 15-25.

SCHMIDT, ALBERT (1995a) Landschaftsplanung. In: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (ARL) (Hrsg.) (1995) *Handwörterbuch der Raumordnung*. Hannover: ARL, 609-615.

SCHMIDT, ALBERT (1995b) Inhalte einer weiterentwickelten, mehrstufigen Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen und ihre Auswirkungen auf die Landes- und Regionalplanung. In: *Raumforschung und Raumordnung*, Heft 4/1995, 287-293.

SCHMIDT, ALBERT (1996) Landschaftsplanung in NRW. Bilanz und Ausblick. In: *LÖBF-Mitteilungen*, Heft 1/1996, 12-13.

SCHMIDT, ALBERT (1998) Biotopkartierung im besiedelten Bereich. In: NATUR- UND UMWELTSCHUTZAKADEMIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (NUA) (1998b) *NATURA 2000: Stadtbiotopkartierung*. NUA-Seminarbericht, Band 2. Recklinghausen: NUA 5-8.

SCHMIDT, ALBERT (1999) Die Umsetzung des europäischen Naturschutzrechts in nationales Recht, inhaltliche Schwerpunkte, Kriterien für Gebietsabgrenzungen und Rechtsfolgen. In: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (ARL) (Hrsg.) (1999) *Europäische Einflüsse auf die Raum- und Regionalentwicklung am Beispiel des Naturschutzes, der Agenda 2000 und des regionalen Milieus*. Hannover: ARL, 2-14.

SCHRADER, CHRISTIAN (1999) Europäischer Umweltschutz nach den Änderungen des Vertrages von Amsterdam, *Umwelt- und Planungsrecht*, 201.

SCHREIBER, MATTHIAS (2003) Gemeldete Nettofläche der Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung*, Heft 8/2003, 255-258.

SCHROEDER, WERNER (2000) Die Wirkung von Raumordnungszielen. *Umwelt- und Planungsrecht*, Heft 2/2000, 52-58.

SCHRÖDTER, WOLFGANG (2000) FFH-Verträglichkeitsprüfung und Bauleitplanung. In: JARASS, HANS, D. (Hrsg.) (2000) *Bauleitplanung und Umweltschutz. Symposium des Zentralinstituts für Raumplanung am 8. September 2000 in Münster*. Münster: Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen, 61-96.

SCHUMACHER, ANKE / SCHUMACHER, JOCHEN (2003) FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie: Kritik der Europäischen Kommission an der Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland. In: *Naturschutz in Recht und Praxis*, Heft 1/2003. Online im Internet: <http://www.naturschutzrecht.net>, abgerufen am 25.6.2004.

SCHUSTER, BARBARA (2001) Naturschutz in Deutschland. In: BUNDESVERBAND BERUFLICHER NATURSCHUTZ e. V. (BBN) (2001) *Grenzenloser Naturschutz – Herausforderung für Europa*. Greven: Kilda - Verlag, 175-182.

SCHWEIZER, MICHAEL (2003) Das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zu nationalem, insbesondere deutschem Recht. In: RENGELING, HANS-WERNER (Hrsg.) (2003) *Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht. Eine systematische Darstellung des europäischen Umweltrechts mit seinen Auswirkungen auf das deutsche Recht und mit rechtspolitischen Perspektiven*. Band 1, Allgemeines Umweltrecht. Köln: Carl Heymann, 907- 936.

SPANNOWSKY, WILLY (1998) Die zunehmende Bedeutung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft für die Regionalplanung, die Bauleitplanung und die Fachplanungen. *Umwelt- und Planungsrecht*, Heft 5/1998, 161-170.

SPANNOWSKY, WILLY (2000a) Vorgaben der räumlichen Gesamtplanung für die Ausweisung besonderer Schutzgebiete. In: JARASS, HANS, D: (Hrsg.) (2000a) *EG-Naturschutzrecht und räumliche Gesamtplanung. Zum Verhältnis von FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie zur Raumordnungs- und Bauleitplanung. Kolloquium des Zentralinstituts für Raumplanung am 10. November 1999 in Münster*. Münster: Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen, 26-57.

SPANNOWSKY, WILLY (2000b) Vorgaben der räumlichen Gesamtplanung für die Ausweisung besonderer Schutzgebiete. *Umwelt- und Planungsrecht*, Heft 2/2000, 41-51.

SSYMANK, AXEL (1994) Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 und die „FFH-Richtlinie“ der EU. In: *Natur und Landschaft*, Heft 9/1994, 395-406.

SSYMANK, AXEL (1995) Lebensraumschutz in der EU. In: *LÖBF-Mitteilungen*, Heft 4/1995, 71-77.

SSYMANK, AXEL (1997) Schutzgebiete für die Natur: Aufgaben, Ziele, Funktionen und Realität. In: ERDMANN, KARL-HEINZ / SPANDAU, LUTZ (Hrsg.) (1997) *Naturschutz in Deutschland – Strategien, Lösungen, Perspektiven*. Stuttgart: Ulmer, 11-38.

SSYMANK, AXEL ET AL. (1998) *Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie*. Bonn-Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag.

SSYMANK, AXEL ET AL. (2003) Die gemeinschaftliche Bewertung der deutschen FFH-Gebietsvorschläge für das Netz Natura 2000 und der Stand der Umsetzung. In: *Natur und Landschaft*, Heft 6/2003, 268-279.

STÜER, BERNHARD (2000) Naturschutz in der Fachplanung. In: ERBGUTH, WILFRIED / OEBBECKE, JANBERD / RENGELING, HANS-WERNER,

- SCHULTE, MARTIN (Hrsg.) (2000) *Planung. Festschrift für Werner Hoppe zum 70. Geburtstag*. München: Beck. 853-879.
- TARA, KARIN / ZIMMERMANN, KLAUS (1997) Brachen im Ruhrgebiet. In: *LÖBF-Mitteilungen*, Heft 3/1997, 16-21.
- THIELCKE, GERHARD (2000) Nachhaltigkeit und Globalisierung. Beispiele aus Landwirtschaft, Flussbau, Vermarktung und Seenschutz. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 80-83.
- THIESMEIER, BURKHARD (1992) Amphibien und Reptilien im Ballungsraum Ruhrgebiet. Artenschutz als integrierter Bestandteil einer ökologischen Stadtplanung. In: *LÖLF-Mitteilungen*, Heft 1/1992, 35-41.
- TUROWSKI, GERD (1995) Raumplanung. In: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (ARL) (Hrsg.) (1995) *Handwörterbuch der Raumordnung*. Hannover: ARL, 774-776.
- TUROWSKI, GERD (1998) Aspekte einer nachhaltigen Flächennutzung in Deutschland. In: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (ARL) (Hrsg.) (1998) *Nachhaltige Raumentwicklung. Szenarien und Perspektiven in Berlin-Brandenburg*. Hannover: ARL, 34-50.
- TUROWSKI, GERD (2001) Planungssystem der Bundesrepublik Deutschland. In: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (ARL) (Hrsg.) (2001) *Deutsch-Polnisches Handbuch der Planungsbegriffe*. Hannover: ARL, 140-178.
- VERBÜCHELN, GEORG / WOLF-STRAUB, ROTRAUD / GROSSEKATTHÖFER, BEATE (1997) Biomonitoring im Ballungsraum am Beispiel Ruhrgebiet. In: *LÖBF-Mitteilungen*, Heft 3/1997, 12-15.

- VON HAAREN, CHRISTINA (2004) (Hrsg.) *Landschaftsplanung*. Stuttgart: Ulmer.
- VON HINÜBER, HARTMUT (1999) Historische Wurzeln und wichtige Etappen der Entwicklung. In: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (ARL) (Hrsg.) (1999) *Grundriß der Landes- und Regionalplanung*. Hannover: ARL, 7-34.
- WAHL, RAINER (2000) Einige Grundprobleme im europäischen Raumplanungsrecht. In: ERBGUTH, WILFRIED / OEBBECKE, JANBERD / RENGELING, HANS-WERNER, SCHULTE, MARTIN (Hrsg.) (2000) *Planung. Festschrift für Werner Hoppe zum 70. Geburtstag*. München: Beck, 913-926.
- WIEGAND, BODO (1993) Bestmöglicher Umweltschutz als Aufgabe der Europäischen Gemeinschaften. Zur Bedeutung des Gemeinschaftszieles Umweltschutz für die Europäische Integration. *Deutsches Verwaltungsblatt*, 1993, 533 ff.
- WILDERMUTH, HANSRUEDI (1985) *Natur als Aufgabe. Leitfaden für die Naturschutzpraxis in der Gemeinde*. Basel: Schweizerischer Bund für Naturschutz.
- WILKE, TORSTEN / SCHULTE, WOLFGANG (2002) Naturschutz im besiedelten Bereich. Planungsrechtliche Umsetzung mit Hilfe der Bauleitplanung. *Stadt und Grün*, Heft 2/2002, 53-62.
- WITTIG, RÜDIGER / REIDL, KONRAD (1999) (Hrsg.) *Naturschutz in Stadt- und Industrielandschaft*. Frankfurt am Main: Natur & Wissenschaft Harro Hieronius & Dr. Jürgen Schmidt.
- WITTIG, RÜDIGER (1999) Was soll, kann und darf der Naturschutz in der Stadt? In: WITTIG, RÜDIGER / REIDL, KONRAD (1999) (Hrsg.) *Naturschutz in Stadt- und Industrielandschaft*. Frankfurt am Main: Natur & Wissenschaft Harro Hieronius & Dr. Jürgen Schmidt, 3-6.

WUSCHANSKY, BERND (1998) *Ziele der Raumordnung und Landesplanung*. Dissertation. Dortmund.

ZACKER, CHRISTIAN (1997) *Kompendium Europarecht*. Berlin: Springer.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung Nr. 1:	Anteil der gefährdeten Säugetierarten nach den Roten Listen der europäischen Staaten (in %)	12
Abbildung Nr. 2:	Zerschneidung durch linienhafte Infrastrukturen	14
Abbildung Nr. 3:	Verinselung der Landschaft	16
Abbildung Nr. 4:	Biogeographische Regionen in Europa	35
Abbildung Nr. 5:	Das System der Raumordnung und Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	50
Abbildung Nr. 6:	Das System der Landschaftsplanung	52
Abbildung Nr. 7:	Städte und Kreise im Ruhrgebiet mit den Grenzen der Landschaftsverbände und Regierungsbezirke	71
Abbildung Nr. 8:	Naturräumliche Gliederung des Ruhrgebiets	78
Abbildung Nr. 9:	Aufteilung der FFH-Gebietsmeldungen nach der Flächengröße (in ha)	103
Abbildung Nr. 10:	FFH-Gebietsmeldungen in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets nach Angaben der Landesregierung (in ha)	103
Abbildung Nr. 11:	Anteil der FFH-Gebiete an den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets (in %)	104
Abbildung Nr. 12:	FFH-Gebiet DE- 4407-303 „Heidensee in der Kirchheller Heide“	114

Abbildung Nr. 13:	FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzone“	114
Abbildung Nr. 14:	FFH-Gebiet DE-4607-301 „Wälder bei Ratingen“	115
Abbildung Nr. 15:	FFH-Gebiet DE 4610-301 „Gevelsberger Stadtwald“	115
Abbildung Nr. 16:	FFH-Gebiet DE-4313-301 „Geithe“	116
Abbildung Nr. 17:	Gebiete der Schattenliste in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets (in ha)	143
Abbildung Nr. 18:	Anteil der Gebiete der Schattenliste am jeweiligen Stadtgebiet (in %)	143
Abbildung Nr. 19:	Aufteilung der Gebietsmeldungen der Gebiete der Schattenliste (nach ha)	144

Tabellenverzeichnis

Tabelle Nr. 1:	Übersicht der FFH-Gebietsmeldungen von Deutschland an die EU-Kommission	42
Tabelle Nr. 2:	Vogelschutzgebiete in Deutschland	43
Tabelle Nr. 3:	Anzahl und Flächen von Natura 2000-Gebieten in Nordrhein-Westfalen aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken	89
Tabelle Nr. 4:	Übersicht der gemeldeten FFH-Gebiete und Nachmeldungen in den einzelnen Bundesländern	92
Tabelle Nr.5:	Übersicht über die FFH-Gebietsmeldungen von Deutschland an die EU-Kommission	94
Tabelle Nr. 6:	FFH-Gebietsmeldungen in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets	101
Tabelle Nr. 7:	Überschneidungen der FFH-Gebiete mit den „Gebieten für den Schutz der Natur“	111
Tabelle Nr. 8:	Erhöhung des Anteils der Naturschutzgebiete am Stadtgebiet im Rahmen von Natura 2000 in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets	122
Tabelle Nr. 9:	FFH-Gebietsmeldungen nach der Schattenliste der Naturschutzverbände	141

Tabelle Nr. 10:	Unterschiede zwischen den Gebietsmeldungen der Naturschutzverbände und den Gebietsmeldungen der Landesregierung unterteilt nach den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets (in ha)	147
Tabelle Nr. 11:	Unterschiede zwischen dem Anteil der gemeldeten FFH-Gebiete und dem Anteil der Gebiete der Schattenliste an den Stadtgebieten	148
Tabelle Nr. 12:	Überschneidungen der Gebiete der Schattenliste mit den landesplanerisch festgesetzten „Gebieten für den Schutz der Natur“	155
Tabelle Nr. 13:	Aufteilung der Schutzgebietsfläche bei einer Umsetzung der Schattenliste der Naturschutzverbände	160

Kartenverzeichnis

Karte Nr.1:	FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets – mit Überschreitung der Verwaltungseinheiten	96
Karte Nr. 2:	FFH-Gebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets – ohne Überschreitung der Verwaltungseinheiten	97
Karte Nr. 3:	Landesplanerisch festgesetzte „Gebiete für den Schutz der Natur“ in den kreisfreien Städte des Ruhrgebiets	107
Karte Nr. 4:	Überlagerung der FFH-Gebiete mit den landesplanerisch festgesetzten „Gebieten für den Schutz der Natur“	108
Karte Nr. 5:	FFH-Gebiete ohne Überschneidungen mit den landesplanerisch festgesetzten „Gebieten für den Schutz der Natur“	113
Karte Nr. 6:	Überlagerung der FFH-Gebiete mit den bestehenden Naturschutzgebieten und den „Gebieten für den Schutz der Natur“	118
Karte Nr. 7:	Neue Schutzgebiete im Rahmen von Natura 2000	120
Karte Nr. 8:	Gebiete der Schattenliste in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets	136
Karte Nr. 9:	Überlagerung der Gebiete der Schattenliste mit den FFH-Gebieten	146
Karte Nr. 10:	Überlagerung der Gebiete der Schattenliste mit den „Gebieten für den Schutz der Natur“	151
Karte Nr. 11:	Überlagerung der Gebiete der Schattenliste mit den Naturschutzgebieten und den „Gebieten für den Schutz der Natur“	157
Karte Nr. 12:	Neue Schutzgebiete bei einer Umsetzung der Schattenliste	158
Karte Nr. 13:	Anwendung der Handlungsempfehlungen 1-4 am Beispiel der kreisfreien Städte Bochum und Herne	180